



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

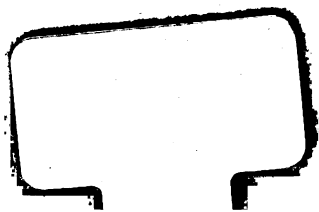
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UC-NRLF



QB 138 244







# Politik

---

---

Eine Einführung in  
Gegenwartsfragen  
von Prof. Dr. A. Freiherr  
von Freytagh-Loringhoven

---

---

J. F. Lehmanns Verlag, München

Agel Frhr. von Frentagh-Soringhoven

# Geschichte der russischen Revolution

Teil 1 — Preis: geb. M. 6.—, geb. M. 8.—

Der berufenste Kenner des russischen Volkes und der russischen Geschichte berichtet in diesem Werke über das Werden und Geschehen der russischen Revolution. Er weist nach, daß sie nicht aus der Notwendigkeit innerpolitischer Neuordnung heraus geboren wurde, sondern lediglich das Ergebnis der wühlenden und die Stimmung in ihre Zwecke zwingenden Arbeit jüdischer Anarchisten ist. Die Führertöpfe, die Parteien und der Zusammenbruch der bürgerlichen Herrschaft in ihren einzelnen Entwicklungsstufen sind außerordentlich scharf gezeichnet. Es ist das erste Werk, das mit wissenschaftlicher Genauigkeit das Drama der russischen Revolution behandelt.

Geheimrat Prof. Dr. Max Koch schreibt über das Werk in der Deutschen Zeitung: „Man kann nicht ruhiger und sachlicher berichten, als Frentagh-S. schlicht und einfach die Tatsachen erzählt. Und gerade dadurch erzielt sein Buch eine so überwältigende Wirkung. Der Eindruck der schmerzlich scharfen Darstellung ist aber ein so niederschmetternder, weil wir auf jeder Seite ausrufen müssen; gerade so verlaufen ja die Dinge auch bei uns!“

## Weltfreimaurerei Weltrevolution — Weltrepublik

Eine Untersuchung über  
Ursprung und Endziele des Weltkrieges

Von Nationalrat Dr. Friedr. Wichtl, Wien.

4. Aufl. = 20.—22. Tausend. Preis: geb. M. 5.—, geb. M. 7.—

Neue Bogisländische Zeitung vom 16. März 1919. (Aus einem vier-spaltigen Aufsatz): . . . Wichtl führt — ohne auf die Sensationslust zu spekulieren — in die Freimaurerei ein, zeigt, daß die niederen Grade bis zum Meistergrade die in Wahrheit Uneingeweihten sind und daß in den Hochgraden die Politik die Hauptrolle spielt. Poincaré, Clemenceau, Delcassé, Viviani, Millerand sind Freimaurer; Eduard VII. von England, der Vater des Einkreisungsgebankens, war das Haupt der Weltfreimaurerei. Asquith ist Bruder, wie es Ritchener war. Freimaurer sind Salandra, Sonnino, „Hochwürdigster Großmeister“ des Großorientes von Italien ist der Deutschenfresser Ernesto Nathan, der von den Freimaurern zum Bürgermeister von Rom befördert wurde. Freimaurer ist Benjeloš, Freimaurer sind Wilson, Bryan, war Roosevelt. Für viele deutsche Freimaurer dürfte das Buch bedeuten, daß sie lebend werden und wirklich, wenn auch zu spät, das Licht empfangen. Die Schrift ist zugleich eine Anklage gegen unsere Geschichtsforschung, die an den letzten und tiefsten Quellen ahnungslos vorüber schritt.

J. F. Lehmanns Verlag, München, Paul Heyse-Str. 26

Zu obigen Preisen kommt der derzeitige Teuerungszuschlag.

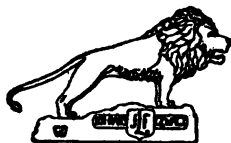


# Politik

Eine Einführung in Gegenwartsfragen

von

Prof. Dr. Axel Fehrn. von Freitagsh-Coringhoven



---

J. F. Lehmanns Verlag, München

1919

Urheber und Verleger behalten sich alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vor.  
Copyright 1919, J. F. Lehmann, München.

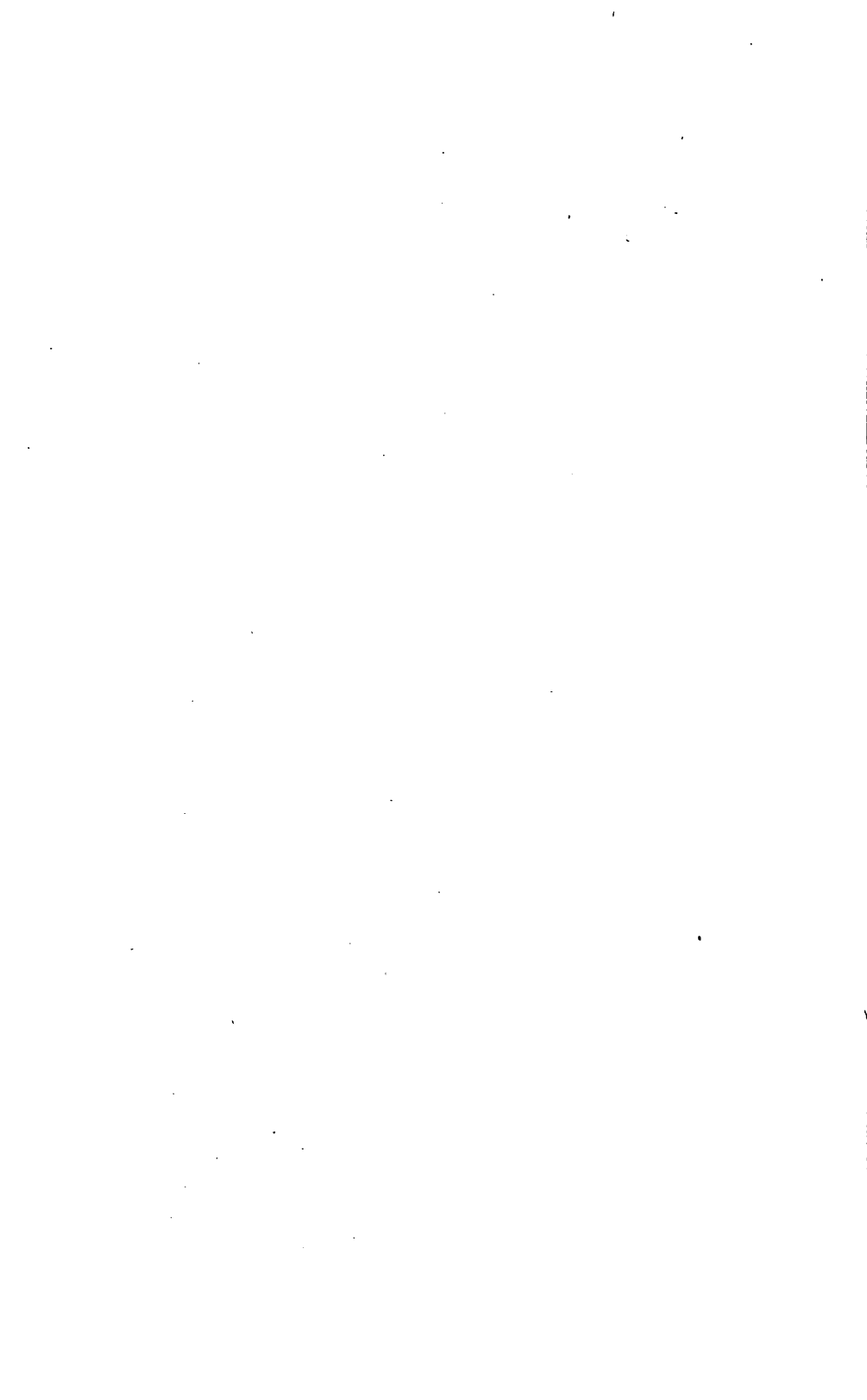
JC 263

F69

Freifrau Ulla von Freytagh-Loringhoven

geb. Frein von Puttlamer

gewidmet.



# Inhalt.

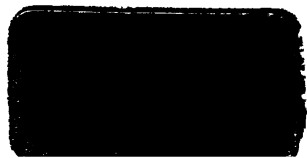
Vorbemerkung . . . . . 9

## I. Entstehung, Wesen und Aufgaben des Staates.

1. Politik, die Lehre von der Staatskunst 10. Zbieten 11. Der Reichstag der 70 er Jahre und im Weltkriege 12. Das Erwachen des Bürgertums 12. Treitschkes „Politik“ 13. Neue Ziele 13. Der Subjektivismus aller Politik 14.
2. Die Entstehung des Staates 15. Der vorstaatliche Mensch 16. Hobbes, Rousseau, Sozialisten und Soziologen 16. Unterjochungs- und Vertragslehre 17.
3. Ursprüngliche Staatenbildung 18. Von der Familie zum Stamm 18. Seßhaftwerdung und Differenzierung 19. Volksstaat und Lehnsstaat 21. Die Renaissance 21. Der Absolutismus 23.
4. Staatenbildung in der Neuzeit 24. Begründungstatsache und Anerkennung 24. Gewaltanwendung 25. Die neue Lehre 25. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker 25. Theorie und Praxis 26.
5. Der Staat als Gesamtpersönlichkeit 27. Der erste Generalstreik 28. Wille und Charakter des Staates 29. Die Souveränität 29. Recht und Sitte 31. v. Bethmann Hollweg, Immanuel Kant, Italiens sacro egoismo 31. Belgien 32. Staatliche Sittlichkeit 33. Das heutige Deutschland kein Staat 33.1
6. Die Rechtfertigung des Staates 35. Der Staat als Notwendigkeit 35. Die Verneinung des Staates 36. Lenins utopischer Kommunismus 37. Seine Bekämpfung 37.
7. Die Aufgaben des Staates 38. Liberale und sozialistische Lehre 38. Die sittlichen Pflichten des Staates 39. Staat und Kirche 39.
8. Wissenschaft und Kunst 43. Jugendberziehung 45. Staat und Schule 45.
9. Wirtschaftliche Aufgaben 46. Weder Sozialismus noch Liberalismus 47. Überschätzung des wirtschaftlichen Moments 48. Unsere Jugend 49.

## II. Land und Volk.

10. Das Staatsgebiet 50. Nomadenstaaten? 50. Stadtstaat und Flächenstaat 51. Verknüpfung des Gebiets mit dem Staate 51. Kernland, Grenzmark, Kolonie 53. Erwünschtheit der Differenzierung 53.
11. Autarchie 55. Kulturelle und wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit 56. Deutschland und Mitteleuropa 57. Strategische Autarchie 57. Unsere Zukunft 58.
12. Das Volk 59. Die Staatsangehörigkeit als einigendes Band 59. Der nationale Gedanke 59. Von Napoleon bis zum Weltkriege 60. Was ist eine Nation? 61. Die Abstammung 61. Die Sprache 61. „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern“ 62.
13. Überwindung des nationalen Gedankens? 63. Die Rasse als höhere Einheit 63. Die Rassen im Weltkriege 64. Die Menschheit 64.









# Politik

---

---

Eine Einführung in  
Gegenwartsfragen  
von Prof. Dr. A. Freiherr  
von Freytagh-Loringhoven

---

---

J. F. Lehmanns Verlag, München

**Agel Frhr. von Frentagh-Soringhoven**

# Geschichte der russischen Revolution

Teil 1 — Preis: geh. M. 6.—, geb. M. 8.—

Der berufenste Kenner des russischen Volkes und der russischen Geschichte berichtet in diesem Werke über das Werden und Geschehen der russischen Revolution. Er weist nach, daß sie nicht aus der Notwendigkeit innerpolitischer Neuordnung heraus geboren wurde, sondern lediglich das Ergebnis der wühlenden und die Stimmung in ihre Zwecke zwingenden Arbeit süßlicher Anarchisten ist. Die Führerköpfe, die Parteien und der Zusammenbruch der bürgerlichen Herrschaft in ihren einzelnen Entwicklungsstufen sind außerordentlich scharf gezeichnet. Es ist das erste Werk, das mit wissenschaftlicher Genauigkeit das Drama der russischen Revolution behandelt.

Geheimrat Prof. Dr. Nagel schreibt über das Werk in der Deutschen Zeitung: „Man kann nicht ruhiger und sachlicher berichten, als Frentagh-S. schreibt und einfach die Tatsachen erzählt. Und gerade dadurch erzielt sein Buch eine so übermächtigende Wirkung. Der Einbruch der schmucklos scharfen Darstellung ist aber ein so niedererschütternder, weil wir auf jeder Seite ausrufen müssen; gerade so verlaufen ja die Dinge auch bei uns!“

---

## Weltfreimaurerei Weltrevolution — Weltrepublik

Eine Untersuchung über  
Ursprung und Endziele des Weltkrieges

Von Nationalrat **Dr. Friedr. Wichtl**, Wien.

4. Aufl. = 20.—22. Tausend. Preis: geh. M. 5.—, geb. M. 7.—

Neue Bogtländische Zeitung vom 16. März 1919. (Aus einem vier-spaltigen Aufsatz): . . . Wichtl führt — ohne auf die Sensationslust zu spekulieren — in die Freimaurerei ein, zeigt, daß die niederen Grade bis zum Meistergrade die in Wahrheit Uneingeweihten sind und daß in den Hochgraden die Politik die Hauptrolle spielt. Poincaré, Clemenceau, Delcassé, Riviani, Millerand sind Freimaurer; Eduard VII. von England, der Vater des Ein-treffungsgebantens, war das Haupt der Weltfreimaurerei. Asquith ist Bruder, wie es Kitchener war. Freimaurer sind Salandra, Sonnino, „Hochwürdigster Großmeister“ des Großorientes von Italien ist der Deutschenfresser Ernesto Nathan, der von den Freimaurern zum Bürgermeister von Rom befördert wurde. Freimaurer ist Benigelos, Freimaurer sind Wilson, Bryan, war Roosevelt. Für viele deutsche Freimaurer dürfte das Buch bedeuten, daß sie lebend werden und wirklich, wenn auch zu spät, das Licht empfangen. Die Schrift ist zugleich eine Anklage gegen unsere Geschichtsforschung, die an den letzten und tiefsten Quellen ahnungslos vorüber schritt.

---

**J. F. Lehmanns Verlag, München, Paul Heyse-Str. 26**

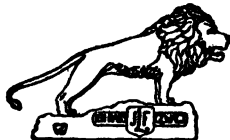
Zu obigen Preisen kommt der derzeitige Teuerungszuschlag.

# Politik

**Eine Einführung in Gegenwartsfragen**

von

**Prof. Dr. Axel Frhrn. von Freytag-Loringhoven**



---

**J. F. Lehmanns Verlag, München**

**1919**

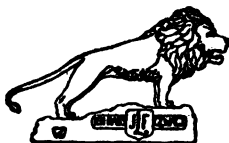


# Politik

**Eine Einführung in Gegenwartsfragen**

von

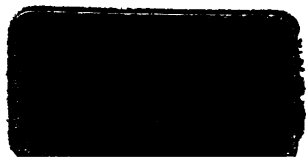
**Prof. Dr. Axel Ström. von Freitag-Loringhoven**



---

**J. F. Lehmanns Verlag, München**

**1919**









# Politik

---

---

Eine Einführung in  
Gegenwartsfragen  
von Prof. Dr. A. Freiherr  
von Freytag-Loringhoven

---

---

J. F. Lehmanns Verlag, München

**Agel Frhr. von Freytagb-Soringhoven**

# Geschichte der russischen Revolution

Teil 1 — Preis: geh. M. 6.—, geb. M. 8.—

Der berufenste Kenner des russischen Volkes und der russischen Geschichte berichtet in diesem Werke über das Werden und Geschehen der russischen Revolution. Er weist nach, daß sie nicht aus der Notwendigkeit innerpolitischer Neuordnung heraus geboren wurde, sondern lediglich das Ergebnis der wühlenden und die Stimmung in ihre Zwecke zwingenden Arbeit jüdischer Anarchisten ist. Die Führerköpfe, die Parteien und der Zusammenbruch der bürgerlichen Herrschaft in ihren einzelnen Entwicklungsstufen sind außerordentlich scharf gezeichnet. Es ist das erste Werk, das mit wissenschaftlicher Genauigkeit das Drama der russischen Revolution behandelt.

Geheimrat Prof. Dr. Max Koch schreibt über das Werk in der Deutschen Zeitung: „Man kann nicht ruhiger und sachlicher berichten, als Freytagb-S. sichtlich und einfach die Tatsachen erzählt. Und gerade dadurch erzielt sein Buch eine so überwältigende Wirkung. Der Eindruck der schmucklos scharfen Darstellung ist aber ein so niederschmetternder, weil wir auf jeder Seite ausrufen müssen; gerade so verlaufen ja die Dinge auch bei uns!“

---

## Weltfreimaurerei Weltrevolution — Weltrepublik

Eine Untersuchung über  
Ursprung und Endziele des Weltkrieges

Von Nationalrat **Dr. Friedr. Wichtl**, Wien.

4. Aufl. = 20.—22. Tausend. Preis: geh. M. 5.—, geb. M. 7.—

Neue Bogtändische Zeitung vom 16. März 1919. (Aus einem vier-spaltigen Aufsatz): . . . Wichtl führt — ohne auf die Sensationslust zu spekulieren — in die Freimaurerei ein, zeigt, daß die niederen Grade bis zum Meistergrade die in Wahrheit Uneingeweihten sind und daß in den Hochgraden die Politik die Hauptrolle spielt. Poincaré, Clemenceau, Delcassé, Viviani, Millerand sind Freimaurer; Eduard VII. von England, der Vater des Entlassungsgebantens, war das Haupt der Weltfreimaurerei. Asquith ist Bruder, wie es Ritchener war. Freimaurer sind Salandra, Sonnino, „Hochwürdigster Großmeister“ des Großorientes von Italien ist der Deutschenfresser Ernesto Nathan, der von den Freimaurern zum Bürgermeister von Rom befördert wurde. Freimaurer ist Venizelos, Freimaurer sind Wilson, Bryan, war Roosevelt. Für viele deutsche Freimaurer dürfte das Buch bedeuten, daß sie sehend werden und wirklich, wenn auch zu spät, das Licht empfangen. Die Schrift ist zugleich eine Anlage gegen unsere Geschichtsforschung, die an den letzten und tiefsten Quellen ahnungslos vorüber schritt.

---

**J. F. Lehmanns Verlag, München, Paul Heyse-Str. 26**

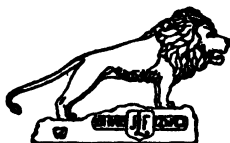
Zu obigen Preisen kommt der derzeitige Feuerungszuschlag.

# Politik

**Eine Einführung in Gegenwartfragen**

von

**Prof. Dr. Axel Frhm. von Freytagb-Loringhoven**



---

**J. F. Lehmanns Verlag, München**

**1919**

Urheber und Verleger behalten sich alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vor.  
Copyright 1919, J. F. Lehmann, München.

JC 263

F69

Freifrau Ulla von Freytagh-Loringhoven

geb. Freitin von Puttkamer

gewidmet.



# Inhalt.

Vorbemerkung . . . . . 9

## I. Entstehung, Wesen und Aufgaben des Staates.

1. Politik, die Lehre von der Staatskunst 10. Zbieten 11. Der Reichstag der 70er Jahre und im Weltkriege 12. Das Erwachen des Bürgertums 12. Treitschkes „Politik“ 13. Neue Ziele 13. Der Subjektivismus aller Politik 14.
2. Die Entstehung des Staates 15. Der vorstaatliche Mensch 16. Hobbes, Rousseau, Sozialisten und Soziologen 16. Untersuchungs- und Vertragslehre 17.
3. Ursprüngliche Staatenbildung 18. Von der Familie zum Stamm 18. Selbstverwerdung und Differenzierung 19. Volksstaat und Lehnsstaat 21. Die Renaissance 21. Der Absolutismus 23.
4. Staatenbildung in der Neuzeit 24. Begründungstatsache und Anerkennung 24. Gewaltanwendung 25. Die neue Lehre 25. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker 25. Theorie und Praxis 26.
5. Der Staat als Gesamtpersönlichkeit 27. Der erste Generalstreik 28. Wille und Charakter des Staates 29. Die Souveränität 29. Recht und Sitte 31. v. Bethmann Hollweg, Immanuel Kant, Italiens sacro egoismo 31. Belgien 32. Staatliche Sittlichkeit 33. Das heutige Deutschland kein Staat 33.
6. Die Rechtfertigung des Staates 35. Der Staat als Notwendigkeit 35. Die Verneinung des Staates 36. Lenins utopischer Kommunismus 37. Seine Bekämpfung 37.
7. Die Aufgaben des Staates 38. Liberale und sozialistische Lehre 38. Die sittlichen Pflichten des Staates 39. Staat und Kirche 39.
8. Wissenschaft und Kunst 43. Jugendziehung 45. Staat und Schule 45.
9. Wirtschaftliche Aufgaben 46. Weder Sozialismus noch Liberalismus 47. Überschätzung des wirtschaftlichen Moments 48. Unsere Jugend 49.

## II. Land und Volk.

10. Das Staatsgebiet 50. Nomadenstaaten? 50. Stadtstaat und Flächenstaat 51. Verknüpfung des Gebiets mit dem Staate 51. Kernland, Grenzmar, Kolonie 53. Erwünschtheit der Differenzierung 53.
11. Autarchie 55. Kulturelle und wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit 56. Deutschland und Mitteleuropa 57. Strategische Autarchie 57. Unsere Zukunft 58.
12. Das Volk 59. Die Staatsangehörigkeit als einigendes Band 59. Der nationale Gedanke 59. Von Napoleon bis zum Weltkriege 60. Was ist eine Nation? 61. Die Abstammung 61. Die Sprache 61. „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern“ 62.
13. Überwindung des nationalen Gedankens? 63. Die Rasse als höhere Einheit 63. Die Rassen im Weltkriege 64. Die Menschheit 64.

14. Der Nationalstaat 65. Völler ohne staatslichen Sinn 66. Zwergvöller 66. Selbstbehauptung und Selbstentfaltung 67.
15. Die Renge 67. Senatores boni viri, senatus mala bestia 68. 1914 und 1918 68. Die Bildung einer Renge 69. Die Herrschaft von Gefühl und Impuls 69. Kritiklosigkeit und Machtgefühl 69. Bedingte Lenkbarkeit 70. Christentum und Sozialismus 71. Ein neuer Glaube? 72.
16. Die Parteien 73. Traum und Alltag 73. Theorie der Parteien 73. Futterplatz und Futteranteil 75. Geschichtliche Gruppierung 75. Die Ergebnisse der Revolution 76.
17. Die Sozialdemokratie 77. Menschheitsevangelium oder Interessenprogramm? 77. Schweinebraten 78. Gleichheit und Persönlichkeit 79. Die Stärke der Sozialdemokratie 80. Ihre Zukunft 81.
18. Die bürgerliche Demokratie 81. Liberalismus und Demokratie 81. Verneinung des Staates, des Volkstums, der Kirche 82. Judentum, Intelligenz, Kompromißler 83, 84.
19. Das Zentrum 85. Der Reichstagsblock vor und nach der Revolution 85. Eine grundsätzlich grundloslose Partei 86.
20. Die Rechte 87. Die deutsche Volkspartei 87. Deshalb sie selbständig bleibt 87. Die Deutschnationalen 87. Schwarz-weiß-rot 88.

### III. Monarchie und Republik.

21. Die republikanische Suggestion 89. Klassische und französische Einflüsse 89. Freiheit 91. Aristoteles über die Freiheit 91. Ihre Unabhängigkeit von der Staatsform 91. Die Grundrechte des deutschen Volkes 93.
22. Die Staatsformen 93. Aristoteles und Machiavelli 94. Psychologische oder juristische Willensbildung 94.
23. Die absolute Monarchie 95. Dualismus und Einheitslichkeit der Staatsgewalt 95. Der Monarch als staatliches Organ 96. Von der Despotie zum Rechtsstaat 97.
24. Die beschränkte Monarchie 98. Volksversammlung, Reichstag, Landstände 98. Der Ständestaat 99. Die Renaissance 100. Die historische Bedeutung des Absolutismus 100.
25. Das englische Vorbild 101. Die Magna Charta 101. Die bill of rights 103. Lockes und Bighs 103. Die Herrschaft des Parlaments 105. Demokratisierung 105.
26. Konstitutionelle und parlamentarische Monarchie 106. Montesquiens Teilung der Gewalten 106. Die Rolle des Monarchen 108. Monarch oder erblicher Präsident? 109.
27. Die Republik 110. Verneinung der Monarchie 110. Die Formen der Republik 111. Die neue Reichsverfassung 111. Die Präsidentschaftsrepublik in Amerika und Frankreich 113. Republik und Parlamentarismus 115. Deutschland und Preußen 115.
28. Monarchie und Republik 116. Freiheit und Gleichheit 117. Aristokratie und Plutokratie 118. Der Zufall der Geburt 119. Der Sieg der Mittelmäßigkeit 119. Billigkeit 120. Republikanische Heere 121. Volkscharakter und Überlieferung 121. Unser Glaube 121.



29. König und Volk 122. Die Aufgabe des Parlaments 123. Das Wahlrecht 123. Jugend und Frauen 124. Der Aufbau des Parlaments 125. Zwei- und Einkammer-system 125. Berufsständisches Parlament und Räte-kammer 127. Gedanke oder organisatorischer Nothbehelf? 127.
30. Die Wassen des Parlaments 127. Budgetverweigerung 128. Strafrechtliche und politische Ministeranklage 128. Ministerverantwortlichkeit 129. Kritik und Rüge 130.
31. Parlamentarismus 130. Englisches Zweiparteiensystem und deutscher Mehrheitsblock 131. Die Beamtenschaft unter dem Parlamentarismus 131. Referendum 132. Volksvertretung und Pöbelherrschaft 132. Die Fortschrittlichkeit der Massen 133.
32. Die Räterepublik 133. Platos Philosophenstaat 133. Die Umkehrung der Vernunft 134. Pendelschwingung und Ruhepunkt 134. Die Wiederaufrichtung der konstitutionellen Monarchie in Deutschland 135.

#### IV. Heereswesen, Rechtspflege, Verwaltung.

33. Kriegshoheit und Gerichtshoheit als Ausgangspunkte staatlicher Tätigkeit 137. Pflege des Heereswesens eine Pflicht des Staates 138. Der Krieg als letzte Entscheidung und Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln 139. Das Heer als Werkzeug 139. Bismarck und der Generalstab 1866, Bethmann Hollweg und Lubendorff 139.
34. Die allgemeine Wehrpflicht 140. Die Disziplin als Fundament des Heeres 141. Technische Leiter oder Vorgesetzte? 141. Unser Offizierskorps 142. Nur gentlemen sollen Offiziere werden 142. Das kommende Söldnerheer 143. Das Krümper-system 143. Weisoldaten 143. Unser altes Heer 143.
35. Gerichtshoheit und Staatshoheit 144. Unabhängigkeit des Gerichts 145. Kabinettsjustiz von oben und von unten 145. Unabsehbarkeit und Wählbarkeit 146.
36. Oberste Grundsätze der Rechtspflege 146. Gleichheit vor dem Gesetz 147. Ablehnung der Sondergerichtshöfe 148. Ausnahmen 148. Revolutionstribunale und revolutionäre Prinzipientreue 148. Öffentlichkeit der Verhandlungen, ihre Schäden 149. Billigkeit der Ziviljustiz 149.
37. Die Strafrechtspflege 151. Privatrathe und staatliche Justiz 151. Der Strafzweck 151. Der Kampf um die Todesstrafe 153. Liberale Schwäche und revolutionäre Berlogenheit 153. Die Zwecklosigkeit der Prügelstrafe 154. Haft- und Selbststrafe 154. Die Zivilrechtspflege 154. Die Bedeutung des bürgerlichen Rechts 155.
38. Die Auswahl der Richter 155. Weltfremdheit, Überlastung und Knausererei 156. Laien im Zivilgericht 157. Schwurgericht oder Schöffengericht? 158.
39. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 158. Ihre Notwendigkeit 159. Ihre Organisation 160. Russische Muster 160.
40. Die innere Verwaltung 161. Ihre Entwicklung in Preußen 161. Die Stein-Hardenberg'sche Reform 162. Selbstverwaltung und staatliche Verwaltung 163. Die Rückständigkeit der französischen Selbstverwaltung 164. Russische Überreibungen 165.
41. Das preussische System 165. Das Beamtentum, seine Vorzüge und Mängel 165. Zurück zum Alterproben! 166.

14. Der Nationalstaat 65. Völker ohne staatlichen Sinn 66. Zwergvölker 66. Selbstbehauptung und Selbstentfaltung 67.
15. Die Menge 67. Senatores boni viri, senatus mala bestia 68. 1914 und 1918 68. Die Bildung einer Menge 69. Die Herrschaft von Gefühl und Impuls 69. Kritiklosigkeit und Machtgefühl 69. Bedingte Lenkbarkeit 70. Christentum und Sozialismus 71. Ein neuer Glaube? 72.
16. Die Parteien 73. Traum und Alltag 73. Theorie der Parteien 73. Futterplatz und Futteranteil 75. Geschichtliche Gruppierung 75. Die Ergebnisse der Revolution 76.
17. Die Sozialdemokratie 77. Menschheitsevangelium oder Interessenprogramm? 77. Schweinebraten 78. Gleichheit und Persönlichkeit 79. Die Stärke der Sozialdemokratie 80. Ihre Zukunft 81.
18. Die bürgerliche Demokratie 81. Liberalismus und Demokratie 81. Verneinung des Staates, des Volkstums, der Kirche 82. Jugendtum, Intelligenz, Kompromißler 83, 84.
19. Das Zentrum 85. Der Mehrheitsblock vor und nach der Revolution 85. Eine grundsätzlich grundsatzlose Partei 86.
20. Die Rechte 87. Die deutsche Volkspartei 87. Weshalb sie selbständig bleibt 87. Die Deutschnationalen 87. Schwarz-weiß-rot 88.

### III. Monarchie und Republik.

21. Die republikanische Suggestion 89. Klassische und französische Einflüsse 89. Freiheit 91. Aristoteles über die Freiheit 91. Ihre Unabhängigkeit von der Staatsform 91. Die Grundrechte des deutschen Volkes 93.
22. Die Staatsformen 93. Aristoteles und Machiavelli 94. Psychologische oder juristische Willensbildung 94.
23. Die absolute Monarchie 95. Dualismus und Einheitlichkeit der Staatsgewalt 95. Der Monarch als staatliches Organ 96. Von der Despotie zum Rechtsstaat 97.
24. Die beschränkte Monarchie 98. Volksversammlung, Reichstag, Landstände 98. Der Ständestaat 99. Die Renaissance 100. Die historische Bedeutung des Absolutismus 100.
25. Das englische Vorbild 101. Die Magna Charta 101. Die bill of rights 103. Tories und Whigs 103. Die Herrschaft des Parlaments 105. Demokratisierung 105.
26. Konstitutionelle und parlamentarische Monarchie 106. Montesquieus Teilung der Gewalten 106. Die Rolle des Monarchen 108. Monarch oder erblicher Präsident? 109.
27. Die Republik 110. Verneinung der Monarchie 110. Die Formen der Republik 111. Die neue Reichsverfassung 111. Die Präsidentschaftsrepublik in Amerika und Frankreich 113. Republik und Parlamentarismus 115. Deutschland und Preußen 115.
28. Monarchie und Republik 116. Freiheit und Gleichheit 117. Aristokratie und Plutokratie 118. Der Zufall der Geburt 119. Der Sieg der Mittelmäßigkeit 119. Billigkeit 120. Republikanische Heere 121. Volkscharakter und Überlieferung 121. Unser Glaube 121.

29. König und Volk 122. Die Aufgabe des Parlaments 123. Das Wahlrecht 123. Jugend und Frauen 124. Der Aufbau des Parlaments 125. Zwei- und Einkammersystem 125. Berufsständisches Parlament und Räteammer 127. Gedanke oder organisatorischer Nothbehelf? 127.
30. Die Waffen des Parlaments 127. Budgetverweigerung 128. Strafrechtliche und politische Ministeranfrage 128. Ministerverantwortlichkeit 129. Kritik und Rüge 130.
31. Parlamentarismus 130. Englisches Zweiparteiensystem und deutscher Mehrheitsblock 131. Die Beamtenschaft unter dem Parlamentarismus 131. Referendum 132. Volksvertretung und Pöbelherrschaft 132. Die Fortschrittlichkeit der Massen 133.
32. Die Räterepublik 133. Platos Philosophenstaat 133. Die Umkehrung der Verunft 134. Fendelschwingung und Ruhepunkt 134. Die Wiederaufrichtung der konstitutionellen Monarchie in Deutschland 135.

#### IV. Heereswesen, Rechtspflege, Verwaltung.

33. Kriegshoheit und Gerichtshoheit als Ausgangspunkte staatlicher Tätigkeit 137. Pflege des Heereswesens eine Pflicht des Staates 138. Der Krieg als letzte Entscheidung und Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln 139. Das Heer als Werkzeug 139. Bismarck und der Generalstab 1866, Bethmann Hollweg und Lubendorff 139.
34. Die allgemeine Wehrpflicht 140. Die Disziplin als Fundament des Heeres 141. Technische Leiter oder Vorgesetzte? 141. Unser Offizierskorps 142. Nur gentlemen sollen Offiziere werden 142. Das kommende Söldnerheer 143. Das Krümpersystem 143. Bleisoldaten 143. Unser altes Heer 143.
35. Gerichtshoheit und Staatshoheit 144. Unabhängigkeit des Gerichts 145. Kabinettsjustiz von oben und von unten 145. Unabsehbarkeit und Wählbarkeit 146.
36. Oberste Grundsätze der Rechtspflege 146. Gleichheit vor dem Gesetz 147. Ablehnung der Sondergerichtshöfe 148. Ausnahmen 148. Revolutionstribunale und revolutionäre Prinzipientreue 148. Öffentlichkeit der Verhandlungen, ihre Schäden 149. Billigkeit der Ziviljustiz 149.
37. Die Strafrechtspflege 151. Privatrache und staatliche Justiz 151. Der Strafzweck 151. Der Kampf um die Todesstrafe 153. Liberale Schwäche und revolutionäre Verlogenheit 153. Die Zwecklosigkeit der Prügelstrafe 154. Haft- und Geldstrafe 154. Die Zivilrechtspflege 154. Die Bedeutung des bürgerlichen Rechts 155.
38. Die Auswahl der Richter 155. Weltfremdheit, Überlastung und Knauerei 156. Laien im Zivilgericht 157. Schwurgericht oder Schöffengericht? 158.
39. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 158. Ihre Notwendigkeit 159. Ihre Organisation 160. Russische Muster 160.
40. Die innere Verwaltung 161. Ihre Entwicklung in Preußen 161. Die Stein-Hardenbergische Reform 162. Selbstverwaltung und staatliche Verwaltung 163. Die Rückständigkeit der französischen Selbstverwaltung 164. Russische Übertreibungen 165.
41. Das preußische System 165. Das Beamtentum, seine Vorzüge und Mängel 165. Zurück zum Alterproben! 166.

### V. Staatengesellschaft und Völkerbund.

42. Die Entstehung der Staatengesellschaft 167. Hellenen und Barbaren 168. Roms Völkerrecht 168. Velle und herrsche! 169. Der Friede Roms 169. Die germanischen Staaten 170. Papsttum und Kaisertum 170. Die Reformation und der Westfälische Friede 171. Diplomatische Formeln 171.
43. Das europäische Gleichgewicht und die europäische Staatengesellschaft 171. Napoleon 173. Der Wiener Kongress 173. Die Großmächte und die Heilige Allianz 174.
44. Der nationale Gedanke 175. Bismarck 175. Seine Politik 175. Der Dreibund, Rußland und England 176. Die Entente 177. Der Weltkrieg 177. Wiederaufbau der Staatengesellschaft? 178.
45. Völkerrecht 178. Recht, Sitte, Anstand 179. Erzwingbarkeit als Kennzeichen des Rechts 179. Völkerrecht ist nicht Recht 180. Seine Quellen 180. Die Rolle der Wissenschaft 181.
46. Ideale Forderung und Staatsinteresse 181. Der positive Inhalt des Völkerrechts 182. Genfer und Haager Konventionen 183. Der Vorbehalt der Kriegsnöthwendigkeit 185. Deutsche und ausländische Taktik 185. Verletzungen des Völkerrechts 185.
47. Der Gedanke des ewigen Friedens 186. Nikolai II. und sein Programm 187. Die Haager Konferenzen 188. Die Abrüstung 189. Ehrenklausel und obligatorisches Schiedsgericht 189. Deutschland in Theorie und Praxis 189.
48. Der Friedensgedanke im Kriege 190. Erzbergers Völkerbundspläne 191. Seine Kritik Deutschlands 191. Positive Vorschläge 192. Die Rolle des Papstes 192. Beschränkung der Souveränität 192. Ein Hieb gegen die Alldeutschen 193. Erzberger als deutscher Minister 193.
49. Die Völkerbundsdeklaration der Entente 194. Bundesversammlung, Rat, Schiedshof 194. Die Unterwerfung der Nichtmitglieder 195. Nicht Völkerbund, sondern Welt Herrschaft der Entente 196. Die Zukunft des Völkerbundes 197. Beschränkung, nicht Aufhebung der Kriege 197.
50. Schlußwort. Der Weg zur Wiedergeburt 198. Das neue Reich 199. Herrscher und Volk 199. Heer, Gericht, Verwaltung 199. Nationales und persönliches Selbstbewußtsein 200. Heil Dir im Siegerkranz! 201.

## Vorbemerkung.

---

Dieses Buch gibt fünf Vorträge über Politik wieder, die im April d. J. im Großen Saal der Hermannloge zu Breslau vor einer Hörerschaft von rund 600 Personen gehalten wurden. Ihr Zweck war, dem deutschen Bürgertum die Orientierung in den neuen Verhältnissen zu erleichtern und ihm zu zeigen, daß nicht charakterlose Anpassung, sondern einzig und allein bewußte Pflege des nationalen und monarchischen Gedankens unser Vaterland aus der Schmach und dem Elend hinausführen kann, in die uns das Verbrechen des 9. November gestürzt hat.

Demselben Zweck will die Buchausgabe der Vorträge dienen. Damit nicht kostbare Zeit verloren gehe, werden sie so gedruckt, wie sie gesprochen wurden, trotzdem manches näherer Ausführung, anderes eingehenderer Begründung bedurfte. Nur die durch die Zeitereignisse notwendig gewordenen Veränderungen wurden vorgenommen.

Ein Kreis hiesiger Damen hat die Vorträge stenographisch aufgenommen und dadurch ihre ungesäumte Drucklegung wesentlich erleichtert. Ihnen, vor allem Frä. Margarethe Keller, Frä. Else Morawe und Frä. Käthe Töpfer sei dafür auch an dieser Stelle gedankt.


Breslau, im Juli 1919.

---

## I. Entstehung, Wesen und Aufgaben des Staates.

### 1.

Politik, die Lehre von der Staatskunst. Jbioten. Der Reichstag der 70 er Jahre und im Weltkrieg. Das Erwachen des Bürgertums. Erettsches „Politik“. Neue Ziele. Der Subjektivismus aller Politik.

 Das Wort Politik haben wir aus dem Griechischen übernommen. Bei den Griechen bedeutete es die gesamte Lehre vom Staat, von seinem Aufbau, von seinen Organen, von der Staatsverwaltung, von den Staatsfinanzen. Heute geben wir ihm eine engere Bedeutung. Wir verstehen jetzt unter Politik einerseits die angewandte oder praktische Staatskunst. Andererseits verstehen wir darunter die Lehre von der Erreichung bestimmter staatlicher Zwecke und die Betrachtung staatlicher Erscheinungen unter dem Gesichtspunkt eben dieser Zwecke.

Nun drängt sich aber sofort die Frage auf: wenn Politik Staatskunst ist, hat es dann überhaupt einen Zweck, eine Lehre oder Theorie der Politik aufzustellen? Denn Kunst, das wissen wir alle, läßt sich nicht erlernen.

Doch diese Frage beantwortet sich von selbst. Wir brauchen nur einen Blick zu werfen auf die bildenden oder darstellenden Künste, auf Malerei, Musik, Bildhauerei, Literatur und wir werden uns sagen, daß selbst bei angeborener ursprünglicher Begabung doch eine gewisse Lehre ihrer Ausübung zugrunde gelegt werden muß. Auch der mit den genialsten Anlagen zum Maler Ausgestattete wird nichts zu leisten vermögen, wenn er nicht mit den Gesetzen der Perspektive vertraut ist, wenn er die Technik des Materials, mit dem er arbeiten muß, nicht kennt. Und von größtem Wert wird es ihm sein, wenn er mit der Geschichte seiner Kunst vertraut ist, wenn er sich aus ihr Unregung und Begeisterung zu holen vermag. Gewiß, umgekehrt wird alle Beschäftigung mit der Lehre dem nicht helfen, dem es an künstlerischer

Begabung fehlt. Künstler wird er nie werden. Aber immerhin wird auch er aus der Lehre Nutzen ziehen und sich ein sachverständiges, treffendes Urteil zu bilden vermögen.

Genau so steht es mit der Politik. Auch der Politiker muß geboren werden. Nur wer politische Begabung, wer politische Leidenschaft hat, kann Politiker sein. Aber um Politik zu treiben, um sich das richtige Ziel stecken und ihm auf richtigem Wege zustreben zu können, muß auch er die theoretischen Grundlagen der Politik beherrschen. Selbst ein politischer Titan wie Bismarck hat sein Leben lang immer wieder in der Geschichte geforscht und aus ihr gelernt, in staatsrechtlichen Werken Belehrung und Anregung gesucht. Doch auch wer nicht als Politiker geboren ist, nicht als Politiker tätig werden will, wer nur seine Pflichten als Staatsbürger erfüllen möchte, darf sich der Beschäftigung mit der politischen Lehre nicht entziehen. Denn nur auf solchem Wege kann er das erlangen, was der von Hause aus künstlerisch nicht begabte Mensch durch Vertiefung in die Theorie der Kunst zu erwerben vermag. Er wird erreichen, daß er dem politischen Leben, den politischen Erscheinungen verständnisvoll und urteilsfähig gegenübersteht. Daß aber jeder Staatsbürger ein solches Urteil, ein solches Verständnis sich erwerbe, das kann und muß von ihm gefordert werden und in Zeiten, in denen ein gesundes politisches Leben herrschte, wurde es gefordert.

Sie kennen alle das Wort Idiot. Es stammt gleichfalls aus dem Griechischen. Griechisch bedeutete es nichts anderes als Privatmann, einen Mann, der sich ausschließlich mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigte und der dem öffentlichen Leben fremd blieb. Ursprünglich lag darin keineswegs ein Urteil über seine geistigen Fähigkeiten. Aber da im griechischen Stadtstaat nur Minderbegabte sich dem öffentlichen Leben fernhielten, jeder Normale hingegen sich verpflichtet fühlte, an ihm teilzunehmen, so bekam das Wort mit der Zeit den Sinn, in dem wir es heute kennen, als Bezeichnung des geistig mindertwertigen Menschen. Darin liegt eine gewichtige Mahnung, daraus sehen Sie, wie ein wahrhaft politisches Volk über die Bürger urteilte, die für ihren Staat kein Interesse, keine Zeit und keine Kraft übrig hatten.

Es ist eine bedauerliche, aber nicht abzuleugnende Tatsache,

daß es im Deutschen Reiche vor der Revolution zahllose Privatleute in diesem Sinne gab, ja, daß sie innerhalb des Bürgertums die Mehrheit bildeten. Seit Jahrzehnten war es einfach nicht Sitte, sich mit Politik zu beschäftigen. Das Bürgertum blieb vollständig gleichgültig, es überließ dieses Feld den wenigen Berufspolitikern. Freilich war es nicht immer so. Denken Sie zurück an die Jahre um 1848, denken Sie an die Nationalversammlung in Frankfurt. Dorthin hatte das deutsche Bürgertum seine besten Männer gesandt. Es war eine geistige Auslese, es waren Kapazitäten, die dort tagten. Denken Sie weiter an die 70er Jahre, unmittelbar nach der Gründung des Deutschen Reiches, als die Freude am Reich im deutschen Volke noch stark und lebendig war. Erinnern Sie sich der Männer, die damals im Reichstage saßen, Männer, die einem Bismarck ebenbürtig entgentreten und mit ihm die Klinge kreuzen konnten. Und nun stellen Sie dem die Zeit von 1914 bis 1918 gegenüber, den Reichstag, der in diesen über unser Schicksal entscheidenden Jahren versammelt war. Was waren es mit wenigen Ausnahmen für traurige Mittelmäßigkeiten, die das deutsche Volk, das Deutsche Reich vertraten. Mehr noch, es waren nicht bloß Mittelmäßigkeiten, es waren Schädlinge. Hätten wir einen Reichstag gehabt, der der Lage gewachsen war, niemals hätte sich eine solche elende Mutlosigkeit im Kriege breit gemacht, niemals wäre es möglich gewesen, daß eine Friedensentschließung angenommen wurde, wie die vom 19. Juli 1917, diese Friedensentschließung, die einen so verderblichen Mangel an politischem Verständnis, eine so gänzliche Unfähigkeit zur Einschätzung der Denkart fremder Völker verriet.

Derartige war nur deshalb möglich, weil das deutsche Bürgertum sich von der Politik abgewendet hatte. Schon dadurch allein ist es mitverantwortlich für unsern Zusammenbruch und jeder von uns, der in den Jahren vor dem Kriege und während des Krieges sich auf seine privaten Interessen und privaten Geschäfte beschränkt hat, ohne sich um Politik zu kümmern, der trägt ein voll gerüttelt und geschüttelt Maß von Mitschuld an unserm Unglück.

Der Umsturz hat in dieser Hinsicht ganz unbestreitbar eine sehr wesentliche und fühlbare Besserung gebracht. Das deutsche Bürger-



tum, ich will nicht sagen, daß es erwacht ist, aber es beginnt zu erwachen, es beginnt sich zu politisieren, es beginnt zu erkennen, daß die politischen Ereignisse und Vorgänge schließlich doch über seine wichtigsten Lebensfragen entscheiden.

Allerorten kann man es jetzt beobachten, wie das Bürgertum anfängt, sich mit Politik zu befassen, daß es das Bestreben zeigt, sich über Politik und politische Fragen zu unterrichten. Aber da treten ihm ernste Schwierigkeiten entgegen. Es ist nie leicht gewesen, sich von heute auf morgen in diesen so vielgestaltigen und verwickelten Dingen zurechtzufinden. Und jetzt ist das schwerer, denn je. Wir stehen gänzlich Neuem gegenüber. Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen versagen. Es versagen aber auch alle die anderen Wegweiser. Es versagt vor allem das Schrifttum, es versagt selbst ein so wundervolles Buch, wie Treitschkes „Politik“, aus dem früher so viele Belehrung und Anregung geschöpft haben. Das ist anders nicht möglich, denn Treitschke hat die Vorlesungen, aus denen sein Buch entstanden ist, in den 80er und zu Beginn der 90er Jahre gehalten. Damals waren es ganz andere Fragen als heute, die Deutschland bewegten. Damals stand der bürgerliche Staat unerschüttert da und alles, was Treitschke gedacht und gesprochen hat, ist gedacht und gesprochen im Rahmen des bürgerlichen Staates. Wenn Sie seine „Politik“ aufschlagen, so finden Sie darin grundlegende und überaus wertvolle Erörterungen über das Verhältnis zwischen Bundesstaat und Reich, zwischen Staat und Kirche, Sie finden Betrachtungen über das Dreiklassenwahlrecht, über Aristokratie und Demokratie, über eine ganze Reihe von Fragen, die damals von größter Wichtigkeit waren, die aber heute fast gänzlich bedeutungslos geworden sind. Dagegen finden Sie dort nur ganz beiläufige Bemerkungen über Wesen und Ziele des Sozialismus, über sein Verhältnis zum bürgerlichen Staat, kurz, gerade über die Dinge, die uns heute vor allem bewegen.

In der Tat, es ist besonders schwierig geworden sich heutzutage in politischen Fragen zu orientieren. Wir müssen uns in neuen Verhältnissen zurechtfinden, mit neuen Anschauungen auseinandersetzen, wir müssen uns neue Ziele stecken. Diese neuen Ziele aber können wir nur erkennen, wenn wir uns über die Grundlagen des Staatslebens klar werden, wenn wir die Lehren der

Geschichte dem gegenüberstellen, was heute auf Markt und Gasse gepredigt wird. Auch das Neue wollen wir ohne Voreingenommenheit erforschen und prüfen, aber Ausgangspunkt und Maßstab müssen uns die Erfahrungen sein, die die Menschheit in Jahrtausenden gesammelt hat. Tun wir das nicht, dann müssen wir einem öden Doktrinarismus verfallen. Denn man kann nicht politische Grundsätze aus dem luftleeren Raum holen, man kann sie nicht rein logisch ableiten.

Wir müssen im Leben der Vergangenheit und im Leben der Gegenwart nach dem suchen, was uns erstrebenswert erscheint, und nur auf geschichtlicher Grundlage können wir unseren Geist einstellen.

Nun gilt aber für die Politik dasselbe, wie für jede Geisteswissenschaft überhaupt, daß sie nur bedingte, nur subjektive Geltung hat. Wir können nicht in der Politik Regeln aufstellen, die dieselbe Geltung hätten wie das Einmaleins. Daß  $2 \times 2 = 4$  ist, das können wir jedem, auch dem Beschränktesten klar machen. Aber daß das Wesen des Staates Souveränität, Macht, Unabhängigkeit ist, das können wir niemandem logisch beweisen, das sind Dinge, die letzten Endes gefühlt, empfunden werden müssen. Und deshalb muß jede Politik, jede Lehre vom Staat unvermeidlich auf subjektiver Grundlage aufgebaut sein.

Diese Grundlage kann selbstverständlich verschieden geartet sein. Sie kann bestehen in dem Subjektivismus eines Eigenbrödlers, eines Querkopfes, der sich Ziele setzt, ohne auf die Möglichkeit ihrer Verwirklichung Rücksicht zu nehmen. Sie kann aber auch breiter gestaltet sein. Sie kann ruhen auf einem starken nationalen Empfinden, einer heißen hingebenden Liebe zum Staate. Das ist die Basis, auf die wir uns stellen wollen, die Liebe zu unserem deutschen Volke, zu unserem Vaterlande. Sie soll der Leitstern sein für unsere Betrachtungen, sie soll uns führen, wenn wir gemeinsam an die Erörterung der Fragen herangehen, die uns die Grundfragen des politischen Lebens zu sein scheinen.

## 2.

Die Entstehung des Staates. Der vorstaatliche Mensch. Hobbes, Rousseau, Sozialisten und Soziologen. Unterjochungs- und Vertragslehre.

Geordneter Zusammenschluß im höchsten Wortsinne ist nur im Staate möglich oder anders ausgedrückt, geordneter Zusammenschluß ist Staat. Er kann aber selbstverständlich nur das Erzeugnis der Entwicklung vieler Jahrhunderte oder gar Jahrtausende sein. Bevor dieses Ziel erreicht wird, besteht ein staatenloser Zustand. Aber das Wesen eines solchen staatenlosen Zustandes müssen wir uns klar sein, wenn wir den Weg überblicken wollen, den die Menschheit gegangen. Und da kann uns ein Wort des Aristoteles als Ausgangspunkt dienen, das da besagt, daß der Mensch ein politisches Lebewesen ist, ein Lebewesen, das immer nach Zusammenschluß strebt und in diesem Zusammenschluß die Ordnung zu wahren gewillt ist.

An anderer Stelle wieder sagt Aristoteles, daß, wer nicht im Staate leben kann oder seiner nicht bedarf, entweder ein Tier ist oder ein Gott. Nun, Götter waren die Menschen der vorstaatlichen Zeiten sicherlich nicht. Wohl aber zwingt uns alles, was wir über jene Zeiten wissen, zu sagen, daß der Mensch damals dem Tier zum mindesten sehr nahe stand. Mehr als das, solange es keinen Staat, sei es auch in den bescheidensten Anfängen gegeben hat, solange gab es noch keine Menschen in unserem Sinne. Und zweifellos ist es treffend, wenn der englische Philosoph und Rechtsgelehrte Hobbes von dem Kriege Aller gegen Alle spricht, der vor der Entstehung des Staates geherrscht habe.

Tatsächlich kann man sich die damaligen Zustände schwer anders vorstellen. Trotzdem stoßen wir in der Literatur auf zahlreiche abweichende Meinungen, finden wir Schilderungen, die uns jenen vorstaatlichen Zustand als einen Zustand paradiesischer Unschuld und durch nichts getrübbten Glückes darstellen. Aber das Bezeichnende ist, daß wir diese Auffassung innerhalb absterbender Staatswesen bei den Vertretern von Klassen finden, die dem Untergange geweiht sind. Wir sehen hier eine Erscheinung, wie wir sie auch im Einzelleben beobachten können. Der Mann, der im Leben nichts geleistet, es in seinem Beruf nicht vorwärts gebracht hat, der schaut wehmütig zurück in die Kindheit und malt sie sich als die glücklichste Zeit seines Lebens

aus, anstatt zu erkennen, daß jenes dämmernde Halbbewußtsein nicht verglichen werden kann mit der Lust der Arbeit, des Schaffens, des Kämpfens des Mannes in der Vollkraft seines Lebens. So sehen wir den Geschichtschreiber des sinkenden Rom, Tacitus, von dem Zustande der natürlichen Unschuld schwärmen, der da bestand, bevor der Staat kam und das Böse in das Leben hineintrug. Genau dasselbe beobachteten wir bei Rousseau, der inmitten der verfaulten Gesellschaft des ancien régime lebte.

Dann wieder sehen wir dieselbe Erscheinung sich wiederholen bei unseren heutigen Sozialisten. Ihnen freilich ist die Schilderung jener Urzeiten nur Mittel zum Zweck. Sie soll ihnen dazu dienen, im Leser und Hörer die Überzeugung zu wecken, daß er ein verlorenes Paradies zu beklagen, ein geraubtes Erbteil zurückzufordern hat. Deshalb schildern sie mit einer Wehmutsträne im Auge einen lieblichen Zustand, da Allen Alles gehörte. Deshalb malen sie in leuchtenden Farben das herrliche sorgenfreie Leben, das jeder führen konnte, bis der Klassenkampf ausbrach, bis eine soziale Schicht die andere unterjochte und auf solche Weise den Staat gründete.

Nun stellen Sie sich aber jene vorgeschichtlichen Zeiten vor: die Menschen mit Tierfellen notdürftig bekleidet, Wurzeln, rohes Fleisch, rohe Fische verschlingend, Steine als Wurfgeschosse brauchend. Da soll nun eine Klassenbildung vor sich gehen und eine wirtschaftlich stärkere Klasse soll eine andere wirtschaftlich schwächere Klasse unterjochen. Man braucht nur über sehr wenig Vorstellungskraft zu verfügen, um sich zu sagen, daß von derartigem nicht die Rede gewesen sein, daß der Staat so nicht entstanden sein kann. Ebenso klar ist, beiläufig bemerkt, daß das Leben damals alles andere, als schön und sorgenfrei war. Den Naturgewalten preisgegeben, den wilden Tieren gegenüber wehrlos, ohne festes Obdach, ohne warme Kleidung, in der Ernährung auf den Zufall angewiesen, führte der Mensch der vorgeschichtlichen Zeit ein wahrhaft elendes Dasein, das auf sich zu nehmen auch der begeistertste Sozialist schauernd ablehnen würde.

Der sozialistischen Auffassung steht eine Schule nahe, die sich selbst als die soziologische bezeichnet. Ihr Haupt ist der Österreicher Gumplowicz. Seiner Ansicht nach ist der Staat dadurch entstanden, daß ein Stamm den andern besiegte und unterjochte,

seine Angehörigen zu Sklaven machte und auf den Trümmern des niedergeworfenen Staates ein neues Gemeinwesen gründete. Zweifellos, derartiges hat sich in der Geschichte häufig genug abgespielt, aber es heißt, die Sachlage gründlich mißverstehen, wenn man meint, daß auf solche Weise ein Staat gegründet wurde, dem die Sieger als Oberschicht, die Besiegten als dienende Klasse angehörten. Der Sklave war selbst in geschichtlichen Zeiten noch immer nur Gegenstand, niemals Persönlichkeit. Deshalb war er auch nicht Mitglied des Staatswesens. Der Staat wurde gegründet von den Eroberern und bestand nur für sie. Die Besiegten aber standen außerhalb des Staates oder, wenn man will, unter dem Staat, aber nicht im Staat. Deshalb ist es auch falsch zu sagen, der Staat sei durch Unterjochung entstanden. Gewiß, oft genug ist im Anschluß an die Eroberung fremden Landes ein neues Staatswesen begründet worden. Aber das ist historisch, wie begrifflich etwas ganz anderes.

Eine andere, sehr verbreitete Lehre ist die sogenannte Vertragslehre. Rousseau hat ihren Keim bei Hobbes gefunden und dann weiter ausgestaltet. Nach seiner Auffassung ist der Staat dadurch entstanden, daß eine Anzahl Menschen zusammentrat und einen Vertrag über die Bildung des Staates schloß. Das ist der berühmte *contrat social*. Nun liegen die Dinge aber so, daß sich geschichtlich nirgends Spuren einer Staatengründung durch Vertrag nachweisen lassen. Außerdem enthält diese Lehre einen verblüffenden inneren Widerspruch. Ein Vertrag ist eine Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Personen, die für die Beteiligten bindend ist. Warum ist sie bindend? Weil das Recht die Parteien zwingt, den Vertrag einzuhalten. Aber wo kommt das Recht her? Das Recht ist ein Kind des Staates. Ohne Staat gibt es kein Recht. Es kann also außerhalb des Staates ein bindender Vertrag nicht abgeschlossen werden. Folglich ist auch eine Begründung des Staates durch Vertrag nicht möglich und es geht nicht an, die historische Entwicklung in dieser Weise durcheinander zu werfen, daß man sagt, es wird ein Vertrag geschlossen, durch diesen Vertrag wird der Staat begründet, und dieser Vertrag ist bindend, weil nunmehr der Staat hinter ihm steht. Das erinnert doch stark an die Geschichte von Münchhausen, der sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf zieht.

## 3.

Ursprüngliche Staatenbildung. Von der Familie zum Stamm. Sekthafthwerdung und Differenzierung. Volksstaat und Behnsstaat. Die Renalssance. Der Absolutismus.

Wie haben wir uns nun in Wirklichkeit die Entstehung des Staates vorzustellen?

Wollen wir diese Frage beantworten, so müssen wir zweierlei unterscheiden, nämlich erstens die ursprüngliche Entstehung des Staates und zweitens die Bildung neuer Staaten heute und überhaupt in geschichtlicher Zeit, da die Staatengesellschaft bereits vorhanden, der Begriff des Staates schon vollkommen ausgebildet ist und es nur darauf ankommt, daß der neu entstandene Staat sich inmitten der anderen sein Recht schaffe.

Gehen wir zunächst auf die erste der beiden Fragen ein, so müssen wir uns eine Familie der Urzeit vorstellen, die ohne einem größeren Gemeinwesen anzugehören einsam im Walde oder in der Steppe haust. Der Vater hat kraft natürlichen Rechtes, kraft seiner körperlichen Stärke, seiner reicheren Lebenserfahrung die Herrschaft in der Familie. Er bleibt auch dann noch ihr Herr und Berater, wenn seine Söhne heranwachsen, wenn sie sich selbst Weiber nehmen, wenn sie Kinder haben, wenn die Familie sich ausbreitet, zur sogenannten Großfamilie wird. Verläßt ihn die körperliche Kraft, so bleibt doch die Weisheit des Alters ausschlaggebend. Er schlichtet die Streitigkeiten, er lehrt die um ihn versammelten Nachkommen, er vertritt die Seinen gegen die anderen Familien, die in benachbarten Wäldern und Tälern haufen.

Die Familie breitet sich aus, sie wird zum Geschlecht. Sie bleibt aber beisammen und sie wird nach wie vor geleitet vom Stammvater. Zuweilen nur tritt an seine Stelle ein Anderer, der tüchtiger, tapferer, klüger ist als er. Das Geschlecht wächst, nimmt zu, es wird zum Stamm. An seine Spitze tritt der Häuptling, einmal ist es der Älteste, ein anderes Mal der geborene Führer, der Bedeutendste und Stärkste. Dann, im Laufe der Zeiten, wird der alte Wohnsitz dem Stamm zu eng. Die Nahrung lieferten Jagd, Fischfang, Viehzucht. Ackerbau in unserem Sinne gab es noch nicht, nur eine regellose, höchst extensivc Vorstufe, die sogenannte wilde Feldgraswirtschaft. Es

bedurfte ausgiebiger Flächen, wenn ein ganzer Stamm unter solchen Umständen seine Notdurft finden sollte. So mußte denn die Wanderschaft beginnen, mußte immer wieder neues Land in Besitz und Nutzung genommen werden.

Dies aber hat eine wichtige einschneidende Folge: die Bedeutung des Häuptlings muß wachsen und zunehmen. Auf der Wanderschaft ist straffe Zucht nach innen wie nach außen notwendig, als in der Heimat. Es gibt mehr Veranlassung zu inneren Zwistigkeiten, es heißt ununterbrochen mit den Stämmen kämpfen, durch deren Gebiet man zieht. Der Häuptling wird zum Fürsten, zum Heerkönig. Und um ihn sammelt sich ein ihm persönlich ergebenes Gefolge, neben ihm erstehen Unterführer. Endlich nach Jahren, vielleicht nach Jahrhunderten der Wanderschaft beginnt der Stamm seßhaft zu werden. Er läßt sich nieder, er wendet sich dem Ackerbau zu, er verteilt das Land unter seine Angehörigen. Aber das von Allen zusammen eroberte Land gehört dem ganzen Stamm und es wird nicht zu Eigentum ausgetan, sondern nur zu Nutzung. Es wird ein Zustand herbeigeführt, wie wir ihn heute noch in Rußland in der sogenannten Mir-Verfassung antreffen. Aber zugleich sehen wir, daß sich gewisse Unterschiede ausbilden. Der Häuptling hat kraft seiner überragenden Stellung Anspruch auf eine größere Menge Land, als die anderen Volksgenossen, und auch den Unterführern wird ein größerer Anteil zugewiesen.

Diese unterschiedliche Verteilung des Landes ist von kaum zu überschätzender Bedeutung für die weitere Entwicklung. In ihr liegen die ersten Ansätze zu wirtschaftlichen Unterschieden, zu denen im Laufe der Zeiten auch immer stärker hervortretende geistige und gesellschaftliche Unterschiede treten mußten. Ursprünglich mangelte es an solchen vollkommen. Ein jeder war so viel wert wie der andere, und konnte ohne weiteres durch jeden Stammesgenossen vertreten werden. Der Einzelne war eine vertretbare Größe, alle hatten denselben nach unsern heutigen Begriffen überaus engen geistigen Gesichtskreis, alle besaßen dieselben Kenntnisse, alle waren deshalb mit gutem Grunde gleichberechtigte Mitglieder der Stammesgemeinschaft. Und wenn zu der Zeit, da der Stamm noch ein Nomadenleben führte, Führer und Unterführer sich über die Masse empor schlangen, so fehlte doch ihrem Empor-

steigen meist noch die Beständigkeit. Diese wurde in die Entwicklung erst dadurch hineingetragen, daß mit der gesellschaftlich hervorragenden Stellung eine wirtschaftliche Bevorrechtung verbunden wurde. Kraft des sich nun bildenden Erbrechtes beginnen die sozialen und wirtschaftlichen Vorrechte am Geschlecht zu haften und zugleich gibt die auf solche Weise gewährleistete Freiheit von wirtschaftlichen Sorgen die Grundlage für eine fortschreitende geistige Entfaltung ab.

Immerhin bleibt die große Masse der Stammesgenossen auch jetzt noch gesellschaftlich, geistig und wirtschaftlich auf derselben Höhe und unter ihnen herrscht nach wie vor vollkommene Gleichheit. Erst sehr allmählich bilden sich auch hier Unterschiede aus und machen jenem wahrhaft demokratischen Zustande ein Ende, der überhaupt nur möglich ist, solange es an jeder Entwicklung fehlt und daher die unbedingte Gleichheit herrscht, die am Anfang aller Dinge steht. Da ist auch eine Volksversammlung am Platz, auf der allgemeines und gleiches Stimmrecht herrscht.

Diese Volksversammlung steht neben dem Stammeshäuptling, dem Könige. Sie sind zusammen die Träger der sich jetzt allmählich bildenden Staatsgewalt und gemeinsam sorgen sie für Abwehr aller feindlichen Angriffe von außen und für Schlichtung der Zwistigkeiten im Innern. Aber was früher eine mehr oder weniger zufällige, nur im Einzelfalle in Erscheinung tretende Tätigkeit war, nimmt mit der Zeit planmäßigen Charakter an. Das Heerwesen wird sorgfältig ausgebildet und eine geordnete Rechtspflege greift Platz. Raum aber sind diese Grundtätigkeiten des Staates geregelt, so ergibt sich von selbst der Zwang zu weiter ausgreifender und weiter ausschauender Ausübung der Staatsgewalt. Bereits Heerwesen und Rechtspflege stellen gewisse, wenn auch sehr bescheidene finanzielle Ansprüche und daraus erwächst von selbst die Notwendigkeit einer zunächst sehr einfachen Finanzwirtschaft. Allmählich aber erwacht das Bedürfnis nach einer geregelten Verwaltung. Aus dem Bestreben nach Sicherung von Leben und Eigentum entsteht eine vorbeugende polizeiliche Tätigkeit des Staates. Aus der Knüpfung wirtschaftlicher Beziehungen ergeben sich die Ansätze dessen, was wir heute Wohlfahrtspflege nennen. Es müssen Wege gebaut werden, in erster Linie zwar für militärische Zwecke, dann aber auch zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zwi-



schen benachbarten Siedlungen, zum Austausch der Erzeugnisse. Die solchermaßen wachsenden Ansprüche an die Tätigkeit des Staates rufen wiederum größere Ansprüche an die Steuerleistung der Stammesgenossen hervor und so bildet sich in ständiger Wechselwirkung eine Gemeinschaft, die in ihrem ganzen Aufbau und in ihren Aufgaben sich immer mehr dem annähert, was wir heute als Staat bezeichnen.

Um nun aber seine Pflichten erfüllen und seine Rechte ausüben zu können, bedarf der Herrscher eines ständig sich vergrößernden Kreises von Gehilfen, der mit der Zeit das Wesen eines Beamtentums annimmt. Freilich belohnt er es für seine Dienste in jener Zeit der Naturalwirtschaft nicht mit festem Gehalt in Form von Geld, sondern mit Land, das er seinen Vertretern zur Nutzung gibt. So bilden sich die Anfänge des Lehnwesens und so entsteht der mittelalterliche Lehn- oder Feudalstaat, dessen Kennzeichen gerade das ist, daß ein Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen Staat und Untertanen besteht. Der Staat überläßt dem Einzelnen Land und dieser verpflichtet sich ihm zu bestimmten Diensten. Gewiß weicht die sich daraus ergebende Staatsauffassung von der unsrigen sehr erheblich ab, aber immerhin haben wir hier schon einen festgefügteten Staat vor uns und nicht mehr die lockere Stammesgemeinschaft der Urzeiten.

Dann setzt mit regerem Verkehr und stärkerer Produktion, infolge deren der Einzelne seine Erzeugnisse nicht mehr selbst verbraucht, sondern gegen andere umtauscht oder gegen den allgemeinen Wertmesser, das Geld, verkauft, die Geldwirtschaft ein. Die Anhäufung des Besitzes wird immer ausgeprägter und dementsprechend werden die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede innerhalb des Volkes größer. Zugleich fließen in die Kassen des Staates und des Königs immer erheblichere Mittel. Die Umwandlung der Kriegstechnik und der Rückgang der freien Bauernschaft führen zu einer Neugestaltung des Heerwesens. Es entsteht für den Herrscher die Notwendigkeit und dank der Verstärkung seiner Geldmittel die Möglichkeit, ein stehendes Heer zu bilden und zu unterhalten. Damit aber wird er naturgemäß unabhängiger denn früher von der Billigung und dem guten Willen seiner Vasallen und Untertanen.

Das ist die Zeit des ausgehenden Mittelalters, jene Epoche,

die man gemeinhin als Renaissance, als Wiedergeburt des klassischen Altertums bezeichnet. Sie trägt in das germanische Leben zwei neue Gedanken hinein, die bestimmt waren, die bisherige Entwicklung mächtig zu fördern. Das ist erstens der echt klassische Gedanke des Individualismus, der im Einzelnen nicht so sehr das Mitglied einer Gemeinschaft sieht, als vielmehr den selbständigen Träger von Rechten. Dieser Gedanke wirkt fördernd und entwickelnd, er wirkt aber auch zersetzend auf das mittelalterliche Staatsgebilde. Er sprengt den bisher so festen Verband der Geschlechter, der ständischen Körperschaften, der Gilden und der Zünfte und verhilft dem Einzelnen zu seinem Recht. Zugleich freilich schwächt er ihn, da er ihn hinausreißt aus dem sicheren Gehege, durch das er bisher zwar beschränkt, aber auch beschützt und beschirmt wurde. Und dieser Gedanke des Individualismus arbeitet dem andern in die Hände, den unsre Altvordern gleichzeitig mit ihm als Erbe des klassischen Altertums empfangen. Das war der Gedanke des Absolutismus.

Die Renaissance schöpfte die Kenntniss des Altertums vor allem aus römischen Quellen, aus den Quellen einer Zeit, da die Republik längst versunken und vergessen, da an ihre Stelle ein Kaisertum von unumschränkter Machtfülle getreten war. Jetzt, da ohnehin die Macht der Fürsten in Deutschland im Aufstiege war, fiel jene Saat auf fruchtbaren Boden. Nicht nur der deutsche Kaiser fühlte sich als Erbe der Imperatoren, jeder Kleinfürst wollte in die Fußtapfen eines Konstantin treten. Der Widerstand aber, den das Volk dem erwachenden Absolutismus leistete, wurde gerade durch das gleichzeitige Eindringen individualistischer Gedanken lahmgelagt. Denn wirksam widerstehen konnten nur die einst so fest gefügten Verbände, sie aber wurden durch den Individualismus zersetzt und aufgelöst. So sehen wir das eigenartige und zugleich so lehrreiche Bild, wie der Individualismus, der auf freiheitlichen Gedanken gegründet ist, zwar den alten Lehnstaat zerstört und den einzelnen aus den Fesseln der mittelalterlichen Verbände befreit, wie er sie zwar frei macht, aber zugleich vogelfrei und rechtlos gegenüber dem absoluten Herrscher.

So bildet sich der absolutistische Staat, der zugleich in ständig wachsendem Machtbedürfnis seine Tätigkeit immer weiter ausdehnt, der es im 17. und 18. Jahrhundert unternimmt, bevor-

mundend und erziehend das gesamte Leben seiner Untertanen zu regeln und der so zum Polizeistaat wird. Der Polizeistaat hat im allgemeinen kein dankbares Gedächtnis hinterlassen. Aber das landläufige abschreckende Urtheil über ihn ist einseitig und ungerecht. Mag er mit vielen häßlichen Flecken behaftet sein, mögen in ihm Willkür und Unfreiheit Platz gegriffen haben, so hat er doch wundervolle Blüten getrieben im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, unter Friedrich dem Großen, unter Joseph II., unter der russischen Katharina, unter Herrschern, wie sie jedes Volk in seiner Geschichte vielleicht nur einmal aufzuweisen hat.

Zugleich darf nicht verkannt werden, daß der absolutistische Staat eine geschichtliche Nothwendigkeit darstellte insofern, als nur er zu jener Ausdehnung der Staatsstätigkeit führen konnte, die nothwendig war, um die Schwäche und Zersplitterung des Mittelalters zu überwinden. Andererseits konnte er segensreich wirken nur unter einem genialen überragenden Herrscher. Wo es an einem solchen fehlte, da mußte er ausarten und mußte zu der Gegenbewegung führen, die die französische Revolution darstellte. Im Gange der geschichtlichen Entwicklung war allerdings auch diese nothwendig, denn sie brachte, wenngleich auf blutigem Umwege, den tief in der Seele der germanischen Stämme lebenden Gedanken von der Nothwendigkeit einer Mitherrschaft des Volkes wieder zur Geltung, diesen Gedanken, den wir heute als konstitutionell bezeichnen und der zur Bildung des modernen Staates geführt hat. Und trotzdem wir gegen die Mängel dieses modernen Staates keineswegs blind sind, müssen wir ihn doch für die höchste bisher erreichte Staatsform halten.

So stellt sich in allergrößten Umrissen die Entstehung des Staates dar. Gewiß ist dabei häufig Gewalt angewendet worden, Gewalt nach innen und nach außen, um unbotmäßige Volksgenossen niederzuzwingen und um benachbarte Gebiete dem eigenen Staat anzugliedern. Aber diese Gewaltanwendung war nicht die Grundlage der Staatenbildung. Das war vielmehr das tief im Menschen wurzelnde Bedürfnis nach Zusammenschluß, nach einem geregelten Dasein. Nicht die Gewalt hat den Staat geschaffen, wie das Staatsfeinde verkünden, um ihn verächtlich und verhaßt zu machen. Der Staat ist das Erzeugnis eines tieferen Dranges, der in jeder Menschenbrust lebt, und der leben wird, solange es

Menschen gibt. Denn allzu wehrlos steht der Einzelne da, solange er allein auf sich gestellt ist, und nur im Zusammenschluß mit seinesgleichen vermag der Mensch geistig, sittlich und wirtschaftlich zur Entfaltung zu gelangen. Der Zusammenschluß aber ohne Schaffung einer alles ordnenden und regelnden Macht ist nicht möglich.

## 4.

**Staatenbildung in der Neuzeit. Begründungstatsache und Anerkennung. Gewaltanwendung. Die neue Lehre. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Theorie und Praxis.**

Anders geht die Entstehung des Staates in heutiger Zeit vor sich. Einst bildete der Staat sich im leeren Raum, ohne Widerstände von außen zu finden. Heute gibt es solchen leeren Raum nicht mehr. Wenn jetzt ein neuer Staat entsteht, so muß er andere beiseite drängen, anderen Gewalt antun, um sich selbst Licht und Luft, um sich Lebensmöglichkeit zu schaffen. Gewiß, es finden sich auch in der neuesten Geschichte noch Fälle freien Zusammenschlusses von Staaten, in denen Gewalt gar nicht oder doch fast gar nicht Platz gegriffen hat. Das war der Fall, als 1871 unser Deutsches Reich begründet wurde. Gewalt mußte nach außen angewendet werden, um ihm eine feste Grundlage im internationalen Leben zu schaffen. Aber im Innern ging der Zusammenschluß freiwillig vor sich und freiwillig verzichteten die neuen Bundesstaaten auf einen Teil ihrer Souveränität, um das neue Reich zu schaffen. Ähnlich ist es beim Zusammenschluß Italiens hergegangen, wo Gewalt schließlich nur gegen den Kirchenstaat gebraucht werden mußte. Sonst aber ist heutzutage die Geburt eines neuen Staates ohne Gewaltanwendung oder doch Drohung mit ihr nicht denkbar. Freilich will das recht verstanden sein. Die Gewaltanwendung ist nicht die eigentliche Begründungstatsache. Das ist der einmütige Wille der Bürger, nunmehr einen eigenen Staat zu schaffen, die Gewaltanwendung hingegen ist nur unvermeidliche Folge und Begleiterscheinung.

Daneben allerdings muß noch eines berücksichtigt werden. Die Entstehung des Staates als Tatsache genügt noch nicht, um ihm das rechtliche Dasein zu gewährleisten. Er bedarf einer Anerkennung der anderen Staaten, als deren Vertreter und Wortführer

die Großmächte handeln. Ohne diese Anerkennung hat er unter internationalen Gesichtspunkten keine Legitimation. Er kann nicht in den Völkerverkehr eintreten. Hier entsprechen sich die Verhältnisse von Staat und Einzelwesen. Die körperliche Geburt des Menschen ist eine Tatsache. Aber sie bedarf der rechtlichen Feststellung und Anerkennung durch die Eintragung auf dem Standesamt.

Daß die Entstehung der Staaten heutzutage gerade so vor sich geht, lehren uns zahlreiche geschichtliche Beispiele. Im Laufe der letzten hundert Jahre vor dem Weltkriege haben wir in Europa die Entstehung von nicht weniger als elf neuen Staaten erlebt. Von Deutschland und Italien war schon die Rede. Daneben und im Gegensatz zu ihnen sei an die Losreißung Belgiens von Holland erinnert, Griechenlands und all der anderen Balkanstaaten von der Türkei. Hier ist überall Gewalt gegen den Mutterstaat angewendet worden und überall wurde, zuweilen erst nach längerer Zeit, die Anerkennung der Großmächte erreicht. Einen ganz eigenartigen Charakter trug übrigens die letzte Staaten Gründung, die wir vor dem Kriege erlebten. Der Balkankrieg im Jahre 1912 führte dazu, daß die Großmächte von sich aus das Fürstentum Albanien begründeten. Sie zeugten es selbst und legten ihm ihre Anerkennung in die Wiege. Freilich haben sie mit diesem ihrem Kinde wenig Glück gehabt.

Jetzt, im Ergebnis des Weltkrieges, will eine neue Lehre sich Geltung verschaffen. Es soll kein Staat mehr mit Waffengewalt begründet werden, nur das freie, ohne Blutvergießen geübte Selbstbestimmungsrecht der Völker darf hinfort maßgebend sein. Und die Mächte, die eben in der Welt allein zu bestimmen und zu entscheiden haben, diese Mächte, die doch nur durch den Verrat und die Schwäche unserer eigenen Volksgenossen den Sieg errungen haben, sie blicken voll Stolz auf die Erzeugnisse dieser neuen Lehre, auf diese Wechselbälger eines durch und durch ungesunden und unwahren Gedankens, auf Polen, Tschechen, Südslaven und wie sie alle heißen.

Wie steht es nun aber in Wahrheit um das freie Selbstbestimmungsrecht der Völker? Nur in Deutschland oder doch vor allem in Deutschland gibt es blinde Schwärmer, die ehrlich an diese neue Lehre glauben, die sie predigen und die uns zu

ihr befehlen wollen. Sieht man aber die Dinge so, wie sie wirklich sind, so erkennt man, daß unter der Maske des freien Selbstbestimmungsrechts Unterdrückung der Minderheiten, blutige Partekämpfe selbst unter Stammesgenossen, gierige Raubzüge gegen die Nachbarn das Kennzeichen der neuen Staatenbildung ausmachen. Und wo ist das freie Selbstbestimmungsrecht der seit Jahrhunderten und Jahrzehnten von unseren Feinden vergewaltigten Völker? Wir alle wissen doch, wie es in Irland, in Indien, Agypten zugeht. Wir wissen, daß in Tunis und Marokko von Selbstbestimmung der unterjochten Völker keine Rede ist und keine Rede sein wird.

Die bloße Gegenüberstellung dieser Tatsachen zeigt, daß es bewußte oder unbewußte Täuschung ist, wenn von einem neuen für die Entstehung von Staaten maßgebenden Grundsatz gesprochen wird. In Wahrheit liegen die Dinge doch ganz augenscheinlich so, daß die Entente mit dem Recht des Siegers über den Leichnam des Besiegten hinweg neue Staaten begründet oder begründen läßt. Die alte Lehre von dem Recht des Stärkeren im Völkerleben, deren Anerkennung uns nicht nur von Fremden zum schweren Vorwurf gemacht wurde, wird von den heutigen Siegern ohne weiteres in die Tat umgesetzt. Und der einzige Unterschied zwischen früher und jetzt besteht darin, daß diese Lehre nun mit schleimiger Heuchelei umhüllt wird.

Wir dürfen uns nicht irre machen lassen durch die Lehre vom Selbstbestimmungsrecht der Völker. Nur ein Volk, das die Kraft der Selbstbehauptung in sich trägt, kann einen Staat gründen. Das zeigen mit schlagender Deutlichkeit gerade jene neuen Staatsgebilde der Tschechen und Polen und Südslaven. Uns gegenüber haben sie eben die Kraft der Selbstbehauptung, mögen sie auch mit früherem Maßstabe gemessen noch so schwach sein. Kraft ist eben etwas relatives. Ihre Stärke beruht auf unserer erbärmlichen Schwäche. Und da es im Völkerleben keinen freien Raum mehr gibt, so gründet sich alles auf Kraft. Selbst die Notwendigkeit einer Anerkennung durch die Völkergesellschaft oder durch die Großmächte beruht nur darauf, daß diese stark genug sind, um ihr Recht auf Aufsicht nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen.

## 5.

Der Staat als Gesamtpersönlichkeit. Der erste Generalstreik. Wille und Charakter des Staates. Die Souveränität. Recht und Sitte. v. Bethmann Hollweg, Immanuel Kant, Italiens sacro egoismo. Belgien. Staatliche Sittlichkeit. Das heutige Deutschland kein Staat.

Die Geschichte der Entstehung des Staates zeigt, daß er kein künstliches Gebilde ist, kein Abstraktum. Er ist ein geschichtlich gewordener lebendiger Organismus, der wie jedes Lebewesen seinen Zweck in sich selbst trägt.

Als lebender Körper ist der Staat schon in frühesten Zeiten bezeichnet worden. Allbekannt ist die römische Sage vom Auszug der Plebejer auf den Heiligen Berg, von diesem ersten Generalstreik, über den die Geschichte zu berichten weiß. Die Patrizier sandten als Unterhändler den weisen Menenius Agrippa. Und der erzählte jenen die Fabel vom Körper, dem der Staat gleich zu achten ist, in dem zum Heil des Ganzen alle einzelnen Teile ihre bestimmten Aufgaben erfüllen müssen. Damals konnte man auf Streikende noch mit Vernunftgründen einwirken. Die Plebejer ließen sich überzeugen, sie kehrten nach Rom zurück und das Leben des Staates lenkte wieder in geordnete Bahnen ein. Heute freilich will man jenen scharfsinnigen Vergleich nicht mehr gelten lassen und einem sozialdemokratischen Gelehrten, dem jüngst verstorbenen Wiener Professor Anton Menger, ist es beschieden gewesen, Einwände vorzubringen, die den altrömischen Plebejern zu unverständlich waren. Er kann es nicht begreifen, wie die Plebejer sich durch die Erzählung des Agrippa überzeugen ließen, und er legt ihnen die seiner Ansicht nach schlagende Antwort in den Mund, daß die Rolle des Magens, die sich die herrschende Klasse zuerteilt hat, jedenfalls angenehmer sei, als die der Hände und Füße, und daß sie nunmehr diese Rolle für sich in Anspruch nehmen wollten.

Doch sei dem wie ihm wolle, jedenfalls sehen wir, daß die Auffassung des Staates als Organismus uralt ist. Aber man muß sich selbstverständlich darüber klar sein, daß hier nur ein Vergleich vorliegt, den man nicht gewaltsam bis in alle Einzelheiten durchführen darf. Der Staat darf keinesfalls als ein ins Riesenhafte vergrößerter Mensch gedacht werden, und wenn von

körperlichen Tätigkeiten die Rede ist, so ist auch das nur bildlich zu verstehen. Der Staat ist etwas eigenartiges, er ist Gesamtpersönlichkeit. Das aber bedeutet, daß er selbständiges Dasein hat und etwas anderes ist, als die Summe der Einzelpersönlichkeiten, die ihn bilden. Er hat einen eigenen Willen und einen eigenen Charakter. Wiederum aber ist dieser Wille ein Gesamtwille und nicht die Summe des Willens aller einzelnen Bürger. Das ergibt sich schon daraus, daß der Wille des Staates auf besondere Weise gebildet wird, daß er nicht einem geistigen, sondern einem rechtlichen Vorgang seine Entstehung verdankt. Der Wille des Staates entsteht durch das Zusammenwirken seiner Organe, als welche je nach der Verfassung die Volksversammlung erscheint, oder der Herrscher oder Herrscher und parlamentarische Kammern zusammen. Wenn diese Organe in Tätigkeit treten, so geben sie nicht ihren eigenen Willen kund oder den ihrer Träger oder gar nur den einer Mehrheit, sondern eben den Willen des Staates. Wer das Vorhandensein eines solchen Willens leugnen wollte, müßte gewaltsam die Augen vor der Wirklichkeit verschließen. Denn wir sehen und fühlen es auf Schritt und Tritt, daß der Staat als solcher einen Willen hat und diesen Willen verwirklicht. Er tut das, wenn er für seine Untertanen Gesetze erläßt, er tut es, wenn er mit anderen Staaten Verträge schließt, er tut es, wenn er sich bestimmte Ziele setzt, sie anstrebt und erreicht. Es bedeutet nichts als ein enges anthropozentrisches Denken, wenn man diesen besonderen Willen des Staates nur deshalb nicht anerkennen will, weil er sich nicht wie beim Einzelmenschen auf psychologischem Wege bildet.

Der Staat ist eine Gesamtpersönlichkeit mit eigenem Willen und eigenem Charakter. Auch das Vorhandensein des jedem Staate eigenen Charakters kann man nicht verkennen, wenn man nur frei von vorgefaßter Meinung der Geschichte und dem Leben offenen Auges gegenübersteht. Tut man das, so muß man sehen, daß jeder Staat seine ganz besonderen, ihn von allen anderen Staaten unterscheidenden Züge besitzt. Vergleichen Sie Rom und Athen. Einerseits sehen sie den durch und durch demokratischen, in Lebensfreude und Kunstgenuß aufgehenden Kleinstaat, andererseits den harten eisernen Träger von Recht und Macht, bedenkenfrei und rücksichtslos, oft unehrlich und grausam, aber zur Welt-



herrschaft vorbestimmt. Rom und Athen, sie sind verschieden wie Tag und Nacht, und niemand, der sich in ihr Wesen hineingedacht, könnte sie je miteinander verwechseln. Wer ihre Art erfaßt hat, könnte eine beliebige Seite einer Geschichte des Alterthums aufschlagen und ohne zu wissen, um welchen der beiden Staaten es sich handelt, wird er unfehlbar zu sagen vermögen, ob über Rom oder Athen berichtet wird.

Oder werfen wir einen Blick auf unsere eigene Geschichte. Denken wir an unsere Kleinstaaten, einerseits an alle jene Erbärmlichkeit und Schwäche, deren Träger sie so oft gewesen sind, andererseits an die Rolle, die sie in der Entwicklung unserer Kultur gespielt haben. Denken wir an Weimar in der Zeit seiner Größe, da Goethe dem ganzen Staat den Stempel seiner Persönlichkeit aufprägte. Und denken wir andererseits an Preußen, an das Preußen Friedrichs des Großen und Wilhelms I., an dieses Preußen mit seiner ersten Strenge, mit seiner in Kampf und Armut groß gewordenen, oft kargen und harten Bevölkerung, an dieses Preußen, in dem Alles Recht, Gesetz und Macht ist und das doch so berauschend wirkt in seiner Herrlichkeit und Größe. Ist das nicht ein Staat, dem die Geschichte, dem seine Könige, dem sein Volk einen eigenen Charakter aufgeprägt haben und der mit keinem anderen verglichen werden kann? Und werfen wir nun einen Blick auf das heutige Deutschland, mit seiner erbärmlichen Schwäche und Kriecherei nach außen, mit all der Zuchtlosigkeit, Verworrenheit und Unsauberkeit nach innen. Wahrlich, wenn man all das sieht, all das einander gegenüberstellt, dann muß man es verstehen, daß der Staat ein Organismus ist, eine Gesamtpersönlichkeit mit eigenem Willen und eigenem fest umrissenem Charakter.

Doch der Staat ist nicht die einzige Gesamtpersönlichkeit. Das sind andere Gemeinschaften, andere Verbände auch, jede Stadtgemeinde, jede Provinz ist es nicht minder. Aber eines gibt es, das den Staat von allen anderen Gesamtpersönlichkeiten unterscheidet. Das ist die Souveränität, die dem Staate allein eigen ist.

Der Staat ist souverän. Er ist Träger der höchsten Macht nach außen wie nach innen. Er ist von niemanden abhängig, keinem fremden Willen hat er sich zu fügen und niemand, weder ein

anderer Staat noch irgendeine Gewalt im eigenen Lande darf ihm Vorschriften machen. Diese Gesamtheit der höchsten Macht in ihren beiden Auswirkungen nach außen wie nach innen ist es, die man Souveränität nennt. Aber Souveränität bedeutet nicht Schrankenlosigkeit. Der Staat schließt mit seinesgleichen Verträge ab und bindet sich dadurch im Verkehr mit anderen Völkern. Er erläßt Gesetze und unterwirft sich ihnen selbst. Der Staat ist die Quelle alles Rechts, aber er ist zugleich dem selbstgeschaffenen Recht untertan. Er ist nicht geschlossen, er ist autonom. Das ist es, was ihn von allen anderen Körperschaften, was ihn vom Einzelmenschen scheidet. Nur von sich selbst, von keinem anderen empfängt er sein Recht. Und wie er sich selbst sein Recht schafft, so schafft er sich auch selbst seine Sittlichkeit. Auch hierin ist er autonom.

Es ist eine der ältesten Streitfragen, ob der Staat durch Recht und Sitte gebunden ist, oder ob er zur Erreichung seiner Ziele sich jedes Mittels bedienen darf, das ihm zweckmäßig erscheint. Dieser Streit hat während des Weltkrieges neue Nahrung empfangen und wie in so vielem andern, sind wir auch darin ungeschickt verfahren. Während unsere Feinde es verstanden, durch die Vortäuschung erhabener Grundsätze die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, ohne ihrem Handeln Fesseln aufzuerlegen, gebärdeten wir uns abwechselnd schwächlich und zynisch, brachten die öffentliche Meinung wider uns auf und wußten unsern Vorteil doch nicht zu wahren. Wenn etwa der Kanzler von Bethmann Hollweg wegwerfend von dem Stück Papier sprach, das die Neutralität Belgiens garantierte, so verneinte er die Bindung des Staates durch Recht und Sittlichkeit und gab unseren Feinden wirksame Waffen in die Hand. Und wenn er andererseits bekannte, daß wir gegen dasselbe Belgien Unrecht getan, so schärfte er wiederum ihre Waffen. Hier wie dort ließ er klare Grundsätze vermissen und schädigte das Reich, dessen Geschicke ihm anvertraut waren. Und doch hätte sich so leicht ein fester Boden finden lassen, von dem aus Deutschlands Politik und Deutschlands Interessen gewahrt werden konnten.

Selbstverständlich muß die Frage, ob es für den Staat ein Sittengesetz gibt, ohne weiteres bejaht werden. Aber es muß Klarheit darüber herrschen, daß die Sittlichkeit des Staates eine

andere ist als die des Einzelmenschen. Freilich, es ist nicht leicht, eine allgemein gültige Formel, eine ein für allemal feststehende Regel zu finden. Doch selbst für die Sittlichkeit des Einzelmenschen ist bisher das ewige Gesetz noch nicht gefunden. Auch Kants berühmter kategorischer Imperativ vermag diese Schwierigkeit nicht zu lösen. Handle so, daß die Maxime Deines Tuns zur allgemeinen Richtschnur werden könnte — so lehrt uns Kant. Aber fallen nun damit alle Schwierigkeiten fort, weiß wirklich der Mensch auf dieser Grundlage alle auf ihn einstürmenden Zweifel zu lösen, läßt ihn diese Regel nicht gerade da im Stich, wo die Aufgabe recht eigentlich erst anfängt? Denn wer vermag im Drange des Zweifels zu entscheiden, ob die ihn leitenden Gedanken und Triebe zur allgemeinen Richtschnur geeignet sind?

Die Formel ist schön, sie klingt erhaben, sie ist gewiß auch erhaben gedacht, aber wo es zu ihrer praktischen Anwendung kommt, da versagt sie. Und gerade im Zweifelsfalle kann uns kein Kant, kein Fichte, keiner unserer anderen großen Denker die Entscheidung abnehmen. Da können wir uns nur von unserm eigenen Gefühl leiten lassen. Wohl uns, wenn dieses Gefühl in uns stark und lebendig ist und wenn wir uns auch ohne verstandesgemäße Begründung darüber klar zu werden vermögen, ob die Tat, zu der uns die Umstände drängen, sittlich ist oder nicht.

Gibt es aber schon für das Leben des Einzelnen keine allgemein gültige Formel, so kann eine solche noch weniger für die Vielgestaltigkeit des staatlichen Lebens gefunden werden. Aber auch hier wird uns unser Gefühl stets sicher leiten, wenn wir von einer richtigen Erkenntnis des Wesens des Staates, seiner Ziele und Aufgaben ausgehen.

Prüfen wir das zunächst an einem Einzelbeispiel.

Wir haben es erlebt, daß Italien während des Krieges das Recht des sacro egoismo, der heiligen Selbstsucht verkündigte. Auf Grund dieses Rechts hat Italien die Bundestreue mit Füßen getreten. Es hat seine Verbündeten nicht nur im Stich gelassen, es hat sich offen auf die Seite der Feinde gestellt. Und ebenso hat Rumänien gehandelt. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß beide Staaten eine sittlich verwerfliche Tat begingen und jeder empfindet die Niedertracht des Wortbruches, den sie sich haben zuschulden kommen lassen. Und wie man im Altertum von der

Treulosigkeit der Griechen und Karthager, von der *fides punica* und *fides graeca* sprach, so wird man in Zukunft mit Verachtung und Abscheu von Italien und Rumänien reden. Durch ihren Wortbruch haben sie sich selbst außerhalb der Staatengesellschaft gestellt, haben sie selbst jedes Bündnis, jeden Vertrag mit ihnen unmöglich gemacht.

Aber dürfen gerade wir Deutschen so streng urteilen, lastet nicht auf dem Gewissen gerade unseres Staates ein ähnlicher Wortbruch, haben wir nicht die von uns selbst gewährleistete Neutralität Belgiens verletzt? Es ist das unstreitig eine der schwierigsten Fragen, die der Weltkrieg aufgeworfen hat. Sie kann, ja sie muß uns nachdenklich stimmen. Doch so sorgfältig, so unboreingenommen wir prüfen mögen, wir dürfen doch zum Schluß kommen, daß einst die Geschichte uns freisprechen wird.

Wie lagen denn die Dinge? Preußen hat zusammen mit anderen Großmächten die Neutralität Belgiens verbürgt. Es hat das aber getan nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß Belgien selbst seine Neutralität heilig halten würde. Nun wußten wir beim Ausbruch des Weltkrieges, daß diese Voraussetzung nicht mehr gegeben war, daß Belgien sich vielmehr mit unseren Feinden verständigt hatte, daß es bereit war, ihm als Aufmarschgebiet gegen uns zu dienen und seine Truppen mit den seinigen zu vereinigen. Unter solchen Umständen läßt sich gegen uns nur der eine Vorwurf erheben; daß wir in Belgien einmarschierten, ohne vorher unsere Bürgschaft gekündigt zu haben. Das war zweifellos ein Formfehler, aber eben nur ein Formfehler, wie man ihn etwa im Zivilprozeß anrechnet, der aber hier, wo es um Sein oder Nichtsein eines ganzen Volkes ging, jegliche Bedeutung verliert. Nur eine Förmlichkeit ist es, über die wir uns hinweggesetzt hatten. Nicht mehr.

Im Einzelfalle also wird es nie ernstliche Schwierigkeiten bereiten, wenn man sich darüber klar werden will, ob ein Staat so und nicht anders handeln darf. Grundsätzlich freilich wird man sich mit einer allgemeinen Formel begnügen müssen und sagen dürfen, daß der Staat berechtigt und verpflichtet ist, so zu handeln, wie es sein Wohl und sein Ansehen verlangen. Dadurch allein schon wird jede Verletzung der allgemeinen Sittengesetze ausgeschlossen, denn durch eine solche würde er sein richtig ver-

standenes Ansehen unvermeidlich schädigen und auch sein richtig verstandenes Wohl nicht fördern. Freilich wird dadurch im Gegensatz zu der jetzt so gern gepredigten Lehre die Anwendung von Gewalt keineswegs ausgeschlossen. Denn staatliche Gewaltanwendung widerspricht durchaus nicht dem, was das Gewissen der Kulturmenschenheit als Sittlichkeit des Staates ansieht. Nicht die Gewalt an sich ist unsittlich, nur das Ziel, um dessen Erreichung willen sie angewendet wird, kann es sein. Das vermag uns am besten die Gegenüberstellung zweier Beispiele aus der Geschichte zu lehren.

Das Frankreich Napoleons I. begründete durch Gewaltanwendung, durch Eroberung eine Weltherrschaft. Das war unsittlich, denn dieses Weltreich ruhte auf Unterjochung und Entrechtung anderer Kulturvölker und es mußte Frankreich selbst zugrunde richten. Seiner Einwohnerzahl und seiner geographischen Lage nach war es nicht imstande, diese Herrschaft auf die Dauer aufrechtzuerhalten. Um das auch nur auf kurze Zeit zu können, mußte Napoleon das von ihm beherrschte Land sich verbluten lassen. Weder Frankreichs Wohl noch Frankreichs Ansehen verlangten eine solche Politik, im Gegenteil, sie verboten sie.

Denken wir nun im Gegensatz dazu an die Eroberungen, die Deutschland in diesem Kriege an den Gestaden der Ostsee gemacht hatte. Wenn Deutschland die baltischen Provinzen sich in irgendeiner Form angegliedert hätte, so wäre das im Gegensatz zu jenen französischen Eroberungen eine unter staatlichen Gesichtspunkten im höchsten Grade sittliche Handlung gewesen. Die baltischen Provinzen sind uralter deutscher Kulturboden. Ihre Kultur wäre geschützt und geschirmt worden gegen den Ansturm des barbarischen Ostens, wirtschaftlich hätten Mutterland und Kolonie von einem engen Zusammenschluß den gleichen unzweifelhaften Vorteil gehabt. Deutschland hätte Siedlungsland gewonnen, das zu einem Jungbrunnen für das ganze Volk werden konnte und die dort noch brachliegenden weiten Landstriche hätten unter dem Pflug des deutschen Bauern hunderttausenden von Menschen Nahrung und Wohnraum gewährt. Das Wohl und Ansehen Deutschlands wäre durch jene Eroberung mächtig gefördert worden.

Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß das, was jetzt in Deutschland geschieht, nicht nur schmachvoll, sondern

auch tief unsittlich ist, diese Kraftlosigkeit nach außen, diese erbärmliche Unordnung im Innern. Mehr als das, angesichts der heutigen Zustände muß sogar die Frage aufgeworfen werden, ob das, was jetzt Deutschland genannt wird, überhaupt noch ein Staat ist. Und so schmerzlich es sein mag, es scheint, als müsse diese Frage mit einem Nein beantwortet werden.

Wenn der Staat als Gesamtpersönlichkeit aufzufassen ist, die das ganze Volk verkörpert, so trifft das für Deutschland nicht zu. Nicht das ganze Volk ist es, nicht sein Gesamtwille, der unser Land leitet. Vielmehr sehen wir vor uns die Gewalt Herrschaft einer Klasse, die nicht unser Volk vertritt, die nicht als die Trägerin der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden darf. An einer Staatsgewalt im eigentlichen Wortsinne mangelt es und was sich heute unsere Regierung nennt, ist nicht souverän. Jene Männer sind weit entfernt davon, die höchste Gewalt nach innen auszuüben. Abgesehen von allen denen, die sie als Räuber und Usurpatoren betrachten, ihnen aber um des Wohles des Vaterlandes willen keinen offenen Widerstand leisten, gibt es eine immer zahlreicher werdende Partei, die in offenem Kampfe gegen sie steht. Ununterbrochener Bürgerkrieg herrscht im Lande und die Träger der formalen Staatsgewalt haben es noch nicht vermocht, sich zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Auch nach außen hin kann von Selbständigkeit nicht die Rede sein. Die Entente behandelt uns nicht als ebenbürtige, wenn auch besiegte Macht. Sie verhandelt nicht mit uns, sie diktiert uns. Sie macht uns Vorschriften darüber, wie wir uns im Innern einzurichten haben, sie erlaubt sich sogar, die künftige Ordnung unserer Heeresmacht selbstherrlich zu regeln und von sich aus zu bestimmen, wieviel Truppen wir halten dürfen. Wenn ein Staat sich derartiges gefallen lassen muß, dann ist er nicht mehr souverän, dann herrscht ein anderer auf seinem Grund und Boden. Kommt aber noch der Mangel einer im Innern anerkannten Staatsgewalt, kommt der Bürgerkrieg hinzu, verkörpert dieser Staat nicht das ganze Volk, sondern nur eine Klasse, dann erhebt er zu Unrecht Anspruch auf den Namen eines Staates. Dann ist er in Wahrheit eine Gemeinschaft minderen Ranges und minderen Rechts.

So schwer es uns fällt, wir müssen es uns offen eingestehen,

daß das heutige Deutschland kein Staat im wahren Sinne dieses Wortes ist. Zugleich erkennen wir daraus, daß es die tiefste Unsitlichkeit ist, wenn sich der Staat zum Nicht-Staat herabwürdigt.

## 6.

Die Rechtfertigung des Staates. Der Staat als Notwendigkeit. Die Verneinung des Staates. Lenins utopischer Kommunismus. Seine Bekämpfung.

An die Erörterung über das Wesen des Staates pflegt man die Frage nach der Rechtfertigung des Staates zu knüpfen. Schon auf den ersten Blick muß jedoch die Notwendigkeit einer solchen Frage durchaus zweifelhaft erscheinen. Man braucht sich nicht einmal auf den Hegelschen Standpunkt zu stellen, der da behauptet, daß alles was ist, auch vernünftig ist, man darf vielmehr einfach darauf hinweisen, daß eine Rechtfertigung des Staates deshalb überflüssig ist, weil seine Notwendigkeit allzu augenscheinlich ist. Er ist geschichtlich entstanden aus dem Bedürfnis nach Zusammenfluß und Zusammenleben. Dieses aber bedarf der Regelung und die Erfahrung von Jahrtausenden hat gezeigt, daß hinter der Regelung Zwang stehen muß. Zwang kann jedoch nur von einer organisierten Gewalt ausgeübt werden, und diese organisierte Gewalt ist eben der Staat. Wenigstens hat die Geschichte der Menschheit eine andere Form dafür nicht hervorgebracht. Wenn somit der Staat eine Notwendigkeit darstellt, so ist er dadurch allein schon gerechtfertigt. Weiterer Rechtfertigungsgründe bedarf es nicht, und all der Scharfsinn, der in der staatsrechtlichen Literatur aufgewendet worden ist um solche beizubringen, erscheint als müßiges Spiel.

Aber gerade in heutiger Zeit drängt sich eine Sekte in den Vordergrund, die trotzallem die Berechtigung und die Notwendigkeit des Staates in Abrede stellt. Das sind die Anarchisten, sind die Bolschewisten in Rußland, die Spartakiden bei uns. Freilich bestreiten Bolschewisten und Spartakiden ihre Geistesverwandtschaft mit den Anarchisten und tatsächlich sind ihre Ausgangspunkte verschieden von denen jener Leute. Aber gemeinsam ist ihnen die Feindschaft gegen den Staat, gemeinsam das Streben nach Zurrückführung unserer heutigen Kultur auf einen vor Jahrtausenden überwundenen Standpunkt, gemeinsam sind ihnen auch die letzten

Ziele, die auf die Beseitigung des Staates hinauslaufen. Das darf übrigens heutzutage als bekannt vorausgesetzt werden. Lange noch nicht genügend bekannt ist hingegen die sehr bezeichnende und lehrreiche Tatsache, daß Bolschewisten und Spartakiden nur folgerichtig ausbauen, was schon die Väter der Sozialdemokratie gelehrt haben. Denn aus den Schriften von Marx und Engels schöpfen sie ihre Gedanken.

In seinem zur sozialdemokratischen Bibel gewordenen „Kapital“ freilich bekennet Marx sich als Gegner nicht des Staates überhaupt, sondern nur des heutigen bürgerlichen und kapitalistischen Staates. Aber in Gelegenheitschriften und Briefen spricht er es ungescheut aus, daß der Staat als solcher überwunden werden müsse. Und was er, was sein Freund und Gefinnungsgenosse Engels nur in beiläufigen Andeutungen und Bemerkungen geben, das gestalten Lenin und seine Schüler zu einem System voll innerer Logik aus.

Der Staat, so lehrt Lenin, ist entstanden dank der Unterjochung einer Klasse durch die andere. Dieser Staat muß gestürzt werden und damit er nicht wieder aufgerichtet werden könnte, muß zunächst eine Diktatur des Proletariats Platz greifen. Diese Diktatur hat mit vollständiger Schonungslosigkeit auf die Zerschmetterung des Bürgertums hinzuarbeiten. Dieses muß nicht nur wirtschaftlich entthront, sondern auch physisch vollkommen vernichtet werden. Dann ist der sozialistische Staat niederer Ordnung zu schaffen. Dieser Staat soll „ein Büro und eine Fabrik“ darstellen. Er muß mit schonungsloser Gewalt aufgerichtet werden, denn noch sind die Menschen nicht reif genug, um sich dieser Ordnung freiwillig zu fügen. Im Rahmen aber dieses sozialistischen Staates werden sie sich an ein neues Denken und Empfinden gewöhnen. Es wird ihnen mit der Zeit natürlich werden, in völliger Gleichheit und Brüderlichkeit nebeneinander zu leben und das Streben nach Macht und Besitz wird allmählich vollkommen aufhören. Dann wird auch der bis dahin geübte Zwang überflüssig sein. Der Staat wird von selbst absterben und an seiner Stelle werden freie Gemeinschaften entstehen, die sich, nur freiwillig und lose miteinander verknüpft, über die ganze Erde verbreiten werden. Und das wird die höchste Form des menschlichen Zusammenschlusses und Zusammenlebens bedeuten.



Es ist überflüssig, gegen diese Lehre zu streiten. Sie läuft letzten Endes auf nichts anderes hinaus als auf den utopischen Kommunismus, wie ihn die ersten Christen in Verkennung des tieferen Sinnes der Lehre ihres Meisters predigten und der später, im Mittelalter und in neuerer Zeit, immer wieder Bekenner gefunden hat. Dieser utopische Kommunismus mag an sich und für eine gewisse Denk- und Empfindungsweise viel Verlockendes haben. Man wird ihn auch nicht ohne weiteres als sittlich verwerflich bezeichnen dürfen. Aber er ist eben utopisch. Er rechnet nicht mit den Menschen wie sie sind, sondern wie sie nach der Meinung jener Schwärmer sein sollen. Um ihn in die Tat umzusetzen, müßte sich das gesamte Denken und Empfinden des Menschen von Grund aus umgestalten. Und da das die Voraussetzung ist, unter der allein jene Ziele verwirklicht werden können, so liegt es auf der Hand, daß wir es hier mit ganz haltlosen Träumen zu tun haben. Schon das berechtigt uns, sie mit Entschiedenheit abzuweisen. Werden sie aber gar mit gewaltsamen Mitteln verfolgt, so ist es unser Recht und unsere Pflicht, ihre Träger mit Gewalt in die gebotenen Schranken zurückzuweisen. Wir dürfen uns dadurch nicht irreführen lassen, daß jene Hirngespinnste auf den ersten Blick etwas edles und hochstrebendes an sich haben. Wir dürfen daraus nicht den Schluß ziehen, daß sie nur mit geistigen Waffen zu bekämpfen sind. Sogar abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer Verwirklichung genügt die Tatsache allein, daß vor der Erreichung jener Ziele eine blutige Diktatur des Proletariats steht, um uns zu schonungsloser Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mitteln zu verpflichten. Nur haltlose Schwäche, Verkennung aller harten Wirklichkeit kann einen anderen Standpunkt einnehmen.

Zugleich werden wir die lehrreiche Tatsache ins Auge fassen müssen, daß der Bolschewismus, an dem Rußland zugrunde geht und der die ganze europäische Kultur zu vernichten droht, nichts anderes ist, als die Vollendung des Sozialismus. Daran vermag die Ablehnung des Bolschewismus durch die offizielle Sozialdemokratie nichts zu ändern und alles Leugnen und Bestreiten kann die Wahrheit nicht verdecken, daß Lenins Lehre nur die folgerechte Ausgestaltung der Lehren von Karl Marx darstellt. Der Sozialismus muß, wenn er zu Ende gedacht wird, zum Kommunismus

muß führen. Alles andere, Diktatur des Proletariats, Ausrottung des Bürgertums, Vernichtung des Staates, ergibt sich dann von selbst.

Das sollten alle die wohl bedenken, die da meinen, daß eine Versöhnung mit dem Sozialismus möglich ist.

## 7.

Die Aufgaben des Staates. Liberale und sozialistische Lehre. Die sittlichen Pflichten des Staates. Staat und Kirche.

Das Bestehen des Staates findet seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit, den Zusammenschluß der Menschen durch die Aufstellung und Aufrechterhaltung von Regeln und Gesetzen zu ermöglichen. Daraus aber ergibt sich eine lange Reihe von Aufgaben, die der Staat zu lösen hat.

Freilich gibt es auch auf diesem Gebiet Streit. Es besteht alles andere als Einigkeit über die Frage, welchen Umfang die Tätigkeit des Staates haben soll. Wir finden hier einerseits die Auffassung des klassischen Liberalismus, nach der der Staat nichts anderes sein soll, als der Nachwächter, der für Ruhe und Ordnung sorgt, die Sicherheit des Lebens und Eigentums verbürgt, während alles weitere der freien Tätigkeit der Bürger überlassen bleiben soll. Den geraden Gegensatz zu dieser Anschauung bildet die sozialistische Lehre, die dem Staat ein unbegrenztes Tätigkeitsgebiet zuweist und ihn ermächtigt und verpflichtet, alle überhaupt auftauchenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen von sich aus zu regeln. Diese Lehre läßt der freien Tätigkeit des Einzelnen überhaupt keinen Spielraum, sie zielt auf eine völlige Aufsaugung des Individuums hin.

Um uns zwischen diesen beiden Extremen zurechtzufinden, müssen wir davon ausgehen, daß der Anfang aller Staats-tätigkeit die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit nach außen und nach innen war oder anders ausgedrückt, daß am Anfang des Staatslebens Kriegshoheit und Gerichtshoheit stehen. Durch Pflege des Heereswesens muß der Staat die äußere Sicherheit verbürgen, durch Rechtspflege muß er die verbrecherischen Elemente im Innern niederhalten. Um diesen Aufgaben nachkommen zu können, bedarf der Staat gewisser, wenn auch zunächst sehr

bescheidener Mittel. Daraus entstehen die Ansätze zu einer Finanzwirtschaft. Zugleich ergibt sich die Notwendigkeit einer vorbeugenden Sicherheitspolizei. Aus all dem aber erwächst das, was wir heutzutage als Verwaltung bezeichnen.

Nun ließe sich weiter folgern, daß der Staat auf dieser Grundlage die Sorge für wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung übernehmen muß, weil auf solche Weise durch Machtzuwachs die Sicherheit nach außen gemehrt und durch geistige und wirtschaftliche Förderung der Bevölkerung auch ihr sittliches Niveau gehoben und die Lösung der der Rechtspflege obliegenden Aufgaben erleichtert wird. Aber es liegt auf der Hand, daß eine solche Anschauung, mag sie sich auch rein logisch rechtfertigen lassen, zu eng wäre und dem Wesen des Staates nicht gerecht würde. Der Staat als Verkörperung der Nation, als sittliche Gesamtpersönlichkeit hat sittliche Pflichten zu erfüllen, die nicht in so platter geistloser Weise auf die ursprünglichen Aufgaben zurückgeführt werden dürfen, die ihn nur solange auszufüllen vermochten, als er noch in seinen ersten Anfängen stand. Wir dürfen heute vielmehr sagen, daß er kraft der ihm obliegenden sittlichen Pflichten in jeder Hinsicht für das leibliche und seelische Wohl seiner Angehörigen zu sorgen hat. Daraus ergibt sich von selbst, daß er die Lösung kultureller und wirtschaftlicher Aufgaben in den Kreis seiner Tätigkeit ziehen muß.

Da liegt es ihm denn vor allem ob, sein Verhältnis zur Kirche zu regeln. Einerseits heißt es, den Bürgern, soweit das vom Staate abhängt, die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse gewährleisten. Andererseits muß damit gerechnet werden, daß der Zusammenschluß der Anhänger des gleichen Bekenntnisses, trotz der Jenseitigkeit der ursprünglich verfolgten Ziele, einen Machtfaktor schafft, der sich unvermeidlich auch auf weltlichem Gebiet auswirkt. Wie sehr das der Fall ist, lehrt gerade unsere deutsche Geschichte mit schmerzhafter Deutlichkeit. Durch Jahrhunderte ist für ihren Gang der Kampf zwischen Kaiser und Papst bestimmend gewesen. Dann wieder hat der Gegensatz zwischen den Konfessionen sie unheilvoll beeinflusst. Und der Kulturkampf der 70 er Jahre zeigt nicht minder als die Rolle, die das Zentrum gerade heute wieder spielt, daß auch im modernen Staat Fragen der Kirchenpolitik von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Byzanz und nach seinem Vorbilde das zaristische Rußland haben eine Einheit von Staat und Kirche im Sinne unbedingter Vorherrschaft des Staates und vollkommener Unterordnung der Kirche ausgerichtet. Das ist eine Lösung, die dem Politiker als die glücklichste erscheinen könnte, wenn die Menschen seelenlose Rechts- und Wirtschaftssubjekte, Maschinen ohne Jenseitsbedürfnis wären. Gerade der Gang der russischen Geschichte zeigt jedoch mit greller Deutlichkeit, wohin eine solche rein materialistische Politik führt. Die Kirche war seit Peter dem Großen nichts, als Werkzeug des Staates. Alles geistliche Leben in ihr verfiel der Erstarrung und das Ergebnis war, daß sie jeglichen Einfluß auf das Volk einbüßte und dadurch auch als politisches Werkzeug unbrauchbar wurde. Im Augenblick der Not, als die Grundfesten des Staates durch die Revolution erschüttert wurden, verfiel sie völlig.

Das gerade Gegenteil dieser Ordnung stellte die von den Päpsten zu Ende des XI. Jahrhunderts errungene Herrschaft der Kirche über den Staat dar. Ihr konnte der Staat sich auf die Dauer nicht unterwerfen, wollte er nicht auf sein innerstes Wesen verzichten. Immerhin mußte er durch etwa drei Jahrhunderte das Joch tragen, bis seine nun ständig wachsende Macht ihm nicht bloß erlaubte es abzuschütteln, sondern darüber hinaus eine Herrschaft über die Kirche aufzurichten, die sich vielfach nicht wesentlich von der unterschied, die die byzantinischen Kaiser und die russischen Zaren ausübten. Dann aber brachte das XIX. Jahrhundert, nicht zuletzt befruchtet vom Geiste Friedrichs des Großen, einen neuen Gedanken zur Reife, den der Kirchenhoheit. Der Staat übt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchen- und Religionsgesellschaften Aufsicht aus, er ordnet und schützt sie. In ihrem Innenleben dagegen, vor allem in Fragen der Lehre, anerkennt er ihr freies Selbstbestimmungsrecht.

Es liegt auf der Hand, daß grundsätzlich diese Regelung dem Ideal am nächsten kommt. Sie allein ermöglicht es, dem Staat zu geben, was des Staates, dem Gewissen, was des Gewissens ist. Ubergriffe der Kirche auf das weltliche Gebiet werden ausgeschaltet, eine Vergewaltigung des Glaubenslebens durch den Staat wird unmöglich und der Gedanke des christlichen Staates wird trotzdem gewahrt.

Im einzelnen ist dieses System der Kirchenhoheit, das vor allem in Deutschland Geltung gewonnen hat, in den verschiedenen Ländern verschieden ausgestaltet. Verschiedene Formen nimmt es auch in Abhängigkeit davon an, ob es auf die katholische oder eine der protestantischen Kirchen angewendet wird. Dort ergeben sich gelegentlich immer wieder Schwierigkeiten aus den Ansprüchen des Papsttums, das eine Unterordnung der Kirche unter den Staat auch in ihrem Außenleben nicht grundsätzlich anerkennen, sondern höchstens als zeitliches Zugeständnis dulden will. Hier dagegen wird in das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ein besonderer Zug dadurch hineingetragen, daß der Landesherren summus episcopus, oberster Bischof der protestantischen Landeskirche ist. Soweit er selbst dem katholischen Bekenntnis angehört, läßt er freilich das Kirchenregiment durch besondere Behörden ausüben.

Dem System der Kirchenhoheit des Staates wird nun das der Trennung von Staat und Kirche gegenübergestellt. Es stützt sich auf die Gedankengänge eines flachen, geistlosen Aufklärertums, es verkennet die Bedeutung der Kirche als der Trägerin sittlichen und politischen Einflusses, es steht dem Wesen des Staates verständnislos gegenüber. Und es charakterisiert sich vollends dadurch, daß seine Vorkämpfer ganz überwiegend kirchenfeindlichen Kreisen entstammen und doch vorgeben, für die Freiheit der Kirche vom Staate einzutreten.

Nicht minder bezeichnend ist, daß die Anhänger der Trennung sich immer wieder auf ausländische Vorbilder berufen, obgleich es in Wahrheit eine völlige Trennung von Staat und Kirche nirgends gibt, weder in Nordamerika, noch in Frankreich. Insbesondere hat sich hier der Staat im vielberufenen Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 ein sehr weitgehendes Aufsichtsrecht gewahrt. Zugleich freilich hat er sich von den Pflichten losgesagt, die ihm bis dahin der Kirche gegenüber oblagen und nicht nur die Kirche, sondern auch die Religion aus dem öffentlichen Leben gänzlich ausgeschaltet.

Eine solche Gestaltung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche entspricht den Idealen auch der deutschen Sozialdemokraten und Demokraten, die mit der letzten Endes inhaltlosen Formel „Religion ist Privatsache“ alle Schwierigkeiten glauben beseitigen

zu können. Zunächst ist ihnen die Probe auf das Exempel erspart geblieben. Bei der Beratung des Verfassungs-Entwurfs in der Nationalversammlung war zwar viel von der Trennung die Rede. Aber die Mehrheit mußte sich damit begnügen, praktisch bedeutungslose allgemeine Sätze anzunehmen. Sie war dazu gezwungen erstens deswegen, weil die Kirchenhoheit nicht dem Reich, sondern den Einzelstaaten zustand und die Regelung des künftigen Verhältnisses zur Kirche daher diesen überlassen werden mußte. Zweitens aber war mit den Wünschen des Zentrums zu rechnen, das zwar im allgemeinen bedenkenfrei Hand in Hand mit Demokraten und Sozialdemokraten geht, aber doch eben als katholische Partei seine Grundsätze auf diesem einen Gebiet nicht preisgeben kann. So wird denn in der Verfassung verkündet, daß es keine Staatskirche mehr gebe, daß die Religionsgesellschaften ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staats oder der bürgerlichen Gemeinde verleihen, daß ihnen die Vereinigungen gleichgestellt werden, die sich, wie etwa Monisten oder Theosophen, die gemeinsame Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten sollen von Staats wegen keine Gottesdienste mehr abgehalten werden, vielmehr sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen nur noch zuzulassen, soweit ein Bedürfnis danach besteht. Beiläufig bemerkt, ist besonders bezeichnend die an sich unwichtige Bestimmung, der zufolge die Behörden nur in bestimmten Fällen befugt sein sollen, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen — bezeichnend für die volksfremden Elemente, die jetzt die Führung an sich gerissen haben und die die Tatsache ihrer Volksfremdheit, soweit sie in der Konfession zutage tritt, so gern verbergen wollen.

Diesen Bestimmungen steht aber die Anerkennung der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gegenüber. Es wird ihnen die Befugnis zugestanden ihre Mitglieder zu besteuern. Es wird auch — und das ist sehr wichtig — bestimmt, daß die bisherigen Staatsleistungen zugunsten der Kirchen bestehen bleiben. Freilich sollen sie abgelöst werden. Aber bis das geschieht, können längst andere Zeiten eingekehrt sein. Im übrigen darf nicht verkannt werden, daß für die Zeit bis zur Wiederkehr von Verhältnissen, die des deutschen Volkes würdig sind,

bis zur Wiederaufrichtung eines Staates, der diesen Namen wirklich verdient, der Gedanke einer zeitweisen Lösung der Kirche vom Staat manches für sich hat. Sozialdemokratische, dem Christentum nach Abstammung und Denkweise gleich fernstehende Minister als Träger des evangelischen Summepiscopats — das ist eine Vorstellung, bei der sich jedem Menschen von Geschmack, unabhängig von seiner religiösen Stellung, die Haare sträuben. Und daß eine Regierung, der Herr Hirsch vorsteht, in Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit das schwerste Unheil anzurichten vermöchte, liegt auf der Hand.

## 8.

## Wissenschaft und Kunst. Jugendberziehung. Staat und Schule.

Im engsten Zusammenhange mit der Pflicht des Staates, den religiösen Bedürfnissen seiner Bürger, soweit es in seiner Macht liegt, zur Befriedigung zu verhelfen, steht seine weitere Pflicht, Sorge zu tragen für die Erziehung der Jugend, ebenso wie für die Bildung aller seiner Bürger durch die Pflege von Wissenschaft und Kunst. Freilich wird er auf diesem letzteren Gebiet vielfach nicht unmittelbar tätig werden können, sondern sich mit Anregung und Förderung begnügen müssen. Wissenschaft und Kunst sind Gebilde, die unter direkten Eingriffen der starken und deshalb unvermeidlich rauhen Hand des Staates oft nur Schaden nehmen würden. Der Staat hat daher vor allem die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die ihrer gedeihlichen Entfaltung entgegenstehen. Er hat die Mittel zu ihrer Pflege zu gewähren, aber er wird im übrigen sich mit der Ausübung einer Aufsicht, mit der Beseitigung schädlicher Auswüchse begnügen müssen.

Anders steht es um die Erziehung der Jugend. Will der Staat sich nicht selbst zum Untergang verurteilen, so muß er dafür sorgen, daß die Jugend in einem Geiste aufwächst, der ihre künftige fruchtbare Mitarbeit im nationalen Leben gewährleistet. Er muß alle Mittel anwenden, um staatliche Gesinnung in der Jugend zu wecken und zu pflegen. Er muß in ihr die Liebe und Anhänglichkeit gerade für die geltende Staatsform groß ziehen. Das alles ist ihm Recht und Pflicht der Selbst-

erhaltung. Aber freilich kann das nur für einen Staat gelten, der wirklich Staat im höchsten Sinne dieses Wortes, der wirklich die souveräne Verkörperung des Volkes ist. Wo das nicht zutrifft, wo an Stelle des Staates die Herrschaft einer Partei getreten ist, da können ihm alle diese Befugnisse nicht zugestanden werden. Dem beiseitegedrängten Teil des Volkes läßt sich das Recht nicht bestreiten, seine Jugend der Beeinflussung durch die zeitweiligen Träger der Staatsgewalt zu entziehen. Das ist dann um so mehr der Fall, wenn diese Volksteile die wahren Hüter des nationalen Geistes und nur durch unwürdige Gewalt ihres rechtmäßigen Einflusses beraubt sind.

Gerade das gilt unstreitig im heutigen Deutschland. Es kann dem deutschen Bürgertum nicht zugemutet werden, seine Jugend, die des ganzen Volkes Zukunft bedeutet, den Schergen eines Adolf Hoffmann auszuliefern. Mag dieser Mann auch selbst von der Bildfläche verschwunden sein, sein Geist, soweit hier von Geist gesprochen werden darf, ist lebendig. Und dem Einfluß dieses Geistes wollen und müssen wir unsere Jugend entziehen. Es ist uns heilige Pflicht, sie nicht in den Lehren des Sozialismus aufwachsen zu lassen, nicht zu gestatten, daß ihr die Denkweise eingepflegt werde, die nach vier glorreichen Kriegsjahren zum völligen Zusammenbruch und zur Preisgabe unserer völkischen Würde geführt hat. In bewußtem und gewolltem Gegensatz zu dem, was sich heute in Deutschland Staat nennt, wollen wir dafür Sorge tragen, daß unsere Jugend groß werde in den alten Idealen, die das kaiserliche Deutschland, das Preußen der Hohenzollern erfüllten.

Zugleich wollen wir mit Befriedigung davon Kenntnis nehmen, daß es den Sozialdemokraten und Demokraten wenigstens im ersten Anlauf mißlungen ist, die von ihnen als bekennnisfrei oder weltlich bezeichnete, in Wahrheit dem Christentum und der christlichen Kirche feindliche Schule durchzusetzen. Sie haben es zwar erreicht, daß als Grundform die sog. Simultan-schule anerkannt wird, die Kinder aller Bekenntnisse besuchen und an der Lehrer aller Bekenntnisse unterrichten. Schon das kann zu sehr unerfreulichen Folgen führen, so wenn ein jüdischer Lehrer in der Geschichtsstunde über den Siegeszug des Christentums, ein Katholik über die Reformation zu sprechen hat. Immerhin bleibt



der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Und die sog. weltliche Schule, in der keinerlei Religionsunterricht erteilt wird, ist nur auf Verlangen einer bestimmten Zahl von Eltern und Vormündern zu errichten. Sie stellt grundsätzlich eine Ausnahme dar und wird in der Praxis hoffentlich sehr viel seltener vorkommen, als die konfessionelle Schule, die gleichfalls auf Verlangen der Erziehungsberechtigten zu eröffnen ist. Freilich werden die Behörden jene und nicht diese fördern. Doch mit Hilfe der gleichfalls zugelassenen Privatschule wird es bei genügender Opferwilligkeit unseres Bürgertums vielleicht gelingen die schädlichen Folgen dieser gesetzgeberischen Experimente bis zu gewissem Grade auszuhalten. Und sicherlich werden sich überall Lehrer finden, die ihre Schüler wirklich im Geiste des deutschen Volkes erziehen, wie es in der Verfassung heißt und nicht in dem Geiste, den die Mehrheitsparteien für den Geist des deutschen Volkes ausgeben. Für diesen demokratisch-sozialdemokratisch-ultramontanen Geist ist es auch besonders bezeichnend, daß in einem Atemzuge mit ihm der Geist der Völkerveröhnung genannt wird, den gleichfalls den Kindern einzupflegen die Verfassung vorschreibt. Es ist wohl die schlimmste Würdelosigkeit, wenn wir jetzt als Apostel der Völkerveröhnung auftreten!

Im übrigen haben die den Sozialdemokraten und Demokraten abgezwungenen Zugeständnisse auch dazu geführt, daß die vielgepriesene Einheitschule bis auf weiteres auf dem Papier bleiben muß. Davon abgesehen wäre ihre Verwirklichung einfach aus geldlichen Rücksichten nicht möglich. Und das ist gut so. Denn sie würde, wie das Beispiel Englands und Nordamerikas lehrt, die Klassengegensätze nicht abschwächen, sondern im Gegenteil bereits das Kindesalter durch ihre Erkenntnis vergiften. Und sie würde weiter verderbliche Halbbildung und Oberflächlichkeit in das Volk tragen und endlich durch die falsch verstandene Parole „freie Bahn dem Tüchtigen“ jeden halbwegs begabten Menschen dazu verleiten, sich einem akademischen Beruf zuzuwenden und dadurch zu einer furchtbaren geistigen Verödung gerade der untern Schichten führen.

---

## 9.

**Wirtschaftliche Aufgaben. Weber Sozialismus, noch Liberalismus. Überhöhung des wirtschaftlichen Moments. Unsere Jugend.**

Mannigfaltig und weitreichend sind auch die Aufgaben, die der Staat auf wirtschaftlichem Gebiet zu erfüllen hat. Unstreitig darf er das wirtschaftliche Leben nicht auffaugen und darf er die freie Unternehmungslust des Einzelnen nicht ausschalten. Er muß vielmehr in erster Linie die wirtschaftliche Entfaltung ermöglichen und fördern. Aber er darf andererseits nicht als gleichgültiger Zuschauer beiseite stehen. Er hat Ausschreitungen des freien Wettbewerbs entgegenzutreten, er muß dem Schwachen seinen Schutz gegen gewissenlose Ausbeutung gewähren. Er hat für Aufrechterhaltung des Gleichgewichts auch im wirtschaftlichen Leben zu sorgen. Und die Mittel, die ihm zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, sind zahlreich und wirksam genug. Durch sorgfältig abgewogene Schutzzölle kann er eine schwache Industrie zur Blüte bringen und dadurch den Wohlstand des Landes mehren. Auf demselben Wege kann und muß er dafür sorgen, daß die Landwirtschaft nicht durch die Erzeugung anderer besonders überseeischer Länder, in denen der Boden ertragreicher, die Arbeitskraft billiger ist, erdrückt werde. Gerade die Erfahrungen der Kriegszeit haben uns gelehrt, wie ungeheuer wichtig es ist, daß ein Volk imstande sei, sich selbst ohne ausländische Zufuhr zu ernähren. Und dieselben Erfahrungen haben nicht nur die zugunsten unserer Landwirtschaft aufgerichteten Zollschranken gerechtfertigt, sie haben vielmehr gezeigt, daß diese Schranken noch zu niedrig waren. Leider läßt sich die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die gegenwärtigen Machthaber, die das ganze Leben vom Standpunkt des Fabrikarbeiters aus beurteilen, gerade diese Erfahrungen nicht genügend beherzigen werden.

Im übrigen ist auch eine unmittelbare Beteiligung des Staates am wirtschaftlichen Leben keineswegs unbedingt zu verwerfen. Es gibt eine ganze Reihe von Gebieten, die von so überragender Wichtigkeit für die Gesamtheit sind und zugleich einen so umfangreichen Verwaltungsapparat erfordern, daß es wohl angezeigt erscheinen kann, sie der privaten Bewirtschaftung zu entziehen und der völligen Beeinflussung durch den Staat zu unterstellen.

Hierher gehört in erster Linie das Verkehrswesen. Daß Eisenbahn, Post und Telegraph in der Hand des Staates liegen sollen, war noch vor einem halben Jahrhundert ein Gedanke, der selbst weitblickenden Volkswirten utopisch erschien. Heute ist er fast überall zur Wirklichkeit geworden und selbstverständlich vermag niemand zu sagen, ob der Staat nicht mit der Zeit noch andere wirtschaftliche Gebiete an sich ziehen wird. Es heißt nur an der Erkenntnis festhalten, daß hier nicht schematisch verfahren werden darf. Zahlreiche Gebiete werden immer übrig bleiben, die eine Verstaatlichung nicht vertragen, auf denen die freie schöpferische Tätigkeit des Einzelnen auch fernerhin walten muß.

Das ist der Standpunkt, der allein die wirtschaftliche Blüte des Volkes verbürgt, ein Standpunkt, der gleich weit entfernt ist von dem schrankenlosen freien Spiel der Kräfte, das der Liberalismus predigt, wie von der wahllosen Verstaatlichung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, das der Sozialismus anstrebt. Wohin diese führt, das haben wir ja im Kriege alle gesehen. Nach den Erfahrungen, die wir mit der Zwangswirtschaft gemacht haben, kann uns nicht mehr der Einwand entgegengehalten werden, daß wir schulmeisterlich über Grundsätze aburteilen, denen noch keine Gelegenheit geboten worden ist, sich im Leben zu bewähren. Dank dem Kriege und seiner Zwangswirtschaft wissen wir, wohin der Sozialismus führt.

Trotz aller tönenden Reden verschließen sich dieser Erkenntnis heute auch die Urteilsfähigen unter den sozialdemokratischen Führern nicht mehr ganz. Das zeigt mit schlagender Deutlichkeit der Abschnitt der Verfassung, der vom Wirtschaftsleben handelt. Wenn es hier heißt, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen muß, daß aber in diesen Grenzen die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern ist, so wird dagegen garnichts einzuwenden sein. Ebenso wenig braucht man der Erklärung zu widersprechen, daß die Verteilung und Nutzung des Bodens von Staats wegen in einer Weise überwacht werden müsse, die Mißbrauch verhütet und dem Ziel zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu

sichern. Man wird es sogar für statthaft halten dürfen, daß zur Erreichung dieses Zwecks Grundbesitz gegen Entschädigung enteignet wird. Endlich wird man sich selbst damit abfinden können, daß dem Reich das Recht zugesprochen wird, Unternehmungen, die sich zur Vergesellschaftung eignen, gegen Entschädigung in Gemeineigentum überzuführen, d. h. zu sozialisieren. Denn neben all diesem steht die feierliche Anerkennung der Freiheit des Handels und Gewerbes und der Vertragsfreiheit, steht auch die Gewährleistung des Eigentums und Erbrechts. So betrachtet, bedeuten jene klingenden programmatischen Erklärungen nichts anderes, als eine Fortentwicklung der alten kaiserlichen Gesetzgebung, die von wahrhaft sozialem Geist erfüllt war.

Aber selbstverständlich kommt alles darauf an, welche Ausgestaltung diese Programmpunkte in der Folge finden werden. Denn vorläufig sind es eben nur Programmpunkte und nicht Gesetze, die unmittelbar angewendet werden könnten. Erst wenn auf ihrer Grundlage an die Regelung praktischer Fragen gegangen werden wird, wird sich zeigen, ob die, die sich jetzt als Führer der Massen fühlen, den Mut und die Kraft haben werden, an dem festzuhalten, was die Zeit sie gelehrt hat.

Leider darf man nach all den Erfahrungen, die uns die Revolution gebracht hat, darauf nicht hoffen. Man muß vielmehr befürchten, daß die Sozialdemokraten und in ihrem Gefolge Demokraten und Zentrum sich zu unsinnigen, unser Wirtschaftsleben schädigenden Experimenten werden drängen lassen. Der einzige Trost bleibt auch hier, daß ihnen hoffentlich die nötige Zeit nicht zur Verfügung stehen wird, deren sie zur Durchführung ihres Vernichtungswerkes bedürfen. . . .

Liberalismus und Sozialismus sind beides Extreme, die wir ablehnen müssen. Wir müssen es auch deshalb, weil sie beide das Wirtschaftliche allzustark in den Vordergrund rücken, weil sie beide außer acht lassen, daß der Staat nicht in erster Linie Wirtschaftsgemeinschaft ist. Denn im Grunde wollen beide ihn dazu erniedrigen. Jener will in ihm eine Genossenschaft sehen, deren erste Pflicht ist, ihren Mitgliedern billiges Einkaufen, teures Verkaufen zu ermöglichen. Der Sozialismus wiederum will den Staat in eine Mast- und Futteranstalt verwandeln. Demgegenüber heißt es erkennen, daß der Staat mehr ist, daß er eine

sittliche Gesamtpersönlichkeit darstellt, die Verkörperung eines Volkes, das Symbol der Größe und Herrlichkeit der Nation.

Das ist es, was wir uns einprägen wollen, so schwer es auch gerade in der jetzigen Zeit sein mag, daran festzuhalten. Denn die Zeit, in der wir stehen, ist eine Zeit des Niederganges, ist eine Zeit der tiefsten Erniedrigung unseres Volkes, wie unsere Geschichte sie noch nie gekannt hat. Aber das darf uns nicht irre machen. Wir müssen festhalten an dem Glauben an unser Volk, mag es uns eben noch so entartet erscheinen. Festhalten an diesem Glauben muß vor allem unsere Jugend. Denn wenn sie ihn verlöre, so wäre die Zukunft unseres Volkes dahin. Deshalb darf sie der Denkweise nicht Raum geben, die jetzt immer weiter um sich greift, darf sie der Predigt nicht lauschen, die ihr rät, den Staub des Vaterlandes von den Füßen zu schütteln und sich ein neues besseres Leben im fremden Lande zu begründen. Gewiß, wir wollen keinen Stein auf die werfen, die nach schweren blutigen Kämpfen und unsagbaren Mühen aus dem Felde zurückkehren, die ihr Vaterland bis zur Unkenntlichkeit verändert finden und sich zum Dank für alles, was sie getan, nun mit Kübeln voll Unrat begossen sehen. Wenn diese daran denken, der undankbaren Heimat den Rücken zu wenden, so dürfen wir sie darum nicht schelten. Wohl aber dürfen und müssen wir sie mahnen, dem Unmut, sei er auch noch so berechtigt, nicht Raum zu geben, sondern dessen eingedenk zu sein, daß unser unglückliches Volk von schwerer Krankheit umfassen und daß es ihre Pflicht und Aufgabe ist, an seiner Genesung mitzuarbeiten. Unsere Jugend darf uns nicht im Stich lassen. Hand in Hand mit ihr wollen wir uns mühen, den Wahn zu zerstören, an dem unser Volk jetzt krankt. Hand in Hand mit ihr wollen wir suchen, unser unglückliches und doch so heiß geliebtes Vaterland einer neuen Zukunft entgegenzuführen. Und wir alle wollen im Herzen den Glauben hegen, daß es dereinst gelingen wird, das deutsche Volk und das Deutsche Reich wieder aufzurichten und unser Deutschland wieder zu einem Staate werden zu lassen, der die Herrlichkeit des deutschen Volkes, wie es einst war und wie es wieder sein wird, verkörpert.

## II. Land und Volk.

### 10.

Das Staatsgebiet. Nomadenstaaten? Stadistaat und Flächenstaat. Verknüpfung des Gebiets mit dem Staat. Kernland, Grenzmark, Kolonie. Erwünschtheit der Differenzierung.

Der Staat ist die Verkörperung des Volkes, er ist das rechtlich organisierte Volk. Das ist die Begriffsbestimmung, die wir bisher gewonnen haben, und die den unbestreitbar wichtigsten Charakterzug des Staates erfasst. Aber sie ist nicht vollständig. Um das zu erkennen, genügt es, sich einen Nomadenstamm vorzustellen. Auch ein solcher kann schon eine gewisse primitive Organisation aufweisen, auch in ihm können die ersten Bedingungen für ein geordnetes Zusammenleben gegeben sein. Insbesondere ist es vollkommen denkbar, daß er bereits eine Gerichtbarkeit und ein geregeltes Heereswesen besitzt. Trotzdem werden wir einen solchen Stamm nicht als Staat bezeichnen. Ebenso wenig werden wir diese Bezeichnung den germanischen Stämmen zustehen, die während der Völkerwanderung ihre alten Sitze verlassen und noch keine neuen gefunden hatten. Sie hatten vorher einen Staat gebildet, und kaum daß sie sich von neuem niederließen, wurden sie wieder zum Staat. Doch in der Zeit ihrer Wanderung waren sie ein Stamm, waren sie ein Volk, aber sie bildeten keinen Staat.

Halten wir uns dieses vor Augen, so müssen wir erkennen, daß die rechtliche Organisation des Volkes nicht das einzige Kennzeichen des Staates ist, daß vielmehr daneben noch gefordert werden muß, daß das Volk sesshaft und mit einem bestimmten Gebiete dauernd verknüpft sei. Daraus aber ergibt sich, daß das Land ein unentbehrlicher Bestandteil des Staatsbegriffes ist. Ohne Land kann es keinen Staat geben.

Die Geschichte hat auch auf diesem Gebiet Wandlungen gebracht. Während wir heutzutage als Grundlage eines Staates

uns eine mehr oder weniger umfangreiche Fläche vorstellen, überwog im klassischen Altertum der Stadtstaat. Athen, Sparta, Rom in seinen Anfängen, Karthago waren Stadtstaaten, die freilich über das Weichbild ihrer Stadt hinausreichten, in denen aber das ganze Schwergewicht des staatlichen Lebens sich auf dieses Weichbild konzentrierte. Auch in späteren Jahrhunderten stoßen wir auf dieselbe Erscheinung, so namentlich in Italien. Es genügt da an Venedig und Florenz zu erinnern. Stadtstaaten gibt es innerhalb des Deutschen Reiches scheinbar auch heute noch, oder gab es doch bis zur November-Umwälzung. Das sind die Freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Aber streng genommen kann man hier von Staaten kaum mehr sprechen. Es sind Städte, die in sehr weitgehendem Maße das Recht der Autonomie, der Selbstgesetzgebung, besitzen. Mögen sie auch formell ihre staatliche Selbständigkeit gewahrt haben, so haben sie sich doch tatsächlich der Entwicklung nicht entziehen können, der alle Stadtstaaten seit dem Mittelalter verfallen sind. Denn damals beginnt der Stadtstaat hinter dem Territorial- oder Flächenstaat zurückzutreten. Er ist wirtschaftlich und militärisch zu schwach, um sich den anderen Staaten gegenüber halten zu können. Entweder er büßt seine Selbständigkeit ein und verschwindet, oder er wird zum Flächenstaat.

Zugleich mit dieser Entwicklung können wir eine andere beobachten. Wir sehen, wie im Laufe der Jahrhunderte ein jedes Volk immer stärker und enger mit dem Gebiet verwächst, auf dem es ansässig ist. Einst war es eine überaus häufige Erscheinung, daß ein Stamm sein Land verließ, um bessere Jagd-, Weide- und Ackergründe zu suchen. Sehr viel später noch sehen wir, wie das Volk sein Gebiet gewissermaßen als Gegenstand des Privateigentums ansieht, über das frei verfügt werden kann. Ganze Provinzen werden ausgetauscht, ja verkauft. Freilich spielt hier die privatrechtliche Auffassung der Fürstengewalt eine große mitbestimmende Rolle. Aber auch das Volk selbst steht auf dem gleichen Standpunkt. Heutzutage ist derartige undenkbar. Man hat erkannt, daß das Land nicht ein zufälliger und dem Wechsel unterliegender Bestandteil des Staates ist. Es ist nichts anderes als der Körper des Staates selbst, untrennbar mit dem Wesen des Staates verbunden.

Das hindert aber nicht, daß die meisten Staaten, wenn nicht gar alle, in einem verschiedenen Verhältnis zu den verschiedenen Teilen ihres Gebietes stehen. Es lassen sich da mehrere Abstufungen unterscheiden. Es gibt Gebiete, die als Kern des Staates angesehen werden müssen, andere, die man als Grenzmark bezeichnet, und endlich solche, die man Kolonien zu nennen pflegt. Es lassen sich keine festen, ein für allemal gültigen Merkmale angeben, nach denen dieses oder jenes Gebiet einer der drei Gruppen zugerechnet werden müßte. Eine ganze Reihe von Momenten wirken da zusammen, und im Laufe der Jahre können wir fast immer Verschiebungen beobachten. Es sprechen geschichtliche, wirtschaftliche, kulturelle, strategische Gesichtspunkte mit, die alle zusammen auf das Bewußtsein des Volkes einwirken und in ihrer Gesamtheit dazu führen, daß das eine Gebiet als Kernland, das andere als Grenzmark oder Kolonie angesehen wird.

Das Schwergewicht des staatlichen Lebens liegt selbstverständlich im Kernlande. Stellen wir uns etwa vor, daß ein feindliches Heer Paris nicht nur besetzt, sondern auch dauernd in seiner Hand behält. So wie die Seele des französischen Volkes beschaffen ist, könnte in einem solchen Fall von einem Fortbestehen Frankreichs nicht mehr die Rede sein, auch wenn die südlich und westlich von der Hauptstadt gelegenen Provinzen vom Feinde unberührt blieben. Denn wirtschaftlich, kulturell und administrativ ist Paris ganz unstrittig das Herz des Landes. Nicht annähernd dieselbe Stellung nimmt im Leben Deutschlands Berlin ein. War es schon früher nicht beliebt, so hat die Rolle, die es in der letzten Zeit gespielt, ihm in national gefinnten Kreisen Abneigung oder gar Haß zugezogen. Trotzdem haben wir alle die Empfindung, daß ein Deutschland ohne Berlin und ohne die Mark nicht denkbar ist. Fielen diese in Feindeshand, so könnten wohl noch einzelne deutsche Staaten fortbestehen, Deutschland aber wäre vom Erdboden verschwunden.

Anderes steht es um die Grenzmarken. Gewiß, auch sie können mit dem Staat aufs engste verbunden sein. Auf die Grenzmark kann sich das Gefühlleben des Volkes sogar mit ganz besonderer Kraft und Wärme konzentrieren. Und doch wird ihre Ablösung den Staat nicht vernichten, mag sie auch noch so schmerzlich empfunden werden. Wir alle stehen tiefererschüttert vor der Tat-



sache, daß Elsaß-Lothringen einerseits, Posen und Westpreußen andererseits dem Deutschen Reiche auf absehbare Zeit verloren sind. Wir sind uns alle darüber klar, welchen unendlichen Schaden uns das nicht zuletzt auch auf wirtschaftlichem Gebiete bringt. Und doch können wir uns, wenngleich in bitterstem Schmerz, damit abfinden. Denn Elsaß-Lothringen wie Posen und Westpreußen sind Grenzmarken. Sie gehören nicht zum Kern des Reiches, sie sind nicht Teile, ohne die Deutschland nicht zu bestehen vermöchte. Die Wiedergeburt Deutschlands wird durch den Verlust dieser Länder gewiß erschwert, aber sie wird nicht unmöglich gemacht. Das Mark unseres Staates bleibt unverletzt, und das ist es schließlich, worauf es ankommt.

Noch loser mit dem Staate verknüpft sind die Kolonien. Auch sie können von höchster Bedeutung für den Staat sein, als Siedlungsgebiet, als Absatzmarkt für die Industrie, als Lieferer der notwendigen Rohstoffe. Aber ohne sie kann der Staat noch eher bestehen, denn ohne Grenzmark.

Nun ließe sich die Behauptung aufstellen, daß eine solche Differenzierung des Staatsgebietes einen Übergangszustand darstellen muß, und daß als Ideal die völlige Verschmelzung dieser drei Gruppen zu einer unterschiedslosen Einheit anzusehen ist. Aber das ist ein Ideal, das, in der Studierstube geboren, gerade für ein lebensstarkes, entwicklungsfähiges Volk keine Geltung haben darf. Suchen wir doch uns ein Bild davon zu machen, dank welchen geschichtlichen Vorgängen ein Staat Grenzmarken und Kolonien sich angliedert.

Ein Volk ist sesshaft geworden. Es hat Besitz ergriffen von seinem Lande nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich. Es hat es urbar gemacht, Städte und Dörfer erbaut, es bevölkert. Nun werden ihm die alten Grenzen zu eng. Es sendet seinen Aberschuß hinaus in das Nachbarland, das von weniger entwickelten, schwächeren Stämmen bewohnt ist. Dort bilden sich Niederlassungen, bilden sich Kolonien seiner Söhne. Zuerst stehen nur sie in Zusammenhang mit dem Mutterlande, während die Urbevölkerung ihr eigenes Leben fortführt. Dann breiten die Kolonien sich aus, bedecken das Land mit immer engerem Neze, ziehen die einheimischen Stämme immer stärker in ihren Bannkreis.

Endlich kommt es zur politischen Angliederung dieses Landes,

aber zu einer Angliederung, die noch Unterschiede bestehen läßt, die einer Aufsaugung nicht gleichkommt, vor allem auch deshalb, weil noch beträchtliche Reste der Urbbevölkerung übrig sind. Was einst Nachbarland war, wird zur Grenzmark.

Wenn nun das Volk fortfährt zu wachsen, wenn das Ausdehnungsbedürfnis im Mutterlande auf gleicher Höhe bleibt, so kann es geschehen, daß durch immer stärkere Zuwanderung jenes fremde Volkstum ganz überwunden wird und die Grenzmark vollkommen mit dem Mutterlande verschmilzt, und so selbst zu einem Teil des Kernlandes wird. Inzwischen aber kann derselbe Prozeß von neuem im nächsten Grenzstrich begonnen haben. Auch in ihm entstehen zuerst Kolonien, bis er zur Grenzmark wird, um schließlich wiederum mit dem Kernlande zu verwachsen. Auch auf diesem Gebiete sehen wir ein ewiges Wachsen und Werden in der Geschichte, und jenes Endziel voller Gleichförmigkeit wird gerade da, wo es sich um ein starkes, noch mitten in seiner Entwicklung stehendes Volk handelt, nicht erreicht.

Über die Entwicklung verläuft nicht in gerader Linie. Wir kennen Kolonien, die bereits zu Grenzmarken geworden waren und dann dem Staate gänzlich verloren gingen. In der deutschen Geschichte bieten die baltischen Provinzen dafür ein Beispiel. Sie waren einst Kolonien, vom Deutschen Orden erobert und besiedelt. Ihrer ganzen geographischen Lage nach waren sie dazu bestimmt, zur deutschen Grenzmark, zur Schutzwehr gegen den slavischen Osten zu werden. Litauen mußte unterworfen werden, und die Verbindung mit dem Mutterlande war hergestellt. Aber der Orden brach in der Schlacht bei Tannenberg zusammen, die schmale Landbrücke stürzte ein, und die Kolonie ging dem Reich auf Jahrhunderte verloren. Jetzt schien die neue Schlacht bei Tannenberg den einst gerissenen Faden der Entwicklung wieder knüpfen zu wollen, und in den baltischen Provinzen, ebenso wie in Deutschland flammte die Hoffnung auf, daß jenes uralte deutsche Kulturland nun endlich zur Grenzmark werden und im Laufe der Jahre vielleicht ganz mit dem Mutterlande verschmelzen würde. Die Revolution und der aus ihr geborene Niedergang haben die Entwicklung zum zweiten Male unterbrochen.

Für überseeische Länder freilich gilt dieses Schema nicht, dort ist der Entwicklungsgang ein anderer. Von einer Verwand-

lung solcher Kolonien in Grenzmark oder Kernland kann schon wegen ihrer geographischen Lage nicht die Rede sein. Sie müssen Kolonie bleiben. Aber dank der Verschiedenheit der klimatischen und ethnographischen Bedingungen bilden sich zwei Grundformen aus, deren eine unsere ehemaligen überseeischen Besitzungen vertraten, während die andere sich in den englischen Dominionen verkörpert. In jenen bilden die Kolonisten nur eine dünne Oberschicht, an Ansätzen zu eigenem staatlichem Leben fehlt es, politisch und wirtschaftlich bleibt die Abhängigkeit vom Mutterlande bestehen. Hier dagegen breiten die Einwanderer sich aus und verdrängen die Urbevölkerung. Sie beginnen in der Kolonie ihre eigentliche Heimat zu sehen, sie streben nach Selbstverwaltung. Im Ergebnis reißen sie sich vom Mutterlande los, wie Nordamerika von England, oder sie erheben doch den Anspruch, daß das Mutterland sie als gleichberechtigt anerkenne und ihnen nicht nur Selbstverwaltung einräume, sondern ihnen die Stellung von Bundesstaaten gewähre, deren Wort bei der Entscheidung von Reichsangelegenheiten gehört werden muß. Doch dieselben englischen Kolonien, die all das verlangt und nahezu durchgeführt haben, haben im Weltkriege treu zum Mutterlande gehalten und ihm unschätzbare Dienste geleistet.

Aber den Wert, den überseeische Kolonien für die Wirtschaft des Mutterlandes haben, braucht heutzutage nicht gesprochen zu werden. Jedem von uns ist es klar, was ihr Verlust für Deutschland bedeutet. Deshalb sind wir uns auch alle dessen bewußt, daß wir sie uns wieder holen wollen und müssen.

## 11.

**Autarchie. Kulturelle und wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit. Deutschland und Mitteleuropa. Strategische Autarchie. Unsere Zukunft.**

Die Verschmelzung des gesamten Staatsgebiets zu einer einheitlichen Masse ist kein Zeichen von Kraft und Entwicklungsfähigkeit. Wir sehen sie nur bei Staaten, deren Bevölkerung stehen geblieben ist. Und Stillstand ist auch im staatlichen Leben Rückgang. Dieses Ideal muß abgelehnt werden. Aber ein anderes darf aufgestellt werden, das ihm bis zu gewissem Grade verwandt ist.

Es ist das das Ideal der Autarchie, der Selbstgenügsamkeit des Staates.

Jeder Staat muß bestrebt sein, ein in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden in dem Sinn, daß er in keiner Richtung hin auf das Ausland angewiesen sei. Das gilt in kultureller Beziehung, das gilt noch greifbarer in wirtschaftlicher Hinsicht. Nur wenn der Staat alle seine Bedürfnisse aus sich selbst befriedigen kann, ist er im höchsten Sinne dieses Wortes souverän. Gewiß ist das nicht gleichbedeutend mit einer Ablehnung des Austausches von geistigen und wirtschaftlichen Gütern mit anderen Staaten. Im Gegenteil, zu voller Entfaltung ist eine gegenseitige Befruchtung nicht nur erwünscht, sondern auch notwendig. Aber der Staat muß imstande sein, wenigstens für einen längeren Zeitraum auch ohne sie auszukommen, ohne ernstlich Schaden an seiner Entwicklung zu nehmen. Die Balkanstaaten etwa sind darauf angewiesen, ihre Jugend auf ausländische Universitäten und Kriegsschulen zu schicken. Selbst ein Staat von der Größe und Bedeutung des zarischen Rußland konnte seine geistigen Bedürfnisse nicht innerhalb der eigenen Grenzen befriedigen. Ebenso ist Rußland nicht weniger als jene slawischen Kleinstaaten auf die Zufuhr von Industrieerzeugnissen angewiesen. Es liegt auf der Hand, welche verderblichen Folgen unter solchen Umständen eine Absperrung vom Auslande haben muß.

Unendlich viel günstiger als diese Staaten steht Deutschland da. Seine geistige Autarchie ist über jeden Zweifel erhaben. Wirtschaftlich hatte es bei Ausbruch des Weltkrieges dieses Ideal zwar nicht erreicht, es war ihm aber nahe gekommen. Hätte es die Verbindung mit seinen Kolonien aufrecht zu erhalten vermocht, so wären zwar gewisse Einschränkungen nötig gewesen, doch im großen und ganzen hätte das wirtschaftliche Leben seinen geregelten Gang weitergehen können. Ja, wir haben alle gesehen, wie es möglich war, trotz Aufhörens jeder Zufuhr aus den Kolonien im Laufe von vier langen Jahren wenn auch unter harten Entbehrungen zu bestehen. Gerade die Schwierigkeiten aber, die aus der Abschließung Deutschlands entstanden, haben die Erkenntnis der Wichtigkeit der Autarchie allgemein werden lassen. Dieser Erkenntnis sind auch alle jene Pläne entsprungen, die sich an den Namen Mitteleuropa knüpfen. Vieles

an diesen Plänen war gewiß unrichtig und übertrieben, aber der Grundgedanke war durchaus gesund.

Nun sind auch diese Pläne dank der Revolution zusammengebrochen. Doch das Bewußtsein, daß die wirtschaftliche Autarchie ein Ziel darstellt, dem wir im Interesse unserer Unabhängigkeit zustreben müssen, wird im deutschen Volke nicht erlöschen. Praktisch wird das vor allem in entschlossener Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht zutage treten müssen. Denn nur auf solche Weise kann unsere Volksernährung, dieser Eckstein jeder Volkswirtschaft, sichergestellt werden. Eine von proletarischen Interessen geleitete Verbraucherpolitik hingegen würde unsere Abhängigkeit vom Auslande um so mehr bestiegeln, als der Verlust der gerade landwirtschaftlich so wertvollen Ostprovinzen unsere Lage ohnehin außerordentlich erschwert.

Noch in einem dritten Sinne kann man von Autarchie sprechen. Auch unter strategischen Gesichtspunkten ist es notwendig, daß ein Staat sich selbst genüge. Er muß über Grenzen verfügen, die ihn als ein abgeschlossenes Ganzes erscheinen lassen und ihm die Verteidigung gegen Angriffe von außen her erleichtern. Auch auf diesem Gebiet hat der Weltkrieg wertvolle Lehren gebracht. Es genügt auf England hinzuweisen, das dank seiner Inselage so gut wie unangreifbar war. Daran hat auch die Entwicklung der modernen Technik, vor allem der Luftschiffahrt, nichts zu ändern vermocht. Denn schließlich sind die Zeppelin-Angriffe doch bedeutungslos geblieben. Im übrigen hat die technische Entwicklung unvermeidliche Änderungen hervorgebracht. Ein Gebirge spielt heutzutage als Hindernis im Kriege lange nicht mehr die Rolle wie einst, obgleich es, wie die Kämpfe zwischen Italien und Osterreich lehren, noch keineswegs alle Bedeutung eingebüßt hat. Andererseits hat der Weltkrieg den Wert der Flüsse, denen früher in diesem Sinne nur wenig Wichtigkeit beigemessen wurde, in den Vordergrund gerückt. In alten Zeiten, ja noch bis kurz vor dem Weltkriege, galt ein Fluß als durchaus ungenügende Grenzsicherung. Jetzt, dank der Rolle der Schützengräben, haben selbst unbedeutende Bäche, wie Bura und Rawka, unser siegreich vordringendes Heer monatelang aufzuhalten vermocht.

Unter strategischen Gesichtspunkten waren Deutschlands Gren-

zen vor dem Kriege gewiß nicht befriedigend. Jetzt sind sie geradezu unhaltbar geworden. Das vermag auch der militärische Laie beim ersten Blick auf die Karte zu erkennen. Im Grunde läßt sich von einer Grenze im eigentlichen Wortsinne überhaupt nicht mehr sprechen, nachdem Ostpreußen durch den Raub Westpreußens zu einer polnischen Exklave geworden ist. Das allein schon muß uns davor bewahren, uns mit den jetzigen Zuständen abzufinden. Aber schlimmer noch als das ist es, daß wir einen Teil unseres menschenarmen Ostens, der uns bisher Siedungsland für unseren Bevölkerungsüberschuß bot, verlieren und daß wir auf die erhoffte Angliederung weiterer östlicher Gebiete verzichten müssen. Wir sind gezwungen, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß unser Aberschuß wieder in fremde Länder gehen, fremden Völkern als Kulturdünger dienen wird. Aber das ist nur eine Möglichkeit, keine Notwendigkeit. Denn wenn wir auch unserer Kolonien und Grenzmarken beraubt werden, das Kernland bleibt unberührt und damit behalten wir festen Boden für eine Wiederaufrichtung. An dieser Erkenntnis müssen wir festhalten. Wir müssen uns des Beispiels erinnern, das andere Völker uns gegeben haben. Denken Sie an Holland. 1830 hatte Belgien sich losgerissen, und es schien an seinem Lebensnerv getroffen. Aber dann hat das holländische Volk sich aufgerafft und hat aus Sumpf und Meeresboden neues Land geschaffen und ist von innen heraus genesen. 1864 hat Dänemark Schleswig-Holstein verloren. Im Dünenlande fand es Ersatz. Und heute steht es, wenn auch als Kleinstaat, so doch stark und geachtet da. Mehr als das, mit Hilfe der Entente ist es imstande jetzt Nordschleswig zurückzugewinnen. Und keiner dieser beiden Staaten hat daran gedacht, seinen Bevölkerungsüberschuß in die Fremde zu entsenden und auf diesen Kraftzuwachs zu verzichten. Sie haben beide neue Lebensmöglichkeiten im eigenen Lande geschaffen.

Auch wir können in unserem Vaterland weite Flächen urbar machen und unsere Jugend im Lande festhalten. Nur wenn wir so handeln, wenn wir den Glauben an uns selbst nicht verlieren, dann ist es denkbar, daß wir einst, vielleicht in nicht zu ferner Zeit, uns aufraffen und das wieder holen, was uns jetzt in einer Stunde der Schwäche und Schmach geraubt wird.

## 12.

Das Volk. Die Staatsangehörigkeit als einigendes Band. Der nationale Gedanke. Von Napoleon bis zum Weltkrieg. Was ist eine Nation? Die Abstammung. Die Sprache. „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern.“

Der Staat ist das rechtlich organisierte mit einem bestimmten Gebiet dauernd verknüpfte Volk. Aber was ist ein Volk? Außerlich betrachtet ist es eine Gesamtheit von Einzelmenschen. Aber unser Empfinden sagt uns und der Augenschein lehrt uns, daß diese Antwort an der Oberfläche haften bleibt und den Kern der Frage nicht trifft. Ein Volk ist kein Sandhaufen, der aus unbundenen Körnern oder Stäubchen bestünde, es muß ein innerliches Band da sein, das die Einzelwesen verknüpft. Sonst kann eine Gesamtheit, mag sie noch so zahlreich sein, auf den Namen eines Volkes keinen Anspruch erheben.

Es gab eine Zeit, da man dieses Band in der Zugehörigkeit zum gleichen Staat sah. Die Gesamtheit von Menschen wird zum Volk, indem sie von einer Staatsgewalt umfaßt wird. Das ist ein Gesichtspunkt, der noch heute besonders in Deutschland lebendig ist. Gerade hier hat er dank dem starken Staatsgefühl eine solche Kraft bewahrt, daß nicht selten der fremdstämmige Pole, wenn er nur die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, als Deutscher angesprochen wird, während man den Auslandsdeutschen, den Balten, den Siebenbürger Sachsen als Fremden und nicht als Deutschen bezeichnet. Das ist ein Überbleibsel, das in Deutschland so wenig wie anderswo mehr Daseinsberechtigung hat. An seine Stelle ist allerorten schon seit geraumer Zeit der nationale Gedanke getreten. Er muß auch bei uns siegreich durchdringen.

Die Ursprünge dieses Gedankens lassen sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen, aber zu einem wirklich bestimmenden Faktor unseres Lebens ist er erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts geworden. Damals griff er mächtig um sich als Gegenwehr gegen die napoleonischen Raubzüge, gegen die Verkörperung der Volklosigkeit, wie Napoleon I. sie selbst darstellte. In der Tat bedeutet der große Eroberer eine Erscheinung, die heute nicht mehr denkbar ist. Er, der Italiener, der bis an sein Lebensende nicht lernte, ein akzentloses Französisch zu sprechen, reiht die Staats-

## II. Land und Volk.

### 10.

Das Staatsgebiet. Nomadenstaaten? Stadtstaat und Flächenstaat. Verknüpfung des Gebiets mit dem Staat. Kernland, Grenzmark, Kolonie. Erwünschtheit der Differenzierung.

Der Staat ist die Verkörperung des Volkes, er ist das rechtlich organisierte Volk. Das ist die Begriffsbestimmung, die wir bisher gewonnen haben, und die den unbestreitbar wichtigsten Charakterzug des Staates erfasst. Aber sie ist nicht vollständig. Um das zu erkennen, genügt es, sich einen Nomadenstamm vorzustellen. Auch ein solcher kann schon eine gewisse primitive Organisation aufweisen, auch in ihm können die ersten Bedingungen für ein geordnetes Zusammenleben gegeben sein. Insbesondere ist es vollkommen denkbar, daß er bereits eine Gerichtsbarkeit und ein geregeltes Heereswesen besitzt. Trotzdem werden wir einen solchen Stamm nicht als Staat bezeichnen. Ebenso wenig werden wir diese Bezeichnung den germanischen Stämmen zustehen, die während der Völkerwanderung ihre alten Sitze verlassen und noch keine neuen gefunden hatten. Sie hatten vorher einen Staat gebildet, und kaum daß sie sich von neuem niederließen, wurden sie wieder zum Staat. Doch in der Zeit ihrer Wanderung waren sie ein Stamm, waren sie ein Volk, aber sie bildeten keinen Staat.

Halten wir uns dieses vor Augen, so müssen wir erkennen, daß die rechtliche Organisation des Volkes nicht das einzige Kennzeichen des Staates ist, daß vielmehr daneben noch gefordert werden muß, daß das Volk festhaft und mit einem bestimmten Gebiete dauernd verknüpft sei. Daraus aber ergibt sich, daß das Land ein unentbehrlicher Bestandteil des Staatsbegriffes ist. Ohne Land kann es keinen Staat geben.

Die Geschichte hat auch auf diesem Gebiet Wandlungen gebracht. Während wir heutzutage als Grundlage eines Staates



uns eine mehr oder weniger umfangreiche Fläche vorstellen, überwog im klassischen Altertum der Stadtstaat. Athen, Sparta, Rom in seinen Anfängen, Karthago waren Stadtstaaten, die freilich über das Weichbild ihrer Stadt hinausreichten, in denen aber das ganze Schwergewicht des staatlichen Lebens sich auf dieses Weichbild konzentrierte. Auch in späteren Jahrhunderten stoßen wir auf dieselbe Erscheinung, so namentlich in Italien. Es genügt da an Venedig und Florenz zu erinnern. Stadtstaaten gibt es innerhalb des Deutschen Reiches scheinbar auch heute noch, oder gab es doch bis zur November-Umwälzung. Das sind die Freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Aber streng genommen kann man hier von Staaten kaum mehr sprechen. Es sind Städte, die in sehr weitgehendem Maße das Recht der Autonomie, der Selbstgesetzgebung, besitzen. Mögen sie auch formell ihre staatliche Selbständigkeit gewahrt haben, so haben sie sich doch tatsächlich der Entwicklung nicht entziehen können, der alle Stadtstaaten seit dem Mittelalter verfallen sind. Denn damals beginnt der Stadtstaat hinter dem Territorial- oder Flächenstaat zurückzutreten. Er ist wirtschaftlich und militärisch zu schwach, um sich den anderen Staaten gegenüber halten zu können. Entweder er büßt seine Selbständigkeit ein und verschwindet, oder er wird zum Flächenstaat.

Zugleich mit dieser Entwicklung können wir eine andere beobachten. Wir sehen, wie im Laufe der Jahrhunderte ein jedes Volk immer stärker und enger mit dem Gebiet verwächst, auf dem es ansässig ist. Einst war es eine überaus häufige Erscheinung, daß ein Stamm sein Land verließ, um bessere Jagd-, Weide- und Ackergründe zu suchen. Sehr viel später noch sehen wir, wie das Volk sein Gebiet gewissermaßen als Gegenstand des Privateigentums ansieht, über das frei verfügt werden kann. Ganze Provinzen werden ausgetauscht, ja verkauft. Freilich spielt hier die privatrechtliche Auffassung der Fürstengewalt eine große mitbestimmende Rolle. Aber auch das Volk selbst steht auf dem gleichen Standpunkt. Heutzutage ist derartige undenkbar. Man hat erkannt, daß das Land nicht ein zufälliger und dem Wechsel unterliegender Bestandteil des Staates ist. Es ist nichts anderes als der Körper des Staates selbst, untrennbar mit dem Wesen des Staates verbunden.

Das hindert aber nicht, daß die meisten Staaten, wenn nicht gar alle, in einem verschiedenen Verhältnis zu den verschiedenen Teilen ihres Gebietes stehen. Es lassen sich da mehrere Abstufungen unterscheiden. Es gibt Gebiete, die als Kern des Staates angesehen werden müssen, andere, die man als Grenzmark bezeichnet, und endlich solche, die man Kolonien zu nennen pflegt. Es lassen sich keine festen, ein für allemal gültigen Merkmale angeben, nach denen dieses oder jenes Gebiet einer der drei Gruppen zugerechnet werden müßte. Eine ganze Reihe von Momenten wirken da zusammen, und im Laufe der Jahre können wir fast immer Verschiebungen beobachten. Es sprechen geschichtliche, wirtschaftliche, kulturelle, strategische Gesichtspunkte mit, die alle zusammen auf das Bewußtsein des Volkes einwirken und in ihrer Gesamtheit dazu führen, daß das eine Gebiet als Kernland, das andere als Grenzmark oder Kolonie angesehen wird.

Das Schwergewicht des staatlichen Lebens liegt selbstverständlich im Kernlande. Stellen wir uns etwa vor, daß ein feindliches Heer Paris nicht nur besetzt, sondern auch dauernd in seiner Hand behält. So wie die Seele des französischen Volkes beschaffen ist, könnte in einem solchen Fall von einem Fortbestehen Frankreichs nicht mehr die Rede sein, auch wenn die südlich und westlich von der Hauptstadt gelegenen Provinzen vom Feinde unberührt blieben. Denn wirtschaftlich, kulturell und administrativ ist Paris ganz unstreitig das Herz des Landes. Nicht annähernd dieselbe Stellung nimmt im Leben Deutschlands Berlin ein. War es schon früher nicht beliebt, so hat die Rolle, die es in der letzten Zeit gespielt, ihm in national gesinnten Kreisen Abneigung oder gar Haß zugezogen. Trotzdem haben wir alle die Empfindung, daß ein Deutschland ohne Berlin und ohne die Mark nicht denkbar ist. Fielen diese in Feindeshand, so könnten wohl noch einzelne deutsche Staaten fortbestehen, Deutschland aber wäre vom Erdboden verschwunden.

Anders steht es um die Grenzmarken. Gewiß, auch sie können mit dem Staat aufs engste verbunden sein. Auf die Grenzmark kann sich das Gefühlleben des Volkes sogar mit ganz besonderer Kraft und Wärme konzentrieren. Und doch wird ihre Ablösung den Staat nicht vernichten, mag sie auch noch so schmerzlich empfunden werden. Wir alle stehen tiefergeschüttelt vor der Tat-

sache, daß Elsaß-Lothringen einerseits, Posen und Westpreußen andererseits dem Deutschen Reiche auf absehbare Zeit verloren sind. Wir sind uns alle darüber klar, welchen unendlichen Schaden uns das nicht zuletzt auch auf wirtschaftlichem Gebiete bringt. Und doch können wir uns, wenngleich in bitterstem Schmerz, damit abfinden. Denn Elsaß-Lothringen wie Posen und Westpreußen sind Grenzmarken. Sie gehören nicht zum Kern des Reiches, sie sind nicht Seele, ohne die Deutschland nicht zu bestehen vermöchte. Die Wiedergeburt Deutschlands wird durch den Verlust dieser Länder gewiß erschwert, aber sie wird nicht unmöglich gemacht. Das Mark unseres Staates bleibt unverletzt, und das ist es schließlich, worauf es ankommt.

Noch loser mit dem Staate verknüpft sind die Kolonien. Auch sie können von höchster Bedeutung für den Staat sein, als Siedlungsgebiet, als Absatzmarkt für die Industrie, als Lieferer der notwendigen Rohstoffe. Aber ohne sie kann der Staat noch eher bestehen, denn ohne Grenzmark.

Nun ließe sich die Behauptung aufstellen, daß eine solche Differenzierung des Staatsgebiets einen Übergangszustand darstellen muß, und daß als Ideal die völlige Verschmelzung dieser drei Gruppen zu einer unterschiedslosen Einheit anzusehen ist. Aber das ist ein Ideal, das, in der Studierstube geboren, gerade für ein lebensstarkes, entwicklungsfähiges Volk keine Geltung haben darf. Suchen wir doch uns ein Bild davon zu machen, dank welchen geschichtlichen Vorgängen ein Staat Grenzmarken und Kolonien sich angliedert.

Ein Volk ist seßhaft geworden. Es hat Besitz ergriffen von seinem Lande nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich. Es hat es urbar gemacht, Städte und Dörfer erbaut, es bevölkert. Nun werden ihm die alten Grenzen zu eng. Es sendet seinen Überschuf hinaus in das Nachbarland, das von weniger entwickelten, schwächeren Stämmen bewohnt ist. Dort bilden sich Niederlassungen, bilden sich Kolonien seiner Söhne. Zuerst stehen nur sie in Zusammenhang mit dem Mutterlande, während die Urbewölkerung ihr eigenes Leben fortführt. Dann breiten die Kolonien sich aus, bedecken das Land mit immer engerem Neze, ziehen die einheimischen Stämme immer stärker in ihren Bannkreis.

Endlich kommt es zur politischen Angliederung dieses Landes,

in sein Gegenteil verkehren. Das beweist nichts gegen sein Vorhandensein. Ist doch auch im Einzelleben keine Feindschaft erbitterter, als die zwischen nahen Verwandten. Und deshalb dürfen und wollen wir trotz der schweren Erfahrungen dieses Krieges doch damit rechnen, daß das Gemeinsamkeitsgefühl auch der germanischen Rasse einmal wieder den gebührenden Einfluß auf den Gang der Weltgeschichte gewinnen wird.

Über nicht der Zusammenschluß nach Rassen ist es, der von jenen Schwärmern gepredigt wird, die die Bedeutung des Nationalgefühls leugnen. Sie sprechen von einem Völkerbunde, von einem Zusammenschluß alles dessen, was Menschenantlig trägt. Nicht einmal die weiße Farbe soll ein engeres Band schlingen.

Über fragen wir uns doch unbefangen, welchem Zweck ein solcher Zusammenschluß dienen sollte? Gegen wen sollte sich die damit verbundene Abschließung richten? Gegen die Tierwelt, gegen die unbelebte Natur?

Zweifelloß, eine Gemeinschaft zur Pflege allmenschlicher Interessen kann bestehen, ja vor dem Kriege bestand sie schon in weitgehendem Maße auf religiösem und sittlichem, auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet. Da mag sie auch jetzt wieder aufgerichtet werden. Freilich sollen wir, sollen unsere Gelehrten, unsere Künstler, unsere Kaufleute und Gewerbetreibenden sich hüten jetzt in unanständiger Eile die Versöhnungshand auszustrecken und immer wieder auf die Notwendigkeit erneuter Zusammenarbeit hinzuweisen. Selbst diejenigen unter ihnen, denen das Gefühl für nationale Würde abgeht, sollten sich sagen, daß sie damit gar nichts erreichen und sich nur die Verachtung unserer Feinde zuziehen, bei denen das völkische Gefühl so sehr viel stärker entwickelt ist, als bei uns.

Immerhin besteht auf allen diesen Gebieten eine allmenschliche Gemeinsamkeit der Interessen. Aber auf politischem Gebiet haben solche Gedanken nichts zu suchen. Sie schlagen dem Begriff des staatlichen Lebens selbst ins Gesicht, sie sind die Frucht kraftloser, gefühlseeliger Schwärmerei. Und für die ist im Völkerleben kein Platz. Tatsächlich sehen wir ja auch, wie alle diese Gedanken nur von Deutschen ernst genommen werden. Nur der Deutsche zerbricht sein Schwert und träumt von schöneren Zeiten, in denen

das Lamm und der Tiger friedlich nebeneinander grasen werden. Der Feind aber erkennt mit aller Klarheit, daß das nur eine Waffe im Kampfe gegen uns ist, ein Gift, das uns die Stärke und innere Einigkeit raubt.

## 14.

Der Nationalstaat. Völker ohne staatlichen Sinn. Zwergvölker.  
Selbstbehauptung und Selbstentfaltung.

Die Lehre von der allgemeinen Menschenverbrüderung müssen wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Aber auch der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der germanischen Rasse darf uns nicht hindern, an der Erkenntnis festzuhalten, daß die höchste festgefügte Einheit der Staat ist, der Staat, der auf dem Fundament des Volkstums ruht. Aber jeder anderen Form des Zusammenschlusses steht der Nationalstaat, dem alle, die ihn bewohnen, mit voller Liebe und Hingabe anhängen können und wollen.

Freilich ist das ein Ziel, das nicht für alle Völker erreichbar ist. Einerseits wird es immer Völker geben, denen der staatliche Sinn mangelt, andererseits Völker, die zu klein, zu schwach und zu arm sind, um die Lasten tragen zu können, die jeder Staat auf seine Schultern laden muß.

Wir wissen, daß den Polen staatlicher Sinn fehlt. Ihre Geschichte hat es bewiesen. Und die drei Teilungen Polens waren nicht, wie man es jetzt hinstellen möchte, eine Tat roher Gewalt, sondern eine geschichtliche Notwendigkeit. Wollten die Nachbarn Ruhe haben, so mußten sie diesen Störenfried beseitigen und den Herd der Anarchie vernichten, den er darstellte. Einer der schwersten unter den vielen Fehlern, die der Kanzler v. Bethmann Hollweg begangen hat, war die Wiederherstellung Polens. Er hat ihn sich zuschulden kommen lassen, obgleich Bismarck laut genug in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ davor gewarnt hat, obgleich dieser größte deutsche Staatsmann immer wieder betonte, daß eine Wiederaufrichtung des Königreichs Polens letzten Endes doch nur zu einer Wiederholung der Teilungen führen müßte.

Das Gegenstück zu den Polen bilden jene kleinen Völker, die weder wirtschaftlich noch kulturell stark genug sind, um einen eigenen

Staat zu bilden. Das anschaulichste Beispiel dafür stellen die Letten und Esten in den baltischen Provinzen dar, die jetzt von Großmannsucht getrieben, und begünstigt durch den völligen Zerfall des alten Staatensystems, den Versuch machen eigene Republiken zu begründen. Daß das keinen Erfolg haben kann, liegt auf der Hand. Jedes dieser Völker zählt etwa eine Million Köpfe. Eine kulturelle Oberschicht, die die Regierung übernehmen könnte, besitzen sie nicht. Der Leitung und selbst der Mitarbeit ihrer einstigen Herren, der deutschen Balten, die ihnen Christentum, Kultur und Wohlstand gebracht, glauben sie entraten zu können. Mehr als das, sie suchen sie auszuplündern und aus dem Lande zu drängen. Selbst verfügen sie aber nur über einige Duzend Advokaten und Dorfschullehrer, die sogar für die Verwaltung eines Kleinstaates weder der Zahl, noch dem Wert nach ausreichen. Wirtschaftlich kann für die Gebiete dieser erträumten Staaten auch nicht annähernd von Autarchie die Rede sein. Sie müssen in volle Abhängigkeit von ihren Nachbarn geraten. Gänzlich ausgeschlossen ist bei einer so geringen Bevölkerungszahl auch die Bildung eines Heeres, das die Selbständigkeit dieser Staaten ihren mächtigeren Nachbarn gegenüber verbürgen könnte. Jetzt, während der brodelnden Abergangszeit, werden Estli und Latwija vielleicht imstande sein, sich zu halten. Aber sowie wieder geordnete Zustände eintreten, werden sie entweder an Rußland oder an Deutschland einen so engen Anschluß suchen müssen, daß ihre eigene Staatlichkeit zum Schattenbilde wird, es sei denn, daß sie sich schon vorher unter englische Oberhoheit begeben, zu einer englischen Kolonie werden, und damit England den längst gesuchten Stützpunkt an der Ostsee verschaffen. Und daß solche Staaten nicht imstande sind, eine selbständige Kulturpolitik zu treiben, das bedarf kaum der Erwähnung. Es genügt ja darauf hinzuweisen, daß ihnen die Menschen ebenso wie die Mittel fehlen würden, um auch nur eine einzige Hochschule zu unterhalten. Von eigener nationaler Literatur oder Kunst kann vollends nicht die Rede sein.

Solche Zwergvölker müssen sich eben damit abfinden, daß ihnen die Begründung eines eigenen Staates versagt bleibt. Sie müssen sich einem der benachbarten großen Völker angliedern und unvermeidlicherweise unterordnen. Freilich wird ihnen die Denkweise unserer Zeit einen Anspruch auf Pflege ihrer beson-

deren kulturellen Interessen zugestehen. Doch darüber hinaus werden sie nicht gehen dürfen, und letzten Endes wird es sich für sie sogar fragen, ob es nicht für sie selbst besser ist, auch darauf zu verzichten und in der fremden Nationalität aufzugehen. Denn nur auf diesem Wege können sie die Höhe kultureller Entwicklung erreichen.

Das mag hart klingen, aber die Geschichte ist nicht gefühlvoll und die Stämme, die es, sei es durch eigene Schuld oder durch die Umstände, nicht vermocht haben, zu einem großen starken Volk zu werden, müssen es sich gefallen lassen, daß die Zeit über sie hinwegschreitet. Um so glücklicher sind die Völker, die dieses Ziel zu erreichen gewußt haben, die groß und reif genug sind, um einen Nationalstaat bilden zu können. Um so glücklicher sind sie, doch auch um so schwerer belastet mit Pflichten. Diese Pflichten aber lassen sich zusammenfassen in dem Gebot der Selbstbehauptung und der Selbstentfaltung.

## 15.

Die Menge. Senatores boni viri, senatus mala bestia. 1914 und 1918. Die Bildung einer Menge. Die Herrschaft von Gefühl und Impuls. Kritiklosigkeit und Machtgefühl. Bedingte Denkbarkeit. Christentum und Sozialismus. Ein neuer Glaube?

Das im Staat zusammengefaßte Volk besitzt bestimmte Organe, die zu seiner rechtmäßigen Vertretung bestimmt sind. Es sind das die Parlamente und nicht minder die Selbstverwaltungskörper in Provinz und Stadt. Aber die Geschichte zeigt uns, daß daneben ein fortwährendes Eingreifen nichtorganisierter Volksteile in den Gang der Ereignisse stattfindet. Gerade in erregten Zeiten, in denen über das Schicksal des Volkes und Staates entschieden wird, sehen wir nicht selten ein entscheidendes Hervortreten von Gesamtheiten, die nichts darstellen als eine Ansammlung einzelner Menschen, und die wir als Haufen oder als Menge zu bezeichnen pflegen. Gerade in den letzten Monaten haben wir es immer wieder beobachten müssen, wie solche Haufen die politische Entwicklung beeinflussen, ja oft in ganz neue Bahnen lenken.

Wenn wir nun eine solche Menge ins Auge fassen, so muß es uns sofort auffallen, daß sie zu Willensäußerungen und Taten

fähig ist, die gar nicht zu dem Charakter der zu ihr gehörenden Einzelpersonen passen, ja oft im schroffen Widerspruch zu diesem stehen. Wir sehen, daß sonst ganz vernünftige Menschen sich im Rahmen eines solchen Haufens zu Schritten hinreißen lassen, die den Stempel des Wahnsinns an sich tragen. Wir sehen, wie der ruhige Staatsbürger von gestern heute zum Mordbrenner wird. Eine Erklärung für all diese Erscheinungen können wir nur in der Annahme finden, daß die Menge etwas anderes ist, als die Summe ihrer Glieder. Es bildet sich hier eine besondere Gesamtpersönlichkeit mit einer besonderen Seele. Das ist eine Tatsache, die früh erkannt worden ist. Schon im alten Rom galt der Satz: *senatores boni viri, senatus mala bestia* — die Senatoren sind brave Männer, der Senat aber ist ein bössartiges Tier.

Hier ist der Gegensatz zwischen einer Menge und ihren Teilnehmern schon ganz scharf gefaßt. Allerdings leidet er an einer gewissen Einseitigkeit und bedarf deshalb einer Erweiterung. Die Menge als Gesamtpersönlichkeit kann unstreitig ein bössartiges Tier sein und in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen ist sie es auch. Sie ist zu Verbrechen fähig, die keiner der Teilnehmer allein begehen würde. Wir wissen aber andererseits, daß eine Menge auch zu edlen Taten fähiger ist, als der einzelne. Denken Sie an die Vorgänge im August 1914. Auch damals rotteten die Menschen sich zu Haufen zusammen, aber sie waren begeistert von heiliger Vaterlandsiebe. Es war nicht Freude an Hurrarufen und Gesängen, Geschrei und Kadau, die jene Menge befeelte. Die Menge von damals war wirklich bereit, ihr Blut für das Vaterland zu verspritzen und ihm jedes Opfer zu bringen. Trotzdem war es dieselbe Menge, waren es dieselben Menschen, die im November 1918 Deutschland den Feinden preisgaben, die den vor kurzem noch umjubelten Kaiser stürzten, die plünderten, raubten, Gefängnisse stürmten, Vaterlandsverräter und andere Verbrecher in Freiheit setzten. Das eben ist das Wesen der Menge, daß sie haltlos ihren Instinkten und Impulsen nachgibt. Diese aber treiben sie bald in die eine, bald in die andere Richtung.

Die Instinkte und Impulse sind das maßgebende. Sie vor allem müssen vorhanden sein, und sie müssen eine gewisse Anzahl von Menschen erfassen, damit eine Menge im technischen Wort-



sinne zur Entstehung gelange. Denn es genügt nicht, wenn eine größere Anzahl von Menschen einander nur räumlich nahe ist. Auf den Straßen einer jeden Großstadt können Sie zu gleicher Zeit mehrere Tausende sich bewegen sehen. Solange aber jeder aus dieser Masse seinen Privatangelegenheiten nachgeht, von seinen besonderen Empfindungen erfüllt ist, ist eine Menge nicht vorhanden, sind nur viele Einzelne da. Erst wenn ein gemeinschaftlicher Impuls sie ergreift und zu einer Einheit verbindet, entsteht jene Gesamtpersönlichkeit, die wir als Menge bezeichnen. Als Band aber dient eben ein Impuls, ein alle erfassendes Gefühl. Und dieses Gefühl ist das, das dann weiterhin die Menge beherrscht und ihre Handlungen bestimmt. Die Menge steht vollkommen auf gefühlsmäßigem Boden und niemals wird es ein dem Gefühl fremder Gedanke sein, der sie in Bewegung setzt. Das ist auch anders nicht möglich, denn dem Verstande nach ist die Menschheit sehr viel stärker differenziert als dem Gefühl nach. Auf rein geistigem Gebiet ist eine Verständigung zwischen dem Hochgebildeten und dem Unwissenden unendlich viel schwieriger, als auf dem Gebiete des Gefühlslebens, auf dem es zwar auch unzählige Abstufungen gibt, das aber doch letzten Endes nicht die unendliche Verschiedenheit kennt, wie das Gebiet des Verstandes.

So geschieht es denn, daß eine gemeinsame Gefühlswelle Hunderte oder Tausende erfasst, daß sie alle sich von demselben Strom tragen lassen und alle zum willenlosen Werkzeug dieses einen starken Gefühls werden. Der Verstand tritt in den Hintergrund, jedes Urteil schwindet. Daraus ergibt sich die schrankenlose Leichtgläubigkeit, die für die Menge bezeichnend ist, und die in politisch erregten Zeiten immer wieder mißbraucht wird. Während der französischen Revolution, im Jahre 1848, 1905 und 1917 in Rußland und jetzt bei uns bietet sich immer wieder dasselbe Bild. Es wird ein Gerücht in die Menge geworfen, es wird ihr erzählt, daß von irgendeiner Seite Gefahr drohe, sie wird von Erregung ergriffen, diese Erregung wächst immer stärker an, keiner denkt daran, jenes Gerücht auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen, und die Führer leiten die Menge dorthin, wo sie sie haben wollten. Wenn Gefahr droht, so muß dem begegnet werden, die Menge muß sich bewaffnen, sei es gegen die Gegenrevolution oder gegen die weiße Garde oder gegen irgend welche rätselhaften Banden, die raubend

und mordend heranziehen, die zwar niemand gesehen hat, von denen niemand weiß, woher sie kommen, an deren Dasein und drohenden Absichten aber keiner zweifelt. So wird denn die Bewaffnung gefordert und durchgeführt, und dann ist es ein Leichtes, die Menge zu den von vornherein gewollten Zielen, zu Gewalttat und Umsturz zu führen.

Neben der Kritiklosigkeit ist der Menge ein unendliches Machtgefühl eigen, das verbunden ist mit gänzlichem Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl. Jeder einzelne ist nur der Teil eines großen Ganzen. Dieses große Ganze aber ist unendlich stark, niemand wagt ihm zu widerstehen und niemand wird später wagen, es zur Rechenschaft zu ziehen.

Auf dieser Grundlage ergeben sich jene zügellosen Handlungen, angesichts derer der, der sie verübte, später selbst fassungslos und verständnislos dasteht. Freilich will und muß dabei die Menge geleitet werden, sonst würde die Erregung tatenlos verpuffen. Aber die Leitung ist nur in bestimmter Richtung möglich, und der Einfluß der Führer darf nicht überschätzt werden, so groß er im Augenblick scheinen mag. Stellen Sie sich eine Zusammenrottung von Arbeitslosen vor, die sich in höchster Erregung befinden und bereit sind loszubrechen. Wenn vor sie ein konservativer Redner hinträte, so könnte er mit Menschen- und mit Engelszungen sprechen, und es würde ihm doch nicht gelingen, sie zu gegenrevolutionären Handlungen zu veranlassen. Wenigstens wäre das heute unmöglich. Umgekehrt würde auch der geschickteste unabhängige Agitator es nicht fertig bringen, eine Versammlung von Ungehörigen der besitzenden Klassen etwa dazu zu veranlassen, in das Villenviertel der Stadt einzubrechen und dort zu plündern. Das zeigt, daß der Lenkbarkeit der Menge doch sehr enge Grenzen gesetzt sind. Sie kann nur in einer Richtung geführt werden, die ihrem triebhaft erkannten augenblicklichen Vorteil oder bestimmten sie beherrschenden Ideen entspricht. Gegen diese Ideen, gegen diese Erkenntnis des Vorteils vermag kein Volksführer anzukämpfen. Er kann die Stimmung der Menge steigern, er kann sie unter gewissen Umständen über die Bedeutung ihrer Taten täuschen, aber es wird ihm niemals gelingen Handlungen hervorzurufen, die jenen erkennbar widersprechen.

Von selbst versteht sich hierbei, daß solche Ideen nicht durch

ihren geistigen, sondern nur durch ihren gefühlsmäßigen Inhalt die Menge ergreifen und beherrschen. Ihr wahres Wesen wird dabei, oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt, immer auf die denkbar einfachste Form zurückgeführt. Denn etwas Verwickeltes versteht die Menge nicht, jedenfalls läßt sie sich davon nicht fortreißen. Und regelmäßig befindet sich eine solche die Menge gerade beherrschende Idee in scheinbarer Abereinstimmung mit ihrem Vortheil.

So erklärt es sich, daß wir in der Geschichte ganz deutlich zu erkennen vermögen, wie Jahrhunderte hindurch eine bestimmte Idee die Herrschaft ausübte, und wie auf ihrer Grundlage die Bildung der Menge vor sich geht. Durch mehr als anderthalb Jahrtausende ist dem Christentum diese Bedeutung zugefallen, angefangen von den ersten Christen, die sich für ihren Glauben verstümmeln und töten ließen, bis zu jenen Auswüchsen desselben, die die Religionskriege, die Gegenreformation, die Bartholomäusnacht, die Hexenverbrennungen verschuldeten. Dann sehen wir, wie es in seinen äußeren Auswirkungen hinter anderen Gedanken zurücktritt, ohne daß es doch seinen Einfluß völlig eingebüßt hätte. Wir sehen, wie neben dem gewaltigen Strom des Christentums kleinere schwächere Bäche einherrschen. Wir sehen insbesondere, wie das Nationalgefühl zeitweise bestimmend ist. Dieses freilich hat meist das Denken und Fühlen nur der oberen Klassen eines jeden Volkes beherrscht und nur verhältnismäßig selten die großen Massen mit sich gerissen. Für die Unterschicht hingegen trat an die Stelle des Christentums der Gedanke des Sozialismus. In ihm haben wir es tatsächlich mit einer Erscheinung zu tun, die sich mit dem Christentum messen kann, nicht in ihrem sittlichen Wert, wohl aber in ihrer Kraft und Stärke. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß für die Masse des Volkes der Sozialismus der bewegende Gedanke ist und voraussichtlich noch für geraume Zeit bleiben wird. Andererseits dürfen wir uns freilich sagen, daß auch dieser Gedanke wie jeder andere mit der Zeit an Einfluß verlieren muß. Und wir dürfen damit um so eher rechnen, als ihm nicht wie dem Christentum Ewigkeitswerte zugrunde liegen, er vielmehr nichts enthält als eine platte und noch dazu niemals zu verwirklichende Lehre von der Glückseligkeit im Diesseits. Da er jetzt zudem von allen Fesseln entbunden ist und seiner Umsetzung in die Tat kein äußeres Hinderniß mehr entgegensteht, so muß seine innere Halt-

lofigkeit und Unwahrheit unweigerlich zutage treten. Zunächst allerdings müssen die enttäuschten Massen über ihn hinausgehen und sich den Lehren jener Gruppen zuwenden, die noch links von der Sozialdemokratie stehen. Aber wenn auch das die unausweichliche Enttäuschung gebracht haben wird, dann wird der Zauber des Sozialismus gebrochen sein. Und da ersteht eine Aufgabe von unsagbarer Schwierigkeit, aber auch von unsagbarem Wert. Dann wird es heißen dem Volke einen neuen Glauben geben, ihm einen neuen Gedanken einflößen, der es ebenso erfasst und beherrscht wie der Sozialismus. Ob er in einer Wiederbelebung des Christentums wird gefunden werden können, steht dahin. Vieles, das wir heute erleben, zwingt uns daran zu zweifeln. Denn mit Schmerz müssen wir sehen, daß überall dort, wo die Revolution herrscht, die christliche Kirche in den Hintergrund tritt, und daß die Ereignisse an ihr vorüberauschen. Trotzdem dürfen wir die Hoffnung nicht fahren lassen. Wir brauchen es auch nicht, denn nach ewigen Gesetzen wird die in ihren irdischen Hoffnungen enttäuschte Masse am Kreuz zusammenbrechen und sich wieder an den alten Glauben klammern. Aber wenn wir nicht wollen, daß auf die Zeit des Rausches eine solche der kraftlosen und finsternen Askese folgt, müssen wir dem Volke daneben einen Gedanken geben, der aus der Zeit geboren ist und für die Zeit wirkt. Nur darin liegt für uns, liegt für das deutsche Volk die Rettung. Dieser Gedanke aber kann gefunden werden nur in der Wiederbelebung des Glaubens an den deutschen Staat und an das deutsche Volk. Und wenn wir sehen, wie jetzt schon trotz des sozialistischen Rausches in weitesten Kreisen der Schmerz über die Ohnmacht und Zersplitterung Deutschlands, die Empörung über den Raubwillen der Entente erwacht, so dürfen wir vielleicht der Hoffnung Raum geben, daß es wirklich das deutsche Nationalgefühl sein wird, das an die Stelle des Sozialismus tritt. Vielleicht dürfen wir gar darauf hoffen, daß dieses Gefühl stark und beherrschend werden wird, bevor der volle Zusammenbruch erfolgt ist. Dann wird die Menge von 1918 der von 1914 weichen, um nie wieder zurückzukehren. Die Menge wird besser sein, nicht schlechter, als ihre einzelnen Glieder.

## 16.

Die Parteien. Traum und Alltag. Theorie der Parteien. Futterplatz und Futteranteil. Geschichtliche Gruppierung. Die Ergebnisse der Revolution.

Neben den vom Staate geschaffenen Organen des Volkes, neben der gänzlich unorganisierten Menge stoßen wir noch auf eine andersartige Zusammenfassung von Volksteilen, die gleichfalls unabhängig vom Staat, aber doch bewußt zu politischen Zwecken tätig werden. Das sind die politischen Parteien.

Es ist beinahe guter Ton über das Vorhandensein der Parteien zu klagen. Sie gefährden, so heißt es, die Einheit des Volkes, sie rufen Streit und Erbitterung hervor, sie treiben kleine, eigennützige Politik. Und daran knüpft sich der Wunsch, daß sie verschwinden, und daß das Volk als Ganzes sich zusammenschließen und seine Geschicke in die Hand nehmen möge.

Gewiß, es gibt Stunden im Leben eines Volkes, wo die Parteien in den Hintergrund treten müssen. Eine solche Stunde war es, da unser Kaiser das schöne Wort sprechen konnte: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche.“ Aber was in solchen Stunden der höchsten und heiligsten Erhebung des Volkslebens richtig ist, kann nicht für den Alltag gelten. Im Alltag wird es immer Parteien geben, und muß es Parteien geben. Wie nach Moltkes Wort der ewige Friede ein Traum ist und nicht einmal ein schöner, so ist es auch ein Traum, daß einmal alle Parteien verschwinden sollten. Denn die Parteien sind doch nichts anderes als die Träger der Wünsche, der Hoffnungen und der Ansprüche bestimmter Volksgruppen. Es ist aber vollkommen unmöglich, daß in einem Volk von Millionen alle unterschiedslos denselben Zielen zustrebten. Dazu sind die natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten allzu groß. Es hieße auch auf diesem Gebiet alle Entwicklung rückgängig machen, wollte man sich darüber hinwegsetzen.

In der Erkenntnis, daß die Bildung von Parteien etwas Natürliches und Unvermeidliches darstellt, hat man Versuche gemacht, eine Theorie der Parteien aufzustellen, um klarzulegen, auf welcher Grundlage Parteien entstehen müssen. Man hat ein Schema ausarbeiten wollen, das für alle Zeiten und Länder wenig-

stens bis zu einem gewissen Grade Gültigkeit haben müßte. Aber wie bei allem Schematisieren ist man auch dabei nicht zu befriedigenden Ergebnissen gelangt.

Zweifellos, gewisse Grundlinien lassen sich ziehen, nur wird man in der Praxis immer auf so zahlreiche Abweichungen stoßen, daß ihre Festlegung nicht von großem Werte ist. So läßt sich gewiß sagen, daß eine bestimmte Färbung des politischen Denkens immer und überall vorhanden gewesen ist und sich auch jetzt findet. Auf konservative, liberale, radikale Denkweise stößt man unter allen Himmelsstrichen und zu allen Zeiten, aber sie allein ist für die Parteibildung noch nicht bestimmend. Noch weniger läßt sich mit der Heranziehung wirtschaftlicher Momente erreichen. So wird gelegentlich darauf hingewiesen, daß es stets eine Partei der Bürger, eine Partei der Landwirte und eine Partei der Arbeiter geben muß. Der Augenschein lehrt uns aber, daß Bürger und Landwirte sich sehr wohl zur Verteidigung gemeinsamer Interessen zusammenschließen vermögen. Ganz unbrauchbar ist der Hinweis darauf, daß es im Grunde stets nur zwei Parteien geben sollte, einerseits derer, deren Interessen auf Industrie und Handel gerichtet sind, andererseits jener, die von der Landwirtschaft leben. Hierbei wird noch besonders betont, daß Unternehmer und Industriearbeiter ebenso wie Grundbesitzer und Landarbeiter in gleichem Maße davon abhängig sind, daß Industrie oder Landwirtschaft blühen, und daß das für sie in erster Reihe steht, während die zwischen ihnen liegenden Gegensätze erst an zweiter Stelle kommen. Unter bestimmten Gesichtspunkten ist das zweifellos richtig. Man kann diese Behauptungen sogar in ein sehr anschauliches Bild kleiden, indem man sagt, daß Unternehmer und Arbeiter, die zu demselben Wirtschaftsgebiet gehören, gegen alle anderen um den gleichen Futterplatz kämpfen, und daß dann erst zwischen ihnen um den Futteranteil einer jeden Gruppe gestritten werden muß. Aber so richtig das theoretisch ist, will doch andererseits beachtet sein, daß Gruppen nur ganz ausnahmsweise über das Nächstliegende hinausschauen und daß deshalb der Kampf um den Futteranteil ihnen immer wichtiger erscheinen wird, als das gemeinsame Ringen um den Futterplatz. Diese Tatsache ist es ja auch, an der die Sozialdemokratie ansetzt, indem sie den Kampf der Arbeiter gegen die Unternehmer für das Ausschlaggebende erklärt und das

Klassenbewußtsein zur Grundlage ihres politischen Programms macht. Diese engherzige, aber durchaus praktische Psychologie hat sich in der Tat, wie die Ereignisse lehren, als richtig erwiesen, soweit der Erfolg etwas zu beweisen vermag. Und solange die jetzigen Zustände andauern, wird auch den Gegnern der Sozialdemokratie nichts anderes übrig bleiben, als sich gerade diese Psychologie zu eigen zu machen. Jetzt haben die Handarbeiter die Gewalt an sich gerissen. Und nun erklären sie den Klassenkampf, den sie bisher predigten, für etwas Überwundenes. Aber jetzt müßten die Geistesarbeiter diese Losung aufgreifen und ihrerseits den Klassenkampf führen. Daraus würde sich dann wenigstens für die nächste Zukunft eine Spaltung des Volkes in zwei Parteien ergeben, in Arbeiterschaft und Bürgertum.

Allerdings wird das in Wirklichkeit sicherlich nicht geschehen. Weder in Deutschland noch anderswo wird es möglich sein, die historisch gewordenen Parteien zugunsten einer solchen vereinfachten Teilung zu überwinden. Denn auch im Parteileben hat das Geschichtliche bestimmende Kraft. Mag auch gelegentlich zur Erreichung bestimmter Augenblickszwecke ein Zusammenschluß nach vereinfachten großen Gesichtspunkten stattfinden, so werden doch die im Laufe der Zeit gewordenen Gruppierungen, die dank der Herrschaft einer ganzen Anzahl sich gegenseitig bedingender Gesichtspunkte entstanden sind, nicht in den Hintergrund treten, und deshalb ist diese Gruppierung je nach der Zugehörigkeit zum Bürgertum oder zur Arbeiterschaft praktisch nicht um vieles bedeutungsvoller, als alle die anderen, die im Schrifttum in Vorschlag gebracht werden, mögen sie auch theoretisch richtiger und zweckmäßiger erscheinen als das, was wirklich besteht.

Wirklich bestehend aber ist in Deutschland eine Mehrheit von Parteien, die sich in einer Zeit bildete, als nur das Bürgertum am politischen Leben teilnahm. Bestimmend für die Gruppierung war dabei die Stellungnahme zum Staatsgedanken. Die eine Strömung, die nicht ganz mit Recht als konservativ bezeichnet wird, gab im Zweifelsfall den Interessen des Staates vor denen des Einzelnen den Vorzug, die andere unterstrich die Rechte des einzelnen Menschen, sie forderte für ihn volle Bewegungsfreiheit und wollte die Tätigkeit des Staates auf das engste Gebiet beschränken.

Sie bezeichnete sich als liberal, weil sie die Freiheit des Individuums in den Vordergrund schob. Mit fortschreitender Entwicklung verknüpften sich mit diesen ursprünglich rein idealen und rein politischen Bestrebungen immer mehr wirtschaftliche Strömungen. Der Konservatismus wurde vorzugsweise zum Träger landwirtschaftlicher Interessen, während der Liberalismus hauptsächlich in den Städten Fuß faßte und sich die Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie zur Aufgabe setzte. Zugleich sehen wir eine gerade für Deutschland besonders charakteristische Erscheinung: die Prinzipienreiterei und Eigenbrödelei, die leider im Charakter unseres Volkes so tief wurzeln, blieben auch auf diesem Gebiet nicht ohne Einfluß. Die Folge war eine weitgehende Zersplitterung, die sich freilich auf liberaler Seite stärker als auf konservativer bemerkbar machte. Weiter aber sehen wir gleichfalls als trauriges Erbe unserer Geschichte eine rein konfessionelle Partei entstehen, das Zentrum, das die Auffassung vertritt, daß das deutsche Volk seiner Sendung nur auf dem Boden des katholischen Glaubens gerecht werden kann.

Mit der Entwicklung der Arbeiterschaft tritt endlich die Sozialdemokratie in den Kreis der politischen Parteien, die offen rein wirtschaftliche Grundsätze aufstellt, die zeitweilig bereit ist, im bürgerlichen Staat mitzuarbeiten, ihm aber grundsätzlich feindlich gegenübersteht. Auch sie spaltet sich verhältnismäßig bald in zwei Fraktionen, in die der orthodoxen Sozialdemokraten und die der Revisionisten, die das alte Parteiprogramm den sich ändernden Verhältnissen anzupassen bereit sind. Allerdings verhindert die beiden Gruppen gemeinsame Feindschaft gegen den bürgerlichen Staat einen offenen Zerfall.

So war es denn eine ganze Fülle von Parteien, die sich in den deutschen Parlamenten und im deutschen öffentlichen Leben gegenüberstanden. Die Revolution hat darin eine gewisse Anderrung hervorgerufen, indem sie zu einem Zusammenschluß derjenigen unter ihnen, die sich schon früher nahe standen, geführt hat. Die großen und wichtigen Aufgaben, die nunmehr gelöst werden müssen, haben es dahin gebracht, daß zum mindesten die unwesentlichen Unterschiede und Gegensätze zunächst in den Hintergrund getreten sind. So sind es denn eben nur fünf Parteien, die sich gegenüberstehen, wenigstens soweit es sich um Preußen handelt,



während in den süddeutschen Staaten noch eine Anzahl kleinerer Gruppen ein selbständiges Dasein fristet. Erstaunlich und dauerlich ist allerdings die Tatsache, daß von diesen fünf Parteien nicht weniger als vier ganz oder doch zum größten Teil auf das Bürgertum entfallen.

## 17.

Die Sozialdemokratie. Menschheitsevangelium oder Interessenprogramm? Schweinebraten. Gleichheit und Persönlichkeit. Die Stärke der Sozialdemokratie. Ihre Zukunft.

Die stärkste und am weitesten links stehende Partei sind die Sozialdemokraten. Die Spartakiden brauchen hier nicht in Betracht gezogen werden, da sie nicht als politische Partei im eigentlichen Wortsinne anzusehen sind. Soweit sie sich überhaupt eines Programms bewußt sind, bekennen sie sich gleich ihren Vorbildern, den russischen Bolschewisten, zum utopischen Kommunismus Lenins, der feinerseits nichts ist, als eine folgerechte Ausgestaltung des sozialdemokratischen Programms. Tun sie das ehrlich, so sind sie gefährliche Schwärmer, sonst Verbrecher. Aber ob Schwärmer oder Verbrecher, für sie ist in keinem Staate, weder im bürgerlichen noch im sozialistischen, Raum, weil sie selbst den Staat leugnen und ihr Endziel in seiner Vernichtung sehen. Sie sind Feinde des Staates und müssen deshalb vom Staat ausgetilgt werden mit Feuer und Schwert, ohne jede Schonung. Daß sie behaupten Träger einer Idee zu sein, steht dem nicht entgegen. Denn wer verbrecherische Ideen vertritt, muß als Verbrecher behandelt werden.

Die Sozialdemokratie gibt ihre Lehre für ein Menschheitsevangelium aus. Prüfen wir aber ihr Programm nüchtern und unbeirrt durch Schlagworte, so sehen wir, daß es nichts enthält, als die Forderungen der Industriearbeiterschaft. Nur deren Ansprüche und Bedürfnisse faßt es ins Auge, nicht einmal die der gesamten handarbeitenden Klassen, geschweige denn die des ganzen Volkes. Soweit sich aber in diesem Programm Wünsche finden, die über den engsten Vorstellungskreis der Industriearbeiter hinausgehen, haben sie unverkennbar nur schmückende Bedeutung. Das tritt sofort zutage, wenn man sich vorstellt, daß das sozial-

demokratische Programm vollständig verwirklicht würde. Dann ergibt sich mit voller Klarheit, daß das Ideal der Sozialdemokratie kein anderes ist, als die Verwandlung des ganzen Staates in eine Riesenfabrik. Es tritt da eine Enge des Gesichtskreises zutage, die erschütternd wirkt, wenn man bedenkt, daß es sich hier um das Ideal von Millionen handelt und noch dazu von Millionen, die eben die Gewalt in der Hand haben. Man wird unwillkürlich an die Anekdote von jenem Bauernjungen erinnert, der gefragt wurde, was er täte, wenn er Kaiser wäre. Sie kennen seine Antwort: er würde jeden Tag Schweinebraten essen! Er sah eben den Kaiser vom Standpunkt des Bauernjungen aus. Und genau ebenso sieht die Sozialdemokratie die ganze Welt von unten an, durch die trübe Brille des Fabrikarbeiters. Sie will den Staat so gestalten, wie er dem Fabrikarbeiter, der nie einen freien Blick ins Leben getan hat, wünschenswert erscheint. Als letztes Ziel aber malt sie uns einen Traum, der nie Wirklichkeit werden kann, da er auf die unterschiedslose Gleichheit aller Menschen gegründet ist. Bezeichnend ist es dabei, daß keiner ihrer Führer sich jemals entschlossen hat, uns ein klares, lebensvolles Bild der Zustände zu malen, die nach dem Siege der sozialdemokratischen Ideale anbrechen sollen. Allenfalls werden uns einzelne Ausschnitte aus dem Übergangsstadium geschildert, die ganz im Rahmen der Riesenfabrik bleiben.

Die Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, ist die Grundlage der sozialistischen Lehre. Alle Erfahrungen der Geschichte werden beiseite geschoben, weil die bisherige Geschichte nichts sein soll als ein Ergebnis der Vergewaltigung der unteren Schichten durch die oberen. Es werden aber auch die Lehren der Naturwissenschaft verleugnet, obgleich gerade die Sozialdemokratie immer wieder behauptet, auf dem Boden naturwissenschaftlicher Weltanschauung zu stehen. Denn die Naturwissenschaft lehrt, daß kein Leben ohne Entwicklung möglich ist und keine Entwicklung ohne Differenzierung, ohne die Bildung von Unterschieden. Gerade das aber soll und darf nicht anerkannt werden. Deshalb tritt die Sozialdemokratie mit besonders erbitterter Feindschaft gegen die Männer auf, die eine solche Verleugnung aller Lehren der Wissenschaft nicht dulden wollen. Treitschke weist in seiner „Politik“ gelegentlich darauf hin, daß man sich bei aller Liebe zum Volk

mit der Tatsache abfinden müsse, daß viele Tausende schwere geisttötende Arbeit verrichten müssen, damit einigen Wenigen die Möglichkeit geboten werde, freier geistiger Arbeit zu leben. Daß das nicht diesen Wenigen zu Liebe geschieht, sondern zum Wohl der ganzen Menschheit, das nur dank ihrer Arbeit gefördert werden kann, versteht sich von selbst. Trotzdem wird von sozialdemokratischen Schriftstellern, wird insbesondere von Anton Menger auf diese Worte Treitschkes als auf einen typischen Ausfluß der Herzlosigkeit des Bürgertums hingewiesen. Und doch kann es nicht anders sein, als Treitschke sagte. Gerade in der Natur sehen wir auf Schritt und Tritt Erscheinungen, die ganz den gleichen Sinn haben. Millionen von Samenkörnern müssen ersticken, Tausende von Pflanzen als Gestrüpp dahinwuchern, damit ein einziger Eichbaum wachsen und gedeihen könne. Aber gerade das ist es, was die Sozialdemokratie nicht will. Es widerstrebt ihrem innersten Empfinden, daß eine ragende Eiche ihre Äste stolz gen Himmel reckt. Alles soll unterschiedsloses Gestrüpp sein.

Daran wird natürlich nichts geändert, wenn die Vertreter der Sozialdemokratie bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonen, sie wollten die freie Persönlichkeit pflegen und entwickeln. Mit besonders starker Betonung hat das noch unlängst der nach Abgang Adolf Hoffmanns an der Spitze des Kultusministeriums gebliebene Schriftsteller Hänisch getan. Aber dieser so laut verkündeten Botschaft müssen wir den Glauben versagen. Wir müssen es deshalb, weil die obersten Grundsätze der Sozialdemokratie zu einer Bekämpfung der überragenden Persönlichkeit geradezu zwingen. Wir müssen es auch deshalb, weil die bisherige Geschichte der Partei uns zeigt, daß sie nicht imstande ist, Führer zu erzeugen, die über dem Durchschnitt stehen. In der Tat, wenn dem anders wäre, hätte sie es nicht gewagt, uns einen Ebert als Reichspräsidenten, einen Scheidemann oder Müller als Ministerpräsidenten aufzudrängen, Männer, die alles andere sind, als Persönlichkeiten.

Wer die Gleichheit zum obersten Grundsatz erhebt, der kann die überragende Persönlichkeit nicht dulden. Eine Partei, die auf diesem Boden steht, hat auch nicht das Recht davon zu reden, daß sie Kultur pflegen und fördern will. Denn Kultur und Persönlichkeit sind auf das engste miteinander verknüpft. Und weiter, Kultur kann nicht im Nebenamt gepflegt werden. Es ist nicht

möglich, daß Leute, die acht oder sechs Stunden am Tage als Industriearbeiter körperliche Arbeit tun, dann noch geistige Arbeit von irgendeinem Wert leisten. Was die Sozialdemokratie bisher als ihre Kultur bezeichnete, war Abfall vom Tische des Bürgertums. Wenn sie das Bürgertum vernichtet, den Staat in eine Riesenfabrik verwandelt haben wird, dann wird es auch an diesem Abfall mangeln, und die Kultur, die dann erzeugt werden wird, wird eben solch niedriges Gestrüpp sein, wie die Persönlichkeiten, die unter der Sonne der Sozialdemokratie heranreifen.

Ein Vorzug freilich soll der Sozialdemokratie nicht bestritten werden, der zum Teil eine Folge der von ihr betriebenen Gleichmacherei ist. Es ist die Einheitlichkeit der Partei. Gewiß haben frühere Parteitage uns ein unerquickliches Bild von Streitigkeiten und Zänkereien geboten. Aber im ganzen hält sie die in ihr vereinigten Mittelmäßigkeiten fest zusammen. Das gelingt ihr vor allem deshalb, weil ihre Mitglieder im allgemeinen durch Interessengemeinschaft eng verbunden sind. Denn trotzdem zu ihr verhältnismäßig viel radikale Gebildete gehören, überwiegen doch bei weitem die Fabrikarbeiter und die diesen sozial und wirtschaftlich gleichstehenden kleinen Angestellten und Beamten. Gleichmacherei und Interessengemeinschaft, das sind die Bande, die diese Millionenpartei zusammenhalten. Freilich, seit dem Ausbruch des Krieges spaltete sie sich in Mehrheitssozialisten und Unabhängige, aber das sind letzten Endes nur Schattierungen, die nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind. In absehbarer Zeit werden sie wahrscheinlich wieder verschwinden, nachdem die Radikalsten unter den Unabhängigen zu den Spartakiden übergegangen sein werden.

In dieser Einheitlichkeit, die Millionen zusammenschmiedet, in dieser durch straffste Parteidisziplin erreichten Unterordnung unter die von oben ausgegebenen Parolen liegt zweifellos eine ungeheure Kraft, eine Kraft, die sich ja auch im Novemberumsturz betätigt hat. Trotzdem muß der Partei eine große Zukunft abgesprochen werden.

Die Sozialdemokratie hat unstreitbar ein starkes Streben nach Macht, aber sie krankt an zwei Mängeln, die zusammen dazu führen müssen, daß sie die eben geraubte Macht wieder aus der

Hand verlieren wird. Sie ist der Persönlichkeit feind, sie hat noch keine ausgesprochene Herrschernatur erzeugt oder doch jedenfalls keine in den Vordergrund kommen lassen. Und Macht kann auf die Dauer doch nur von starken Männern, nicht von Durchschnittsribunen und den von ihnen geführten Massen behauptet und ausgeübt werden. Der zweite Mangel, an dem die Partei krankt, besteht darin, daß sie zwar nach Macht strebt, daß sie aber nicht die innere Kraft und Überzeugung von ihrem Recht besitzt, um die gewonnene Macht auch anzuwenden. Macht jedoch will und muß angewendet werden, sonst zerfließt sie zu nichts. Wir sehen aber immer wieder, daß die Sozialdemokratie sich scheut Macht anzuwenden, sei es, weil ihre Führer keine Männer sind, sei es, weil sie sich fürchtet auf solche Weise den Grundgedanken des alten Staats, der Macht war und Macht besaß, anzuerkennen.

An diesen zwei Mängeln wird und muß die Sozialdemokratie scheitern, ganz abgesehen davon, daß die Ziele, die sie sich gesteckt hat, unerreichbar sind. Bis die Massen das erkennen und sich deshalb von ihr abwenden, kann viel Zeit vergehen. Aber noch bevor das geschieht, muß der Zusammenbruch der sozialistischen Herrschaft kommen, weil sie die freie Persönlichkeit ausschaltet und weil sie Macht besitzen will, ohne sie anzuwenden.

## 18.

Die bürgerliche Demokratie. Liberalismus und Demokratie. Verneinung des Staates, des Volkstums, der Kirche. Judentum, Intelligenz, Kompromißler.

Neben der Sozialdemokratie stehen die bürgerlichen Demokraten, die sich ohne innere Berechtigung als Deutsch-Demokraten bezeichnen. Sie geben sich als die Erben des alten Liberalismus aus. Sie sind es insofern, als sich in ihrer Partei dieselben Kreise und Personen zusammengeschlossen haben, die bis zur Revolution der fortschrittlichen Volkspartei angehörten. Aber schon diese, die sich 1910 aus den verschiedenen Gruppen des Freisinn gebildet hatte, war mit dem ursprünglichen Liberalismus nur durch äußere Bande verknüpft. Denn was ihm die Grundlage bedeutete, die Pflege und Förderung der individuellen Freiheit, war längst nur noch Name und Schall. Taktisch wie programmatisch hatte sich der Freisinn so stark der Sozialdemokratie genähert, daß er gleich

ihr der freien Persönlichkeit schroff verneinend gegenüberstand. An die Stelle des Liberalismus war das demokratische Prinzip getreten.

Allerdings muß es fraglich erscheinen, ob man, streng genommen, von einem demokratischen Prinzip überhaupt sprechen kann. Sieht man genauer hin, so handelt es sich bei der Demokratie gar nicht um einen Grundsatz, sondern um eine Form, um eine Technik. Demokratie bedeutet Herrschaft des Volkes oder anders ausgedrückt Herrschaft aller. Welchen Inhalt aber diese Herrschaft haben, welche Ziele sie verfolgen soll, das bleibt ungesagt. Während des Krieges war immer und immer wieder von demokratischer Verfassung und von demokratischem Frieden die Rede. Der Inhalt dieser Forderungen jedoch war rein negativ. Es sollte das Recht des Besseren und das Recht des Stärkeren verneint werden. Irgendein positiver Inhalt der neuen Staats- und Völkerordnung wurde nicht gegeben.

Das sogenannte demokratische Prinzip ist Technik, und soweit bisher ein Inhalt überhaupt zutage getreten ist, ist er durch reine Verneinung gekennzeichnet. Das aber ist gleichbedeutend mit völliger Inhaltslosigkeit.

Da ist es denn im höchsten Sinne charakteristisch, daß die gleiche Negation den wesentlichen Zug der neugebildeten demokratischen Partei darstellt. Sie verneint den starken auf Macht gestellten Staat, sie verneint das deutsche Volkstum, sie verneint Christentum und Kirche. Und sie zeigt deutlicher als alles andere, daß sie nichts ist, als eine abgeschwächte und ihres positiven Inhalts beraubte Sozialdemokratie. Das wenn auch irreführende, so doch starke soziale Wollen und Empfinden des Nachbarn zur Linken fehlt ihr. Bloß das hohle und ganz negative demokratische Prinzip ist ihr eigen.

Nur scheinbar liegt ein Widerspruch darin, daß die demokratische Partei praktisch die Vertreterin des internationalen beweglichen Kapitals ist. Denn auch darin tut sich ihr negativer Charakter kund. Dem Internationalismus des Kapitals sind selbst jene wenigen positiven Momente fremd, die ein idealer Internationalismus aufzuweisen vermag. Nur die Verneinung des nationalen Gefühls ist ihm eigen. Und da das bewegliche Kapital in ausgesprochenem Gegensatz zum Grundbesitz steht, der nur in

sehr bedingtem Sinne und unter Verwahrung gegen mißverständliche Auffassung als unbewegliches Kapital bezeichnet werden darf, da der Grundbesitz natürlicherweise aufs engste mit dem Gedeihen des eigenen Staates und des Volkstums verknüpft ist, da er stets als treuester Hüter nationaler Aberlieferungen wirkt, so ist es nur allzu verständlich, wenn dieser Gegensatz zu ihm die Träger des beweglichen Kapitals in das ihm feindliche Lager treibt.

Verstärkt wird der negative Charakter der Demokratie durch die bestimmende und führende Rolle, die in ihrer Mitte das Judentum spielt. Daß dieses dem Staate, dem deutschen Volkstum, der christlichen Kirche verneinend und feindlich gegenübersteht, versteht sich von selbst. Und der im Juden seiner ganzen Rassenanlage nach so tief gewurzelte Sinn des Verneinens muß ihn einerseits zur Demokratie hinziehen, muß andererseits deren negativen Charakter noch schärfer zur Ausprägung bringen. Der große Historiker Mommsen, der selbst als Freisinniger politisch tätig war, und als solcher notgedrungen mit den Juden Hand in Hand gehen mußte, hat sie einmal als „Ferment der Dekomposition“ bezeichnet, als Träger der Zersetzung. Als solche haben sich die Juden immer und überall erwiesen, und als solche werden sie auch jetzt im politischen Leben, werden sie innerhalb der bürgerlichen Demokratie wirken — soweit sie sich nicht offen den noch weiter links stehenden Gruppen, der Sozialdemokratie oder den Spartakiden anschließen, in deren Mitte sie gleichfalls eine führende Rolle spielen.

Das bewegliche Kapital und das Judentum bilden den Kern der Demokratie. In ihrem Dienste arbeiten zahlreiche, radikal gerichtete Intellektuelle, die ihr gleichfalls zufließen, weil sie wurzellos und fremd inmitten des eigenen Volkes dastehen, weil sie nichts Positives zu schaffen vermögen, und weil sie sich deshalb durch die Verneinung aller lebenspendenden Kräfte heimisch berührt fühlen. Um diesen Kern aber schließt sich die große Masse der urteilslosen Bürger, die in vermeintlich liberalen Aberlieferungen groß geworden sind und dem Liberalismus zu dienen glauben, wenn sie mit der Demokratie gehen. Sie haben nicht erkannt, daß gerade das, was am Liberalismus groß und wertvoll war, die Pflege der freien Persönlichkeit, von der Demokratie längst beiseite geschoben ist. Dem Gesetz der Trägheit folgend, grüßen sie heute

in der Demokratie die Erbin jener Liberalen, die einst die Bannerträger des Gedankens der deutschen Einheit und des deutschen Kaiserreichs waren und erkennen nicht, daß jene nicht Erben sind, sondern Usurpatoren.

Allen diesen schließen sich in hellen Scharen jene schwächlichen Kompromißler an, die da glauben ihr Interesse zu wahren, wenn sie eine Partei stützen, die den augenblicklichen Machthabern wenigstens nahe steht. Zur Sozialdemokratie zu gehen, scheuen sie sich, aber sie hoffen, ihr Hab und Gut zu retten, indem sie die Demokratie stützen, von der sie die Ausübung eines mäßigen Einflusses auf jene erwarten.

Dieser Gedanke ist so augenscheinlich falsch, daß er einer Widerlegung kaum bedarf. Liegt es doch auf der Hand, und zeigt es doch die Geschichte schon der freisinnigen Partei, daß der stärkere und entschlossenerer Bundesgenosse stets den Schwächeren und Angstlicheren beeinflussen wird und nicht umgekehrt. Aber wie sollte man den demokratischen Mitläufern einen Vorwurf aus der Verkennung dieser einfachen Wahrheit machen, wenn selbst die Parteiführer sich über sie nicht klar sind? Seit die Sozialdemokratie zu Kraft und Ansehen gelangt ist, bewirbt sich der Freisinn um ihre Gunst. Und jetzt sahen wir, daß die demokratische Partei in Weimar ebenso wie in Berlin diese Politik des Kompromisses und des Nachlaufens fortsetzt. Sie nahm an der Bildung des Koalitionskabinetts teil, sie stimmte für die Anträge der Mehrheitssozialisten, sie billigte ihre Politik. Der Unterzeichnung des Friedensvertrages hat sie sich freilich widersetzt und ist im Zusammenhang damit aus der Regierung ausgetreten. Aber da sie zugleich der Sozialdemokratie half, eine nationale Erhebung, namentlich im Osten, planmäßig unmöglich zu machen, da sie fortfährt die Sozialdemokratie in den Parlamenten zu unterstützen, so darf darin nichts gesehen werden, als ein taktischer Kniff, als ein Versuch, die Verantwortung für den Schmachfrieden von sich abzuwälzen. Ist erst einige Zeit vergangen, so wird eine Versöhnung eintreten und die Demokratie wird auch nach außen halb nichts mehr sein, als was sie in Wirklichkeit schon seit geraumer Zeit ist, ein bloßes Anhängsel der Sozialdemokratie.

Waterlandsloses Kapital, Judentum, radikale Intelligenz, unklare und schwachmütiges Bürgertum wird es leider in Deutsch-



land wohl immer geben. Sie werden auch immer zusammenhalten, einig in der Verneinung eines starken Staates, der christlichen Kirche, des deutschen Volkstums. So wird es auch immer eine demokratische Partei geben, die mit der äußersten Linken paktiert. In dieser oder jener Form, unter diesem oder jenem Namen wird die demokratische Partei fortbestehen. Aber wir wollen die Hoffnung nicht fahren lassen, daß sie es bald nicht mehr in der Stärke tun wird, wie zu Beginn der Revolutionszeit, da weite Kreise des Bürgertums den Kopf verloren hatten, da viele glaubten, es bedeute den Geist der neuen Zeit zu erfassen, wenn man sich der Demokratie zuwendet. Denn der stärkste Lockruf der Demokraten, ihre Bereitwilligkeit den neuen Verhältnissen entgegenzukommen und sich mit ihnen abzufinden, war ein gefundenes Fressen für alle die Schwachmütigen, die es für ihre Hauptaufgabe halten, alles zu verstehen und immer an der Spitze der Zeit zu marschieren. Bald, so wollen wir hoffen, wird dieser Lockruf versagen.

## 19.

Das Zentrum. Der Mehrheitsblock vor und nach der Revolution. Eine grundsätzlich grundsatzlose Partei.

Die schwierigsten Probleme bietet unzweifelhaft das Zentrum, das sich jetzt als christliche Volkspartei bezeichnet, diese Partei, die aus den verschiedensten Berufskreisen zusammengesetzt ist, in der Magnaten, Städter, Kleinbauern, Arbeiter vertreten sind, die zusammengehalten wird nur durch das Band des allen gemeinsamen katholischen Glaubens und durch die Überzeugung, daß das deutsche Volk seine geschichtliche Sendung allein im Geiste der katholischen Kirche erfüllen kann.

Grundsätzlich steht das Zentrum auf dem Boden des bürgerlichen Staates, und mehr als einmal haben sich seine Redner mit größter Entschiedenheit zur Monarchie bekannt. Sie haben es alle gesehen, daß während des Wahlkampfes zwar kein Bündnis zwischen ihm und den Deutschnationalen geschlossen wurde, daß nicht einmal eine Listenverbindung zustande kam, daß aber eine stillschweigende gegenseitige Duldung Platz griff. Sie werden kaum jemals aus dem Munde eines deutschnationalen Redners einen gegen das Zentrum gerichteten Angriff gehört haben. Das

war deshalb der Fall, weil das Zentrum ungeachtet aller Sünden in der Vergangenheit für die Erhaltung der staatlichen Ordnung und für das Christentum eintrat.

Doch nach dem Wahlkampf änderte sich das Bild. Das Zentrum nahm wieder seine frühere Politik auf, die im alten Reichstage zur Bildung des Mehrheitsbundes geführt hatte. Dieser Mehrheitsbund hat Deutschland zugrunde gerichtet. Hätte er nicht den Kaiser zur Berufung des Prinzen Max von Baden, Scheidemanns und anderer gezwungen, dann wäre es nie zum 9. November gekommen, oder dieser Tag wäre doch anders verlaufen. Und jetzt beschreitet das Zentrum wieder dieselben Bahnen. Das aber zeigt, daß es entweder aus den Erfahrungen nicht zu lernen versteht, oder daß jener Verlauf der Dinge letzten Endes ihm doch nicht unerwünscht war. Wieder hat es sich mit Sozialdemokraten und Demokraten verbündet, wieder hat es mit ihnen zusammen ein Ministerium gebildet. Gewiß, an bestimmten Dingen hält es fest, Kirche und Schule gibt es nicht preis. Aber das ist das einzige Ideal, dem es treu bleibt und wohl auch treu bleiben wird. Doch für das Wohl des deutschen Volkes und des deutschen Reiches genügt das nicht. Die katholische Kirche enthält unbestreitbar hohe Gefühls- und Kulturwerte, aber sie hat sich nie dem Staate eingegliedert, sie ist ihm nie eine Stütze gewesen. Sie hat immer über dem Staat, zum mindesten neben dem Staat stehen wollen. Deshalb ist das Zentrum auch keine staatserkhaltende Partei in unserem Sinn. Da ihr nur das Wohl der Kirche maßgebend ist, so steht sie dem Staate letzten Endes gleichgültig gegenüber. Und das ist es, was ihr den Stempel aufprägt. Da der Staat ihr gleichgültig ist, da er ihr nur ein Mittel zum Zweck bedeutet, kann sie ihm gegenüber einen festen Standpunkt nicht gewinnen. Deshalb ist das Zentrum eine grundsätzlich grundsatzlose Partei. Es muß das sein, weil der ruhende Pol im politischen Leben, der Staat, ihm keine absolute Größe bedeutet.

Daraus erklärt sich die anscheinend schwankende Haltung des Zentrums in allen nicht kirchlichen Fragen. Daraus folgt aber auch, daß die Deutschnationalen zwar gelegentlich mit ihm Hand in Hand gehen, aber nie ein festes dauerndes Bündnis mit ihm werden schließen können.

## 20.

Die Rechte. Die deutsche Volkspartei. Weshalb sie selbständig bleibt.  
Die Deutschnationalen. Schwarz—weiß—rot.

Rechts vom Zentrum stehen Deutsche Volkspartei und Deutschnationale Partei. Während des Wahlkampfes sind die Beiden Hand in Hand gegangen, in den Parlamenten haben sie sich in allen auftauchenden Fragen unterstützt, und in absehbarer Zeit wird sich darin kaum etwas ändern. Insofern ist es eigentlich nicht recht verständlich, weshalb sie sich nicht zu einer Partei vereinigt haben. Die Deutschnationale Partei hat denn auch die Hand zu einer Verschmelzung geboten, aber vergeblich. Zum Teil liegt es wohl an rein persönlichen Gründen, die die Deutsche Volkspartei veranlassen an ihrer Selbständigkeit festzuhalten. Daneben mögen ihre Führer sich der Hoffnung hingeben, Anziehungskraft auf weitere liberale Kreise auszuüben, die der Deutschnationalen Partei aus alter Gegnerschaft gegen die in ihr so stark vertretenen konservativen Elemente fernbleiben würden. Endlich mag es sein, daß die Deutsche Volkspartei auf einen Zerfall der Demokraten rechnet, deren rechter Flügel sich dann ihr anschließen würde. Alle diese Erwägungen haben zweifellos einiges Gewicht. Aber ob sie es rechtfertigen, daß auf solche Weise eine Spaltung innerhalb des deutschen Bürgertums aufrecht erhalten wird, für die gerade jetzt nicht die Zeit ist, das scheint doch zum mindesten zweifelhaft. Und sehr wenig erfreulich ist es, wenn die Deutsche Volkspartei im Hinblick auf weiter linksstehende Kreise auf die Wahrung des monarchischen Gedankens zu verzichten bereit ist, wenn sie in Weimar erklärt, sich mit der republikanischen Staatsform abfinden zu wollen. Das ist ein Opfer der Überzeugung, daß eine Partei nicht bringen durfte, die das deutsche Bürgertum vertreten will. Das ist auch der Punkt, an dem sie sich von der Deutschnationalen Volkspartei scheidet, dieser Partei, die sich mit aller Offenheit und rückhaltslos zum monarchischen Staat bekennt. Gewiß ist dieser das Vaterland wichtiger als die Staatsform. Aber sie hält fest an der geschichtlich begründeten Überzeugung, daß Deutschland nur als Monarchie zu gedeihen vermag. Sie will keinen Bürgerkrieg entfesseln, aber sie lebt der Hoffnung, daß das deutsche Volk, durch die Ereignisse belehrt, von selbst wieder zu

der Überzeugung kommen muß, daß sein Wohl am besten aufgehoben ist in der Hand eines deutschen Kaisers. Gesah es doch nur wenige Wochen vor der Revolution, daß der „Vorwärts“ selbst anerkannte, daß das deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit monarchisch gesinnt ist. Wenn diese Gesinnung unter dem Ansturm der Ereignisse jetzt in den Hintergrund getreten ist, so kann sie doch nicht über Nacht zunichte geworden sein.

In dem Bekenntnis zur Monarchie liegt es, daß die Deutsch-nationale Volkspartei für einen nach außen wie nach innen starken Staat eintritt, in dem Recht, Gesetz und Ordnung herrschen, daß sie ein mächtiges einiges Deutschland wieder aufrichten will, wie es vor dem Kriege und im Kriege bestand, bis seine Kraft durch Verrat gebrochen wurde. Darin auch liegt es, daß die Partei für die christliche Kirche und die christliche Schule eintritt.

Alle diese Ziele aber können nur erreicht werden, wenn das deutsche Volk von einem starken, alles bestimmenden nationalen Gefühl beherrscht wird. Nur aus ihm kann die Wiedergeburt Deutschlands kommen. Das ist es, was zu erkennen vor allem die Not der Stunde gebietet. Und dieser Erkenntnis gemäß zu handeln ist Pflicht des deutschen Bürgertums. Denn das Bürgertum ist es, auf das die Deutsch-nationale Volkspartei sich vor allem stützt. Gewiß, sie will niemanden zurückweisen, der Arbeiter, der von nationalem Gefühl und deutscher Staatsgesinnung erfüllt ist, ist ihr ebenso willkommen wie der Bürger. Aber den Kern ihrer Kraft bildet das Bürgertum in dieses Wortes weitester Bedeutung. Adel und Großgrundbesitz, Erwerbstände und freie Berufe, Bauer und Handwerker, sie alle will die Deutsch-nationale Partei in ihren Reihen vereinigt sehen. Und es darf keinen Unterschied machen, welcher Partei sie früher angehörten. Mögen sie einst deutschkonservativ, freikonservativ oder nationalliberal gewesen sein, mögen sie sich bis weit nach links hinein verirrt oder dem politischen Leben ganz ferngestanden haben, wenn sie ein starkes einiges Deutschland wollen, das geachtet dasteht vor aller Welt, das im Innern Ruhe und Ordnung schützt, in dem deutsche Treue und deutsche Sitte herrschen, so ist ihr Platz unter dem schwarz-weiß-roten Banner der Deutsch-nationalen Volkspartei.

### III. Monarchie und Republik.

21.

Die republikanische Suggestion. Klassische und französische Einflüsse. Freiheit. Aristoteles über die Freiheit. Ihre Unabhängigkeit von der Staatsform. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Otto von Bismarck beginnt seine Gedanken und Erinnerungen mit dem Satz: „Als normales Produkt unseres staatlichen Unterrichts verließ ich Ostern 1832 die Schule . . . wenn nicht als Republikaner, doch mit der Überzeugung, daß die Republik die vernünftigste Staatsform sei.“

Dieses Wort, das der größte Deutsche für eine Zeit sprach, die um mehr als 80 Jahre zurückliegt, hat auch heute noch Bedeutung. Denn bei all den unbestreitbar großen Vorzügen, die der Klassizismus in unseren Schulen für sich anführen kann, haftet ihm doch der Nachteil an, daß er eine politische Denkweise in unsere Jugend hineinträgt, die dem deutschen Volkstum fremd ist, die aus einer Kultur stammt, der wir zwar unendlich vieles verdanken, die aber doch nicht die unsrige ist. Das, was in den griechischen Kleinstaaten, was für das griechische Volk richtig und am Platz war, entspricht deshalb noch keineswegs den Bedürfnissen des deutschen Volkes, das in einem großen Reich zusammengeschlossen ist. Trotzdem haben wir durch die Schule einen breiten Strom republikanischer Beeinflussung in unser deutsches Leben hineingeleitet und ihn durch Jahrhunderte hindurch wirken lassen. Wir haben diese Wirkung noch verstärkt, indem wir nicht nur unserer Jugend in der Schule republikanische Gedankengänge einimpften, einen Harmodios und Aristogeiton, Brutus und wie alle jene Träger republikanischen Geistes hießen, als erhabene Vorbilder hinstellten, sondern dieselben Ideen auch noch überdies von unseren westlichen Nachbarn übernahmen. In weiten Kreisen des Bürgertums hat man sich seit Jahrzehnten daran gewöhnt,

lernbegierig nach Frankreich hinüberzuschauen. Frankreich aber stand womöglich in noch höherem Maße unter derselben klassisch-republikanischen Suggestion. Es ist ja bekannt genug, in wie weitgehendem Maße die französische Revolution sich bemühte, römische und griechische Sitten nachzuahmen. Und andererseits ist es bekannt genug, wie dank der französischen Revolution auch in Deutschland der Gedanke immer festere Wurzeln faßte, daß die Republik die einzig vernünftigste Staatsform sei.

Freilich, auf die Revolution folgte die Reaktion. Aber im Jahre 1848 flutete durch ganz Europa, flutete auch durch unser Vaterland ein neuer Strom revolutionärer Ideen. Und wieder wurden damals Anknüpfungen an das klassische Altertum, an seine republikanischen Gedankengänge gesucht, wieder wurde auf Gassen und Plätzen verkündet, daß nur die Republik ein menschenwürdiges Dasein gewährleiste. Auf dieselbe landläufige Meinung stoßen wir auch heute und sie ist es gewesen, die es zuwege brachte, daß Deutschland von heute auf morgen aus einem Kaiserreich zur Republik wurde. Letzten Endes liegt darin einer jener Wiße, an denen die Weltgeschichte so reich ist. Die Massen, denen nichts fremder ist als klassischer Geist, verwirklichen einen Gedanken, der gerade diesem Geiste entstammt.

Was ist es aber im Grunde, daß der Republik ihre Volkstümmlichkeit verschaffte? Nichts anderes, als die auch in gemäßigten Kreisen weitverbreitete Überzeugung, daß die Republik das sicherste Bollwerk der Freiheit sei.

Der Begriff der Freiheit hat unzählige Bestimmungen gefunden. Aber noch heute ist jene die beste, die einst Aristoteles aufstellte, als er sagte, daß die Freiheit einerseits darin besteht, abwechselnd zu befehlen und zu gehorchen, andererseits aber in der Möglichkeit, sein Privatleben nach Belieben einzurichten.

Es liegt auf der Hand, daß die Freiheit in diesem Sinne an eine bestimmte Staatsform nicht gebunden ist. Der Wechsel des Befehlens und Gehorchens ist mit der Monarchie ebenso vereinbar wie mit der Republik. Fehlen muß er nur einerseits in der absoluten Monarchie, andererseits unter dem Druck der Pöbelherrschaft, die sich als Rätereublik bezeichnet. Dasselbe gilt von der Freiheit des Privatlebens. Ja, diese kann selbst in der unbeschränkten Despotie vorhanden sein, sie mangelt aber vollkommen

in jenen Zerrbildern eines Staates, wie sie das heutige Rußland und unsere heutige deutsche Republik darstellen. Mehr als das, in dem Rußland vor 1905, in dem es keine Verfassung gab, war das Privatleben unbestreitbar sehr viel freier, sehr viel weniger durch das Eingreifen der öffentlichen Gewalt beengt, als in einem beliebigen konstitutionellen Staat. Und vergleichen wir etwa die Republik Frankreich mit dem Königreich Preußen, so müssen wir ohne weiteres anerkennen, daß in diesem der Grundsatz des Mitregierens der Bevölkerung sehr viel vollständiger und reicher entwickelt war als in jener. Gewiß, in Frankreich wurde das Parlament auf Grund eines demokratischeren Wahlrechtes gewählt als in Preußen und es hatte dort formell größere Machtbefugnisse als hier. Aber dagegen will bedacht sein, daß in Frankreich in Wahrheit nicht das Parlament regiert, sondern eine kleine Gruppe von Geldleuten und Berufspolitikern, und daß daneben Preußen eine reich entwickelte Selbstverwaltung besaß, an der es dem republikanischen Frankreich mangelt. Von größerer Freiheit des Privatlebens im straff zentralisierten Frankreich zu reden, wäre vollends eine Lächerlichkeit.

Vergleichen wir nun aber gar die Lage im kaiserlichen und republikanischen Deutschland, so müssen wir uns endgültig davon überzeugen, daß weder die politische, noch die private Freiheit von der Staatsform abhängig ist. Denn daran kann wohl kein Zweifel bestehen, daß wir in jeder Hinsicht vor dem 9. November uns größerer Freiheit erfreuten, als jetzt. Gewonnen haben durch den Umsturz nur die Elemente, denen kein geordneter Staat einen Anspruch auf Freiheit zuerkennt, die er vielmehr sorgfältig hinter Schloß und Riegel zu halten pflegt.

Nun läßt sich darauf freilich erwidern, daß wir eben noch in einem Übergangszustand leben, an den man nicht den gewöhnlichen Maßstab anlegen darf. Für die nächste Zukunft stünde uns bereits eine herrliche Entwicklung bevor. Es genüge daran zu denken, daß die Nationalversammlung schon die neue Verfassung beschlossen hat und daß diese ein Kapitel über die Grundrechte des deutschen Bürgers enthält, durch dessen Bestimmungen im Gegensatz zur alten Reichsverfassung die weitgehendsten Freiheitsrechte gewährleistet sind.

In der Tat, der zweite Hauptteil der Verfassung führt die

Aberschrift: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Und hier werden in ganzen 57 Artikeln eine Reihe von Freiheiten verkündet. Ungeachtet dessen gilt es aber zunächst sich der Tatsache bewusst zu werden, daß eine solche Ausrufung von Grundrechten nichts anderes bedeutet als eine Nachahmung fremder Muster. Als die Nordamerikaner den Unabhängigkeitskrieg begannen, stellten sie zum ersten Male ein Verzeichnis solcher Rechte auf. Es waren höchst nüchterne Farmer und Geschäftsleute, die das thaten. Im Grunde ihres Herzens legten sie wenig Wert auf derartiges Wortgeklüngel. Aber es waren kluge Leute, sie kannten die damals zu Ausgang des 18. Jahrhunderts in Europa herrschende schwärmerische Stimmung und sie wußten, daß sie ihrer Bewegung die sehr schwerwiegende Freundschaft des alten Kontinents, vor allem Frankreichs, nur würden sichern können, wenn sie sie im Strahlenschein eines Kampfes um Freiheit und Menschenrecht darzustellen wissen würden. So arbeiteten sie denn jene Erklärung aus, die dann anderen Völkern zum Muster gedient hat. Die französische Revolution ist als erste dem amerikanischen Beispiel gefolgt. Und in immer regem Nachahmungseifer konnte die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt im Jahre 1848 nicht anders als gleichfalls diesem Beispiel nachäffen. Jetzt, um mehr als ein Jahrhundert später, muß unsere Revolution wiederum mit fremdem Ralbe pflügen, muß sie ihre Blöße mit den abgetragenen amerikanischen Fellen verhüllen.

Sehen wir aber diese sogenannten Grundrechte an, so können wir uns unmöglich verhehlen, daß das ganze Kapitel erstens rein deklarativ gefaßt ist, daß seinen Bestimmungen also jede praktische Bedeutung insofern fehlt, als für ihre Verletzung keine Strafe oder sonstige Rechtsfolge festgesetzt ist. Zweitens sehen wir, daß sich hier kein einziges wirklich wesentliches Recht findet, das wir nicht schon in kaiserlicher und königlicher Zeit genossen hätten. Denn selbstverständlich wird kein ordentlicher, vor allem kein deutschstämmiger Staatsbürger auf die Freiheit Gewicht legen, seine religiöse Abergzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft zu verschweigen. Im übrigen handelt es sich in der Mehrzahl aller hierhergehörigen Bestimmungen zunächst um sogenannte Blankettgesetze, die ihren eigent-



lichen Inhalt noch bekommen sollen. Wenn es z. B. heißt, daß die persönliche Freiheit unverleßlich ist und nur durch Gesetze beschränkt werden darf, so liegt es auch für den Nichtjuristen auf der Hand, daß alles auf diese Gesetze ankommt, die den Rahmen der persönlichen Freiheit bestimmen werden, während die jetzt ausgesprochene bloß grundsätzliche Anerkennung der persönlichen Freiheit praktisch vollkommen wertlos ist. Genau dasselbe gilt für die weiteren Artikel, durch die die Unverleßlichkeit der Wohnung, des Eigentums, des Postgeheimnisses anerkannt wird. Mit einem Wort, diese Grundrechte geben uns zunächst nichts, das wir nicht schon früher besessen hätten. Wenn sie es aber läten, so wäre das nicht einmal zu begrüßen, denn es ist das Wesen des geordneten Staates, daß die Freiheit des Einzelnen zum Wohl des Ganzen beschränkt werde. Und die Beschränkungen, die bis zum 9. November bestanden, waren weder größer als in anderen Staaten, noch an sich unerträglich. An äußerer Freiheit hat es uns im alten Reich wahrlich nicht gemangelt. Es fragt sich nur, ob wir uns durch innere Freiheit ihrer würdig erwiesen haben.

Ob Monarchie, ob Republik, das ist unstreitig für das Maß der Freiheit, deren der Bürger sich erfreut, in keiner Weise maßgebend. Deshalb müssen wir, um über die Frage der Staatsform objektiv urteilen zu können, uns zuerst von der Suggestion lösen, als gewährleiste die Republik an sich eine größere Freiheit.

## 22.

Die Staatsformen. Aristoteles und Machiavell. Psychologische oder juristische Willensbildung.

Bahnbrechend auch auf dem Gebiet der Lehre von den Staatsformen hat Aristoteles gewirkt. Er ist der erste, der versucht hat, die verschiedenen Staatsformen in Gruppen einzuordnen. Dabei ist er von einem naheliegenden, einfachen Merkmal ausgegangen und hat die Grenzlinie darnach gezogen, ob ein einzelner, ob eine kleine oder große Zahl von Personen an der Spitze des Staates steht. Darnach unterscheidet er die Monarchie, die Aristokratie, in der ein kleiner Kreis von Männern herrscht, und endlich die Demokratie, in der die Regierung in der Hand des

ganzen Volkes liegt. Neben jede dieser Staatsformen aber stellt er eine Form der Entartung, neben die Monarchie die Despotie, in der ein unumschränkter Monarch nach Laune und Willkür, ohne Rücksicht auf das Staatswohl herrscht, neben die Aristokratie die Oligarchie, in der wiederum ein Klüngel von Personen die Gewalt zum eigenen Vorteil ausübt. Der Demokratie endlich stellt Aristoteles die Ochlokratie, die Pöbelherrschaft gegenüber.

Man hat sich lange Zeit an seine Einteilung gehalten. In mancher Richtung hat man sie ausgestaltet, insbesondere hat man den von Aristoteles genannten Staatsformen die Theokratie hinzugefügt, in der eine Gottheit durch Vermittlung des Königs oder der Priesterschaft unmittelbar die Geschicke des Staates lenkt. In späteren Zeiten aber hat man zu der Überzeugung kommen müssen, daß die aristotelische Einteilung auf einem nicht genügend sicheren Merkmal beruht, und daß vor allem die Grenzlinie zwischen Aristokratie und Demokratie sich nicht mit der Schärfe ziehen läßt, wie zwischen diesen beiden Staatsformen und der Monarchie. Machiavelli ist es dann gewesen, der nur zwei Grundformen aufgestellt hat, Monarchie und Republik. Und sein Beispiel ist maßgebend geworden, so daß die Staatsrechtswissenschaft noch heute mit dieser Zweiteilung arbeitet.

Als unterscheidendes Merkmal erscheint hierbei die Art der Willensbildung des obersten Staatsorganes. Entsteht dieser Wille auf psychologischem Wege, in der Innenwelt eines Einzelnen, so haben wir es mit einer Monarchie zu tun, ist der Wille hingegen das Erzeugnis eines juristischen Vorganges, wird er durch Übereinstimmung mehrerer Willensträger gebildet, so ist der betreffende Staat eine Republik.

Es liegt auf der Hand, daß wir damit tatsächlich ein klares und einfaches Merkmal erhalten, das in der Praxis niemals versagen wird. Andererseits dürfen wir uns nicht verhehlen, daß es sich dabei um eine Begriffsbestimmung handelt, die ausschließlich rechtliche Bedeutung hat. Politisch können die Dinge ganz anders liegen. Politisch ist es ebensowohl möglich, daß in der Republik der Wille des Einzelnen, in der Monarchie der einer Vielheit herrscht. Erinnern wir uns der Rolle, die Perikles im republikanischen Athen spielte, oder etwa Cromwell im revolutionären England. Vielleicht kann man auch auf die Stellung

hinweisen, die Clemenceau jetzt in Frankreich einnimmt. Andererseits genügt es an die nicht ganz seltenen Fälle zu denken, in denen ein Monarch sich von einem Klüngel beherrschen ließ, so daß der Wille, den er als oberstes Staatsorgan äußerte, durchaus nicht das Ergebnis eines in seinem Innern vor sich gehenden psychologischen Prozesses war. Aber solche tatsächliche Abweichungen von der Rechtslage finden sich auf jedem Lebensgebiet. Wollte man sie als maßgebend anerkennen, so müßte man überhaupt auf jede juristische Festlegung verzichten.

## 23.

Die absolute Monarchie. Dualismus und Einheitlichkeit der Staatsgewalt.  
Der Monarch als staatliches Organ. Von der Despotie zum Rechtsstaat.

Der Monarch steht in einem ganz bestimmten Verhältnis zum Staat. Nach heutiger Auffassung ist er zugleich Glied und Organ des Staates. Aber diese Stellung ist erst das Ergebnis der Einheitlichkeit des Staates, wie wir sie heute kennen und fordern. Sie war früheren Zeiten unbekannt. Deshalb stoßen wir in der Geschichte nicht selten auf die Erscheinung, daß der Monarch außerhalb des Staates steht. Das ist immer der Fall bei der Theokratie. Hier steht der Monarch dem Staate gegenüber als Vertreter der Gottheit. So war es einst im Orient, so war es im kaiserlichen Rom, wo der Monarch selbst als Gott angesehen und verehrt wurde. Hier freilich traf mit der Gottheit noch ein anderes Moment in seiner Person zusammen. Der Imperator war auch Eigentümer des Staates im privatrechtlichen Sinne und konnte als solcher selbstverständlich ebensowenig im Staate aufgehen, wie als Gottheit. Wieder ein anderes Bild bietet uns der mittelalterliche Lehnstaat, in dem der Monarch gleichfalls Eigentümer alles Grund und Bodens war, ein Gedanke, der freilich nicht in Deutschland, wohl aber in Frankreich zu voller Entfaltung gekommen ist. Zugleich aber stand ihm hier die Gesamtheit seiner Vasallen gegenüber, so daß der Staat ein zwiespältiges, ein dualistisches Gepräge trug.

Dieser Dualismus darf heute als überwunden gelten. Der Monarch ist Glied des Staates und zugleich sein Organ. Er ist das aus eigenem Recht, nicht etwa, wie eine einst weitverbreitete,

aber falsche Anschauung lehrte, durch Verleihung seitens des souveränen Volkes. Denn Monarch und Volk sind gleich ursprüngliche Glieder des Staates. Wir dürfen uns über das Wesen des heutigen Staates auch nicht durch die bekannte Formel „von Gottes Gnaden“ täuschen lassen. Diese Formel bedeutete ursprünglich nichts anderes, als eine Kundgebung der Demut Gott gegenüber. Sie ist seinerzeit von Pippin angenommen worden, nachdem die Bischöfe sie sich bereits früher zugelegt hatten. Und auch heute will sie nichts anderes besagen, als daß der irdische Machthaber sich in Demut vor dem himmlischen Herrn beugt. Ein theokratischer Gedanke ist in dieser Formel keineswegs verborgen und ebensowenig soll damit ein Gegensatz dem Volke, geschweige denn dem Staate gegenüber hervorgehoben werden.

Als Organ des Staates liegt es dem Monarchen ob, den Staat zu repräsentieren. Diese Repräsentation kann nun verschiedenen Charakter tragen. Er kann sie mit anderen Organen teilen, er kann sie allein ausüben. In diesem letzteren Falle spricht man juristisch von absorptiver Repräsentation. Ist sie gegeben, so haben wir es mit unbeschränkter Monarchie zu tun, mit einem Staate, der nur ein einziges unmittelbares Organ, eben den Monarchen hat.

Die unbeschränkte Monarchie kann Despotie sein, in der nur Laune und Willkür des Herrschers, durch keinerlei rechtliche Formen eingeschränkt, bestimmend sind. Sie kann aber auch durch Selbstbeschränkung des Monarchen den Charakter eines Rechtsstaates annehmen. Für die unbeschränkte Monarchie, die trotz dem Rechtsstaat ist, finden sich in der Geschichte zahlreiche Beispiele. Vor allem sei auf die Staaten des sogenannten aufgeklärten Absolutismus verwiesen, auf das Preußen, wie es bis zum Jahre 1848 war. Zeitlich näher liegt uns das vorkonstitutionelle Rußland, an dem sich die Verwandlung der Despotie in die unbeschränkte Monarchie im engeren Sinne besonders deutlich verfolgen läßt. Charakteristisch ist hier in erster Linie die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und die Ausschaltung der sogenannten Kabinettsjustiz, das heißt, der Verzicht des Herrschers auf Eingriffe in den Gang des Prozesses. Dieser Verzicht wurde in Rußland durch die Gerichtsordnungen Alexanders II. im Jahre 1864 ausgesprochen, so daß dem Kaiser nur die oberste

Justizverwaltung und das Begnadigungsrecht blieben. Schon vorher, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, hatte eine andere sehr wesentliche Selbstbeschränkung dadurch stattgefunden, daß für die Gesetzgebung gewisse Formen festgelegt wurden. Grundsätzlich sollte jeder Gesetzentwurf im Reichsrat, einer Versammlung hoher Würdenträger, geprüft werden. Freilich war der Kaiser an das Votum dieser Versammlung nicht gebunden. Ihm wurde die Meinung sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit vorgelegt und er konnte beliebig die eine oder andere bestätigen oder auch im Widerspruch zu beiden ein Gesetz erlassen. Immerhin war damit ein Damm gegen Ausbrüche tyrannischer Willkür geschaffen. Endlich finden wir im vorkonstitutionellen Rußland Bestimmungen über die Verwaltung, kraft deren der Monarch einen Teil seiner Befugnisse den ordentlichen Verwaltungsbehörden abtrat. Allerdings behielt er sich auf diesem Gebiete das Recht vor, jederzeit in den Gang der Geschäfte einzugreifen, aber regelmäßig spielten sich die Dinge doch nach den Vorschriften der Gesetze ab.

Nun läßt sich gewiß nicht bestreiten, daß der Monarch theoretisch die Möglichkeit behielt, sich von der selbstgesetzten Beschränkung wieder zu befreien und seiner Laune die Zügel schießen zu lassen. Aber diese theoretische Möglichkeit spielte praktisch doch keine sehr erhebliche Rolle. Denn die öffentliche Meinung ist auch in absolutistischen Staaten eine so wichtige Größe, daß selbst der mächtigste Fürst mit ihr zu rechnen pflegt. Immerhin sind gerade in Rußland dank einer korrupten Beamtenschaft Mißbräuche nicht ganz selten vorgekommen, wenngleich lange nicht so häufig, wie liberalisierende Schriftsteller und Zeitungen glauben machen wollen. Jedenfalls aber hat die theoretische Möglichkeit einer Überschreitung der selbst errichteten Schranken seitens des Monarchen in Rußland, ebenso wie in allen anderen europäischen Staaten dahin geführt, daß das Volk dauerhaftere Bürgschaften verlangt hat, als sie in der Selbstbeschränkung der Herrscher lagen.

## 24.

Die beschränkte Monarchie. Volksversammlung, Reichstag, Landstände. Der Ständestaat. Die Renaissance. Die historische Bedeutung des Absolutismus.

In Deutschland ist das im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß englischer und französischer Gedanken geschehen. In Wahrheit freilich bedurfte es einer Berufung auf ausländische Vorbilder nicht, und wenn sie immer wieder stattfand, so war das nichts anderes, als ein weiterer trauriger Beweis für die Unkenntnis der eigenen Geschichte und für die Ausländerei, die in unserem Volke leider immer so stark waren und noch sind. Denn die gesetzliche Beschränkung der Monarchie ist für uns Deutsche nichts neues. Richtiger freilich wäre es, nicht von einer solchen Beschränkung zu sprechen, sondern von dem Hand in Handgehen und Zusammenwirken von Fürst und Volk, die bei unseren germanischen Vorfahren stets zu finden waren.

Als die deutschen Stämme in die Geschichte eintraten, bestand bei ihnen allen neben der Fürstengewalt eine Volksversammlung, an der teilzunehmen jeder Freie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war. Sie wählte, solange es noch kein Erbkönigtum gab, den Herrscher, sie waltete unter seinem Vorsitz als Gerichtsversammlung, sie entschied über Krieg und Frieden und andere wichtige Angelegenheiten des Stammes. Gewiß gab es damals keine geschriebene Verfassung und das Verhältnis zwischen Fürst und Volk war nicht fest geregelt. Ein mächtiger, kraftvoller Fürst mag oft genug die Volksversammlung beiseite geschoben haben, während sie unter einem Schwächling eine ungebührlich große Rolle gespielt haben wird. Aber gleichviel, wie sich das im Einzelfall gestaltete, der Grundsatz stand fest, daß der Herrscher im Einverständnis mit der Volksversammlung seines Amtes zu walten hatte.

Im weiteren Verlauf der Geschichte sehen wir freilich, wie eine gewisse Differenzierung eintritt. Die Gebiete werden zu groß, die Bevölkerung wird zu zahlreich, als daß nach wie vor alle Freien zu einer Tagung zusammentreten könnten. Andererseits sehen wir, daß die Bauernschaft in den meisten Territorien ihre Selbstständigkeit einbüßt, halbfrei oder unfrei wird. Wir sehen, wie

die Lehnöverfassung ihren Einfluß ausübt. Und im Ergebnis bildet sich für das Reich der Reichstag, in dem nur die Großen, die Fürsten sitzen. In den einzelnen Territorien hingegen entstehen die Landtage, in denen die Stände ihre Vertretung finden. Ritterschaft, Geistlichkeit und Städter entsenden ihre Abgeordneten, während die Bauern nur in den wenigen Landschaften vertreten sind, in denen es ihnen gelungen ist, ihre Freiheit zu wahren.

Und nun sehen wir, wie Fürst und Landstände — das war die damals übliche Bezeichnung für den Landtag — zusammenarbeiten. Freilich fehlt es am Bewußtsein der Einheit des Staates, und Fürst und Stände stehen sich fast immer wie zwei voneinander unabhängige Parteien gegenüber. Die Stände fußen hierbei auf ihrem Recht der Steuerbewilligung. Die Naturalwirtschaft tritt allmählich hinter der Geldwirtschaft zurück und das Bedürfnis des Staates nach Varmitteln wird immer größer. Schon allein die Notwendigkeit, ein stehendes Heer zu halten, verlangt große Opfer. Die Staatswirtschaft kann daher nicht mehr aus den Einkünften der Domänen bestritten werden, es müssen Steuern erhoben werden. Da ergibt sich die Notwendigkeit einer Zustimmung der Bevölkerung ganz von selbst. Das aber führt zu einem Anwachsen des Einflusses der Stände auf die Staatsverwaltung. Und es liegt auf der Hand, daß dieser Einfluß sich nicht auf die bloße Bewilligung oder Versagung von Steuern beschränken konnte, daß er sich vielmehr auf alle Gebiete des Staatslebens erstrecken mußte. Formell fand das seinen Ausdruck in dem Recht der Stände Gravamina, Beschwerden vorzubringen.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als hätte sich aus der Ständeversammlung in natürlicher Entwicklung der Übergang in das moderne konstitutionelle Leben vollziehen können. Aber so einfach und frei von Erschütterungen sollte sich der Verlauf der Dinge nicht abspielen. Der Ständestaat frankte an der ihm innewohnenden Zwiespältigkeit. Da Fürst und Stände sich als gleichberechtigte Parteien gegenüberstanden, konnte der für die weitere Entwicklung des Staates notwendige Gedanke der einheitlichen Staatsgewalt nicht aus diesem Verhältnis heraus entstehen. Dieses Ziel war nur zu erreichen, wenn von außen her

eine neue Strömung sich Bahn brach und den im Mittelalter wurzelnden deutschen Ständestaat überflutete.

Das geschah dank der Renaissance, die die Gedanken des Individualismus und des Absolutismus in das deutsche Mittelalter hineintrug.

Der Individualismus zerschlug die Fesseln, die den Einzelnen beschränkt hatten. Er zerschlug auch die Verbände, die ihn bisher geschützt, und er bereitete dem Absolutismus die Bahnen. Gestützt auf das Vorbild Frankreichs, wo es der Königsmacht gelungen war, sich von allen Beschränkungen zu befreien, arbeiteten nun die deutschen Fürsten auf das gleiche Ziel hin. Und im Laufe der Jahre ist es ihnen fast ausnahmslos gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Die Landstände wurden in den Hintergrund gedrängt, wurden aufgehoben oder nicht mehr einberufen, und das absolute Fürstentum griff Platz.

Das ist eine Entwicklung, deren Verlauf man nicht ohne Bedauern beobachten kann, deren Notwendigkeit aber trotzdem nicht zu bestreiten ist. Die Landstände durften in der alten Form nicht weiter bestehen. Unter ihrem Regiment war die Bildung eines starken Staates nicht möglich. Kleinliche Streitigkeiten und Eifersüchteleien waren an der Tagesordnung, Kirchturmsinteressen entschieden über die Lebensfragen des Staates, eine weilauschauende kühn zugreifende Politik wurde von der Angstlichkeit und kurzfristigen Sparsamkeit des Spießers, der in der Ritterschaft und Geistlichkeit nicht seltener anzutreffen war als in den Städten, verhindert. Es mag ein trauriges Zeichen für die politische Reife des deutschen Volkes sein, daß die Verdrängung der Stände und der Umweg über den Absolutismus notwendig war. Aber das ist eine Tatsache, vor der man die Augen nicht schließen darf. Nur dank dem Absolutismus, nur dank dem durch ihn gewährleisteten Emporkommen hervorragender Fürstlichkeiten konnte Deutschland vorwärts und aufwärts schreiten. Gerade im Taumel der heutigen Zeit wollen wir es nicht vergessen, daß der Wiederaufbau Deutschlands nach all dem Elend des 17. und 18. Jahrhunderts den deutschen Fürsten und nicht den Ständen zu verdanken war. Vielleicht wäre vieles anders gekommen, wenn die Fürsten sich früher entschlossen hätten, dem Beispiel der französischen Könige zu folgen, die seit 1614 ihre Generalstände



nicht mehr einberufen hatten und denen es nicht in letzter Linie deshalb gelang, einen starken einheitlichen Nationalstaat zu begründen.

## 25.

Das englische Vorbild. Die Magna Charta. Die bill of rights. Tories und Biggs. Die Herrschaft des Parlaments. Demokratisierung.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Stände ihre Bedeutung verloren. Aber kaum war das geschehen, als unter dem Einfluß der französischen Revolution in Deutschland das Verlangen nach einer Verfassung laut wurde. Doch leider wurde nun, da es ohne Schaden für den Staat möglich gewesen wäre, nicht an die alten heimischen Einrichtungen angeknüpft. Vielmehr wurden die Vorbilder in Frankreich gesucht, obgleich dieses selbst England nachgeahmt hatte. Denn als Heimat des modernen Verfassungslebens ist England anzusehen.

Vor dem Einfall der Normannen hatten die Angelsachsen dieselbe Verfassung wie unsere Vorfahren. An der Spitze des Stammes stand der Fürst, neben ihm die Versammlung aller freien Volksgenossen. Der Sieg Wilhelms des Eroberers brachte die den Angelsachsen unbekanntes Lehnsmönarchie, die in streng absolutistischer Weise ausgebaut wurde. Zwar bestanden Hofstage, die von den Vasallen besucht wurden, sie stellten aber keine ständige regelrechte Vertretung mit bestimmten Befugnissen dar.

Dann begannen die Kämpfe des englischen Adels gegen die Fürsten. In ihrem Ergebnis mußte Johann ohne Land im Jahre 1215 die berühmte Magna Charta bewilligen, die in gewissem Sinne noch jetzt die Grundlage der englischen Verfassung darstellt. Ihr Wesen bestand in der vom Könige übernommenen Verpflichtung, ohne Zustimmung der Reichsversammlung keine Steuern aufzuerlegen.

Diese Reichsversammlung setzte sich aus den Großen des Reichs, den Baronen zusammen, zu denen später Vertreter des Kleinadels und der Städte hinzutraten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war diese Zusammensetzung der Versammlung ständig geworden. Zugleich trat eine Spaltung ein. Die Barone, die aus eigenem Recht erschienen, begannen sich gesondert zu versammeln. Daraus

entwickelte sich das Oberhaus. Andererseits taten sich die gewählten Vertreter der Grafschaften und Städte als Haus der Gemeinen, als das spätere Unterhaus zusammen.

Die Bedeutung des so entstandenen Parlaments hat im Laufe der Jahrhunderte geschwankt, es hat Zeiten gegeben, da es ganz im Hintergrunde stand. Die Tudors haben überwiegend absolutistisch regiert und insbesondere die Königin Elisabeth hat auf das Parlament so gut wie gar keine Rücksicht genommen. Erst die Mißwirtschaft der Stuarts führte zum Verfall der Monarchie und hob eben dadurch die Bedeutung der Volksvertretung. Karl I. hat zwar versucht, nach französischem Beispiel ohne Parlament zu regieren, aber durch Geldnot gezwungen, berief er es schließlich doch ein. Es begannen die Konflikte, die zur englischen Revolution, zur Absetzung und Enthauptung des Königs führten. Zugleich mit dem Könige verschwand das Oberhaus — eine merkwürdige Parallele zu den jüngsten Ereignissen in Rußland, wo der Reichsrat sich nach der Abdankung des Zaren nicht mehr zu versammeln wagte. Das Unterhaus blieb allein übrig und versuchte eine Regierung auszuüben, bis Cromwell es auseinandertrieb. Er selbst duldet nur ein Scheinparlament neben sich. Nach seinem Tode kam die Restauration, die Stuarts kehrten zurück. Aber nur für kurze Zeit — 1688 wurde Jakob II. vertrieben. Nun lag die Verwandlung Englands in eine Republik nahe. Doch ungeachtet der bösen Erfahrungen, die das Volk mit seinen letzten Herrschern gemacht, wurzelte das monarchische Empfinden allzu tief. Der Wunsch das Königtum zu erhalten blieb bestimmend und so berief man die Tochter Jakobs II., Maria, und deren Gemahl Wilhelm von Oranien auf den Thron. Das geschah im Jahre 1689 und von diesem Jahre datiert die moderne Entwicklung des englischen Parlaments und des englischen Königtums.

Das Parlament vergab den Thron. Dadurch kam es in die Lage, mit den Thronbewerbern zu verhandeln und ihnen Bedingungen zu stellen. Diese Bedingungen wurden in der Bill of rights zusammengefaßt. Die Stellung des Parlaments als der fortan für das Staatsleben bestimmenden Macht wurde festgelegt. Ohne das Parlament darf kein Gesetz erlassen, keine Steuer erhoben, kein stehendes Heer gehalten werden. Die Krone verzichtet auf Beeinflussung der Wahlen und kein Abgeordneter darf ohne

Zustimmung des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden — hier stoßen wir zum ersten Male auf die Immunität der Abgeordneten.

Die Bill of rights zieht einen scharfen Grenzstrich in der englischen Geschichte. Von nun an ist das Parlament der vornehmste Träger der Staatsgewalt. Der König ist nicht mehr König aus eigenem Recht. Mag er sich auch von Gottes Gnaden nennen, mag er seine Befugnisse auch nicht vom Volke herleiten, er ist doch vom Parlament eingesetzt, es ist ein Vertrag zwischen ihm und der Vertretung des Volkes abgeschlossen. Daraus ergibt sich ein ganz anderes Verhältnis als es bisher bestand. Und da das Königsgeschlecht landfremd war und blieb, so mußte die weitere Entwicklung unvermeidlich auf die Ausbildung eines Schattenkönigtums hinauslaufen. Es mußte dazu kommen, daß der König nicht über den Parteien, sondern unter ihnen stand.

Während der Revolution hatten sich die zwei Parteien der Tories und Wighs gebildet. Ursprünglich bestanden zwischen ihnen ausgeprägte prinzipielle Gegensätze. Jene waren Anhänger des Königtums und der Staatskirche, diese waren republikanisch und freikirchlich gesinnt. Aber diese programmatischen Gegensätze verwischen sich im Laufe der Zeiten immer mehr und mehr. Die Parteien bestehen noch fort, nur spricht man kaum mehr von Tories und Wighs, man gebraucht überwiegend die auf dem Festlande eingebürgerten Bezeichnungen Konservative und Liberale. Doch es wird immer schwieriger, grundsätzliche Unterschiede zwischen ihnen festzustellen. Es sind mehr Abstönungen, die sie voneinander scheiden. Im allgemeinen treten die Konservativen energischer für eine aktive Auslandspolitik ein, während die Liberalen das Schwergewicht auf soziale Reformen legen. Aber im Vordergrund steht die parlamentarische Bedeutung der alten Scheidung. Die Partei, die bei den Wahlen die Mehrheit errungen hat, regiert, die andere tritt in Opposition. Hat die regierende Partei, wie das anders nicht möglich ist, eine gewisse Summe von Unzufriedenheit auf sich gehäuft, hat es die Opposition verstanden, überzeugende Kritik an ihr zu üben, so beginnen die Nachwahlen zu ihren Ungunsten auszufallen. Ihre Mehrheit wird unsicher und endlich bringen Neuwahlen die bisherige Opposition an das Ruder. So haben sich die Dinge durch

Jahrzehnte abgespielt, ohne daß der ständige Regierungswechsel zu ernstern Erschütterungen oder auch nur Schwankungen geführt hätte. Die Richtlinien der englischen Politik blieben dieselben, von unwichtigen Abweichungen abgesehen, und der fernerstehende Beobachter empfängt den Eindruck, daß die englische Wählerschaft wie ein Schläfer handelt, der lange auf der rechten Seite gelegen hat, und sich nun einfach der Bequemlichkeit halber umdreht und eine zeitlang auf der linken Seite liegt, ohne daß dafür eigentlich ein Grund gegeben wäre. Am besten aber läßt sich der regelmäßige Stimmungsumschwung der Wählerschaft wohl daraus erklären, daß der, der handelt, unvermeidlich Fehler begehen muß, und daß die vom Kabinett begangenen Mißgriffe die auch in England überaus zahlreichen Mitläufer, denen es zuerst seinen Sieg verdankte, veranlassen in Opposition zu treten, bis dann wieder die Fehler der zur Regierung gewordenen Opposition einen neuen Stellungswechsel derselben Mitläufer hervorrufen.

Seit der Einsetzung Wilhelms von Oranien läßt sich ein ständiges Anwachsen der Macht des Parlaments auf Kosten des Königtums beobachten. Im Jahre 1708 wagt es das Königtum zum letzten Male, seine Zustimmung zu einem Parlamentsbeschlusse zu verweigern. Seitdem ist das nicht mehr geschehen, und das bedeutet nichts anderes, als daß das Königtum seit mehr als 200 Jahren nur noch formell an der Gesetzgebung teilnimmt. Um die gleiche Zeit beginnt ihm die Verwaltung zu entgleiten. Seit 1714 wird es Brauch, daß der König das Ministerium den Reihenden der Mehrheitspartei entnimmt. Bald darauf beginnt der Ministerrat unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder zu tagen, wahrscheinlich deshalb, weil der landfremde König die englische Sprache nicht genügend beherrscht, um die Verhandlungen selbst zu leiten. Da ergibt es sich von selbst, daß der vorsitzende Minister allmählich eine überragende Stellung gewinnt, daß er zum allmächtigen Premierminister wird, den der König mit der Kabinettsbildung betraut, so daß tatsächlich er und nicht der König die Minister auswählt. Es ist übrigens noch im Jahre 1841 ein letzter Versuch gemacht worden, ein Ministerium aus den Mitgliedern der Minderheit zu bilden. Aber er scheiterte vollkommen.

Seitdem besteht in uneingeschränkter Kraft das System, das man als parlamentarisches bezeichnet. Der König ist nichts

als Repräsentant des Staates nach außen. Materiell beschränken sich seine Aufgaben darauf, die Staatsmaschine in Gang zu bringen und in Gang zu halten, das Parlament einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen und die Minister zu ernennen, die ihm von dem Führer der Mehrheitspartei vorgeschlagen werden. Die Verwaltung wird zwar in seinem Namen geführt, aber nicht nach seinen Weisungen, sondern nach denen des Premierministers. Auf gesetzgeberischem Gebiet hat er nur den Beschlüssen des Parlaments zuzustimmen. Und die Rechtspflege wird zwar in seinem Namen gehandhabt, doch hat er nicht nur keinen Einfluß auf Verhandlung und Urteilsfällung in einzelnen Prozessen, auch die Justizverwaltung ist seiner Hand entwunden und das Begnadigungsrecht übt er nach den Weisungen des Ministeriums aus. Selbstverständlich kann an dieser grundsätzlichen Regelung die Tatsache nichts ändern, daß gelegentlich ein hervorragend begabter Monarch, wie etwa Eduard VII., maßgebenden Einfluß auf die Politik zu gewinnen versteht. Dem Königtum als solchem kommt das nicht zugute, wie sich schon daraus ergibt, daß der Nachfolger dieses Herrscheres wieder in völlige Bedeutungslosigkeit zurückgesunken ist.

Die Stellung, die das Parlament vor nunmehr 700 Jahren zu erobern gewußt, hat es zu höchster Machtvollkommenheit auszubauen verstanden. Dabei hat sich der Schwerpunkt immer mehr auf das Unterhaus verschoben. Das ist das Ergebnis eines langwierigen Prozesses, der seinen formellen Abschluß erst im Jahre 1911 gefunden hat, in dem gesetzlich festgelegt wurde, daß das Oberhaus auf dem Gebiet der finanziellen Gesetzgebung überhaupt keine Befugnis mehr auszuüben hat, während ihm im übrigen nur ein aufschiebendes Einspruchsrecht zusteht. Das bedeutet unstreitig eine starke Demokratisierung der englischen Verfassung, wie denn überhaupt der zuerst sehr ausgeprägte aristokratische Charakter des Inselreiches allmählich beseitigt worden ist. So setzte sich das Unterhaus bis in das 19. Jahrhundert hinein nach den Regeln zusammen, die im 16. Jahrhundert entstanden waren, und die Vergebung der Abgeordnetensitze lag nach wie vor in der Hand einiger weniger großen Familien. Erst im Jahre 1832 fand eine Reform des Wahlrechtes statt, die man freilich nur im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen als demokratisch be-

zeichnen konnte. Dann dauerte es wieder ein halbes Jahrhundert, bis in den Jahren 1884/85 eine neue Erweiterung des Wahlrechtes zugestanden wurde. Schließlich hat der Weltkrieg ein Wahlrecht gebracht, das sich dem allgemeinen nähert.

Mit dieser stufenweisen Erweiterung des Wahlrechtes waren unvermeidlich Änderungen im Parteilieben verbunden. Es tauchte eine Arbeiterpartei auf, es bildete sich die selbständige Partei der irischen Nationalisten und auch innerhalb der alten großen Parteien gingen gewisse Verschiebungen vor sich. Im Ergebnis wurde die Parlamentspolitik um sehr vieles schwieriger und verwickelter als einst. Insbesondere waren die Liberalen häufig genug gezwungen, den Arbeitern und den Iren weitgehende Zugeständnisse zu machen. Aber eines blieb nach wie vor bezeichnend für das politische Leben Englands. Mochten die Kämpfe im Innern noch so erbittert sein, alle Parteien waren stets getragen von unerschütterlicher glühender Vaterlandsliebe und von der felsenfesten Überzeugung, daß England das erste Land der Welt ist und bleiben muß, und daß das Wohl des einzelnen Engländer auf das engste verknüpft ist mit dem Wohl seines Vaterlandes.

## 26.

Konstitutionelle und parlamentarische Monarchie. Montesquiens Teilung der Gewalten. Die Rolle des Monarchen. Monarch oder erblicher Präsident?

Der berühmte französische Jurist Montesquieu hat zu Ausgang des 18. Jahrhunderts die Lehre aufgestellt, daß es im Staate eine dreifache Gewalt gebe, die gesetzgebende, die vollziehende, die richterliche. Jede dieser Gewalten müsse einem besonderen Organ übertragen werden, und diese Organe müßten voneinander unabhängig sein. Nur wenn eine solche Trennung der Gewalten gegeben sei, könne die Gesetzgebung zum wahren Besten des Landes, unabhängig von Augenblicksbedürfnissen ausgeübt werden. Nur dann werde die Verwaltung wirklich auf gesetzlicher Grundlage geführt und die Rechtsprechung gerecht und unparteilich sein.

In dieser Lehre steckt ein wahrer Kern. Aber in voller Reinheit kann sie schon deshalb nicht verwirklicht werden, weil die Staatsgewalt einheitlich sein muß und eine solche Dreiteilung

zum Zerfall des Staates führen würde. Insbesondere muß zwar die richterliche Gewalt, soweit es sich um die reine Rechtsprechung handelt, von der Verwaltung unabhängig sein. Hingegen lassen sich Gesetzgebung und Verwaltung keinesfalls in der Weise trennen, wie Montesquieu das verlangt. Tatsächlich gibt es auch keinen Staat, in dem eine solche Teilung der Gewalten wirklich stattfände. Montesquieu freilich glaubte sie in England gefunden zu haben und auf der englischen Verfassung, so wie er sie erkannt zu haben meinte, baute sich seine ganze Lehre auf. Sie war also nichts anderes, als die Frucht ungenügender Kenntnis und unbegründeter Überschätzung der englischen Verfassung.

Dessenungeachtet hat Montesquieus Lehre die staatsrechtliche Theorie ebenso wie die öffentliche Meinung jahrzehntelang beeinflusst. Sie ist es auch gewesen, die der englischen Verfassung zu dem ungeheuren Ansehen verholfen hat, das sie seit seiner Zeit und noch heute genießt. Anstatt ihr die Bedeutung zuzugestehen, die ihr wirklich zukommt, anstatt zu erkennen, daß sie ein unbestreitbar sehr wertvolles Erzeugnis einer besonderen geschichtlichen Entwicklung und besonderer nationaler Verhältnisse darstellt, daß sie für England vielleicht wirklich das Ideal bedeutet, wurde sie für das Ideal der Verfassung schlechthin erklärt. Im Ergebnis glaubten die politischen Fortschrittler aller Länder sich kein höheres Ziel setzen zu können, als die Einführung der englischen Verfassung in ihrer Heimat.

So sehen wir denn, daß nach den Befreiungskriegen in Deutschland nicht weniger als in anderen europäischen Ländern, die damals einsetzenden konstitutionellen Bestrebungen auf die Schaffung einer Verfassung nach englischem Vorbilde abzielen. Insbesondere wurde der englische Parlamentarismus als Höhepunkt der Entwicklung angesehen.

Die konstitutionellen Bestrebungen gelangten mit dem Jahre 1848 in allen deutschen Staaten zum Siege, mit alleiniger Ausnahme beider Mecklenburg, in denen sich die alte ständische Verfassung bis 1918 erhalten hat. Allerdings erreichten diese Bestrebungen nicht das gesteckte Endziel. Zur Herrschaft des Parlamentarismus kam es nicht, vielmehr blieb es bei der konstitutionellen Monarchie. Die absorptive Repräsentation des Staates durch den Monarchen fiel weg, er und das Volk wurden gemeinsam

zu Inhabern der Staatsgewalt. Dementsprechend wurde die Gesetzgebung vom Herrscher in AberEinstimmung mit der Volksvertretung ausgeübt. Die Verwaltung erfolgte zwar nach den Weisungen des Monarchen, aber durch Behörden, deren Verfassung und Aufgaben gesetzlich festgelegt waren. Die Rechtsprechung wiederum fand im Namen des Monarchen statt, ihr Gang hingegen war seinem Einfluß entzogen. Die Justizverwaltung aber lief letzten Endes auf die Pflicht hinaus, die freiverwendenden Richterstellen zu besetzen, und das einzige, was dem Herrscher auf diesem Gebiete wirklich erhalten blieb, war das Recht der Begnadigung.

Gemeinsame Gesetzgebung, Verwaltung nach den Weisungen des Monarchen und unabhängige Rechtsprechung, das sind die drei Kennzeichen der konstitutionellen Monarchie. Der Gegensatz zum parlamentarischen Regiment tritt auf jedem dieser drei Gebiete klar hervor. Dem Monarchen steht vor allem nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu. Auf diesem Gebiet herrscht grundsätzliche Gleichberechtigung. Insbesondere steht dem Monarchen das Recht der Gesetzesinitiative zu, und zum Zustandekommen eines Gesetzes gehört die Zustimmung der Krone, die nach pflichtmäßigem Ermessen nötigenfalls auch verweigert werden kann. Praktisch vielleicht noch bedeutungsvoller ist, daß der Monarch an der Spitze der Verwaltung steht, und daß ihm vor allem das unbeschränkte Recht der Ministerernennung bleibt. Gibt er dieses Recht aus der Hand, tritt er es an die parlamentarische Mehrheit ab, so verzichtet er tatsächlich auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt. Mag die Verwaltung dann auch weiter in seinem Namen geführt werden, so ist doch nicht mehr sein Wille maßgebend, sondern der Wille eines Ausschusses der Parlamentsmehrheit, der sich als Kabinett konstituiert.

Tatsächliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Ausübung der vollziehenden Gewalt sind es also, die die konstitutionelle Monarchie von der parlamentarischen scheiden. In der Praxis kommen hierbei die verschiedensten Abstufungen vor. Es gibt konstitutionelle Monarchien, die der parlamentarischen nahekommen, es gibt andererseits solche, die sich der absoluten nähern. Zu diesen letzteren gehörte vor allem Rußland bis zum Jahre 1917, aus dessen Verfassung zwei Bestimmungen besonders her-



vorzuheben sind: Das Vorschlagsrecht für eine Verfassungsänderung stand ausschließlich dem Monarchen zu und das Budgetrecht der Kammern war insofern beschränkt, als alle Ausgaben, die gesetzlich festgelegt waren, von der Duma und dem Reichsrat nur durch besonderes Gesetz, nicht aber im Rahmen der Beschlußfassung über das Budget abgeändert werden konnten.

Nun wird in der Literatur vielfach die Ansicht vertreten, daß die konstitutionelle Monarchie allerdings noch Monarchie ist, daß die parlamentarische hingegen nur als Republik mit einem erblichen Präsidenten angesehen werden darf. Es ist zuzugeben, daß unter politischen Gesichtspunkten sich viel für diese Auffassung anführen läßt. Aber man darf nicht verkennen, daß unter diesen politischen Gesichtspunkten scharfe Grenzlinien sich überhaupt nicht ziehen lassen. Will man solche gewinnen, so muß man auf streng juristischem Boden bleiben. Und da ist zu sagen, daß eine Monarchie solange gegeben ist, als an der Spitze des Staates ein Organ steht, dessen Wille auf psychologischem Wege gebildet wird, und das die Staatsmaschine in Gang bringt. Solange das Aussehen des Willens dieses Organes zum Stillstand der Maschine führt, haben wir es mit einem Monarchen und nicht mit einem erblichen Präsidenten zu tun. Dieses Kennzeichen trifft auch auf den parlamentarischen Herrscher zu. Mag die tatsächliche Machtvollkommenheit des Königs von England noch so geringfügig sein, mag er in Wirklichkeit nach den Weisungen seines Kabinetts handeln müssen, formell ist es doch er, der die Wahlen zum Parlament ansetzt, der das Parlament einberuft, vertagt und auflöst, der die Minister ernennt. Würde er sich weigern dies zu tun, so müßte das politische Leben des Staates stocken. Gewiß ist das ein rein formales Kennzeichen. Aber sein Vorzug ist, daß es einen festen Anhaltspunkt gewährt. Freilich wird dem noch ein weiteres Moment hinzugefügt werden müssen: Verfassungsänderungen dürfen ohne Zustimmung des Monarchen nicht vorgenommen werden. Ist das hingegen möglich, können seine Befugnisse beschränkt werden, ohne daß er selbst dabei mitzureden hätte, so ist er nicht mehr Monarch, sondern Präsident. Während der französischen Revolution hat es einen solchen Fall gegeben. Durch Gesetz vom 3. September 1791 nämlich wurde dem König das Mitbestimmungsrecht bei Verfassungsänderungen entzogen. Dadurch wurde Frank-

reich unstreitig Republik mit einem erblichen Präsidenten, obgleich es nach wie vor Königreich hieß.

## 27.

Die Republik. Verneinung der Monarchie. Die Formen der Republik. Die neue Reichsverfassung. Die Präsidentschaftsrepublik in Amerika und Frankreich. Republik und Parlamentarismus. Deutschland und Preußen.

Wir haben gesehen, daß der Begriff der Monarchie die verschiedenartigsten Abstufungen verträgt. Da ist vor allem die Despotie zu verzeichnen, in der allein die Willkür des Herrschers maßgebend ist. Neben ihr steht die absolute Monarchie, die dank der Selbstbeschränkung des Monarchen zum Rechtsstaate wird. An diese wieder reiht sich die konstitutionelle Monarchie, deren Grundgedanke in der Teilung der Staatsgewalt zwischen König und Volk liegt. Und endlich gehört hierher die parlamentarische Monarchie, die rechtlich Monarchie bleibt, obgleich sie sich in erheblichem Maße der Republik nähert.

Ebenso vielgestaltig ist die Republik. Allerdings müssen wir, um zu einem richtigen Verständnis dieser Staatsform zu kommen, uns zunächst darüber klar werden, daß die Republik an sich nichts ist als eine Verneinung der Monarchie. Nur das liegt im Begriff der Republik, daß das oberste Staatsorgan kein Monarch ist. Weiter sagt uns dieses Wort zunächst gar nichts. Das wird sofort klar, wenn wir uns an die verschiedenen Staatsgebilde erinnern, die ihrem Wesen nach als Republik angesehen werden müssen. In erster Linie ist hier das Deutsche Reich, wie es bis zum 9. November 1918 bestand, zu nennen. Ganz unabhängig von der Verfassung der Einzelstaaten war es eine Republik, denn die oberste Staatsgewalt ruhte nicht etwa, wie man vielfach glaubt, in der Hand des Kaisers, sondern lag beim Bundesrat. An der Spitze des Reiches stand also ein Kollegium, und der Wille des obersten Staatsorganes wurde somit auf juristischem Wege gebildet. Republiken waren ihrerzeit auch die Ostindische Kompagnie und der Deutsche Orden. Freilich hatten sie mit dem, was man sich heutzutage unter Republik vorstellt, herzlich wenig gemein. Aber selbst heute noch finden wir die verschiedensten Formen der Republik.

Um zu einem befriedigenden Überblick zu gelangen, wird man auch hier gewisse Gruppen aufstellen müssen. Da stoßen wir denn zuerst auf die unmittelbare Republik, die uns aus dem klassischen Altertum vertraut ist. Athen, Sparta, Rom waren unmittelbare Republiken, die nur ein oberstes Staatsorgan kannten. Das war die alles beherrschende Versammlung sämtlicher Bürger. Das Volk tritt auf dem Marktplatz zusammen und entscheidet unmittelbar über alle auftauchenden Fragen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Verfassung nur in einem Kleinstaat möglich ist, in dem sich tatsächlich noch das ganze Volk in einer Versammlung zusammenfinden kann. Als das sich nicht mehr durchführen ließ, wie im Rom der späteren republikanischen Zeit, entarteten die Volksversammlungen in Zusammenrottungen des hauptstädtischen Pöbels. Über das klassische Altertum konnte über die unmittelbare Republik nicht hinaus gelangen, da der Gedanke der Vertretung ihm fremd war. Diesen Gedanken gefunden zu haben, ist ein Ruhmestitel der germanischen Welt. Auf seiner Grundlage bauen sich denn auch die heutigen repräsentativen Republiken auf. Nur in einigen kleinen Kantonen der Schweiz hat sich der Gedanke der unmittelbaren Republik erhalten. Freilich hat er zugleich anderwärts in der Idee des Referendums eine teilweise Wiederbelebung erfahren.

Ein Gebilde, das völlig der Vergangenheit angehört, ist hingegen die aristokratische Republik, die wir im Mittelalter, vorzugsweise in den italienischen Städten, in Florenz, in Venedig, aber auch in unseren deutschen Hansastädten finden. Mit dieser Staatsform brauchen wir nicht mehr zu rechnen. Sie ist versunken und es ist nicht anzunehmen, daß sie jemals wiederkommen wird. So haben wir es denn heutzutage praktisch eigentlich nur mit der repräsentativen demokratischen Republik zu tun, deren oberstes Kennzeichen darin besteht, daß die Staatsgewalt vom Volk durch eigens zu diesem Zweck gewählte Organe ausgeübt wird. Daneben findet sich eine Mischform, die sich darin äußert, daß in gewissen Fällen die Entscheidung nicht von diesen Organen, sondern wie in der unmittelbaren Republik vom Volke selbst gefällt wird.

Zur repräsentativen demokratischen Republik wird auch das Deutsche Reich durch die von der Nationalversammlung in Weimar am 30. Juli 1919 endgültig angenommene Verfassung. Dabei hat

reich unstreitig Republik mit einem erblichen Präsidenten, obgleich es nach wie vor Königreich hieß.

## 27.

Die Republik. Verneinung der Monarchie. Die Formen der Republik. Die neue Reichsverfassung. Die Präsidialrepublik in Amerika und Frankreich. Republik und Parlamentarismus. Deutschland und Preußen.

Wir haben gesehen, daß der Begriff der Monarchie die verschiedenartigsten Abstufungen verträgt. Da ist vor allem die Despotie zu verzeichnen, in der allein die Willkür des Herrschers maßgebend ist. Neben ihr steht die absolute Monarchie, die dank der Selbstbeschränkung des Monarchen zum Rechtsstaate wird. An diese wieder reiht sich die konstitutionelle Monarchie, deren Grundgedanke in der Teilung der Staatsgewalt zwischen König und Volk liegt. Und endlich gehört hierher die parlamentarische Monarchie, die rechtlich Monarchie bleibt, obgleich sie sich in erheblichem Maße der Republik nähert.

Ebenso vielgestaltig ist die Republik. Allerdings müssen wir, um zu einem richtigen Verständnis dieser Staatsform zu kommen, uns zunächst darüber klar werden, daß die Republik an sich nichts ist als eine Verneinung der Monarchie. Nur das liegt im Begriff der Republik, daß das oberste Staatsorgan kein Monarch ist. Weiter sagt uns dieses Wort zunächst gar nichts. Das wird sofort klar, wenn wir uns an die verschiedenen Staatsgebilde erinnern, die ihrem Wesen nach als Republik angesehen werden müssen. In erster Linie ist hier das Deutsche Reich, wie es bis zum 9. November 1918 bestand, zu nennen. Ganz unabhängig von der Verfassung der Einzelstaaten war es eine Republik, denn die oberste Staatsgewalt ruhte nicht etwa, wie man vielfach glaubt, in der Hand des Kaisers, sondern lag beim Bundesrat. An der Spitze des Reiches stand also ein Kollegium, und der Wille des obersten Staatsorganes wurde somit auf juristischem Wege gebildet. Republiken waren ihrerzeit auch die Ostindische Kompagnie und der Deutsche Orden. Freilich hatten sie mit dem, was man sich heutzutage unter Republik vorstellt, herzlich wenig gemein. Aber selbst heute noch finden wir die verschiedensten Formen der Republik.

Um zu einem befriedigenden Überblick zu gelangen, wird man auch hier gewisse Gruppen aufstellen müssen. Da stoßen wir denn zuerst auf die unmittelbare Republik, die uns aus dem klassischen Altertum vertraut ist. Athen, Sparta, Rom waren unmittelbare Republiken, die nur ein oberstes Staatsorgan kannten. Das war die alles beherrschende Versammlung sämtlicher Bürger. Das Volk tritt auf dem Marktplatz zusammen und entscheidet unmittelbar über alle auftauchenden Fragen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Verfassung nur in einem Kleinstaat möglich ist, in dem sich tatsächlich noch das ganze Volk in einer Versammlung zusammensinden kann. Als das sich nicht mehr durchführen ließ, wie im Rom der späteren republikanischen Zeit, entarteten die Volksversammlungen in Zusammenrottungen des hauptstädtischen Pöbels. Über das klassische Altertum konnte über die unmittelbare Republik nicht hinaus gelangen, da der Gedanke der Vertretung ihm fremd war. Diesen Gedanken gefunden zu haben, ist ein Ruhmesitel der germanischen Welt. Auf seiner Grundlage bauen sich denn auch die heutigen repräsentativen Republiken auf. Nur in einigen kleinen Kantonen der Schweiz hat sich der Gedanke der unmittelbaren Republik erhalten. Freilich hat er zugleich anderwärts in der Idee des Referendums eine teilweise Wiederbelebung erfahren.

Ein Gebilde, das völlig der Vergangenheit angehört, ist hingegen die aristokratische Republik, die wir im Mittelalter, vorzugsweise in den italienischen Städten, in Florenz, in Venedig, aber auch in unseren deutschen Hansestädten finden. Mit dieser Staatsform brauchen wir nicht mehr zu rechnen. Sie ist versunken und es ist nicht anzunehmen, daß sie jemals wiederkommen wird. So haben wir es denn heutzutage praktisch eigentlich nur mit der repräsentativen demokratischen Republik zu tun, deren oberstes Kennzeichen darin besteht, daß die Staatsgewalt vom Volk durch eigens zu diesem Zweck gewählte Organe ausgeübt wird. Daneben findet sich eine Mischform, die sich darin äußert, daß in gewissen Fällen die Entscheidung nicht von diesen Organen, sondern wie in der unmittelbaren Republik vom Volke selbst gefällt wird.

Zur repräsentativen demokratischen Republik wird auch das Deutsche Reich durch die von der Nationalversammlung in Weimar am 30. Juli 1919 endgültig angenommene Verfassung. Dabei hat

das Bestreben, an der Spitze der Zivilisation zu marschieren und so demokratisch wie möglich zu sein, zur Anerkennung der Volksabstimmung als letzter Entscheidung in einer Reihe von Fällen geführt. Die Gesamtheit der Wähler kann angerufen werden, wenn zwischen Reichspräsident oder Reichsrat einerseits und Reichstag andererseits Übereinstimmung nicht zu erzielen ist. Sie muß angerufen werden, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es verlangt. Welche Rolle das solchermaßen in die deutsche Verfassung eingeführte Referendum praktisch spielen wird, bleibt abzuwarten.

An der Spitze der Republik steht kein Monarch. Das ist ein negatives Kennzeichen, aber es ist das einzige, das für alle Formen der Republik Geltung hat. Am häufigsten allerdings findet sich die Form der Präsidentschafts-Republik, an deren Spitze ein einzelner Mann als Präsident steht. Es liegt auf der Hand, daß das Amt des Präsidenten eine mehr oder weniger weitgehende Ähnlichkeit mit der Würde des Monarchen aufweisen muß, eine Ähnlichkeit, die schon im klassischen Altertum erkannt wurde. Bereits die römischen Schriftsteller weisen darauf hin, daß die Konsuln, die nach dem Sturz des Königtums an die Spitze des Staates traten, königliche Gewalt ausübten, nur daß ihre Gewalt auf die Frist eines Jahres beschränkt war. Und werfen wir heute einen Blick etwa auf die große transatlantische Republik, so sehen wir, daß der Präsident eine Fülle von Macht in seiner Hand vereinigt, die viel bedeutender ist, als die des Königs von England. Die Begründer des nordamerikanischen Staates stammten aus England, sie wollten die Verhältnisse der Heimat in der Kolonie zu neuem Leben erwecken und sie gaben sich deshalb eine Verfassung, die nach dem Muster der englischen gestaltet war. Als sie dann später gegen das Mutterland aufstanden, wollten sie nichts anderes als Unabhängigkeit von England. Im Innern aber wollten sie so wenig wie möglich ändern, und so statteten sie den Präsidenten mit Rechten aus, die damals schon der König von England nicht mehr besaß. Dem Präsidenten stand nicht das selbstbewußte englische Parlament gegenüber und niemand dachte daran, jenen Kampf zwischen Parlament und Königtum, der die englische Geschichte im Laufe von Jahrhunderten ausgefüllt hat, nach Amerika zu übertragen. So

ergab es sich denn, daß sich in Amerika das konstitutionelle und nicht etwa das parlamentarische System einbürgerte. Der Präsident ernennt die Minister nach seinem Belieben und niemand hat das Recht, ihm ein Kabinett und damit eine Politik aufzudrängen, die ihm nicht angenehm wäre.

So ist denn der amerikanische Präsident gleich den römischen Konsuln der Träger königlicher Gewalt und nur zeitlich beschränkt.

Anderst steht es mit Frankreich. Das immer rege Mißtrauen der Franzosen gegen den tief in der eigenen Seele schlummernden monarchischen Gedanken hat es zu Wege gebracht, daß dem Präsidenten der Republik enge Schranken gesetzt wurden, und daß man neben ihn einen parlamentarischen Ministerpräsidenten stellte, der im Auftrage des Parlaments regiert. Im Grunde ist das ein Absurdum. Denn was ist der Sinn der parlamentarischen Regierung? Doch wohl, daß ein Vertrauensmann der Volksvertretung die Staatsgewalt in Händen hat. Nun ist aber der Präsident bereits Vertrauensmann des Parlaments oder des Volkes, von dem dieses gewählt ist. Was hat es da für einen Zweck, noch einen zweiten Vertrauensmann neben ihn zu stellen? Der Widerspruch dieser Einrichtung fällt um so mehr ins Auge, wenn der Präsident, wie das in Frankreich der Fall ist, von der Nationalversammlung gewählt wird, die sich aus Senat und Abgeordneten-kammer zusammensetzt und in dem naturgemäß diese die ausschlaggebende Rolle spielt. Hier stehen zwei Vertrauensleute derselben Körperschaft nebeneinander. Es liegt auf der Hand, daß entweder der eine von ihnen ganz in den Hintergrund treten muß, oder daß Reibungen unausbleiblich werden. Es handelt sich also entweder um die Schaffung einer ganz überflüssigen, rein repräsentativen Figur, oder um eine schädliche Teilung der Staatsgewalt.

Etwas ähnliches müssen wir auch in Deutschland erwarten. Nach der neuen Reichsverfassung wird der Präsident unmittelbar vom Volke gewählt. Er ist aber verpflichtet, einen Reichskanzler zu ernennen, der das Vertrauen des Reichstages genießt, mit anderen Worten, der ihm von der Reichstagsmehrheit präsentiert wird. Allerdings tritt die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmung nach der deutschen Verfassung etwas weniger scharf hervor als nach der französischen, da hier die beiden

Vertrauensmänner nicht von der gleichen Körperschaft gewählt werden. Aber unerfreuliche Folgen sind trotzdem leicht vorauszusehen. Der Reichspräsident steht dem Parlament unabhängiger gegenüber als in Frankreich. Andererseits hat der Kanzler naturgemäß die engeren Beziehungen zu der Körperschaft, aus der er hervorgegangen ist und er ist es, der nach dem ausdrücklichen Hinweis der Verfassung die Richtlinien der Politik bestimmt. Im allgemeinen wird also keiner hinter dem anderen zurückstehen wollen. Es muß daher zu Reibungen kommen, die allenfalls dank dem Umstande ungefährlich sein werden, daß in der jetzt herrschenden sozialdemokratischen Partei starke Persönlichkeiten nicht in den Vordergrund gelangen und die Zwiste zwischen den Mittelmäßigkeiten, die voraussichtlich die beiden hohen Ämter bekleiden werden, im Rahmen gewöhnlichen Spießergezänktes bleiben werden. Aber zum Schaden des Deutschen Reiches wird es jedenfalls an einer festen Zentralgewalt fehlen. Es wird das um so mehr, als die Befugnisse des Präsidenten außerordentlich bescheiden sind.

Der Präsident, so heißt es in der Verfassung, vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Das heißt aber nur, daß er die Verträge unterschreibt oder unterschreiben läßt. Denn sowohl Kriegserklärung und Friedensschluß, als auch alle sonstigen Verträge, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Außerdem bestellt der Reichstag einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung und selbst nach Beendigung der Wahlperiode oder nach Auflösung des Reichstages tätig werden kann. Selbstverständlich wird in Wirklichkeit dieser Ausschuß und nicht der Präsident oder die Regierung die Richtung der auswärtigen Politik bestimmen.

Der Präsident ernennt und entläßt Beamte und Offiziere — praktisch wird das das Ministerium oder durch seine Vermittlung die Reichstagsmehrheit tun. Und wenn dem Präsidenten der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches zugeschrieben wird, so ist auch das bedeutungslos angesichts der Bestimmung, daß die militärischen Anordnungen des Präsidenten ebenso der Gegenzeichnung durch einen Minister bedürfen, wie die zivilen.



Davon unabhängig wird er ausdrücklich an die Zustimmung des Reichstages gebunden, wenn er die Wehrmacht zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung einsetzen will.

Außerordentlich geringfügig sind die Rechte, die der Präsident dem Reichstage gegenüber hat. Er darf ihn weder einberufen, noch vertagen. Er kann bloß vom Reichstagspräsidenten verlangen, daß dieser ihn vor der gesetzlichen Frist, dem ersten Mittwoch des November eines jeden Jahres, zusammentreten lasse. Er darf ihn allerdings auflösen, jedoch aus demselben Anlaß nur einmal. Er darf gegen Beschlüsse des Reichstages keinen Einspruch erheben, noch darf er, gleich dem Präsidenten von Nordamerika, angenommene Vorlagen zu abermaliger Prüfung und Beschlußfassung zurückverweisen. Er kann einzig und allein an die Wähler appellieren und einen Volksentscheid herbeiführen.

Diesen bescheidenen Befugnissen des Präsidenten steht das Recht des Reichstags gegenüber, den Präsidenten nicht nur wegen Verstoßes gegen die Verfassung oder ein anderes Reichsgesetz in Anklagezustand zu versetzen, sondern auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln schlechthin seine Absetzung durch Volksabstimmung zu beantragen. Sowie das geschieht, darf der Präsident sein Amt nicht mehr ausüben. Danach ist jeder ernste Zusammenstoß zwischen Reichspräsident und Reichstag im voraus zuungunsten des Präsidenten entschieden. Steht ihm eine geschlossene Mehrheit gegenüber, so bleibt ihm nur übrig sich zu fügen. Es wird daher nie eine starke unabhängige Gewalt vorhanden sein, die einer lörrichten und verblendeten Parlamentsmehrheit entgegentritt. Man stelle sich etwa vor, daß ähnliche Bestimmungen in den 60 er Jahren zur Zeit des Konflikts zwischen Bismarck und dem Landtag in Preußen gegolten hätten. Ein starkes Preußen, ein mächtiges Deutsches Reich wäre nie zur Entstehung gelangt.

Seltener als die Präsidentschaftsrepublik ist diejenige, an deren Spitze eine Mehrheit von Männern, ein Kollegium steht. Diese Form herrschte in den Hansastädten vor, sie finden wir auch in der Schweiz. Es liegt auf der Hand, daß sie nur in einem kleinen Staatswesen denkbar ist, in dem es nicht so sehr auf Zusammenfassung der Gewalt ankommt. Denn daß ein Kollegium nicht so kraftvoll und energisch regieren kann wie eine einzelne Person, versteht sich von selbst.

Noch unzweckmäßiger erscheint unter diesem Gesichtspunkt eine dritte Form, wie sie jetzt durch die Notverfassung für Preußen und ähnlich für die andern Bundesstaaten gewählt ist.

Danach gibt es keinen Präsidenten. Ja, es wird nicht einmal eine Körperschaft geschaffen, in deren Hand die oberste Staatsgewalt liegen sollte. Vielmehr ist der Präsident des Landtages mit der Ernennung des Ministeriums betraut. Daß dieses der Mehrheit des Parlaments entnommen werden muß, versteht sich dabei von selbst. Die oberste Staatsgewalt liegt darnach allein und ausschließlich in der Hand des Landtages und die Regierung stellt einen Ausschuß der Parlamentsmehrheit dar. Sie verfügt also über keinerlei Selbständigkeit, und ist gesetzlich das willenslose Werkzeug des Landtages. Es wird deshalb das Parlament regieren, das heißt eine Körperschaft, die aus mehreren hundert Köpfen besteht und mit all den Mängeln behaftet ist, die einer so zahlreichen Versammlung erfahrungsgemäß anhaften. Von einer starken Zentralgewalt, von einer ruhigen stetigen Leitung der Geschäfte wird nicht die Rede sein können.

Für den führenden und stärksten der Deutschen Staaten hat man damit glücklich eine Verfassung gefunden, die ihn zu Schwäche, Unentschlossenheit und ewigem Schwanken verurteilt.

## 28.

Monarchie und Republik. Freiheit und Gleichheit, Aristokratie und Plutokratie. Der Zufall der Geburt. Der Sieg der Mittelmäßigkeit. Billigkeit. Republikanische Seere. Volkscharakter und Überlieferung. Unser Glaube.

Wenn wir nun auf Grund des bisher Gesagten den Versuch machen, die beiden Staatsformen Monarchie und Republik gegeneinander abzuwägen und ein Werturteil zu fällen, so werden wir davon ausgehen dürfen, daß die Verteidiger der Republik das Prinzip der Freiheit in den Vordergrund rücken und behaupten, daß dieses seine volle Verwirklichung nur in der Republik finden kann. Wir haben uns aber davon überzeugen müssen, daß die Freiheit des Privatlebens vollkommen unabhängig von der Staatsform ist, und daß sie nur in den beiden äußersten Formen der Republik sowohl als der Monarchie zu kurz kommt, ja, unvermeidlich nur in jener gefährdet ist. Die Freiheit im poli-

tischen Sinne aber wird gleichfalls in der Monarchie nicht minder als in der Republik angetroffen. Allerdings Gleichheit, dieses andere Ideal der Republikaner, wird in der Republik eher angestrebt und erreicht, als in der Monarchie. Aber ist denn die Gleichheit etwas, das wir uns als Ziel setzen dürfen? Wissen wir denn nicht, daß jede Entwicklung, jeder Fortschritt zu Ungleichheit führt? Und sehen und fühlen wir es nicht, daß jener Ruf nach der Gleichheit dessen, was ungleich ist, in dem häßlichsten und unschöpferischsten aller Triebe, im Neide wurzelt? Erkennen wir nicht andererseits, daß eine wirkliche Gleichheit doch nirgends auf Erden gefunden wird, und daß es auch in der Republik nur der Schein der Gleichheit ist, auf den wir stoßen? Denn blicken wir aufmerksam hin, so ist heute in Frankreich oder Amerika ebenso wenig Gleichheit vorhanden, wie einst in den Staaten des Mittelalters, wie in den konstitutionellen Monarchien der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Überall treffen wir auf eine Gliederung des Volkes, die mit Ungleichheit unlöslich verknüpft ist. Ein Unterschied besteht nur in den Grundlagen der Ungleichheit. Und selbst wenn wir den Aposteln der Demokratie zugestehen wollten, daß alle unter diesem Gesichtspunkt gegen die Monarchie erhobenen Vorwürfe berechtigt sind, müßten wir uns doch noch fragen, ob nicht letzten Endes eine Ungleichheit erträglicher ist, die sich aus dem Unterschiede der Geburt, als aus dem Unterschiede des Besitzes ergibt. Mag auch jenem manches Unerfreuliche und Häßliche ankleben, so läßt es sich doch unstreitig leichter ertragen, wenn den Söhnen oder Enkeln von Männern, die einst etwas für den Staat geleistet haben, Vorrechte zugestanden werden, als wenn es der erfolgreiche Börsenjobber ist, der über uns herrscht. Und die Erfahrung lehrt, daß die Aristokratie der Geburt zwar hart gegen die unteren Volksschichten zu sein vermag, daß sie nicht selten das Standeswohl dem des Staates gleichsetzt, daß in ihrer Mitte aber doch edle Überlieferungen und wahres Pflichtgefühl zu leben pflegen, während der Plutokratie alles Erhabene fremd ist, und Ausbeutung des Volkes und eigene Bereicherung ihre einzigen Leitsterne darstellen. Darüber aber wird sich auch der begeistertste Republikaner nicht täuschen, daß in Frankreich und Amerika in Wahrheit nicht das Volk herrscht, sondern ein Klüngel von Finanzleuten, von Plutokraten.

Nun pflegen aber die Republikaner als weiteren besonderen Vorzug der von ihnen verteidigten Staatsform zu betonen, daß in ihr die höchste Gewalt einem Vertrauensmann des Volkes gehört und nicht einem Königssohn, den nur der Zufall der Geburt emporgehoben, der keinerlei geistige oder charakterliche Vorzüge für sich anzuführen braucht. Ein gänzlich minderwertiger Mensch, ein Verbrecher könne wohl in der Monarchie, niemals aber in der Republik an die Spitze gelangen.

Nur als an eine Merkwürdigkeit sei an den venezolanischen Präsidenten Castro erinnert, der ein ganz offenkundiger Verbrecher war. Das ist gewiß ein Ausnahmefall. Aber ein Ausnahmefall ist es auch, wenn eine Persönlichkeit dieser Art einen Thron besteigt. Damit sollte man also nicht operieren. Im Ernst wird wohl nur die Frage streitig sein können, ob leichter in der Monarchie oder in der Republik wirklich hervorragende Männer an die Spitze gelangen. Daß das in der Monarchie keine Seltenheit ist, lehrt uns die Geschichte. Gerade wir Preußen sollten das wissen! Die Geschichte lehrt uns aber auch andererseits, daß hervorragende Männer nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die Würde eines Präsidenten erringen. Sehen wir uns doch die Republiken der neueren Zeit an. Wer stand und steht an ihrer Spitze? Die bare blanke Mittelmäßigkeit! In Amerika waren Washington und Lincoln die einzigen Ausnahmen. Alle anderen Präsidenten, den lärmenden Roosevelt und den ewig dozierenden Schulmeister Wilson nicht ausgenommen, waren nichts als öder Durchschnitt. Genau daselbe trifft für Frankreich zu. Es hat dort noch keinen einzigen über das Mittelmaß emporragenden Präsidenten gegeben. Und werfen wir nun einen Blick auf die junge deutsche Republik. Was wäre natürlicher gewesen, als daß im Augenblick ihrer Entstehung an ihre Spitze ein Mann ersten Ranges getreten wäre? Was aber sehen wir in Wirklichkeit? Der Sattlermeister Ebert mag ja ein durchaus braver, in seinem Fach tüchtiger Mann sein. Man hat auch von ihm nie etwas Böses gehört. Aber man hat auch nie etwas Gutes von ihm gehört. Und daß er kein Führer, kein Staatsmann ist, das haben uns seine Worte und Taten schon jetzt gezeigt. Was er bisher gesprochen hat — getan hat er wahrhaftig noch gar nichts — das könnte jeder beliebige sozialdemokratische Parteisekretär ebenso gut von sich geben.

Den ödesten, traurigsten Durchschnitt repräsentiert dieser erste Präsident der neuen Deutschen Republik und nichts vermag in uns die Hoffnung zu wecken, daß sich aus ihm einst noch ein Führer des deutschen Volkes entwickeln wird.

Das aber dürfen wir nicht etwa als besonderes Mißgeschick ansehen, es ist vielmehr eine unausbleibliche Folge der Herrschaft demokratischer Grundsätze. Denn wo sie bestimmend sind, wo der Neid die Massen lenkt, da wird jeder verfolgt und geächtet, der über die Durchschnittshöhe hervorragte. Wer Geist und Eigenart besitzt, wird verdächtigt, mit Schmutz beworfen und beiseite gedrängt und nur diejenigen, die die Menge als ihresgleichen erkennt, können in den Vordergrund gelangen. Deshalb ist es eine ganz natürliche und unausweichliche Erscheinung, daß in demokratischen Republiken die Mittelmäßigkeit sich breit macht.

Im Gegensatz dazu bietet uns die Geschichte der Monarchien Bilder erhabenster Größe. In reicher Zahl sehen wir große Männer auf dem Thron, sehen wir auch, daß die Monarchen große Diener nicht zu scheuen brauchen. Denken wir nur an den Großen Kurfürsten, an Friedrich den Einzigen, an unseren alten Kaiser. Rufen wir uns die Bilder des Freiherrn vom Stein und Hardenbergs ins Gedächtnis, oder Ottos von Bismarck, den mancher von uns noch unter den Lebenden gesehen. Keine Republik kann ihnen einen ähnlichen Mann gegenüberstellen!

Und wenn wir vom Zufall der Geburt sprechen, wenn wir die Bedeutung der Vererbung außer achtlassen wollten, obgleich doch mit ihr gerade die angeblich auf naturwissenschaftlicher Grundlage stehenden Demokraten rechnen sollten, so bliebe immer noch die Macht der Erziehung und Überlieferung. Selbst ein mittelmäßig begabter Thronfolger wird mit einer Sorgfalt auf seine Lebensaufgabe vorbereitet, die selbstverständlich für einen künftigen Präsidenten gar nicht in Frage kommen kann. Immer wieder wird er darauf hingewiesen, daß er sein ganzes Leben dem Dienst des Vaterlandes zu widmen hat. Derartiges kann auf niemanden ohne Einfluß bleiben und muß selbst ungünstige Veranlagung wenigstens bis zu einem gewissen Grade ausgleichen.

Ein Vortheil von nicht zu überschätzender Bedeutung ist weiter, daß der Monarch für seine Person gar nicht mehr erreichen kann, als ihm schon durch die Geburt geworden ist. Infolgedessen ist da

für persönlichen Ehrgeiz kein Raum und der Monarch kann seines Amtes in voller Unabhängigkeit walten, ganz anders als der Volksmann, als der Präsident einer Republik, dem immer noch etwas zu wünschen übrig bleibt. Und nicht minder wichtig ist es gerade in unserem Zeitalter der sozialen Kämpfe, daß der Monarch von vornherein über die miteinander streitenden Klassen und Schichten hinausgehoben, daß er mit keiner von ihnen durch seine Geburt verknüpft ist. Deshalb braucht er sich nicht erst von innern Vorurteilen zu lösen, um volle Unparteilichkeit walten lassen zu können.

Endlich wird noch mit einer Erwägung gearbeitet, die freilich eines großen Volkes so unwürdig ist, daß man sie nur mit Widerwillen zu berühren vermag. Es ist das die Erwägung der Billigkeit. Gern weist man darauf hin, daß die Republik dem Steuerzahler billiger zu stehen kommt als die Monarchie, die für den Hofhall des Herrschers selbst und seiner Familienangehörigen große Summen in Anspruch nimmt. Aber sogar unter normalen Zuständen werden in Republiken Millionen und aber Millionen bei der Wahl des Präsidenten verschwendet, Summen, für die Duzende von Höfen erhalten werden könnten. Und wenn gerade bei uns dieser Gedanke betont wird, so genügt es wohl an alle die Soldatenräte zu erinnern, die in wenigen Monaten gewiß mehr gekostet haben, als sämtliche deutschen Fürstenhäuser im Laufe langer Jahre, von den Milliarden gar nicht zu reden, die sonst dank der Revolution verschwendet und gestohlen worden sind.

Und dann noch eins. Die Massen denken immer realistisch, der Staat als abstrakter Begriff ist ihnen nichts. Sie können ihm nicht mit der Liebe und Treue anhängen, die sie einem Monarchen, der ihnen als lebendige Verkörperung des Staates erscheint, gern widmen. Täuschen wir uns doch nicht darüber, daß auch der verblendete Sozialdemokrat für einen Ebert oder wie seine Nachfolger heißen mögen, nie soviel übrig haben wird, wie einst jeder Mann aus dem Volke für den alten Kaiser Wilhelm. Ganz besonders aber trifft das für das Heer zu, das einem Herrn in Gehrock und Zylinder nie opferfreudig und todesmutig als seinem obersten Kriegsherrn folgen wird. Ist denn ein republikanisches Heer im eigentlichen Wortsinne überhaupt denkbar? Ist es denn nicht ein öffentliches Geheimnis, daß sogar in Frankreich das

Offizierkorps zu einem sehr großen Teil monarchisch gesinnt ist? Und sind etwa in einem monarchischen Heere Vorkommnisse denkbar, wie der Fall Drehsfuß?

Allerdings eine Voraussetzung muß vorhanden sein, damit die Monarchie festen Bestand habe. Das Volk muß monarchisch denken und empfinden, die Monarchie muß mit seiner Geschichte verknüpft sein. Es gibt Völker, die für die Monarchie keinen Sinn haben, Länder, in denen sie nie bestanden hat und nie bestehen wird. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nur als Republik denkbar und es wäre Wahnsinn, ihnen die Monarchie aufdrängen zu wollen. Was für Deutschland, was bis zu gewissem Grade für den ganzen alten Kontinent gilt, trifft für Amerika nicht zu. In diesem Sinne kann zweifellos auch die Frage nach der besten Staatsform nur bedingt gelöst werden. Aber gerade wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, erkennen wir wieder, wie abgrundtief die Narrheit unserer Demokraten ist, die nicht begreifen wollen und nicht begreifen können, daß die Einrichtungen, die den Amerikanern, die vielleicht den Franzosen frommen, bei uns nicht am Platz sind und nie bei uns Wurzeln schlagen werden. Wir Deutschen sind geborene Monarchisten, eine Tatsache, die selbst der „Vorwärts“ noch wenige Wochen vor der Revolution unumwunden anerkannt hat. Wir wollen uns die Republik nicht aufdrängen lassen, ebensowenig, wie wir daran denken, Amerikaner oder Franzosen zur Monarchie zu zwingen. Jedes Land hat seine besonderen Bedürfnisse, jedes Volk muß sich im Einklang mit seinem nationalen Charakter seinen Staat einrichten. Wo die Monarchie durch Jahrhunderte geblüht hat, kann sie nicht über Nacht für ewig vernichtet werden.

Deshalb wollen wir auch an dem Glauben festhalten, daß am 9. November 1918 ebensowenig wie am 30. Juli 1919 das letzte Wort über unsere Staatsform gesprochen worden ist. Wir wollen festhalten an der Überzeugung, daß Deutschland in absehbarer Zeit, in wenigen Jahren an seiner Spitze wieder einen Monarchen aus Hohenzollernstamm sehen wird. Die furchtbare Erniedrigung, durch die wir jetzt hindurch müssen, wird unser Volk zur Besinnung bringen und es erkennen lehren, was es verloren hat.

## 29.

**König und Volk. Die Aufgabe des Parlaments. Das Wahlrecht. Jugend und Frauen. Der Aufbau des Parlaments. Zwei- und Einkammersystem. Berufständisches Parlament und Räteammer. Gedanke oder organisatorischer Notbehelf?**

Wenn wir auf dem Boden germanischer Anschauung bleiben, ist unter Monarchie nicht der Absolutismus zu verstehen, sondern die verfassungsmäßige Monarchie, in der König und Volk gemeinsam die Staatsgewalt ausüben. Das Wort, das Bismarck einst gesprochen hat, bleibt ewig wahr: Die absolute Monarchie wäre die beste Staatsform, wenn der König und seine Minister nicht Menschen wären mit menschlichen Fehlern und Schwächen. Dieses Wort unseres großen Staatsmannes dürfen wir ohne Vorbehalt unterschreiben. Wir werden es allenfalls noch ergänzen durch den Hinweis darauf, daß es nicht nur um König und Minister geht, sondern auch um die gesamte Beamten-schaft. So groß deren Verdienste um den Staat sein mögen, so stark ihre Pflichttreue und Sachkenntnis, so unbestreitbar es ist, daß der Beamten-schaft grundsätzlich nur obliegt die Gesetze aus-zuführen und die Anordnungen der obersten Behörde zu voll-strecken, läßt es sich doch nicht verkennen, daß sie einen der mäch-tigsten und einflussreichsten Faktoren im Staatsleben darstellt. Denn unter dem Gesichtspunkt des praktischen Lebens betrachtet kommt es letzten Endes weniger auf die Gesetze selbst an, als auf den Geist, in dem sie angewandt werden. Und da ist es sicherlich möglich, daß sich in der Beamten-schaft Anschauungen und Nei-gungen festsetzen, die mit dem Volkswohl nicht ohne weiteres verträglich sind und die vor allem zu einer Auffassung führen, nach der sowohl Gesetze als auch Beamten-schaft nicht so sehr um des Volkes willen da sind, als vielmehr das Volk um ihret-willen. Deshalb darf die Beamten-schaft, die so leicht zur Büro-kratie wird, nicht schrankenlos walten, deshalb muß über sie mehr noch als über die höchsten Spitzen des Staates eine ständige Aufsicht ausgeübt werden.

Diese Aufsicht kann in der Hand der öffentlichen Meinung, der Presse liegen. An sich würde das vollkommen genügen, wenn nicht eine Presse, die sich nicht auf ein Parlament stützt, allzu schwach wäre und mundtot gemacht werden könnte. Das ist einer



der wesentlichsten Gründe, weshalb ein wirklich gesundes Staatsleben nur da möglich ist, wo neben Fürst und Beamenschaft ein Parlament steht. Denn darüber müssen wir uns klar sein, daß die Stärke des Parlaments nicht etwa auf schöpferischem Gebiet liegt, nicht in den Gesetzen, die von ihm ausgehen, sondern in der Kritik der Regierungsmaßnahmen und in der Aufsicht, die es ausübt. Das ist das wertvollste, was es zu leisten vermag. Mehr kann man von ihm schon deshalb nicht verlangen, weil eine Versammlung von einigen hundert Männern zu andersartiger Arbeit ihrer ganzen Psychologie nach ungeeignet ist. Wer daran zweifeln wollte, der unterrichte sich einmal über die Zahl der Gesetze, die aus dem Vorschlage der Parlamente hervorgegangen sind und vergleiche sie mit der Zahl jener, die auf Regierungsvorlagen beruhen. Schon die Zahl allein vermag davon zu überzeugen, daß die schöpferische Arbeitsleistung der Parlamente unergleichlich geringer ist, als die der Regierungen. Dabei soll nicht einmal davon gesprochen werden, daß es im allgemeinen gerade die wichtigeren, in das Leben des Staates tiefer einschneidenden Gesetze sind, die von den Ministerien vorgeschlagen zu werden pflegen.

Das bedeutet keine Unterschätzung der Volksvertretung. Ohne richtig wirkenden Kontrollapparat kann kein Staat gedeihen und die Bedeutung eines solchen Apparates ist sehr hoch zu werten.

Freilich muß verlangt werden, daß er richtig arbeitet. Das hängt natürlich in erster Linie von seiner Zusammensetzung ab. Diese wiederum ist bedingt durch das Wahlrecht, aus dem das Parlament hervorgeht.

Dank der Revolution sind wir zum allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechtes übergegangen. Jeder 20 jährige Jüngling, jedes 20 jährige Mädchen ist wahlberechtigt und wählbar. Daß dieser Zustand kein Ideal bedeutet, liegt auf der Hand. Leute, die vom Gesetz selbst, das sich hierin auf vielhundertjährige Erfahrung stützt, noch nicht für reif angesehen werden ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, sollen über die Schicksale des Staates mitbestimmen dürfen. Aber dieses Wahlrecht ist nun einmal Tatsache, und wir müssen uns darüber klar sein, daß von seiner einfachen Aufhebung, von einer Rückkehr zu den früheren Zuständen auf absehbare Zeit nicht die Rede sein kann. Es wird bestehen bleiben, auch wenn

im übrigen vieles, ja hoffentlich das meiste, was uns die Novemberereignisse gebracht haben, wieder geändert ist. Damit müssen wir uns abfinden und können allenfalls hoffen, daß sich gewisse Abschwächungen werden durchsetzen lassen, wie etwa das sogenannte Pluralwahlrecht, durch das dem höheren Alter und der damit verknüpften reiferen Erfahrung Zusatzstimmen gegeben werden. Auch das Frauenwahlrecht wird sicherlich bestehen bleiben. Ob wir dadurch mehr verlieren oder mehr gewinnen, ob es schwerer ins Gewicht fällt, daß damit Gefühlswerte vernichtet werden oder daß vielleicht manche Härten des politischen Lebens eine Milderung erfahren, das sind Fragen, die jetzt nicht beantwortet werden können. Es heißt einfach mit den gegebenen Tatsachen rechnen.

Das bedeutet freilich nicht, daß die üblen Folgen des neuen Wahlrechts passiv hingenommen werden müßten. Im Gegenteil, es heißt sie nach Kräften ausgleichen durch rege Werbe- und Aufklärungstätigkeit, durch Gewinnung der Jugend ebenso wie der Frauen für die nationalen Ideale. Es heißt weiter das Übergewicht der urteilslosen Masse durch die Entsendung solcher Männer in die Parlamente weit machen, die Geist und Charakter besitzen und die dadurch mehr bedeuten, als das eine Mandat, über das sie verfügen.

Werden diese Forderungen erfüllt — bei den ersten Wahlen ist das leider nicht oder doch nicht in genügendem Maße geschehen — so können die national gesinnten Schichten auch unter dem bestehenden Wahlrecht sich die gebührende Geltung schaffen, ja, vielleicht mit der Zeit wieder die Führung erlangen.

Eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten des Kontrollapparats ist der zweckmäßige Aufbau des Parlamentes selbst. In seiner Heimat, in England, gliedert das Parlament sich bekanntlich in ein Oberhaus und ein Unterhaus, und die meisten Staaten sind diesem Beispiel gefolgt, für das sich unbestreitbar sehr vieles anführen läßt. Gewiß wird mit Recht gesagt, daß das Oberhaus sich meist abwartend verhält, daß von ihm fast nie Anregung zu Neuerungen oder Reformen ausgeht, daß es im allgemeinen geneigt ist, erhaltend und zurückhaltend zu wirken. Aber das ist kein Fehler. Im Gegenteil, es kann von größter und heilsamster Bedeutung sein, wenn gerade in Zeiten unruhig drängenden Fortschritts eine

Macht bestimmend mitwirkt, die vor Überstürzung warnt und voreilige Schritte hindert. Es sind doch unbestreitbar die reifere Erfahrung und die größere Sachkenntnis, die in der ersten Kammer vertreten sind. Und die sind nun einmal zum Heile des Ganzen mit konservativer Gesinnung gepart. Wenn Vertreter der Selbstverwaltung, verdiente Männer aus allen Berufen und endlich auch die Häupter der Familien, die durch die Geschichte besonders eng mit dem Schicksale der Heimat verknüpft sind, im Oberhaus sitzen, so darf ihre Haltung doch augenscheinlich nicht vom weltfremden Standpunkte des jugendlichen Reformfreundes aus verurteilt, sondern muß zum Wohle des Staates begrüßt werden.

Ein Oberhaus im eigentlichen Wortsinne hatten wir im Reiche nicht. Seine Aufgabe erfüllte neben anderen der Bundesrat, der die Bundesstaaten vertrat. An seine Stelle tritt nun nach der neuen Verfassung ein Reichsrat, in den die Regierungen der Einzelstaaten ihre Vertreter entsenden, wobei jedoch die Hälfte der preussischen Stimmen auf Vertreter der Provinzialverwaltungen entfällt. Der Reichsrat soll, gleich dem Bundesrat, sowohl bei der Verwaltung, als auch bei der Gesetzgebung mitwirken. Doch wird seine Rolle um sehr vieles bescheidener sein, als die seines Vorgängers. Um nur das wichtigste hervorzuheben, soll die Regierung zwar die Zustimmung des Reichsrats nachsuchen, wenn sie eine Vorlage in den Reichstag einbringen will. Wird aber diese Zustimmung verweigert, so folgt daraus nichts weiter, als die Verpflichtung, den Reichstag von der abweichenden Auffassung des Reichsrats zu unterrichten. Gegen einen Beschluß des Reichstages aber steht dem Reichsrat ein Einspruch zu, durch den nochmalige Beratung erzwungen wird. Führt diese zur Aufrechterhaltung des ersten Beschlusses, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, so kann der Reichspräsident einen Volksentscheid anordnen. Tut er das nicht, so wird der Beschluß Gesetz. Ist dagegen die Mehrheit, mit der der Beschluß zum zweitenmal durchging, kleiner, so wird er umgekehrt nicht Gesetz, es sei denn, daß der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlaßt. Beiläufig bemerkt, tritt in diesen Bestimmungen, ebenso wie in einer Anzahl anderer, eine Freude an wahrhaft talmudischer Spitzfindigkeit zutage, die die Volkstümmlichkeit der neuen Verfassung jedenfalls nicht fördern wird.

Wie gesagt, die Rolle des Reichsrats wird sehr viel bescheidener sein, als die des Bundesrats. Auch wird seine Stellung dem Reichstage gegenüber nicht sonderlich stark sein, da die Regierungen, die er vertritt, nichts anderes sind, als Ausschüsse der Landtagsmehrheiten, die aus der gleichen Wurzel stammen, wie die Mehrheit des Reichstages. Aus demselben Grunde wird er auch nicht geeignet sein, die mäßigende Wirkung auszuüben, um derenwillen hauptsächlich eine erste Kammer besteht. Wahrscheinlich wird er, soweit ihm überhaupt selbständige Bedeutung zufällt, zum Hort partikularistischer Bestrebungen werden.

Das preußische Herrenhaus ebenso wie die ersten Kammern in den anderen Bundesstaaten erhalten keinen Nachfolger. Man geht entschlossen zum Einkammersystem über, obgleich von England ganz abgesehen, auch Frankreich und Amerika neben dem Abgeordnetenhaus einen Senat kennen, der die Aufgaben des Oberhauses erfüllt. Wir müssen eben, da wir sonst in der Welt nichts bedeuten, wenigstens demokratischer sein, als alle andern.

Eine einzelne Kammer wird es also sein, die die Aufsicht über die Regierung auszuüben hat. Neben sie tritt nun ein Reichswirtschaftsrat als zweites Parlament, das sich aus einem Reichsarbeitererrat und einer Vertretung der Unternehmer, sowie anderer wichtiger Berufsgruppen zusammensetzen soll. Seine Aufgabe wird die Begutachtung aller grundlegenden sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe sein.

Das ist so ziemlich alles, was die Verfassung über diesen so viel umstrittenen Gegenstand sagt. Man wird deshalb, bevor man ein endgültiges Urteil fällt, abwarten müssen, wie der hier nur angedeutete Gedanke in weiteren Gesetzen ausgestaltet wird. Immerhin wird man schon jetzt folgendes sagen dürfen.

Am sich scheint der Gedanke, ein berufsständisches Parlament neben das politische zu stellen, einleuchtend. Auch berührt er sich scheinbar mit Forderungen, die in früheren Jahren gerade von konservativer Seite erhoben worden sind. Aber man darf doch nicht verkennen, daß er praktisch außerordentlich schwierig zu verwirklichen ist. Erstens fragt es sich unter den jetzigen Verhältnissen, ob es gelingen wird den anderen Berufsständen neben den Industriearbeitern die ihnen gebührende Vertretung zu sichern. Zweitens läßt es sich nicht übersehen, daß die Vertreter dieser

letzteren wohl unter allen Umständen, wenn nicht über die Mehrheit doch über eine sehr erhebliche Minderheit verfügen werden und daß damit einer Schicht der Bevölkerung, die gewiß nicht zur Führung berufen ist, im berufsständischen Parlament daselbe Übergewicht gewährleistet wird, wie im politischen. Ferner kommt in Betracht, daß das Räteystem Träger eines trassen, selbstfüchtigen Materialismus ist und ohne Zweifel dazu beitragen wird, die ideellen Momente im Staatsleben noch mehr in den Hintergrund zu drängen als das ohnehin jetzt geschieht. Und endlich ist gar nicht abzusehen, in welcher Weise die Zuständigkeit der beiden Parlamente gegeneinander abgegrenzt werden könnte. Es ist sehr leicht zu sagen, daß vor das Räteparlament die wirtschaftlichen Fragen gehören. Aber welche politische Frage hat denn nicht letzten Endes auch wirtschaftliche Bedeutung, welche wirtschaftliche Frage müßte nicht auch politisch gewertet werden?

Es ist heute modern in dem uns umgebenden Chaos angeblich neue, schöpferische Ideen zu entdecken. Von dieser in innerer Schwäche und Unsicherheit wurzelnden Bereitwilligkeit Unklares und Unerprobtes freudig anzuerkennen, zieht auch der sog. Räte-Gedanke Nutzen, der letzten Endes gar keinen Gedanken darstellt, sondern eine Organisationsform, zu der die russische Arbeiterschaft notgedrungen deshalb griff, weil sie dank dem geltenden Wahlrecht im Parlament ungenügend vertreten war und weil die Verwaltungspraxis der Bildung von Gewerkschaften und ähnlichen Verbänden hindernd in den Weg trat. Es liegt also für uns nicht die mindeste Veranlassung vor ihn zu übernehmen, am wenigsten aber ein Räteparlament neben das politische zu stellen. Da wäre es schon besser einen Versuch mit dem reinen Einkammersystem zu machen, so unbefriedigend es an sich auch ist.

## 30.

Die Waffen des Parlaments. Budgetverweigerung. Strafrechtliche und politische Ministeranklage. Ministerverantwortlichkeit. Kritik und Rüge.

Welche Mittel stehen nun aber dem Parlament zur Verfügung, um die notwendige Kontrolle auszuüben?

Wir wissen, daß die alten deutschen Landstände ebenso wie das englische Parlament vor allem auf dem Recht der Bewilligung

oder Verweigerung der Steuern fußten. Dieses Recht steht auch heute noch den Volksvertretungen zu. Sie können das ganze Budget ablehnen, sie können einzelne Forderungen der Regierung zurückweisen. Da liegt der Gedanke nahe, daß sie durch Verweigerung der nötigen Gelder die Regierung unter ihren Willen zwingen können. Trotzdem ist diese Auffassung falsch. Es mag seltsam klingen, aber es ist so: Wenn ein Parlament stark genug ist, den Haushaltsplan ablehnen zu können, so braucht es das nicht zu tun. Und umgekehrt, wenn es eine so scharfe Waffe anzuwenden gezwungen ist, so kann es das nicht tun. In der That, wenn die Stellung des Parlamentes der Regierung gegenüber so schwach ist, daß es sie nicht durch seinen moralischen Einfluß dazu bringen kann diesen oder jenen Schritt zu tun oder zu unterlassen, wenn es zu einem so verzweifeltsten Mittel greifen muß, wie es die Budgetverweigerung darstellt, durch die die ganze Staatsmaschine zum Stillstande gebracht wird, so wird nichts die Regierung hindern, über einen solchen Beschluß des Parlamentes hinwegzugehen. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet der Konflikt der 60er Jahre in Preußen. Als damals der Landtag den Voranschlag ablehnte, hat Bismarck einfach ohne ihn regiert. Und der Landtag mußte dem ohnmächtig zusehen.

Ebenso wenig praktische Bedeutung hat die vielgerühmte Waffe der Ministeranklage. Auch darin will man vielfach ein Palladium des Parlamentes sehen. In Wahrheit ist aber auch diese Waffe stumpf.

Man muß hier unterscheiden: Eine Verantwortung der Minister für kriminelle Straftaten ist selbstverständlich. Wenn ein Minister etwa einen politischen oder persönlichen Gegner ermorden oder gesetzwidrig einkerkeru ließe, so wäre gegen die Erhebung einer Anklage nicht das mindeste einzuwenden. Aber erstens könnte sich hier alles ohne Teilnahme des Parlamentes abspielen, da dafür die Machtbefugnisse des Staatsanwalts und der ordentlichen Gerichte ausreichen. Zweitens kommen derartige Straftaten von Ministern heute doch höchstens noch in irgendeinem exotischen Raubstaate vor. Nicht einmal in Rußland, das sich der gute Mitteleuropäer doch meist recht abenteuerlich vorstellt, läßt sich heutzutage mit der kriminellen Ministeranklage etwas anfangen. Nach dem Sturz des Zaren wollte die einstweilige

Regierung einigen der verhafteten zarischen Minister den Prozeß machen. Es sind in dieser Richtung die umfassendsten Maßnahmen getroffen und die sorgfältigsten Untersuchungen geführt worden. Aber alles verlief im Sande. Keinem konnte eine Straftat nachgewiesen werden, wegen derer es gelohnt hätte, ihn vor Gericht zu stellen. Eine Ausnahme bildete nur der Kriegsminister Ssuchomlinow, der wegen Pflichtvernachlässigung und Verrates militärischer Geheimnisse verurteilt wurde. Aber das gehört natürlich in ein anderes Gebiet.

Gewöhnlich hat man denn auch, wenn man von der Ministeranklage spricht, politische Vergehen im Auge. Man denkt an eine Verletzung der Verfassung durch den Minister. Eine solche aber wird sich nur in den seltensten Ausnahmefällen nachweisen lassen. Die Bestimmungen der Verfassung können ebenso verschieden ausgelegt werden, wie die eines jeden anderen Gesetzes. Und kaum jemals wird es gelingen, einem Minister nachzuweisen, daß er sie in wirklich strafbarer Weise verletzt habe. Zu einem positiven Ergebnis wird man nur dann kommen, wenn das Gericht auf einem parteipolitischen Standpunkt steht und den Minister letzten Endes deshalb verurteilt, weil er nicht die Politik getrieben hat, die diesem Parteistandpunkt entspricht. Es ist aber nicht Sache des Gerichtes Politik zu treiben und wenn es so urteilt, wird es seinen eigenen Aufgaben untreu und zerstört die Grundlagen der Rechtspflege. Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, so müßte man offen eine Ministeranklage nicht wegen ungesetzlicher, sondern wegen unzweckmäßiger Handlungen zulassen. Das aber läme auf eine reine Parteijustiz heraus, die die politischen Leidenschaften wach rufen und die letzten Endes immer eine Vergewaltigung bedeuten würde.

Ungeachtet dieser Erwägungen muß anerkannt werden, daß es nur eine einzige Form der Ministerverantwortung gibt, gegen die unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls und der Gerechtigkeit nichts eingewendet werden kann. Sie besteht darin, daß der Minister zum Rücktritt verpflichtet ist, wenn es sich als unmöglich erweist, daß er noch weiter mit der Volksvertretung zusammenarbeitet. Das ist eine Form der Verantwortung, die bis zu gewissem Grade sich überall durchsetzen muß, wo es ein Parlament gibt. Denn eine Zusammenarbeit von Kabinett und

Parlament ist unbedingt notwendig. Und versteht dieses sich nicht dazu, sei es mit dem ganzen Ministerium, das der Monarch ernannt hat, Hand in Hand zu gehen, sei es mit einzelnen Ministern, vermag auch eine Auflösung und Neuwahl an dem unerträglich gewordenen Verhältnis nichts zu ändern, so wird schließlich der Rücktritt der Minister immer den einzigen Ausweg darstellen.

Freilich kann die Anerkennung gerade dieses Ausweges die Brücke vom konstitutionellen zum parlamentarischen System bedeuten. Aber notwendig ist das nicht. Denn ein Parlament kann sehr wohl darauf bestehen, daß es nicht gezwungen werde mit Ministern zusammenzuarbeiten, die sich seines Vertrauens unwert gezeigt haben, ohne deshalb zu verlangen, daß die Minister aus seiner Mitte und nach den Vorschlägen seiner Mehrheit ernannt würden. Es kann auf diesen Anspruch verzichten, sei es, weil es den Wert einer starken Monarchie erkennt, sei es, weil keine der in ihm vertretenen Parteien über die Mehrheit verfügt. Wenn es sich so von weiser Mäßigung leiten läßt, dann ist tatsächlich gegen die Ministerverantwortlichkeit in diesem Sinne nichts einzuwenden. Es wird weder zu dem verzweifelten Mittel der Haushaltsverweigerung greifen müssen, noch sich beschwert fühlen, wenn ihm die Verfassung das Recht der förmlichen Ministeranklage vorenthält. Es wird durch sein moralisches Ansehen, durch offen ausgesprochene Kritik und Rüge wirken und wird nötigen Falles immer einen Minister zum Rücktritt zu bewegen wissen. Auf solche Weise wird es seiner Pflicht die Regierung zu kontrollieren, vollauf genügen können.

## 31.

**Parlamentarismus.** Englisches Zweiparteiensystem und deutscher Mehrheitsblock. Die Beamtenschaft unter dem Parlamentarismus. Referendum. Volksvertretung und Räbelherrschaft. Die Fortschrittlichkeit der Massen.

Darin liegt es schon, daß wir an sich gar keine Veranlassung haben, den Parlamentarismus als letzte Entwicklung des Verfassungsleben anzusehen. In England fußt er auf historischem Boden. Dort hat er seine Stütze im System der zwei großen Parteien, zwischen denen keine grundsätzlichen Gegensätze bestehen.



Trotzdem machen sich auch dort schwere Schäden bemerkbar. Vor allem ist es eine unbestreitbare Tatsache, daß die Opposition nur äußerst milde, um nicht zu sagen laze Kritik an der Regierung übt. Denn sie weiß, daß sie morgen selbst auf der Ministerbank sitzen kann, und daß ihr dann jede Schärfe heimgezahlt würde. Davon abgesehen aber fehlen bei uns alle Voraussetzungen für das parlamentarische Regiment. Wir haben in Deutschland keine Partei, die groß und stark genug wäre um ein Ministerium zu bilden. Wir haben es doch eben miterlebt, welch elender Ausgleich geschlossen werden mußte, um in Weimar wie in Berlin eine Mehrheit zusammenzubringen. Drei Parteien, Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum mußten sich zu diesem Zwecke einigen. Außerlich ist es ihnen gelungen, aber wie lange sie zusammen bleiben werden, vermag niemand zu sagen. Aus der Regierung sind die Demokraten schon jetzt ausgeschieden und letzten Endes sind die drei Gruppen über alle wichtigeren Fragen verschiedener Meinung. Ob es sich um die Sozialisierung der Produktionsmittel handelt, um die Schule oder um die Kirche, es müssen Streitigkeiten entstehen, je weiter das Leben fortschreitet und je mehr die praktischen Fragen in den Vordergrund treten. Der Block der jetzigen Mehrheitsparteien konnte wohl zusammenhalten, solange es sich um unfruchtbare Gegnerschaft gegen die kaiserliche Regierung handelte. Aber ein gemeinsames positives Schaffen dieser heterogenen Vereinigung ist vollkommen ausgeschlossen. Bei uns liegen die Dinge eben anders, als in England und es ist doktrinäre Kurzsichtigkeit, wenn man glaubt, die fehlenden Voraussetzungen durch eine entsprechende Bestimmung in der Reichsverfassung ersetzen zu können. Im übrigen muß noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der gerade unter unseren deutschen Verhältnissen besondere Bedeutung hat. Es ist der, daß durch den Parlamentarismus die Beamtenchaft entwertet oder verdorben wird. Unter seiner Herrschaft sind die höchsten entscheidenden Stellen Parlamentariern vorbehalten und gerade der tüchtige, strebsame Beamte wird sich immer sagen müssen, daß er niemals dazu kommen kann eine bestimmende Rolle zu spielen, wenn er nicht selbst die parlamentarische Laufbahn bestritt. Das aber wird entweder sein Streben und seinen Ehrgeiz knicken oder aber ihn der Politik in die Arme treiben und einer der Parteien dienstbar machen. Bei der großen

Bedeutung, die die Beamtenſchaft im Leben unſeres Volkes hat, könnte dieſes wie jenes nicht genug bedauert werden.

Nun ſteht in der demokratiſchen Republik neben dem Parlamentariſmus das ſogenannte Referendum, die unmittelbare Abſtimmung des geſamten Volkes. Wir finden es auch in der neuen Reichsverfaſſung.

Es liegt auf der Hand, daß das Referendum eine Abſchwächung des repräſentativen Gedankens bedeutet, auf dem die Volksvertretung beruht. Das Anſehen des Parlaments wird erſchüttert, wenn die letzte Entſcheidung gerade in wichtigen Fragen nicht bei ihm, ſondern beim ganzen Volke liegt. Davon unabhängig aber haben wir am Beiſpiel Roms geſehen, wohin es führt, wenn ein Großſtaat unmittelbar vom Volke ohne Vermittlung einer gewählten Vertretung regiert wird. Letzten Endes drängt ſich dadurch nur der nichtſtuende Pöbel in den Vordergrund, während der tätige Bürger der ewigen Erregungen ſatt ſich vom politiſchen Leben immer mehr und mehr zurückzieht. Es iſt ſchon unerwünſcht genug, wenn häufige und verſchiedenartige Wahlen die Maſſen immer von neuem in Bewegung ſetzen. Da darf nicht durch Volksabſtimmungen über dieſe oder jene Geſezentwürfe noch mehr Unruhe in das Volk getragen werden. Ebenſo entſcheidend iſt die weitere Erwägung, daß die große Menge allenfalls imſtande iſt, ſich über die Perſönlichkeit eines Wahlbewerbers klar zu werden und ihre Entſcheidung darüber zu fällen, ob er ſich zu ihrem Vertreter im Parlament eignet. Ganz unfähig aber iſt dieſe Menge, über verwickelte Fragen des Verfaſſungsrechts oder der ſonſtigen Geſezgebung ein Urteil abzugeben. Rückſichtsloſe Agitation und gemeinſchädliches Demagogentum werden hierbei eine noch ſehr viel größere Rolle ſpielen als im Wahlkampf.

Im übrigen befinden ſich die linken Parteien durchaus im Irrtum, wenn ſie glauben mit Hilfe des Referendums forſchrittliche Maßnahmen durchſetzen zu können. Letzten Endes iſt die Maſſe immer gegen jeden Fortſchritt, der ihr nicht unmittelbaren Nutzen bringt. Iſt einmal ein Zuſtand eingetreten, der ihren Bedürfniffen zu entſprechen ſcheint, ſo widerſtrebt ſie jeder Veränderung. Alle Erfahrungen, die biſher mit dem Referendum in anderen Ländern gemacht worden ſind, zeigen, daß es faſt immer

zu einer Ablehnung sachlich wünschenswerter Reformen führt. Besonders bezeichnend ist die Tatsache, daß seinerzeit in der Schweiz die Einführung des Impfwanges durch Volksabstimmung verworfen wurde. Das geschah nicht etwa deshalb, weil sich unter medizinischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken gegen die Pockenimpfung geltend machen lassen, sondern einfach deshalb, weil es sich um einen Eingriff in das Privatleben des Einzelnen handelte und weil die Durchführung des Impfwanges erhebliche Geldmittel erfordert hätte.

## 32.

Die Räterepublik. Platos Philosophenstaat. Die Umkehrung der Vernunftwendelschwingung und Ruhepunkt. Die Wiederaufrichtung der konstitutionellen Monarchie in Deutschland.

Neben die bisher besprochenen Staatsformen hat sich neuerdings eine weitere gestellt, die ich bisher noch nicht in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen habe. Das ist die Räterepublik, oder, um den modern gewordenen russischen Ausdruck zu gebrauchen, die Sowjetrepublik, die in der Heimat dieses Begriffes bereits seit anderthalb Jahren besteht, die in Ungarn während einiger Monate ihre Schreckensherrschaft ausübte, die München nicht verschont hat, und über ganz Deutschland als drohendes Schreckgespenst schwebt. Wenn ich sie bisher nicht besprochen und nicht neben die anderen Staatsformen gestellt habe, so geschah das deshalb, weil sie sich ihrem ganzen Wesen nach einer staatsrechtlichen Betrachtung entzieht. Denn sie ist weiter nichts, als die Umkehrung aller Vernunft.

Einer der erhabensten Geister, die die Menschheitsgeschichte kennt, Plato, stellte die Forderung, daß die Philosophen den Staat regieren sollten. Unter den Philosophen aber verstand er die wissendsten und reifsten Männer. Das ist gewiß ein Ideal, das Allgemeingültigkeit besitzt. In der Sowjetrepublik hingegen sehen wir die Verwirklichung des graden Gegenteils dieses Gedankens. Wir sehen hier die grundsätzliche Ausschaltung aller Führer, aller geistigen Arbeiter überhaupt. Nur der Handarbeiter ist wahlberechtigt und nur er kann an die Spitze des Staatswesens gelangen. Zugleich wissen wir, daß das endgültige Ziel der Anhänger der Räterepublik die Abschaffung des Staates überhaupt

und seine Ersetzung durch einen Bund kommunistischer Gemeinden ist, die sich ganz auf die freie Abereinkunft ihrer Mitglieder gründen. Der gegenwärtige Staat der Bolschewisten wird somit von seinen eigenen Anhängern nur als Übergangszustand angesehen, der zu dem Zweck aufgerichtet wird, damit die Menschheit zur Staatenlosigkeit erzogen werde.

Es soll also das vernichtet werden, was das höchste und edelste Erzeugnis jahrtausende langer Geistesarbeit der Menschen ist.

Die Sowjetrepublik ist Umkehrung der Vernunft, ist Wahnsinn. Gerade darin aber, daß wir bis zu ihr gediehen sind, liegt augenscheinlich etwas tröstliches. Denn darüber hinaus ist weiteres nicht möglich. Sie kennen das Bild von der Pendelbewegung der Geschichte. Die Entwicklung erreicht einen bestimmten Höhepunkt und muß dann wieder nach der anderen Seite ausschlagen. Nach links hin ist dieser Höhepunkt sicherlich erreicht und nun kann die Umkehr nicht lange mehr ausbleiben. Die Geschichte hat uns geführt vom Absolutismus über Konstitutionalismus und Parlamentarismus zur demokratischen Republik, zur Räteverfassung, von einer Alleinherrschaft der Oberschicht über die allgemeine Gleichheit zur Diktatur des Proletariats. Nun muß die Rückschwingung des Pendels beginnen und das läßt in uns die Hoffnung wach werden, daß wir das Schwerste vielleicht schon überstanden haben und wieder in die Bahnen ruhiger Entwicklung zurückgleiten werden. Freilich werden wir dann alle unsere Kraft dafür einsetzen müssen, daß die Entwicklung nun nicht wieder in das entgegengesetzte Extrem verläuft. Denn wenn wir Räterepublik und demokratische Republik mit der gleichen Entschiedenheit ablehnen, wollen wir doch nicht in Despotie und Absolutismus verfallen, die kein deutsches Gewächs, die uns von außen her aufgebrängt worden sind. Wir wollen die Monarchie, aber die konstitutionelle Monarchie. Sie muß der Ruhepunkt werden und wir wollen an der Hoffnung festhalten, daß wir für Deutschland diesen Ruhepunkt in absehbarer Zeit wieder finden werden. Denn die konstitutionelle Monarchie ist für unser deutsches Volk nicht nur die beste, sie ist die einzige Staatsform, unter der es sich gedeihlich zu entwickeln vermag. Daran ist auch einer Meinung gegenüber festzuhalten, auf die man jetzt selbst in national und monarchisch gesinnten Kreisen häufig stößt. Sie geht dahin, daß die

gemäßigste Staatsform, auf deren Aufrichtung in Deutschland wir mit Aussicht auf Erfolg hinarbeiten können, die parlamentarische Monarchie ist. Ihren Trägern scheint es notwendig, dem, was sie für den Zeitgeist halten, gewisse Zugeständnisse zu machen und das des Parlamentarismus dünkt ihnen noch das erträglichste. Wer so denkt, befindet sich aber im Irrtum. Die freudigste Konzessionsbereitschaft kann nicht tatsächliche Vorbedingungen schaffen, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Und in Deutschland mit seinem zerklüfteten Parteiwesen fehlt es nun einmal an den Grundlagen des Parlamentarismus. Davon abgesehen, täuschen sich die Anhänger dieses Gedankens in noch einer Hinsicht. Wenn der revolutionäre Wahnsinn erst überwunden sein wird, wird aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb des ganzen Volkes eine stark reaktionäre Stimmung Platz greifen. Vielleicht wird es dann sogar schwer fallen, dem konstitutionellen Gedanken zu seinem Recht zu verhelfen. Vom Parlamentarismus aber werden, wenn man der natürlichen Entwicklung ihren Lauf läßt, auch heute sehr weit links stehende Kreise nichts hören wollen. Hat es da einen Zweck mit angeblichem Weitblick schon im Voraus für ihn Stimmung zu machen?

Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Erwägungen täuschen. Dann wird man sich eben mit der parlamentarischen Monarchie abzufinden haben. Man wird es tun dürfen in der Erkenntnis, daß es in erster Linie doch darauf ankommt, daß die Monarchie gleichviel in welcher Form wiedertehre. Denn sie ist die Staatsform, deren Deutschland bedarf.

Gewiß, die Frage Republik oder Monarchie kann nicht allein auf Grund logischer Folgerung gelöst werden. Verstandesgemäß läßt sich die Entscheidung zwischen diesen beiden Staatsformen nicht mit der zwingenden Logik treffen, die wir in mathematischen Lehrensätzen gewohnt sind. Mag noch so viel für die eine oder andere Stellungnahme sprechen, letzten Endes wird das Urteil doch vom Gefühl, vom innersten Gefühl des Einzelnen, wie des ganzen Volkes gefällt werden. Dadurch aber wird das Urteil in seinem Wert nicht gemindert. Der Mensch ist, Gott sei Dank, keine Rechenmaschine und das Leben keine algebraische Gleichung. Das Gefühl hat sein Recht auch im politischen Leben und es wäre beschränkter Rationalismus, wollte man das bestreiten.

Deshalb berufen wir uns ruhig auf unser Gefühl, wenn wir der Monarchie anhängen. Wir berufen uns auf unsere letzten Endes gefühlsmäßige Überzeugung, daß nur die Monarchie unserem Lande und unserm Volke frommt. Wir berufen uns auf das Gefühl der Dankbarkeit gegen die Hohenzollern, die Hand in Hand mit dem Volke Deutschland groß und stark gemacht haben. Und wir halten fest an der Hoffnung, daß dieses unser Volk aus dem Rauche wieder erwachen wird, der es jetzt umfangen hält. Wir halten fest an dem Glauben, daß die Stunde nicht mehr fern ist, da der große Mann, dessen unser Vaterland jetzt mehr denn je bedarf, erscheint, der Mann, der die Geschicke Deutschlands in die Hand nimmt, der unser zerschmettertes Vaterland wieder aufrichtet und uns aus Elend und Schande wieder emporführt zum alten Glanz und zur alten Herrlichkeit.

---

## IV. Heereswesen, Rechtspflege, Verwaltung.

33.

Kriegshoheit und Gerichtshoheit als Ausgangspunkte staatlicher Tätigkeit. Pflege des Heereswesens eine Pflicht des Staates. Der Krieg als letzte Entscheidung und Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln. Das Heer als Werkzeug. Bismarck und der Generalstab 1866, Bethmann Hollweg und Lubendorff.

Am Anfang des Staatlebens stehen Kriegshoheit und Gerichtshoheit. Erst wenn eine Gemeinschaft so stark geworden ist, daß sie jeden Eingriff von außen zurückzuschlagen und im Innern dem Unrecht zu wehren vermag, erst dann kann sie Anspruch erheben auf den Namen eines Staates, erst dann und nur solange als sie das vermag. Gehen Kriegshoheit und Gerichtshoheit verloren, dann gibt der Staat sein Dasein wieder auf.

Geschichtlich wie begrifflich stehen Kriegshoheit und Gerichtshoheit am Anfang des staatlichen Lebens. Erst wenn sie gegeben und festbegründet sind, kann der Staat seine Tätigkeit entfalten. Denn jede staatliche Tätigkeit nimmt ihren Ausgangspunkt von der Pflege des Heereswesens und der Gerichtsbarkeit. Um den Bedürfnissen des Heeres gerecht zu werden, bedarf der Staat selbst im Zeitalter der Naturalwirtschaft gewisser, sei es auch bescheidener Geldmittel. Daraus ergeben sich die Anfänge der Finanzwirtschaft. Und um die Rechtspflege zu voller Auswirkung zu bringen, muß der Staat nicht nur begangene Verbrechen strafen, er muß auch eine vorbeugende Tätigkeit entfalten. Deshalb ist er gezwungen, eine Sicherheitspolizei auszuüben. Gewiß ist beides, Polizeiwesen und Finanzwirtschaft, zuerst nur in bescheidenster Form denkbar. Aber von ihnen ausgehend entwickelt sich eine Verwaltungstätigkeit, die immer weiter um sich greift und schließlich das ganze weite Gebiet umfaßt, das wir heute mit dem Namen der Wohlfahrtspflege bezeichnen, einer Wohlfahrtspflege, die sich sowohl auf das wirtschaftliche als auf das geistige Leben der Bürger

erstreckt. Damit wird Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes zur dritten Aufgabe des Staates, die neben die Pflege des Heereswesens und der Gerichtsbarkeit tritt.

Pflege des Heereswesens ist nicht nur ein Recht des souveränen Staates, sie ist seine erste und oberste Pflicht. Denn ein Staat, der wirklich Staat ist und Staat sein will, muß nach außen wie nach innen stark sein, er muß imstande sein, seine Würde und seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Gerade die Erfahrungen der letzten Monate zeigen es uns, wohin ein Staat gerät, wenn er darauf verzichtet, Macht zu sein und Macht auszuüben. Wir haben in eitler Träumerei unser Schwert zerbrechen lassen und schon stehen wir unseren Feinden wehrlos und hilflos gegenüber.

Ein Staat muß sich auf sein Heer stützen können, er muß letzten Endes an die Waffen appellieren können. Denn die letzte Entscheidung im Völkerleben kann nur durch den Krieg gefällt werden. Darin liegt aber schon, daß der Krieg nicht Selbstzweck ist, daß er vielmehr nach dem bekannten Wort des Generals v. Clausewitz nichts anderes ist, als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Gewiß, in der Kinderzeit des Staates lagen die Dinge anders. Damals wurde der Krieg um des Krieges willen geführt. Es wiederholt sich hier die Erscheinung aus dem Leben des Einzelnen, daß der junge unfertige Mensch kämpft und raucht aus Freude am Kampfe selbst. Das ist ein Zeichen der Unreife, aber auch ein Zeichen überschäumender Kraft. Am Knaben, am Jüngling wollen wir es nicht missen. Doch dem gereiften Manne würde es nicht anstehen so zu handeln. Er darf zur Waffe nur dann greifen, wenn seine höchsten Güter, wenn seine Ehre, sein Familienglück angetastet werden. Und genau ebenso steht es um den Staat, der die volle Reife erlangt hat. Auch er darf nur dann das Schwert aus der Scheide ziehen, wenn es gilt, seine Ehre, sein Bestehen zu verteidigen. Dann darf er es tun, dann muß er es aber auch tun. Und keine pazifistische Lehre wird einen Staat, der sich seines Wesens und seiner Aufgaben bewußt ist, jemals davon abzuhalten vermögen.

Der Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Daraus ergibt sich von selbst, daß das Heer auch im Kriege nur Mittel, nur Werkzeug ist und daß seinen Führern niemals politisches Bestimmungsrecht zugestanden werden darf.



So klar das zu sein scheint, entbrennt doch um diese Frage in jedem siegreich geführten Kriege von neuem Streit. Immer wieder sehen wir es, daß der siegreiche Feldherr für sich das Recht in Anspruch nimmt auch über die politischen Kriegsziele zu entscheiden. Und gerade in der neuen deutschen Geschichte, die soviel siegreiche Kriege kennt, hat diese Frage eine besonders große, ja im Weltkriege eine besonders schmerzliche Rolle gespielt.

Es ist allbekannt, wie im Jahre 1866 scharfe Reibungen zwischen Bismarck und den militärischen Führern stattfanden, wie diese wünschten, den über Osterreich und die süddeutschen Staaten erfochtenen Sieg nach Möglichkeit auszunützen, während Bismarck in weiser Voraussicht die künftigen Bundesgenossen schonen wollte. Diese Reibungen fanden dank Bismarcks überragender Persönlichkeit die Lösung, die gefunden werden mußte. Die für ihn bestimmenden Erwägungen wurden als maßgebend anerkannt und den Heerführern blieb nur übrig sich zu fügen.

Ganz anders haben sich die Dinge während des Weltkrieges abgespielt. Die politische Leitung lag in der Hand des Kanzlers v. Bethmann Hollweg, der zum Führer in großer Zeit so ungeeignet war, wie nur irgend denkbar. Da war es denn unheimlich, daß die Führung in die Hände der Feldherren überging, die durch ihre militärischen Leistungen sich das Vertrauen des Volkes zu erringen gewußt. Aber so verständlich das war, so sehr muß das doch bedauert werden. Denn einerseits ergaben sich daraus unaufhörliche Zusammenstöße zwischen Heeresleitung und Reichsleitung, die trotz ihrer augenscheinlichen Unfähigkeit die Zügel nicht ganz aus der Hand geben wollte. Andererseits haben wir es alle mit Schmerz erkennen müssen, daß unsere großen Heerführer, daß vor allem General Lubendorff, nicht über die politische Begabung, die politische Schulung und die politischen Kenntnisse verfügten, die in solcher Zeit notwendig waren. Es soll ihm deswegen kein Vorwurf gemacht werden. Die zuständige Stelle versagte, irgend jemand mußte führen und da lag es am nächsten, wenn gerade er die Leitung an sich riß. Und mögen die Folgen uns noch so hart getroffen haben, so wollen wir doch keinen Stein auf ihn werfen, sondern unsere Verurteilung in ganzer Schwere über die Männer aussprechen, deren Pflicht es war unserem Volk politisch die Wege zu weisen.

Der Zusammenbruch kam, weil uns der Führer mangelte, der das ganze Volk mit sich fortgerissen hätte, der ihm gezeigt hätte, wofür es kämpfte und blutete. Herr von Bethmann Hollweg aber, soweit er sich überhaupt äußerte, wußte kein anderes Ziel zu weisen, als das klägliche der Verteidigung. Das war eine Halbheit und für Halbheiten schlägt sich kein Heer, hungert kein Volk.

## 34.

Die allgemeine Wehrpflicht. Die Disziplin als Fundament des Heeres. Technische Leiter oder Vorgesetzte? Unser Offizierskorps. Nur gentlemen sollen Offiziere werden. Das kommende Söldnerheer. Das Krümpersystem. Bleisoldaten. Unser altes Heer.

Das war es ja, was diesen Krieg vor allen früheren auszeichnete, daß Heer und Volk eines waren, daß sie in einer Front standen. Diese Einheit aber von Heer und Volk mußte sich aus der bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht ergeben.

Die Grundlagen der allgemeinen Wehrpflicht sind schon von Friedrich Wilhelm I. gefunden worden. Die Befreiungskriege haben diesen Gedanken dann zur Blüte gebracht und auf ihm beruht der Aufbau des preußischen und des deutschen Heeres, das die Geschichte des 19. Jahrhunderts mit seinen Siegen erfüllt hat. Preußen ist auf diesem Wege vorangegangen, die anderen deutschen Staaten sind ihm gefolgt und im Laufe der Zeit hat ganz Europa sein Beispiel nachgeahmt. Ja, während des Weltkrieges hat England, dessen Bürger stets so stolz waren auf ihre uneingeschränkte Freiheit, die allgemeine Wehrpflicht bei sich eingeführt.

Unendlich viel verdanken wir ihr. Selbst abgesehen davon, daß sie unseren Staat nach außen hin mächtig und stark gemacht hat, hat sie nach innen Segen verbreitet in einem Maße, das gar nicht überschätzt werden kann. Zu einer Zeit, da das Volk durch Klassengegensätze zersplittert war, hat sie versöhnend und ausgleichend gewirkt. Sie hat dem körperlichen Verfall entgegengearbeitet und hat sich unserem Volke als wahrer Gesundbrunnen erwiesen. Sie hat den Einzelnen auch geistig gehoben, indem sie ihm eine Erziehung gab, die alles andere war, als bloßer Drill.

Und sie ist das stärkste Band gewesen, das sich einigend um die deutschen Stämme schlang.

Es waren durch und durch gesunde Grundlagen, auf denen unser Heereswesen ruhte. Insbesondere will es gerade in heutiger Zeit betont sein, daß die so viel geschmähte Disziplin das Fundament war, auf dem allein ein schlagkräftiges und leistungsfähiges Heer aufgebaut werden kann. Wo an ihr gerüttelt wurde, da brach alles zusammen. Das hat uns mit augenfälliger Deutlichkeit schon das Beispiel Rußlands gezeigt, das haben wir zum Überflusse noch am eigenen Leibe erfahren müssen.

Disziplin aber kann nur dann bestehen, wenn die Inhaber der Befehlsgewalt, wenn die Offiziere nicht bloß als technische Leiter der Mannschaften angesehen werden, sondern ihre Vorgesetzten im weitesten Sinne dieses Wortes sind. Daraus aber ergibt sich die Notwendigkeit, daß das Offizierskorps sozial gehoben sei und bei aller treuen Kameradschaft doch grundsätzlich über der Mannschaft stehe. Alle Staaten, die versucht haben von diesem Grundsatz abzuweichen, haben daran Schiffbruch gelitten. Gewiß, es soll kein Widerspruch erhoben werden, wenn in Anerkennung für besondere Auszeichnung vor dem Feinde ein Gemeiner das Offizierssportepee erhält. Aber das muß eine seltene Ausnahme bleiben. Wenn wie in Frankreich ein erheblicher Teil des Offizierskorps aus dem Mannschaftenstande hervorgeht, dann ergeben sich jene unerfreulichen Erscheinungen, die dort zu beobachten reichlich Gelegenheit ist. Es entsteht ein Zwiespalt im Offizierskorps, der nicht nur die Zugehörigkeit zu ihm wenig verlockend macht, sondern auch die Schlagkraft des Heeres beeinträchtigt. Bezeichnend ist auch, daß im russischen Heere der Zarenzeit grundsätzlich Mannschaften das Offizierssportepee erhalten konnten, daß aber in Erkenntnis der sich daraus ergebenden Abstände Beförderungen in den letzten Jahrzehnten kaum mehr vorgekommen sind. Und noch bezeichnender ist die Tatsache, daß jetzt die Bolschewisten, nachdem sie zuerst die Offiziere entweder beseitigt oder zu bloß technischen Leitern erniedrigt hatten, von neuem ein Offizierskorps geschaffen haben, das wirkliche Befehlsgewalt in der Hand hat.

Gerade dieses Beispiel beweist schlagender als alles andere, wie richtig und zweckmäßig unser preußisch-deutsches System war.

Der Zusammenbruch kam, weil uns der Führer mangelte, der das ganze Volk mit sich fortgerissen hätte, der ihm gezeigt hätte, wofür es kämpfte und blutete. Herr von Bethmann Hollweg aber, soweit er sich überhaupt äußerte, wußte kein anderes Ziel zu weisen, als das Kläglichste der Verteidigung. Das war eine Halbheit und für Halbheiten schlägt sich kein Heer, hungert kein Volk.

## 34.

Die allgemeine Wehrpflicht. Die Disziplin als Fundament des Heeres. Technische Leiter- oder Vorgesetzte? Unser Offizierskorps. Nur gentlemen sollen Offiziere werden. Das kommende Söldnerheer. Das Krümpersystem. Bleisoldaten. Unser altes Heer.

Das war es ja, was diesen Krieg vor allen früheren auszeichnete, daß Heer und Volk eines waren, daß sie in einer Front standen. Diese Einheit aber von Heer und Volk mußte sich aus der bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht ergeben.

Die Grundlagen der allgemeinen Wehrpflicht sind schon von Friedrich Wilhelm I. gefunden worden. Die Befreiungskriege haben diesen Gedanken dann zur Blüte gebracht und auf ihm beruht der Aufbau des preussischen und des deutschen Heeres, das die Geschichte des 19. Jahrhunderts mit seinen Siegen erfüllt hat. Preußen ist auf diesem Wege vorangegangen, die anderen deutschen Staaten sind ihm gefolgt und im Laufe der Zeit hat ganz Europa sein Beispiel nachgeahmt. Ja, während des Weltkrieges hat England, dessen Bürger stets so stolz waren auf ihre uneingeschränkte Freiheit, die allgemeine Wehrpflicht bei sich eingeführt.

Unendlich viel verdanken wir ihr. Selbst abgesehen davon, daß sie unseren Staat nach außen hin mächtig und stark gemacht hat, hat sie nach innen Gegen verbreitet in einem Maße, das gar nicht überschätzt werden kann. Zu einer Zeit, da das Volk durch Klassengegensätze zersplittert war, hat sie versöhnend und ausgleichend gewirkt. Sie hat dem körperlichen Verfall entgegen gearbeitet und hat sich unserem Volke als wahrer Gesundbrunnen erwiesen. Sie hat den Einzelnen auch geistig gehoben, indem sie ihm eine Erziehung gab, die alles andere war, als bloßer Drill.

Und sie ist das stärkste Band gewesen, das sich einigend um die deutschen Stämme schlang.

Es waren durch und durch gesunde Grundlagen, auf denen unser Heereswesen ruhte. Insbesondere will es gerade in heutiger Zeit betont sein, daß die so viel geschmähte Disziplin das Fundament war, auf dem allein ein schlagkräftiges und leistungsfähiges Heer aufgebaut werden kann. Wo an ihr gerüttelt wurde, da brach alles zusammen. Das hat uns mit augenfälliger Deutlichkeit schon das Beispiel Rußlands gezeigt, das haben wir zum Überflusse noch am eigenen Leibe erfahren müssen.

Disziplin aber kann nur dann bestehen, wenn die Inhaber der Befehlsgewalt, wenn die Offiziere nicht bloß als technische Leiter der Mannschaften angesehen werden, sondern ihre Vorgesetzten im weitesten Sinne dieses Wortes sind. Daraus aber ergibt sich die Notwendigkeit, daß das Offizierskorps sozial gehoben sei und bei aller treuen Kameradschaft doch grundsätzlich über der Mannschaft stehe. Alle Staaten, die versucht haben von diesem Grundsatz abzuweichen, haben daran Schiffbruch gelitten. Gewiß, es soll kein Widerspruch erhoben werden, wenn in Anerkennung für besondere Auszeichnung vor dem Feinde ein Gemeiner das Offiziersportepée erhält. Aber das muß eine seltene Ausnahme bleiben. Wenn wie in Frankreich ein erheblicher Teil des Offizierskorps aus dem Mannschaftenstande hervorgeht, dann ergeben sich jene unerfreulichen Erscheinungen, die dort zu beobachten reichlich Gelegenheit ist. Es entsteht ein Zwiespalt im Offizierskorps, der nicht nur die Zugehörigkeit zu ihm wenig verlockend macht, sondern auch die Schlagkraft des Heeres beeinträchtigt. Bezeichnend ist auch, daß im russischen Heere der Zarenzeit grundsätzlich Mannschaften das Offiziersportepée erhalten konnten, daß aber in Erkenntnis der sich daraus ergebenden Abstände Beförderungen in den letzten Jahrzehnten kaum mehr vorgekommen sind. Und noch bezeichnender ist die Tatsache, daß jetzt die Bolschewisten, nachdem sie zuerst die Offiziere entweder beseitigt oder zu bloß technischen Leitern erniedrigt hatten, von neuem ein Offizierskorps geschaffen haben, das wirkliche Befehlsgewalt in der Hand hat.

Gerade dieses Beispiel beweist schlagender als alles andere, wie richtig und zweckmäßig unser preußisch-deutsches System war.

Und es will besonders betont sein, daß dieses System sich auf zwei Grundpfeiler stützte. Es wurde vom Offizier ein gewisses Mindestmaß an Bildung verlangt und daneben wurde dem Offizierskorps das Recht zugestanden, charakterlich oder gesellschaftlich unliefsame Elemente abzulehnen. Nur wo eine solche doppelte Kontrolle geübt, wo einerseits technische, andererseits charakterliche und gesellschaftliche Erziehung gefordert wurde, konnte sich ein Offizierskorps bilden wie das preußisch-deutsche, das das erste in der Welt war. Und da ergab sich auch von selbst die soziale Vorzugsstellung, die dem Offizierskorps eingeräumt wurde, diese Vorzugsstellung, die zugleich ein Entgelt für die ganz ungenügende Löhnung und ebenso ungenügende Sicherstellung der Zukunft des Offiziers war.

Unser Offizierskorps hat in zahlreichen Kriegen, in hundert Schlachten den Beweis erbracht, daß sein Aufbau auf richtigen Grundlagen beruhte. Und wer mit demokratischen Phrasen seine aristokratische Eigenart bemängeln wollte, dem sei das Wort Washingtons, des Oberhauptes des demokratischen Amerika, entgegengehalten: „Nur Gentlemen sollen Offiziere werden.“

Jetzt ist unser altes Heer tot und nicht wir sind es, die über seinen Aufbau bestimmen werden. Die Entente macht uns darüber Vorschriften und sie untersagt uns vor allem die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Höhnisch behauptet sie, daß das den ersten Schritt zur allgemeinen Abrüstung und zur Vernichtung des Militarismus in der Welt bedeutet. Aber bei sich selbst erhält sie die Wehrpflicht aufrecht. Sie weiß sehr wohl, was sie tut, wenn sie diese Grundlage unseres Heeres und unserer Machtstellung vernichtet. Sie weiß, daß sie damit aus unserem staatlischen Leben eine Macht von denkbar größter Bedeutung ausschaltet, und sie weiß, daß das Söldnerheer, das sie uns aufzwingt, ihr niemals gefährlich werden kann, ganz abgesehen von der geringfügigen Zahl von 100 000 Mann, die ihm als Höchstgrenze gesetzt ist. Gewiß, unter rein technischen Gesichtspunkten kann eine Söldnertruppe durchaus wertvoll sein. Denn wenn die Mannschaften 12 Jahre dienen, wie das der Friedensvertrag vorschreibt, werden sie selbstverständlich das Waffenhandwerk besser beherrschen, als nach einer Dienstzeit von zwei oder drei Jahren. Aber es ist eine Erfahrungstatsache, daß ein

Söldnerheer fast immer nur Mindertwertige anzieht, daß es im Volke weder Liebe noch Achtung genießt. Und eine ebenso feststehende Tatsache ist es, daß eine solche Truppe nach innen hin stets eine Gefahr bedeutet insofern, als sie in der Hand entschlossener Führer einfach zu allem zu gebrauchen ist, insbesondere aber nach dem Vorbilde der Prätorianer des kaiserlichen Rom stets bereit ist zum Werkzeug des Umsturzes, gleichviel in welcher Richtung, zu werden.

Jedenfalls müssen wir auf die Hoffnung verzichten, daß aus dem von der Entente aufgezwungenen Söldnerheer unsere Wiedergeburt kommen könnte. Wir haben ja schon einmal ähnliches durchmachen müssen. Das war nach dem Frieden von Silsit im Jahre 1807, als wir uns Napoleon gegenüber dazu verpflichten mußten, nicht mehr als 42000 Mann unter den Fahnen zu halten. Damals griff man zum Krümpersystem, d. h. man zog jeweilig nur die erlaubte Zahl von Mannschaften ein, bildete sie in wenigen Wochen flüchtig aus, entließ sie zur Reserve und zog dann an ihrer Stelle neue Rekruten ein, um mit ihnen wieder ebenso zu verfahren.

Das wird sich jetzt nicht durchführen lassen. Auch die Entente ist mit der Geschichte jener Jahre vertraut und wird eine viel zu eiferfüchtige Aufsicht ausüben, als daß eine derartige Verletzung ihrer Bestimmungen möglich wäre. Wenn sie im besetzten Gebiet die Herstellung von Bleisoldaten verboten hat, um den kriegerischen Geist in unseren Kindern nicht erwachen zu lassen, so wird sie ein Wiederaufleben des Krümpersystems sicherlich zu verhindern wissen.

Über wir werden seiner auch nicht bedürfen. Gewiß hat das Krümpersystem gute Dienste geleistet. Doch es ist heute kein Geheimnis mehr, daß die Schlachten der Befreiungskriege nicht von jenen flüchtig ausgebildeten jungen Leuten gewonnen wurden, sondern von den Offizieren und Mannschaften des alten Heeres. Es hatte sich aus der Erstarrung wieder aufgerafft, es gedachte des alten Ruhmes der fridericianischen Zeiten und es vermochte Deutschland von einem übermächtigen Feinde zu befreien. Und wir brauchen die Hoffnung nicht fahren zu lassen, daß sich dasselbe wiederholen wird. Wenn einmal die Stunde schlägt und unser Volk aus dem Wahn erwacht, der es jetzt umfassen hält,

so werden die alten Soldaten aus dem großen Kriege, die die deutschen Fahnen siegreich durch alle Welttheile getragen haben, wieder zusammenströmen und geführt von ihren alten Offizieren und Unteroffizieren die Novemberschmach abwaschen. Dann wird im Volke auch wieder die Erkenntnis dessen aufleben, was es dem alten preussischen Heere, was es seinem Offizierskorps verdankte.

## 35.

**Gerichtshoheit und Staatshoheit. Unabhängigkeit des Gerichts. Kabinettsjustiz von oben und von unten. Unabsehbarkeit und Wählbarkeit.**

Neben der Kriegshoheit steht die Gerichtshoheit. Nicht minder als das Heereswesen ist die Rechtspflege ein Ausgangspunkt der Staatsbildung. Und in der Hand des Staates muß sie liegen, wenn sie ihrer Aufgaben gerecht werden soll. Es hat eine Zeit gegeben, da die geschwächte Staatsgewalt sie sich entreißen ließ, da sie zur Beute großer und kleiner Herren wurde, da neben der staatlichen Gerichtsbarkeit die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte und Grundbesitzer trat und sie in den Hintergrund drängte. Das mußte sich ändern, sowie der Staat wieder erstarkte. Er mußte die Rechtspflege wieder in die eigene Hand nehmen, denn auf diesem Gebiete ist eine Minderung der Staatshoheit ebensowenig erträglich, wie auf dem des Heereswesens. Kein Staat kann es dulden, daß Körperschaften oder Einzelpersonen Truppen unterhalten und sich das Recht zuschreiben Krieg zu führen. Genau ebenso unzulässig ist es und genau ebenso führt es zum Verfall des Staates, wenn andere die Gerichtshoheit für sich in Anspruch nehmen. Denn das Recht ist der Niederschlag der im Staat geordneten Machtverhältnisse, es ist der Ausdruck des Staatsgeistes und muß in diesem Geiste gehandhabt werden. Die Rechtspflege muß auf dem Boden des vom Staate gesetzten geltenden Rechtes stehen, und jeder Richter muß sich als Träger der Staatsgewalt, als Vertreter staatlichen Geistes fühlen. Nur dann kann die Rechtspflege den Aufgaben gerecht werden, um deren willen sie besteht, nur dann kann sie den Eckstein des staatlichen Baues darstellen, der sie sein muß.

Auf dem Boden des geltenden Rechtes muß die Rechtspflege stehen. Auf ihn muß sich auch jeder einzelne Richter stellen. Das



ist aber auch die einzige Beschränkung, die er sich gefallen zu lassen braucht. In allem Abrigen ist er geschützt gegen jegliche Eingriffe und braucht nur seiner freien Überzeugung zu folgen.

Es gab eine Zeit, da dem anders war, da das Staatsoberhaupt für sich das Recht in Anspruch nahm, in jeden einzelnen Prozeß einzugreifen, ihn niederzuschlagen oder nach persönlichem Ermessen zu entscheiden. Eine gereifte Staatsauffassung hat eine derartige Kabinettsjustiz als gänzlich unzulässig beseitigt und die Unabhängigkeit des Gerichts anerkannt. Heute droht dieser wieder Gefahr, nicht mehr von oben, wohl aber von unten her. Arbeiter- und Soldatenräte und ähnliche Körperschaften nehmen es sich heraus, aus persönlichen, ebenso wie aus politischen Erwägungen in den Rechtsgang einzugreifen. Wenn das zu einer ständigen Erscheinung wird, so muß die deutsche Rechtspflege, die eine so beneidenswerte Höhe erlangt hatte, zugrunde gehen. Deshalb wollen wir hoffen und müssen wir fordern, daß, gleichviel wie die Geschehnisse unseres Landes sich gestalten, diese Kabinettsjustiz von unten her ebenso unmöglich gemacht wird wie einst die von oben. Denn unabhängig muß der Richter sein. Diese Unabhängigkeit muß vor allem dadurch gewährleistet werden, daß er als unabsehbar anerkannt wird.

Auch das ist ein Grundsatz, der die Frucht langer Erfahrung und heißer Kämpfe darstellt, der vollkommen gesichert schien, aber nun in der glorreichen deutschen Republik von neuem angefochten wird. Schon erheben sich Stimmen, die die Wahl des Richters durch das Volk fordern, eine Wahl, die nur für eine kurze Reihe von Jahren gelten soll oder die gar fristlos sein und beliebigem Widerruf unterliegen soll. Die neue Verfassung freilich hat sich hierin auf den Boden des alten Rechts gestellt. Aber es besteht leider keine Gewähr dafür, daß damit das letzte Wort in dieser Frage gesprochen ist.

Es sind auch hier ausländische Vorbilder, die nachgeahmt werden sollen. Insbesondere ist es das russische Beispiel, das auf unsere Radikalen verlockend wirkt. Und doch können gerade die Erfahrungen, die Rußland mit dem Prinzip der Richterwahl gemacht hat, belehrend und abschreckend wirken. Dort wurde im Jahre 1864 die Wahl der Friedensrichter, die nach Stellung und Zuständigkeit etwa unseren Amtsrichtern entsprechen, eingeführt.

Sehr bald erwies es sich, daß die Wahl das denkbar unzweckmäßigste Mittel war, um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu sichern. Obgleich nicht unmittelbar von der Bevölkerung, sondern von den Selbstverwaltungskörpern gewählt, waren die Richter doch gezwungen, sich einer bestimmten Gruppe anzuschließen, um überhaupt in den Sattel zu kommen. Und sie waren genötigt, die Interessen der herrschenden Partei in ihrer Amtsführung zu berücksichtigen, um sich im Sattel zu erhalten. Genau dieselben Erfahrungen sind in Amerika gemacht worden. Es liegt ja auch auf der Hand, daß diese unbefriedigenden Ergebnisse vollkommen unvermeidlich waren.

Allenfalls könnte man sich mit einer Wahl auf Lebenszeit abfinden, obgleich auch hierbei der Richter, um überhaupt gewählt zu werden, sich einer Partei verpflichten muß. Immerhin brauchte er dann ihr nachher nicht dienstbar zu bleiben. Ganz unzulässig jedoch ist die Wahl auf kürzere oder längere Zeit, noch unzulässiger die Abberufung, die jetzt in Nordamerika gefordert wird und die in der russischen Sowjetrepublik Tatsache geworden ist. Da kann von einer Unabhängigkeit der Richter, von einer gerechten Rechtspflege nicht die Rede sein und es ist bezeichnend, daß keiner der alten Kulturstaaten auch nur daran denkt, derartige Einrichtungen bei sich in Kraft treten zu lassen.

## 36.

Oberste Grundsätze der Rechtspflege. Gleichheit vor dem Gesetz. Ablehnung der Sondergerichtshöfe. Ausnahmen. Revolutionstribunale und revolutionäre Prinzipientreue. Öffentlichkeit der Verhandlungen, ihre Schäden. Billigkeit der Ziviljustiz.

Neben der Unabhängigkeit des Gerichtes steht eine Reihe anderer Grundsätze, die geeignet sind, eine gute Rechtspflege zu verbürgen. An erster Stelle gehört hierher die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Man wird zugehen müssen, daß auf diesem einen Gebiet eine Gleichheit tatsächlich durchaus angebracht ist. Die Bedenken, die gegen sie erhoben werden, sind alle nicht stichhaltig. Vor allem ist es nicht überzeugend, wenn man darauf hinweist, daß dieselbe Strafe ganz verschiedene Wirkungen ausübt je nachdem, ob sie einen verkommenen Gewohnheitsverbrecher trifft oder

einen Mann auf der Höhe des Lebens, der durch eine Verkettung unglücklicher Umstände gestraucht ist. Daß die gleiche Strafe je nach Charakter und Stellung des Betroffenen härter oder leichter empfunden wird, ist gewiß nicht zu bestreiten. Aber es muß berücksichtigt werden, daß der Mann von Bildung und Ansehen, der gegen das Gesetz frevelte, schwerere Strafe verdient hat, als der kurzfristige Proletarier, der nicht wußte, was er tat. Dort mußten die Hemmungen unvergleichlich viel stärker sein als hier. Wurden sie trotzdem überwunden, so war eben der verbrecherische Wille besonders intensiv. Es muß deshalb eine heftigere Reaktion von Seiten des Rechtes erfolgen. Das wenigstens gilt im allgemeinen. In besonderen Fällen ist immer noch die Möglichkeit einer Herabsetzung der Strafe in Unbetracht vorliegender Milderungsgründe oder einer Strafbefreiung auf dem Gnadenwege gegeben.

Unstreitig muß der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz auch auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege anerkannt werden. Dagegen wird denn auch kaum gestritten, obgleich es auf der Hand liegt, daß gerade hier durch die formelle Gleichheit materielle Ungleichheit zuwege gebracht wird. Denken Sie an die jedem von uns geläufigen Fälle, in denen ein Mittelloser eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere einen Dienstvertrag bricht. Er kann dadurch die Interessen seines Vertragsgegners auf das empfindlichste verletzen. Dieser bleibt aber auf eine Klage um Schadensersatz angewiesen, trotzdem es von vornherein klar ist, daß von dem Vertragsbrüchigen kein Pfennig zu holen ist. Das sind Fälle, die alle Tage vorkommen. Dessenungeachtet läßt sich der Grundsatz der Gleichheit nicht aufheben oder einschränken. Denn dadurch würde eine Verbitterung geweckt werden, die unendlich viel mehr Schaden stiften würde und unendlich schwerer ins Gewicht fiel als der Nutzen, den sie dem Einzelnen brächte. Auch hier wieder kann ein Beispiel aus der russischen Gesetzgebung herangezogen werden. Dort hatte man Geld- und Haftstrafen gegen vertragsbrüchige Landarbeiter festgesetzt. Sie riefen eine ungeheure Verstimmung innerhalb der unteren Volksschichten wach und das Ergebnis war, daß die Richter sie tatsächlich nicht anwandten.

Ein weiterer Grundsatz geordneter Rechtspflege ist, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, d. h. vor

allem, daß nicht zur Aburteilung einzelner Fälle oder ganzer Gattungen von Vergehen besondere Gerichtshöfe eingesetzt werden dürfen. Auch dieser Grundsatz ist ein Erzeugnis der Neuzeit und er rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß solche Sondergerichte geneigt sind, sich als unmittelbares Werkzeug der politischen Gewalten anzusehen, die sie niedergesetzt haben und daß sie deshalb nicht imstande sind das abzuurteilende Vergehen ruhig und unparteiisch anzusehen. Es wird aber zugegeben werden müssen, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ein Abweichen von diesem Grundsatz zulässig ist. Das ist der Standpunkt, auf dem sämtliche zivilisierten Staaten stehen, den auch unsere deutsche Gesetzgebung einnimmt. Infolgedessen können nach Verhängung des Belagerungszustandes gewisse Verbrechen, die das Staatsinteresse unmittelbar verletzen, den Kriegsgewichten überwiesen werden. Und niemand wird bestreiten, daß das eine durchaus zulässige und notwendige Einschränkung jenes Grundsatzes ist.

Die Sozialdemokratie freilich hat das niemals zugeben wollen. Sie hat jeglichen Sondergerichtshof immer in Bausch und Bogen verurteilt. Jetzt dagegen, da sie die Gewalt in Händen hat, sind weite Kreise, die zu ihr gehören, bereit ihren Standpunkt zu ändern. Sie schwärmen von Revolutionstribunalen, die alle wirklichen oder vermeintlichen Vergehen gegen das souveräne Volk schnell und hart, ohne durch überflüssigen Formelkram gehemmt zu sein, bestrafen könnten. Es erweist sich eben ein übriges Mal, daß alle schönen Reden über Recht und Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit nur solange von ihnen selbst ernst genommen werden, als sie sich einen Vorteil davon versprechen. Sowie sich die Machtverhältnisse ändern, sind sie bereit, auf jene erhabenen Grundsätze zu verzichten und eine Zwangsherrschaft aufzurichten, wie sie nie das von ihnen so viel geschmähte, angeblich so finstere Mittelalter, wie sie vielleicht der despotische Orient kannte.

Ein Grundsatz, dessen Anerkennung schwer zu vermeiden ist und gegen den sich doch außerordentlich viel Bedenken erheben, ist der der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Als er aufgerichtet wurde, hielt man ihn für notwendig, damit das Volk selbst eine Aufsicht über die Rechtsprechung ausübe und damit es zugleich zur Achtung vor dem Gesetz erzogen werde. Aber mit dieser Aufsicht ist es eine eigene Sache. Der Laie ist gar

nicht in der Lage sie wirklich auszuüben. Er kann den Gang des Prozesses nicht überschauen, er kennt die einschlägigen Gesetze nicht. Allenfalls kann eine Überwachung von der Presse ausgeübt werden, obgleich nicht übersehen werden darf, daß unsere heutige Presse dazu im allgemeinen doch nicht in der Lage ist, da es meist junge Anfänger oder untergeordnete Mitarbeiter sind, die sich der Gerichtsberichterstattung widmen. Was aber die Erziehung des Volkes betrifft, so ist es wohl eine feststehende Tatsache, daß den Zivilprozessen Zuhörer überhaupt fern bleiben, in den Schwurgerichten oder Strafkammern aber sich vor allem die sogenannten Kriminalstudenten breit machen, die sicherlich nicht hinkommen um sich erziehen zu lassen, sondern um zu lernen, wie man dem Gesetz ein Schnippchen schlägt. Und ebenso unerfreulich ist es, wenn das Volk in hellen Haufen in die Gerichtssäle strömt, um der Verhandlung irgendeines aufregenden Skandalprozesses beizuwohnen. Hier liegt auch das Gebiet, wo die Berichterstattung der Presse nicht nur keinen Nutzen, sondern oft genug schweren Schaden bringt, indem sie nicht selten gerade Verhandlungen, die geschlechtliche Dinge betreffen, in die Öffentlichkeit trägt und zu einer Untergrabung der Sittlichkeit mithilft. Gewiß, in den letzten Jahren sind diese Schäden erkannt worden und ein nicht geringer Teil der Presse, vorwiegend die rechtsstehenden und national gesinnten Blätter, hat begonnen, über derartige Verhandlungen hinwegzugehen oder in einer Art über sie zu berichten, mit der eine sittliche Schädigung der Leser nicht verbunden ist. Aber groß genug ist immer noch die Zahl der Zeitungen und gerade die verbreitetsten sind es, die dazu gehören, die nur auf die Sensationslust der Leser rechnen.

So muß es denn gesagt werden, daß die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im allgemeinen sehr wenig Nutzen bringt und häufig genug durchaus schädlich wirkt. Deshalb müßte ihre Aufhebung gefordert werden, wenn nur die leiseste Hoffnung bestünde, mit diesem Verlangen durchzubringen. Aber dem steht die allmächtige Herrschaft des Schlagwortes gegenüber, des Schlagwortes, das sich auf jene Dummheit der Massen stützt, gegen die selbst Götter vergebens kämpfen.

Auch die Billigkeit der Rechtspflege wird gefordert, als Grundsatz, der freilich nur für den Zivilprozeß gilt. Im allge-

meinen wird man diesem Grundsatz zustimmen müssen. Jedenfalls dürfen die Prozeßkosten nicht wie in England so hoch sein, daß nur der Wohlhabende sich den Luxus erlauben kann, vor Gericht sein Recht zu suchen. Andererseits wird man sich auch vor Übertreibungen hüten müssen und das besonders in Deutschland, wo Streitsucht und Prozeßsucht so ungemein verbreitet sind. Das ist eine Tatsache, die in Deutschland selbst vielfach gar nicht bekannt ist. Es fällt aber jedem Juristen, der mit dem Rechtsleben anderer Länder vertraut ist, auf, wie entwickelt diese Eigenschaft in unserem Volke ist, um welch lächerlich geringfügiger Fragen willen man in Deutschland vor den Richter geht. Deshalb darf nicht die Rede davon sein, in Erfüllung demagogischer Forderungen etwa die Prozesse um geringe Beträge von allen Gebühren zu befreien. Auch darüber liegen im Auslande lehrreiche Erfahrungen vor. In Rußland hat man seinerzeit den Versuch gemacht, die Prozesse vor dem Friedensrichter kostenfrei zu gestalten. Obgleich der Russe im allgemeinen gutmütig und friedliebend, obgleich er nicht annähernd so streitsüchtig ist wie der Deutsche, schwoll die Zahl der Prozesse dermaßen an, daß man sich nach wenigen Jahren genötigt sah, die Unentgeltlichkeit für die Prozesse mit einem Streitwert von mehr als 10 Rubeln aufzuheben. Es liegt auch um so weniger Veranlassung vor, diese Erfahrung am eigenen Leibe zu machen, als im Armenrecht ein Weg gewiesen ist, selbst dem Mittellosesten die Führung eines Prozesses, der nicht vom Zaun gebrochen, der nicht aussichtslos ist, zu ermöglichen. Ist ein solcher Fall gegeben, so werden dem Kläger die Gebühren gestundet. Verliert er den Prozeß trotzdem, so werden sie von ihm nicht beigetrieben. Damit geschieht den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit vollauf Genüge und es wäre ein Unsinn, wollte man durch Aufhebung der Gebühren, sei es auch nur in den Prozessen um kleine Streitwerte, ein Prozeßhanseltum großziehen, für das es unserem Volke leider ohnehin an Anlage nicht fehlt.

Auf diesen Grundsätzen baut sich unsere Rechtspflege auf. Auf ihr fußen sowohl Straf- als Ziviljustiz.

## 37.

Die Strafrechtspflege. Privatrache und staatliche Justiz. Der Strafzweck. Der Kampf um die Todesstrafe. Liberale Schwäche und revolutionäre Verlogenheit. Die Zwecklosigkeit der Prügelstrafe. Haft- und Geldstrafe. Die Zivilrechtspflege.  
Die Bedeutung des bürgerlichen Rechts.

Es hat lange gedauert, bis der Staat die Straffjustiz in die Hand nahm. Ursprünglich stand an ihrer Stelle die Privatrache des Geschädigten und nur sehr allmählich hat der Staat es vermocht, andere Gedanken zur Geltung zu bringen, vor allem den Gedanken, daß Vergehen gegen Leben, Gesundheit und Eigentum des Nächsten in erster Linie als Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzusehen und deshalb unmittelbar vom Staate zu sühnen sind. Jahrhunderte hat es gedauert, bis diese Auffassung sich durchzusetzen vermochte, bis erkannt wurde, daß zwar dem Geschädigten gleichfalls Genugtuung gebührt, daß das Verlangen nach ihr aber zurückzutreten hat hinter der Forderung, daß allem zuvor die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten werde. Heute ist dieser Gedanke allgemein anerkannt und daraus folgt, daß der Zweck der Strafe in erster Linie Schutz der Allgemeinheit gegen verbrecherische Elemente ist. Mit diesem Gedanken aber verbindet sich der der absoluten Strafe, verbindet sich die sittliche Idee, daß jede Verletzung der Gesetze an sich Strafe fordert. Das darf nicht in dem Sinn verstanden werden, als lasse der Staat sich von Rachegefühlen leiten und zu Rachehandlungen hinreißen. Es ist nicht Rache, die er übt, sondern Vergeltung. Als Träger der höchsten Gewalt, als berufenster Vertreter des Gedankens der Sittlichkeit und Gerechtigkeit kann und darf er nicht dulden, daß seine Gesetze verletzt würden. Wer es doch tut, ruft selbst Strafe auf sein schuldiges Haupt herab.

Endlich in dritter Linie wird mit der Strafe noch der weitere Zweck einer Besserung des Verbrechers verbunden, aber einer Besserung, die nicht das Wohl des Verbrechers, sondern einzig und allein das des Staates im Auge hat, der wünschen muß, daß er nur Bürger habe, die dem Gesetz Gehorsam zollen.

Aus dieser Auffassung der Strafe folgt von selbst eine Ablehnung jener schwächlichen Lehren, die auf den Grundsätzen des

alles Verstehens und alles Verzeihens fußen, die in dem Verbrecher nur ein Erzeugniß seiner Umgebung sehen wollen, den an der begangenen That letzten Endes keine Schuld trifft, jener Lehren, die mit dem Gedanken der Vererbung arbeiten und dem Mörder auf Kosten seines Opfers Liebe und Vergebung entgegentragen. Mag es richtig sein, daß jeder Verbrecher unter gewissen Gesichtspunkten ein Kranker ist, so ist er doch ein gemeingefährlicher Kranker. Und wenn wir den Wahnsinnigen einsperren, damit er keinen Schaden anrichte, so sind wir nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, uns des Verbrechers zu entledigen, der eine Gefahr für unser Leben und Eigentum bedeutet.

Daraus folgt weiter, daß der Staat in der Wahl der zu verhängenden Strafe unbeschränkt ist, daß er sich auch hierin nur von staatlichen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Das gilt vor allem von der Todesstrafe. Es ist ja bekannt genug, wie heftig umstritten das Recht des Staates zu ihrer Verhängung ist. Man weist darauf hin, daß der Staat dem Einzelnen das Leben nicht gegeben hat und daß er es ihm darum auch nicht nehmen darf. Das ist eine Scheinlogik, die eine Widerlegung nicht beanspruchen kann. Denn die Freiheit hat der Staat dem Menschen ebensowenig gegeben, sein Geld hat er ihm nicht geschenkt und doch wollen selbst die Gegner der Todesstrafe dem Staate nicht die Befugnis verkürzen, Gefängnis- und Geldstrafen zu verhängen. Aber selbst wenn dieser Vergleich nicht Geltung hätte, läme jener Einwand nicht in Frage. Denn mag der Einzelne ein Recht zu leben haben, so verwirkt er es dem Staate gegenüber durch seine Freveltat. Und über dem Rechte des Einzelnen steht das Recht, steht die Pflicht des Staates, sich selbst und seine Bürger zu schützen. Noch weniger überzeugend ist der Hinweis darauf, daß ein Justizmord bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen immer möglich ist, und daß eine zu Unrecht vollzogene Hinrichtung nicht wieder gutgemacht werden kann. Das ist in dieser Allgemeinheit richtig. Aber auch eine langjährige Zuchthausstrafe kann ausnahmsweise zu Unrecht verhängt werden und auch sie ist nicht wieder gutzumachen. Davon abgesehen ist die Wahrscheinlichkeit eines Justizmordes angesichts all der Bürgschaften, die die moderne Strafprozeßordnung bietet, ebenso wie angesichts des in zweifelhaften Fällen immer ausgeübten Be-



gnadigungsrechtes des Staatsoberhauptes so überaus unwahrscheinlich, daß mit dieser Möglichkeit in der Praxis kaum gerechnet zu werden braucht. Und sollte sich derartiges doch einmal ereignen, so wäre das eben ein Opfer, dessen Notwendigkeit zu bedauern ist, das dem Staatswohl aber gebracht werden muß.

Letzten Endes ist es aber weder die Furcht vor dem Justizmorde noch die Anerkennung des Lebensrechts des Einzelnen, die zur Bekämpfung der Todesstrafe führt, sondern schwächliche Gefühlsduselei der Liberalen und bewußte Unaufrichtigkeit der Revolutionäre. Jenen sei das bekannte französische Wort entgegengehalten: *que messieurs les assassins commencent* — mögen die Herren Mörder den Anfang machen. Diese aber seien auf die Ströme von Blut verwiesen, die ihre Gesinnungsgenossen überall dort vergossen haben, wo sie zur Macht gelangt sind. Die vielgeschmähte zarische Regierung hat selbst während und nach der Revolution von 1905 nicht den hundertsten Teil der Todesurteile gefällt und vollstreckt wie die Lenin und Trotzki und wie alle die heutigen Gewalthaber in Rußland heißen. In dem einen unglücklichen Riga allein, in dem unsere baltischen Brüder der Wut jener Bestien preisgegeben waren, wurden im Laufe von drei Monaten nicht weniger als 3600 Menschen hingerichtet. Jede Nummer der von dorthier eintreffenden revolutionären Zeitungen wußte von 100 und mehr Todesurteilen zu berichten. Und gefällt wurden sie nicht, weil die Angeklagten auf revolutionäre Würdenträger Bomben geworfen oder Revolvergeschüsse gerichtet, nicht weil sie sich zum Umsturz der bestehenden Machtverhältnisse verschworen hätten, wie das im zarischen Rußland einst der Fall war. Sie wurden hingeschlachtet, weil sie der deutschen Verwaltung zur Zeit der Besetzung Dienste erwiesen oder weil sie, ohne irgend etwas getan zu haben, gegenrevolutionärer Gesinnung verdächtig erschienen.

Das ist die Menschlichkeit, die den revolutionären Parteien ihre Feindschaft gegen die Todesstrafe vorschreibt.

Dem Staate, der die rechtliche Verkörperung des Volkes darstellt, muß die Befugnis zugestanden werden, auch die Todesstrafe zu verhängen. An sich wird ihm grundsätzlich auch das Recht zur Verhängung von Körperstrafen nicht bestritten werden können. Ob er von diesem Recht Gebrauch macht, ist eine andere

Frage, die nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen entschieden werden darf. Und da scheint es freilich, als dürfe den zahlreichen Anhängern der Prügelstrafe nicht zugestimmt werden, nicht aus Gefühlserwägungen, die z. B. Rohheitsverbrechern gegenüber nicht am Platz wären, sondern einfach deshalb, weil die Prügelstrafe den angestrebten Zweck nicht erreicht. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, wenn alle Staaten, die in neuerer Zeit den Versuch ihrer Wiedereinführung gemacht, sie bald wieder abgeschafft haben.

So bleibt denn als praktisch wichtigste Strafart die Freiheitsentziehung in ihren verschiedenen Formen, als Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe übrig. Freilich wird man auch hier wieder im Auge haben müssen, daß nicht schwächliche Empfindsamkeit den eigentlichen Zweck der Strafe zunichte mache. So berechtigt es ist, wenn verlangt wird, daß auch dem Sträfling eine menschenwürdige Lebenshaltung gewährleistet werde, darf man doch nicht soweit gehen, das Gefängnis zu einer Erholungsanstalt für Verbrecher auszugestalten, in der der Rückfällige und Landstreicher gern von seinen Taten ausruht. Um dem entgegenzuwirken, wird das denkbar größte Gewicht auf Arbeitszwang zu legen sein.

Neben der Freiheitsstrafe steht die Geldstrafe. Sie war in unserem Strafrecht entschieden zu schwach entwickelt. Und das ist gewiß einer der wenigen Fortschritte der Kriegsgesetzgebung, daß nach ihr die Zahlung von Summen verhängt werden konnte, deren Höhe abschreckend wirkte, und deren Beitreibung dem Schuldigen wirklich die Früchte der strafbaren Handlung entzog. Auf dieser Grundlage wird weiter zu bauen sein.

Sehr viel weniger Aufmerksamkeit als die Strafjustiz weckt in weiteren Kreisen die bürgerliche Rechtspflege. Sie wird als politisch bedeutungslos angesehen und es ist eine stehende Redensart, daß unter höheren Gesichtspunkten nichts darauf ankomme, ob Hinz 100 Mark oder einen Feszen Landes von Runz erstreitet. Gewiß, auf den ersten Blick erscheint der Wirkungskreis der Zivilrechtspflege bescheiden. Sie beschränkt sich darauf, privatrechtliche Ansprüche Einzelner anzuerkennen und diese Anerkennung zu verwirklichen. Daneben erweist sie dem Einzelnen auf dem Wege der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit Hilfe bei der Regelung seiner privatrechtlichen Ver-

hältnisse. Trotzdem wäre es eine völlige Verkennung der Tatsachen, wollte man das bürgerliche Recht für etwas unter politischen Gesichtspunkten Gleichgültiges halten. Es heißt vielmehr erkennen, daß auf dem bürgerlichen Recht unsere gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung beruht. Das bürgerliche Recht schützt das Eigentum, es schützt die Familie. Es ist für unser ganzes tägliches Leben von der einschneidendsten Bedeutung und gerade der Einzelne, der über die Paragraphen des Zivilrechtes hochmütig die Nase rümpft, würde eine Änderung dieser Paragraphen viel unmittelbarer und viel schmerzlicher empfinden, als den Umsturz der ganzen Staatsordnung. Man denke sich, daß die geltenden Bestimmungen über das Eigentum geändert oder aufgehoben würden, daß die Vorschriften über Eheschließung und Ehescheidung, über das Güterrecht der Ehegatten, über das Elternrecht durch andere ersetzt würden, man male sich auch im einzelnen aus, zu welchen Folgen das führen müßte, und man wird die Bedeutung gerade des bürgerlichen Rechtes richtiger einschätzen.

In heutiger Zeit ist es wichtiger denn je, das klar zu erkennen. Wir alle wissen, wie gefährdet Ehe und Eigentum sind, und wir müssen uns klar darüber sein, mit welchen Mitteln man sie angreifen wird. Das wird gerade durch Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geschehen. Und deshalb würde es einen unerhörten Leichtsinns bedeuten, wollten wir seine Bedeutung unterschätzen, wollten wir es unterlassen, uns für seine Erhaltung einzusetzen.

## 38.

Die Auswahl der Richter. Weltfremdheit, Überlastung und Anaufererei. Paten im Zivilgericht. Schwurgericht oder Schöffengericht?

Angefihts der gar nicht zu überschätzenden Wichtigkeit der Rechtspflege sowohl auf dem Gebiete des Straf-, als auch des Zivilrechtes liegt es auf der Hand, welche Aufmerksamkeit der Vorbereitung und Auswahl der Männer zugewandt werden muß, in deren Händen die Rechtspflege liegt. Selbst wenn das oberste Bedürfnis ihrer Unabhängigkeit gewährleistet ist, bedarf es der denkbar größten Sorgfalt bei ihrer Auswahl im Einzelnen. Das

alte Preußen und das alte Deutschland sind hier Wege gegangen, die nur als vorbildlich bezeichnet werden können. Vom angehenden Richter wurden ebensosehr theoretisches Studium wie praktische Ausbildung verlangt, eine Ausbildung, die ihn zugleich in jene Aderlieferung eiserner Pflichttreue und vollkommener Unparteilichkeit einfuhrte, die unseren Richtern seit jeher eigen gewesen ist. Denn das dürfen wir mit Stolz sagen, daß es einen Richterstand wie den deutschen in keinem anderen Lande jemals gegeben hat. Freilich dürfen wir auch nicht verkennen, daß mit seinen glänzenden Vorzügen gewisse Mängel verbunden waren. Nicht mit Unrecht ist gegen unsere Richter der Vorwurf einer gewissen Weltfremdheit erhoben worden. Aber das ist ein Vorwurf, der letzten Endes nicht die Richter selbst trifft, sondern eine Justizverwaltung, die von einem engherzigen und knausernden Parlament zu unverständiger Sparsamkeit gezwungen wurde. Denn die Wurzel der Weltfremdheit liegt nur in der Aderlastung der Richter, die eine Folge der ungenügenden Zahl von Stellungen war, und ebenso in der mangelhaften Besoldung, unter der die Richter zu leiden hatten. Wer vom Morgen bis zum Abend an Verhandlungen teilnehmen oder über Akten gebeugt sitzen muß, wer zugleich gezwungen ist, jeden Pfennig dreimal umzudrehen, der kann nicht offenen Auges und freien Geistes dem Leben seiner Zeit folgen, der muß sich ihm entfremden.

Entlastung der Richter und höhere Besoldung, das ist das Heilmittel gegen die Weltfremdheit und nicht die von urteilslosen Leuten immer wieder verlangte Abergabe der Rechtspflege an Laien. Wer sich ein Haus bauen will, wendet sich an einen Sachverständigen, an einen Architekten. Wer ein Paar Stiefel braucht, geht zum Schuhmacher. Aber über Leben und Eigentum seiner Mitbürger soll jeder entscheiden dürfen mit Hilfe des berücksichtigten gesunden Menschenverstandes, ohne auch nur eine Ahnung vom Recht zu haben, das doch der Niederschlag der Erfahrung vieler Jahrhunderte ist.

Vor allem bedenklich erscheint die Zuziehung von Laien bei bürgerlichen Streitigkeiten, es sei denn, daß es sich um Rechtsgebiete handelt, die eine besondere Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse verlangen, und auf denen sich die gleichen typischen Streitigkeiten immer wiederholen, wie etwa vor den Kaufmanns-

und Gewerbegerichten. Gerade das Zivilrecht stellt in Unbetracht der Verwickeltheit unserer heutigen Verhältnisse ein so feines, bis ins kleinste ausgebildetes System dar, daß nur Männer es beherrschen können, die in seiner Durchdringung und Erforschung ihre Lebensaufgabe sehen.

Etwas anders steht es um das Strafrecht. Hier ist ein Zusammenhang mit dem unmittelbaren Rechtsempfinden des Volkes leichter herzustellen und auch in höherem Maße erwünscht. Deshalb ist hier auch gegen die Mitwirkung von Laien sehr viel weniger einzuwenden. Freilich erscheint die Form, in der diese Mitwirkung heute vorzugsweise stattfindet, durchaus nicht bedenkenfrei. Das Schwurgericht, das so vielen ein Eckstein unserer Rechtspflege zu sein dünkt, ist ein dem deutschen Boden fremdes Gewächs. Es ist in England entstanden, es hat sich dort historisch entwickelt. Und dort wurzelt es fest im Volksbewußtsein. Nach Deutschland ist es aus politischen Beweggründen übernommen. Es kann Gutes wirken in ruhigen Zeiten, bei festem einheitlichem Rechtsgefühl des ganzen Volkes. Aber es scheint fraglich, ob heutzutage angesichts der Zerklüftung eines jeden Volkes in Schichten und Klassen ein solches einheitliches Rechtsgefühl noch besteht. Man denke nur an die verschiedene Beurteilung, die etwa Eigentumsvergehen beim Bauern einerseits, beim großstädtischen Proletarier andererseits finden. Oder man beachte die Stellungnahme entwurzelter städtischer Intellektueller zu sogenannten Leidenschaftsverbrechen. Ganz unerträglich wird vollends die Rechtsprechung der Schwurgerichte, wenn politisch erregte Zeiten hereinbrechen. Dann scheint den einen Heldentat, was die anderen Verbrechen nennen und das Rechtsgefühl des Volkes muß schwer erschüttert werden. Gerade Rußland zeigt uns auch hier wieder, wohin es führt, wenn auf solche Weise Politik in den Gerichtssaal hineingetragen wird. In den 70 er Jahren wurde jeder Mörder unter tosendem Beifall des Publikums freigesprochen, wenn er seiner Tat ein politisches Mäntelchen umzuhängen wußte. Die Folge war, daß die Regierung alle politischen Vergehen den Schwurgerichten entzog und Sondergerichte einsetzte, die nun ihrerseits mit schonungsloser Härte strafen.

Als schwerer Mangel des Schwurgerichts ist auch das anzusehen, daß die Tätigkeit der Geschworenen von der der Berufs-

richter scharf geschieden ist. Jene sollen über die Tatfrage, diese über die Rechtsfrage entscheiden, obgleich doch beide sich im Grunde gar nicht trennen lassen. Von einer Zusammenarbeit, von einer gegenseitigen Beeinflussung kann unter solchen Umständen keine Rede sein. Und doch wäre das unendlich wertvoll. Der gelehrte Richter könnte die falsche und ungenaue Rechtsvorstellung richtigstellen, die der Mann aus dem Volk so häufig hegt. Dieser wiederum wäre imstande, dem Richter das Leben anders zu zeigen, als es sich aus der Studierstube malt. Deshalb wäre es durchaus zu wünschen, daß nicht das Schwurgericht, sondern das Schöffengericht, bei dem eine solche Zusammenarbeit stattfindet, den Ausgangspunkt bilden möge, wenn wir bei dem Wiederaufbau Deutschlands auch an einen Umbau unserer Gerichte gehen.

Das wollen wir in unser Programm aufnehmen. Zugleich aber wollen wir es uns zum Ziel setzen, auch jene anderen Schwächen zu beseitigen, die unserer Rechtspflege noch anhaften. Vor allem wollen wir die unerträgliche Überlastung unserer Richter und die unwürdige Sparsamkeit ihnen gegenüber beseitigen, in denen die Wurzel ihrer Weltfremdheit liegt. Dann wird im künftigen neuen Deutschland, das wir nicht mit dem Neudeutschland verwechseln wollen, das jetzt auf Gassen und Plätzen gepriesen wird, auch neues Vertrauen zu unserem Richterstande aussprießen, der stets eine der festesten Stützen unseres Staates gebildet hat.

## 39.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ihre Notwendigkeit. Ihre Organisation.  
Aussichtige Muster.

Neben der Rechtspflege und doch von ihr getrennt, steht die Verwaltung. Die Brücke zwischen ihnen bildet ein dritter Zweig der Rechtspflege, die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ihre Aufgabe ist, dem Einzelnen sein Recht zu schaffen, wenn es von Behörden verletzt wird.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein Kind der Neuzeit. Der absolutistische Staat kannte gegen Übergriffe der Behörden nur den Beschwerdebeweg. Wer sich verletzt glaubte, mußte sich mit

einer Klage an den Vorgesetzten seines Gegners wenden. Gewiß konnte er auch auf diesem Wege sein Recht finden und gerade bei der Pflichttreue und strengen Unparteilichkeit der preußischen Behörden ist er oft genug durchgedrungen. Aber es muß da mit menschlichen Schwächen gerechnet werden, von denen selbstverständlich auch die höchsten Behörden nicht frei sein können. Letzten Endes läuft es doch darauf hinaus, daß auch die höchste Instanz, daß auch der Ressortminister, an den die Beschwerde schließlich gelangte, Richter in eigener Sache war. Wolle Unparteilichkeit konnte er oft genug beim besten Willen nicht aufbringen, mochte es sich nun um die Ausführung unmittelbar von ihm erlassener Verfügungen handeln oder um die Schritte der ihm unterstellten Beamten, und oft genug wurde von den Behörden das getrieben, was man als Prestigepolitik bezeichnet. Die Versuchung lag allzu nahe für das Ansehen der in den Behörden verkörperten Staatsgewalt einzutreten und den Beschwerdeführer abzuweisen, wenn auch nur der leiseste Zweifel an seinem Recht bestand.

Weil die Dinge so lagen, war das Verlangen nach unabhängigen, nicht unmittelbar beteiligten Behörden, die über Beschwerden des einzelnen Staatsbürgers zu entscheiden hätten, berechtigt. Aus dieser Erkenntnis sind die Verwaltungsgerichtshöfe entstanden. Ihr Aufbau und ihr Verfahren sind in Deutschland nicht einheitlich geregelt, es gibt auch keine gemeinsame oberste Instanz für das ganze Reich, wie sie im Reichsgericht zu Leipzig für die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht. Vielmehr hat jeder Bundesstaat seine eigene, von den anderen unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Preußen z. B. bestehen nach dem Vorbilde der ordentlichen Rechtspflege drei Instanzen. In den beiden unteren, den Kreis- und Bezirksausschüssen, sitzen Beamte und Laien zusammen, in der höchsten Instanz, dem Oberverwaltungsgericht, entscheiden Verwaltungsbeamte und Richter gemeinsam. Gerade dieses Hand-in-Hand-Gehen von richterlichen Beamten mit Verwaltungsbeamten erscheint besonders glücklich, da dadurch eine Vereinigung voller Unparteilichkeit und wirklicher Sachkenntnis gewährleistet ist. Allerdings ist von liberaler Seite nicht selten die Forderung erhoben worden, daß die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übergeben werde, da angeblich nur auf solche Weise die Rechte des Ein-

zelen vollen Schutz erhalten können. Aber das ist unfruchtbarer Doktrinarismus, wie so viele liberale Programmpunkte. Denn es liegt auf der Hand, daß eine wirklich gerechte Würdigung der Sachlage ohne Kenntnis der Forderungen des Lebens und der Verwaltungspraxis vollkommen unmöglich ist. Aber diese Kenntnis aber verfügt der Richter naturgemäß nicht. Sie muß durch die Teilnahme von Verwaltungsbeamten in das Verfahren hineingetragen werden. Und unbedingt ist davon auszugehen, daß an erster Stelle nicht die Interessen des Einzelnen stehen, sondern die des Staates. Sie aber würden nur allzu leicht zu kurz kommen, wenn die Verwaltung auf solche Weise den ordentlichen Gerichten unterstellt würde. Es ist übrigens bezeichnend, in wie hohem Maße die Forderungen unserer Liberalen sich auch hierin mit den Wünschen und Theorien der russischen Revolutionäre decken. Unmittelbar nach ihrem im März 1917 erfochtenen Siege schufen diese eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die bis dahin in Rußland ganz gefehlt hatte, und legten sie in die Hände der ordentlichen Gerichte. Freilich läßt sich über Erfolg oder Mißerfolg dieser Reform nicht urteilen, da sie kaum ins Leben getreten war, als die Bolschewisten die Gewalt an sich rissen und die ordentlichen Gerichte zerstörten. Aber diese vermeintliche Reform war eben nichts anderes, als ein Stein in dem Bau, den die bürgerlichen Radikalen aufgerichtet hatten, und der letzten Endes nur dem Bolschewismus als Grundlage diente und dienen mußte.

Hoffen wir, daß wir von solchen Versuchen verschont bleiben.

## 40.

Die innere Verwaltung. Ihre Entwicklung in Preußen. Die Stein-Gardenberg'sche Reform. Selbstverwaltung und staatliche Verwaltung. Die Rückständigkeit der französischen Selbstverwaltung. Russische Übertreibungen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schlägt eine Brücke von der Justiz zur Verwaltung. Im übrigen sind diese zwei Zweige der staatlichen Tätigkeit streng voneinander getrennt und müssen es bleiben. Es ist das unergängliche Verdienst Montesquieu's, darauf hingewiesen zu haben. So vieles auch in seiner, einem Mißverstehen der englischen Verfassung entsprungenen Lehre von



der Teilung der Gewalten sich als falsch erwiesen hat, die Forderung, daß Justiz und Verwaltung nicht in denselben Händen liegen sollen, hat sich im Laufe von mehr als einem Jahrhundert bewährt. Und wo man davon abgewichen ist, hat man stets schlechte Erfahrungen gemacht. Das ist insbesondere auch wieder in Rußland der Fall gewesen, wo man im Jahre 1889 die Einrichtung der Landhauptleute schuf, die in ihrer Person etwa dieselben Pflichten und Rechte vereinigten, die in Deutschland zwischen dem Landrat und dem Amtsrichter verteilt sind. Die einfachste Erwägung zeigt, daß es nicht angeht, dem Verwaltungsbeamten, der Befehle und Anordnungen erläßt, zu gestatten, daß er über ihre Verletzung selbst zu Gericht sitze.

Unter Verwaltung versteht man die gesamte nach innen gerichtete Tätigkeit der Staatsgewalt außerhalb der Rechtsprechung. Sie umfaßt die ganze vom Staate ausgeübte Wohlfahrtspflege, die sich ebenso auf das geistige, wie auf das wirtschaftliche Gebiet erstreckt. So umfangreich ihr Tätigkeitsgebiet heute ist, aus so bescheidenen Anfängen hat sie sich entwickelt. Gerade in Preußen läßt sich ihr allmählicher Aufbau mit besonderer Deutlichkeit verfolgen. Bis zur Zeit des Großen Kurfürsten beschränkte die Verwaltungstätigkeit des Staates sich auf das Gebiet der Domänen, wo eine gewisse Sicherheitspolizei ausgeübt und in bescheidenem Umfang Steuern erhoben wurden. Alles übrige Land befand sich in der Selbstverwaltung der Ritterschaften und der Städte. Den Anstoß zu weiterer Entwicklung gab unter dem Großen Kurfürsten die Bildung eines stehenden Heeres. Um dessen Bedürfnissen gerecht zu werden, um Wege bauen, Straßen anlegen, zur Deckung des wachsenden Geldbedarfs des Staates Steuern in weiterem Umfang erheben zu können, begründete dieser Herrscher Kommissariate, die die Lösung aller dieser Aufgaben auf dem gesamten Staatsgebiet in die Hand nehmen sollten. Das Ergebnis war, daß die Selbstverwaltung der Städte in den Hintergrund gedrängt wurde. Mit den Ritterschaften hingegen, die eine politisch stärkere Stellung einnahmen, mußte ein Kompromiß geschlossen werden, in dessen Ergebnis der Landrat, der bisher nur ständischer Beamter gewesen war, jene Doppelstellung erhielt, die er heute noch inne hat. Er

wurde zugleich Beamter der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Selbstverwaltung.

Nun begann der Ausbau der Verwaltungstätigkeit, die bald unter dem Einfluß der Gedanken des absolutistischen Polizeistaates des 18. Jahrhunderts ungeheure Ausdehnung annahm. Das wirtschaftliche Gebiet wurde unter fiskalischen Gesichtspunkten in immer weitergehendem Maße in die Verwaltung einbezogen. Das Zeitalter der Aufklärung veranlaßte den Staat, sich durch Begründung von Schulen der Bildung seiner Untertanen anzunehmen. Bald gab es kein Lebensgebiet mehr, das zu beeinflussen und zu beherrschen der Staat nicht für seine Aufgabe gehalten hätte. In alles griff er ein, alles suchte er von sich aus zu regeln und zu bestimmen. Denn unter diesem Gesichtspunkt unterschied sich der Polizeistaat weder grundsätzlich noch praktisch von dem sozialistischen Staat.

Nur sehr allmählich begann der Gedanke zu keimen, daß der Allmacht des Staates Grenzen gesetzt sind. Seinen Sieg brachte erst der Zusammenbruch, den Preußen 1806 erleben mußte. Damals war es, als man zu der Erkenntnis gelangte, daß das Gedeihen des Staates sich letzten Endes auf der tätigen Mitarbeit der Bürger aufbauen muß.

Die Frucht dieser Erkenntnis waren die Reformen, die für immer mit dem Namen jener großen Staatsmänner verknüpft sind, die allein in der deutschen Geschichte sich gleichberechtigt neben Bismarck stellen dürfen, des Freiherrn vom Stein und des Fürsten Hardenberg. Sie wurden die Väter der preussischen Selbstverwaltung. 1808 erging die erste preussische Städteordnung, die die einst so blühende und dann vom Polizeistaat zerstörte städtische Selbstverwaltung wieder herstellte. Auch dem flachen Lande sollte Selbstverwaltung geschenkt werden. Aber hier bot die damals noch geringe Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung ernstliche Schwierigkeiten und so wurde erst im Jahre 1823 die erste Kreis- und Provinzialordnung erlassen.

Was damals geschah, wurde zum Grundstein späterer Entwicklung und von der Mitte des 19. Jahrhunderts an sehen wir eine immer reichere Entfaltung der Selbstverwaltung in Stadt und Land. Seitdem auch sehen wir das segensreiche Nebeneinanderwirken der staatlichen Verwaltung mit der Selbstver-

waltung. Wir sehen, wie die Hoheitsrechte des Staates teils durch seine unmittelbaren Beamten, teils durch vom Staat nicht direkt abhängige Körperschaften ausgeübt werden. Und in dieser Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch unabhängige Körperschaften liegt das Wesen der Selbstverwaltung. Das ist der maßgebende Umstand, nicht aber die Einsetzung der Beamten durch Ernennung oder durch Wahl, ebensowenig wie ihre Besoldung oder die ehrenamtliche Leistung ihres Dienstes.

Eine grundsätzliche Scheidung zwischen den Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung läßt sich nicht vornehmen. Es hängt alles von der positiven Gesetzgebung des einzelnen Staates ab, die sich wiederum durch Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt. Nur im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß der Staat die Lösung wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben, soweit sie örtlich bestimmt sind, am besten der Selbstverwaltung überläßt, während er die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, sowie alles, was das Wohl des Staates als eines Ganzen berührt, in eigener Hand behalten muß.

Der Wert der Selbstverwaltung liegt vor allem in der Heranziehung der Bevölkerung zu einer Beteiligung am öffentlichen Leben. Es ist klar, daß das in höchstem Maße erzieherisch wirken muß und daß zugleich die öffentlichen Angelegenheiten eine sehr wesentliche Förderung durch die Mitarbeit von Männern erfahren, die sachverständig sind und die örtlichen Verhältnisse gründlicher kennen, als es dem ortsfremden Staatsbeamten möglich ist. Freilich erwachsen aus dieser Beteiligung des einheimischen Elementes auch gewisse Gefahren. Kirchturmsinteressen können ebenso leicht ausschlaggebend werden, wie der wirtschaftliche Eigennuß der Klassen, in deren Hand vorwiegend die Selbstverwaltung liegt. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es der Staatsaufsicht. Gerade unter diesem Gesichtspunkte kann es nicht hoch genug eingeschätzt werden, daß das Beamtentum einerseits mit dem Ort seiner Diensttätigkeit nur lose verknüpft ist, während es andererseits den materiellen Interessen dieser oder jener Klasse fern steht und als reiner Träger des Staatsgedankens erscheint.

Die preußische vorrevolutionäre Gesetzgebung hatte zu reichster Entfaltung der Selbstverwaltung geführt. Nur England, die Heimat der Selbstverwaltung, konnte sich darin mit uns messen,

Frankreich stand tief unter uns. Das ist eine Tatsache, die gerade heute besonders betont sein will, da der Irrglaube, daß in einer Republik die öffentlichen Rechte der Bürger besonders gut gewährleistet seien, immer weiter um sich greift. Frankreich ist Republik, aber trotzdem hat es die straffe Zentralisation beibehalten, die ihm einst Napoleon I. gegeben hat. Eine eigentliche Selbstverwaltung in engerem Sinne gibt es dort überhaupt nicht. An der Spitze des Departements steht der Präfekt, an der des Arrondissements der Unterpräfekt. Beide sind unmittelbare Staatsbeamte und vollkommen abhängig von ihren Vorgesetzten. Ihnen zur Seite steht ein Rat, der freilich von der Bevölkerung gewählt wird, der aber nur beratende und nicht beschließende Zuständigkeit hat, dessen Wünsche und Forderungen also für den Präfekten oder Unterpräfekten keine bindende Kraft haben. Die Gemeinde freilich hat ein gewähltes Oberhaupt, den Maire. Doch hat der diesem beigegebene Rat gleichfalls keine beschließende Kompetenz. Noch augenfälliger als aus dieser Organisation ergibt sich die Bedeutungslosigkeit der französischen Selbstverwaltung aus der Geringfügigkeit der Kommunalsteuern. Gewiß ist es kein idealer Zustand, wenn man wie wir 200% der staatlichen Einkommensteuer als Zuschlag an die Gemeinde leisten muß. Und unbefreitbarer Mißbrauch liegt vor, wenn die Gemeinde sich so wie jetzt anschickt, diesen Zuschlag auf 300% und mehr zu erhöhen. Andererseits aber ergibt sich daraus ohne weiteres, wie zahlreich und vielgestaltig die Aufgaben sind, die bei uns die Gemeinden erfüllen. In Frankreich hingegen beträgt der kommunale Zuschlag nicht mehr als 5—10%. Das zeigt ganz augenfällig, wie unentwickelt dort die Selbstverwaltung ist.

Freilich ist diese Rückständigkeit der Selbstverwaltung nur eines von zwei Extremen. Das andere konnten wir im Ausland der revolutionären einstweiligen Regierung, wie sie vom März bis zum November 1917 bestand, beobachten. Dank den Kämpfen zwischen Absolutismus und Gesellschaft hatte sich dort die Überzeugung festgesetzt, daß die Selbstverwaltung soweit als irgend möglich auf Kosten der Staatsgewalt entwickelt werden müsse, und daß dieser letzten Endes nur ein Aufsichtsrecht zu gewähren sei. Die Vorherrschaft dieser Ansicht zu Zeiten des Zarismus war nicht unerklärlich. Sie hätte aber fortfallen müssen,

nachdem die Bevölkerung selbst die Gewalt an sich gerissen hatte und ein Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten nicht mehr bestand. Jedoch die Unfähigkeit gerade der revolutionären Massen, sich von überkommenen Lehrmeinungen zu lösen, betätigte sich auch auf diesem Gebiet. Raum stand der Sieg der Revolution fest, als Gesetze über die Selbstverwaltung ergingen, die alle Gewalt an die Landschaften und Städte übertrugen, während den Vertretern des Staates nur ein Aufsichtsrecht verblieb. Freilich hat auch diese Regelung ihre volle Wirkung nicht auszuüben vermocht, weil sie ebenso wie alle anderen Reformen der einstweiligen Regierung von den Bolschewisten beiseite gedrängt wurde. Doch ist es ohnehin klar, daß sie zu einer Auflösung des Staates in eine Anzahl nur lose miteinander verknüpfter autonomer Gebiete führen muß.

## 41.

Das preussische System. Das Beamtentum, seine Vorzüge und Mängel.  
Zurück zum Alterproben!

Gerade die Betrachtung einerseits dieser russischen, andererseits der französischen Verhältnisse, führt zu der Überzeugung, daß das preussische System die richtige Mitte bedeutet. Gewiß war auch unsere Gesetzgebung nicht frei von Mängeln. Insbesondere läßt sich nicht bestreiten, daß sie noch nicht Zeit gefunden hatte, der großartigen Entwicklung, die unser Städtewesen in den letzten Jahrzehnten genommen, gerecht zu werden. Aber die vorhandenen Lücken und Mängel konnten ausgefüllt und beseitigt werden, ohne daß die maßgebenden Grundsätze einer Änderung bedurft hätten. Das gilt für die Selbstverwaltung, dasselbe gilt für die unmittelbare staatliche Verwaltung. Auch hier gab es manches, das der bessernden Hand bedurfte. Diese Tatsache ist denn auch nicht verkannt worden. 1909 wurde eine Immediatkommission niedergesetzt, die eine Reform der Verwaltung vorbereiten sollte. Durch den Ausbruch des Krieges sind die Arbeiten nicht zum Abschluß gediehen. Und nun werden sie wohl nicht sobald im alten Sinn wieder aufgenommen werden. Trotzdem wollen wir die Hoffnung darauf nicht fahren lassen, daß in nicht allzu ferner Zeit die notwendigen Reformen durchgeführt

werden, ohne daß die alten Grundlagen zerstört würden. Denn daß diese Grundlagen fest und gesund waren, hat uns die Erfahrung vieler Jahrzehnte bewiesen. Wäre das nicht der Fall, so hätte nicht ein Beamtentum entstehen können von solcher Vortrefflichkeit, wie das preußische. Gewiß, es war nicht frei von Mängeln. Es glaubte alles vom grünen Tisch aus durch Befehle und Verordnungen regeln zu können. Es stand dem praktischen Leben vielfach fern. Es unterschätzte oft die Bedeutung wirtschaftlicher Fragen. Es verstand, und darin lag vielleicht sein wesentlichster Fehler, die schwierige Kunst der Menschenbehandlung allzu wenig. Namentlich lag ihm die Behandlung andersstämmiger Bevölkerungssteile nicht. Gerade das hat es auch verschuldet, daß unsere Behörden in Elsaß-Lothringen, in Schleswig, während des Krieges in den besetzten Gebieten so wenig Liebe und Sympathie erwarben. Aber alle diese Mängel werden aufgewogen durch die unleugbar großen Vorzüge unseres Beamtentums, durch seine gründliche Sachkenntnis, seine unerschütterliche Rechtlichkeit, seine grenzenlose Pflichttreue. Das sind Eigenschaften, auf denen sich weiter bauen läßt und die erlauben zu hoffen, daß es mit der Zeit gelingen wird, jene Mängel zu beseitigen.

Heereswesen, Rechtspflege und Verwaltung, da liegen die wichtigsten Aufgaben des Staates. Unser alter Staat hat es verstanden, sie zum eigenen Heil und zu dem seiner Bürger zu lösen. Vom neuen Staat wissen wir bisher nur, daß er das Heer zerstört, die Rechtspflege verwirrt, die Verwaltung in Unordnung gebracht hat. So können wir denn das Heil Deutschlands nur in der Rückkehr zu den Grundsätzen sehen, die Preußen und Deutschland groß gemacht haben. Daran, daß die Stunde dieser Rückkehr kommen wird, daß sie nicht mehr fern ist, wollen wir nicht zweifeln. Und wenn sie schlägt, so können wir getrost der Wiederherstellung dessen entgegensehen, das am 9. November zerstört wurde. Denn die Männer, auf deren Arbeit sich unser alter Staat aufbaute, sie verdienen unser aller Vertrauen und sie werden dann nicht weniger zur Verfügung stehen als vor dem Umsturz.

Ein Staat, der ein Offizierskorps, einen Beamten- und einen Richterstand hat wie Deutschland, kann nicht zugrunde gehen.

## V. Staatengesellschaft und Völkerbund.

42.

Die Entstehung der Staatengesellschaft. Hellenen und Barbaren. Roms Völkerecht. Teile und herrsche! Der Friede Roms. Die germanischen Staaten. Papsttum und Kaisertum. Die Reformation und der Westfälische Friede. Diplomatische Formeln.

Wie der Einzelne sich nicht auf sich selbst beschränken, wie er nach außen hin wirken und zu seinesgleichen in Beziehung treten muß, so kann auch der Staat kein abgeschlossenes Dasein führen. Je reicher sein Innenleben ist, je mannigfaltiger seine Entwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, um so lebendiger muß sein Verhältnis zu den anderen Staaten sich gestalten, um so stärker werden die gemeinsamen Interessen, um so größer freilich wird auch die Möglichkeit von Reibungen und Zusammenstößen. Daraus aber ergibt sich die Notwendigkeit eines geregelten Verkehrs, daraus folgt die Unvermeidlichkeit der Bildung einer Staatengesellschaft.

Die Geschichte zeigt uns, daß diese Bildung erst das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung ist. Der ursprüngliche Staat steht vereinzelt da und empfindet nichts als Feindschaft gegen die anderen. Noch im klassischen Griechenland galt jeder Nicht-hellene als rechtloser Barbar und von einem geregelten Verkehr mit den Barbarenstaaten war keine Rede. Selbst untereinander standen sich die griechischen Staaten trotz zahlreicher wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen politisch fremd gegenüber. Sie waren weit entfernt davon, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen auch nur dem feindlichen Auslande gegenüber zu erkennen. Und die höchste, zugleich freilich überaus dürftige Frucht ihrer Blutsverwandtschaft war die Abschließung des Amphiktyonenbundes, der zu der Verabredung führte, daß die Bundesglieder

zwar miteinander Krieg führen dürften, daß aber der Sieger die Stadt des Unterlegenen nicht zerstören solle.

Ähnliches sehen wir im klassischen Rom. Freilich gewinnen hier die Beziehungen zu den fremden Staaten andere Gestalt, da der dem Römer eingeborene gestaltungskräftige rechtliche Sinn auch auf diesem Gebiet zur Geltung kam. Die Römer waren es, die zuerst gewisse Formen im Verkehr der Staaten untereinander festlegten. Und aus diesen Formen haben sich dann allmählich die Grundlagen eines Völkerrechts entwickelt.

Ein Kollegium von Priestern, das der Fetialen, war es, das über dem Verkehr mit anderen Staaten zu wachen hatte und ungemein bezeichnend für die römische Denkweise war die Tatsache, daß sie diesen Verkehr in die Formen des Zivilprozesses preßten. Insbesondere sahen sie den Krieg im Lichte eines gerichtlichen Streites. Seiner Eröffnung mußten gewisse Förmlichkeiten, mußte eine feierliche Erklärung vorausgehen und wer ihn verlor, mußte ganz wie im Zivilprozeß die Kosten bezahlen. Gerade die Förmlichkeiten aber, deren Erfüllung die Fetialen verlangten, führten zur Entstehung gewisser Regeln, die in ihren Grundzügen noch heute bei allen zivilisierten Völkern gelten.

Um Verhandlungen führen, um Erklärungen übermitteln zu können, müssen die Träger derselben Freigeleit haben. Aus dieser Erkenntnis ergab sich das Gesandtschaftsrecht, kraft dessen der Vertreter eines Staates auf fremdem Gebiet persönlich unantastbar ist.

Weiter entwickelten die Römer ein bis ins Einzelne ausgebildetes System, das die Folgen des Krieges regelte. War der Feind nach hartnäckigem Widerstande, nach Zurückweisung wiederholter Friedensvorschläge niedergeworfen, so wurde sein Staat vernichtet, seine Bürger zu Sklaven gemacht. Ließ sich eine Entscheidung mit den Waffen nicht erringen, war keiner der kämpfenden Teile zum Nachgeben bereit, so wurde ein Waffenstillstand geschlossen, dessen Dauer sich bis auf ein Jahrhundert erstrecken konnte. Er führte zu feindseliger Zurückhaltung der beiden Staaten einander gegenüber. Nur die Waffen ruhten, friedliche Beziehungen aber bestanden nicht. Hatte Rom hingegen Vorteile errungen, ohne daß der Feind gänzlich besiegt gewesen wäre, und war er trotzdem zu einer Beendigung des Krieges bereit,



so wurde mit ihm ein Bündnis geschlossen. Dieses Bündnis trug verschiedenes Gepräge, je nach der Kraft und Bedeutung des Gegners. Es konnte ein gleiches Bündnis sein, ein foedus aequum, in dem beide Teile gleichberechtigt waren. War aber das Übergewicht Roms unbestreitbar, so wurde ein foedus iniquum, ein ungleiches Bündnis geschlossen, das den anderen Teil in Wahrheit zum Vasallen Roms machte. Rom verpflichtete sich, ihn gegen Angriffe von außen her zu schützen. Dafür war er gezwungen, Rom Waffenfolge zu leisten, ohne seinerseits das Recht zu einer Kriegserklärung an dritte Staaten zu haben. Scheinbar blieb seine Selbständigkeit gewahrt, in Wirklichkeit hatte er sie eingebüßt.

Bezeichnend an diesem römischen System ist der Umstand, daß mit einer Niederlage Roms überhaupt nicht gerechnet wurde. Und diese echt römische Denkweise hat es auch dahin gebracht, daß Rom wohl Mißerfolge erlitten hat, aber nie besiegt worden ist. Trotz aller Niederlagen und Schlappen hat es schließlich immer die Oberhand behalten. Wer denkt da nicht an England, dessen größte Kraft letzten Endes doch auch in dem unerschütterlichen Glauben an sich selbst liegt, und wer vergleicht damit nicht Schmerz erfüllt das, was wir an unserem Vaterlande und an unserem Volke haben erleben müssen?

Der Glaube an sich selbst hat Rom zur Weltherrschaft geführt, dieser Glaube, der gepaart war mit feinsten Staatskunst. Allmählich hat die Silberstadt es dahin gebracht, daß alle italienischen Staaten sich ihr in ungleichen Bündnissen verpflichtet hatten. Und mit denkbar größtem Geschick hatten ihre Leiter es verstanden diese Bündnisse so abzufassen, daß eine Verständigung zwischen den Vasallen zwar nicht unmöglich, wohl aber auf das äußerste erschwert war. Denn keines dieser Bündnisse glich dem anderen. Sie waren alle geschlossen nach dem Grundsatz des divide et imper. Vorteile, die dem einen gewährt waren, wurden dem anderen verweigert und im Ergebnis mußte jeder fürchten bei einer Erhebung gerade das zu verlieren, worauf er besonderen Wert legte.

Die Frucht dieser weisen und kraftvollen Politik war es, daß das einst so unbedeutende italische Dorf zur Beherrscherin der Welt wurde. Der ganze damalige zivilisierte Erdkreis war ihm untertan und die pax romana, der Friede Roms, herrschte. Da-

mit freilich waren alle anderen Staaten außer dem einen Rom von der Weltbühne verschwunden und von einer Entwicklung des internationalen Verkehrs konnte nicht die Rede sein.

Dann kamen die Wirren der Völkerwanderung. Auf den Trümmern des zusammengebrochenen Rom entstanden die germanischen Staaten. Sie wurden zu Trägern des Christentums und das Christentum schenkte ihnen zwei neue Gedanken. Der eine von diesen war der Gedanke der brüderlichen Zusammengehörigkeit aller Menschen, der andere der, daß über den einzelnen Staaten der Papst als Inhaber der geistlichen, der Kaiser als Inhaber der weltlichen Gewalt stehe. Aus dem Zusammenfließen dieser zwei Ideen ergab sich naturgemäß ein Gefühl der Gemeinsamkeit der christlichen Staaten, das noch verschärft wurde durch den von ihnen allen als Pflicht empfundenen Kampf gegen die Ungläubigen. Die Kreuzzüge waren es dann, die dieser Gemeinsamkeit zu reichster Entwicklung verhalfen. Die christlichen Souveräne traten in engste Beziehung zueinander und es entstand die Vorstellung von der einen sich über ganz Europa erstreckenden christlichen Ritterschaft, die dieselben ritterlichen Bräuche pflegte, dieselben ritterlichen Überlieferungen hochhielt.

Damals war es, als die Staaten begannen Verträge miteinander abzuschließen, deren Erfüllung durch den Eid auf die Hostie gewährleistet wurde. Damals auch war es, daß die Staaten anfangen, Gesandte zueinander zu schicken, deren Aufgabe die Pflege ständiger Beziehungen war. Der Papst als Oberhaupt der christlichen Kirche ging voran. Er hatte in allen Staaten Interessen wahrzunehmen und wenn er zuerst seine Legaten nur zu Verhandlungen über einzelne kauftauchende Fragen entsandte, so fand er es bald zweckmäßig ständige Vertreter an den Höfen zu unterhalten. Seinem Beispiel folgte der Deutsche Orden. Dann tat dasselbe Venedig, die meerbeherrschende Republik und bald spann sich ein dichtes Netz ständiger Beziehungen zwischen allen mittelalterlichen Staaten. Der Gedanke der Staatengesellschaft war geboren.

Die Reformation brachte zuerst einen Riß in seine Entwicklung. Der Papst hörte auf anerkanntes Haupt der christlichen Kirche zu sein. Aber dafür knüpften sich um so engere Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten, die dem alten oder dem neuen

Glauben angehörten. Es kam der 30 jährige Krieg, es kam der Westphälische Frieden. Und hier, zu Münster und Osnabrück, tritt zum erstenmal eine europäische Gesandtenkonferenz zusammen, die über den Friedensschluß und das künftige Schicksal der Völker entscheiden soll. Es werden nicht nur im Augenblick streitige Fragen erledigt, es wird vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen gesucht, die künftige Zusammenstöße unmöglich machen sollen. Es wird die Formel aufgestellt: *cujus regio, ejus religio* — wessen Land, dessen Glaube, d. h. der Glaube des Herrschers soll für die ganze Bevölkerung maßgebend sein.

Selbstverständlich mußte die Hoffnung, mit Hilfe dieser Formel künftige Streitigkeiten zu vermeiden, sich sehr bald als eitel erweisen. Das hätte unschwer vorausgesehen werden können, wenn nicht schon damals auf dieser ersten Diplomatenkonferenz der für die Diplomatie aller Zeiten charakteristische Glaube an die Kraft der Formel sich betätigt hätte. Das ist es ja auch gewesen, was die Tätigkeit der Diplomaten damals wie später immer wieder zum Mißerfolge verurteilt hat, diese Überzeugung, daß es genügt eine Formel zu finden, die für den Augenblick die Lösung der streitigen Fragen zu enthalten scheint, um diese Fragen ein für allemal als aus der Welt geschafft behandeln zu dürfen. In Wahrheit können Formeln einen Interessengegensatz zwar charakterisieren, aber doch niemals beseitigen. Und sie bergen außerdem die Gefahr in sich, daß die Formelgläubigen neue Entwicklungen übersehen und immer noch an ihrer alten Lösung herumräteln, wenn die Zeit schon längst über sie hinweg geschritten ist.

## 43.

Das europäische Gleichgewicht und die europäische Staatengesellschaft. Napoleon. Der Wiener Kongreß. Die Großmächte und die Heilige Allianz.

Die Formel: *cujus regio, ejus religio* hat keine Konflikte gelöst, hat nur unzählige Reibungen in das innere Leben derjenigen deutschen Staaten hineingetragen, deren Herrscher einen anderen Glauben bekannte, als seine Untertanen. Sie hat sich als so unfruchtbar erwiesen wie eine Formel nur irgend sein kann. Man hat denn auch sehr bald auf ihre Verwirklichung verzichten müssen. Und an ihre Stelle ist dann eine andere getreten, deren Anfänge

gleichfalls bis zum Westphälischen Frieden zurückreichen. Es war das die Formel von dem Gleichgewicht der Mächte, das zur Erhaltung des europäischen Friedens angestrebt werden müsse.

Dieser Gedanke des europäischen Gleichgewichts war letzten Endes unstreitig künstlich und ungesund. Er bedeutete nichts anderes, als die Unterdrückung emporstrebender junger Staaten zugunsten absterbender alter, deren innere Kraft zur Selbstbehauptung nicht mehr genügte. Ihr einziger Wert bestand darin, daß sie den Staaten Europas die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft stärker zur Erkenntnis brachte. Ihren frühesten Ausdruck aber hat sie gefunden in der Intervention, die Holland, England und Schweden 1667 zugunsten Spaniens unternahmen, das im Kriege gegen Frankreich zu unterliegen drohte. Spanien sollte nicht erdrückt, Frankreich nicht übermächtig werden. Dieser Gedanke war es, der jene drei Staaten zum Eingriff veranlaßte, obgleich sie unmittelbar am Streite der beiden Gegner nicht interessiert waren. Sie erreichten ihren Zweck. Frankreich schloß einen schnelleren und milderen Frieden, als es ursprünglich gewollt.

Trotz dieses Gedankens des europäischen Gleichgewichtes kann man um jene Zeit noch nicht von einer europäischen Staatengesellschaft sprechen. Eine Verbundenheit der Interessen aller europäischen Staaten bestand noch nicht. Das zeigt sich am deutlichsten in der Tatsache, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts gleichzeitig zwei große Kriege im Osten und im Westen Europas geführt werden konnten, der große Nordische Krieg und der spanische Erbfolgekrieg, ohne daß sich irgend eine Verbindung zwischen den hier und dort beteiligten Staaten gebildet hätte. Dies war die unmittelbare Folge der durch den 30 jährigen Krieg eingetretenen Schwächung Deutschlands. Es gab letzten Endes ein osteuropäisches und ein westeuropäisches Staatensystem, während das Zentrum, Deutschland, ausgeschaltet blieb. Darin trat eine Änderung erst dank der Erstarkung Preußens ein, die durch die Kämpfe und Siege Friedrichs des Großen hervorgerufen wurde. Dank ihnen errang zwar nicht das deutsche Reich als solches, wohl aber Preußen die Stellung einer Großmacht und dank ihnen entstand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nun wirklich ein in sich geschlossenes europäisches Staatensystem.

Etwa zur gleichen Zeit trat Nordamerika, das seine Unabhängigkeit von England erkochten hatte, in den Kreis der zivilisierten Staaten ein, der kaum entstanden, sich sofort über Europas Grenzen hinaus ausdehnte.

Nun kamen die Kriege der französischen Revolution, kamen die Eroberungsfeldzüge Napoleons. Entsprungen aus Ehrgeiz und Ländergier haben sie unsagbares Elend über Europa gebracht. Und doch darf nicht übersehen werden, daß sie einen wesentlichen Faktor einerseits in der gegenseitigen Annäherung und gegenseitigen Befruchtung der Völker gebildet, andererseits eine unendlich segensreiche Wirkung dadurch ausgeübt haben, daß sie den nationalen Gedanken in den Völkern Europas weckten und zur Reife brachten. Gerade die napoleonische Fremdherrschaft ist es gewesen, die in Deutschland, in Italien, in Spanien, in Rußland die Erkenntnis von dem Werte des eigenen Volkstums und der eigenen politischen Kultur geweckt hat. Gewiß ist das nicht Napoleons Zweck gewesen. Er hat sich als ein Teil jener Kraft erwiesen, die stets das Böse will und doch das Gute schafft. Insbesondere wir Deutschen haben keinen Grund ihm dankbar zu sein oder gar ihn zu verherrlichen. Aber es ist für uns von größtem erzieherischen Wert zu erkennen, daß ohne 1806 es kein 1813 gegeben hätte und ohne dieses wiederum kein 1870 und 1871. Das mag uns auch jetzt zum Troste dienen, da wir in tieferer Erniedrigung stehen, denn nach Jena und Tilsit.

Die napoleonischen Kriege führten zum Wiener Kongreß, auf dem wieder wie anderthalb Jahrhunderte zuvor in Münster und Osnabrück die Vertreter aller Staaten neue Grundsätze für ihr künftiges Miteinanderleben festzulegen suchten. Der Gedanke, der zwischen ihnen bestehenden Interessengemeinschaft trat hier schon unvergleichlich stärker hervor. Zugleich freilich bekundeten die Diplomaten auch hier wieder eine völlige Verkennung der Kräfte, durch die die Völkerschicksale bestimmt werden. Anstatt den neuen Gedanken der Nationalität zu erfassen und zu verwerten, wurde der nun schon veraltete Grundsatz der Legitimität in den Vordergrund geschoben. Ihm zuliebe wurde die Landkarte Europas mit unerhörter Willkür und Verständnislosigkeit gestaltet und kleinliche Eifersüchteleien brachten es dahin, daß Preußen und Deutschland, die so wesentlichen Anteil an der Befreiung Europas vom

korftischen Eroberer gehabt, nicht geeint und gestärkt, sondern geschwächt und zerrissen aus den Verhandlungen des Kongresses hervorgingen.

Zugleich trat hier zum ersten Male ganz augenfällig, man möchte sagen, offiziell die Tatsache zutage, daß die Geschicke Europas zwar von den Vertretern aller Staaten beraten, aber letzten Endes von den fünf Großmächten entschieden wurden. England, Frankreich, Rußland, Osterreich und Preußen waren es, die die Führung übernahmen und fortan eine offenkundige Vormundschaft über die anderen Staaten ausübten. In ihrer Mitte aber bildete sich noch ein engerer Verband aus den drei östlichen Großmächten, die unter der Führung Kaiser Alexander I. die Heilige Allianz bildeten, deren Zweck es war, die Revolution auf jedem Gebiete zu bekämpfen und die Legitimität zu stärken. Daraus ergab sich unvermeidlicherweise ein gewisser Gegensatz innerhalb der Großmächte. Während diese drei nach außen, wie nach innen eine konservative Politik verfolgten, erschienen die beiden anderen als Träger liberaler Gedanken.

Diese Gruppierung hielt bis zum Krimkriege an, in dem Osterreich auf die Seite der Feinde Rußlands trat. Dadurch wurde die Heilige Allianz, die eben noch durch die Niederwerfung der ungarischen Revolution mit Hilfe russischer Truppen eine neue Stärkung erfahren hatte, gesprengt. An ihre Stelle traten nun andere Verknüpfungen.

## 44.

Der nationale Gedanke. Bismarck. Seine Politik. Der Dreibund, Rußland und England. Die Entente. Der Weltkrieg. Wiederaufbau der Staatengesellschaft?

Inzwischen war der auf dem Wiener Kongreß so schöne verkannte und mißhandelte nationale Gedanke zu einer immer stärkeren Macht geworden. Unter seinem Banner schloß Italien sich zusammen, erstand das Deutsche Reich. Hier wie dort war es ein großer Staatsmann, der als Träger dieses Banners sein Volk der Einigkeit entgegenführte. Aber gehört Cavour's Name der italienischen Nationalgeschichte an, so leuchtet der Otto von Bismarck's weithin über alle Weltteile und wird in Jahrhunderten nicht vergessen werden, mag sein Werk nun auch durch das Verbrechen des 9. November zerstört sein.

Drei Züge sind es, die seine Politik über die all seiner Vorgänger, Zeitgenossen und Nachfolger hinausheben und ihn zu dem politischen Genius der Weltgeschichte stempeln. Er wußte den großen bewegenden Gedanken seiner Zeit zu erfassen, sich von ihm durchdringen zu lassen und zu seinem Träger zu werden. Mit unfehlbarem Scharfblick verstand er zu erkennen, was seines Volkes wahres Wohl erforderte und nie ließ er sich durch irgend etwas anderes bestimmen, als durch dieses. Endlich vergaß er keinen Augenblick, daß hinter den Dingen Menschen stehen und daß die Eitelkeiten und Empfindlichkeiten von Monarchen, Ministern und sonstigen Politikern in die Rechnung eingestellt werden müssen.

Erfassung des bestimmenden Gedankens des Zeitalters, meisterliches Erkennen der deutschen Interessen, ein durch nichts zu trübender Blick für menschliche Schwächen — das waren die Kennzeichen Bismarckischer Politik.

Dieser Politik war es zu danken, wenn der Kanzler des jungen Deutschen Reiches durch zwei Jahrzehnte im europäischen Konzert — dieses Schlagwort wurde damals gern und oft gebraucht — den Taktstock schwang, wenn der von ihm erst geschaffene Staat sich gleichberechtigt neben die alten Weltmächte zu stellen vermochte, wenn er ihre Achtung erwerben konnte, ohne Neid und Mißgunst zu wecken.

Bismarck war der Schöpfer des Dreibundes, durch den ein enger Band um Deutschland, Osterreich-Ungarn und Italien geschlungen wurde. Aber man lese in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ nach, wie er dieses Bündniß auffaßte. Er sah es allein und ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der deutschen Interessen und nie hätte er daran gedacht, sich auf Gedeih und Verderb mit Osterreich zu verbinden, nie hätte er das wohlklingende, aber letzten Endes so überaus unkluge Wort von der Nibelungen-treue Deutschlands gegen den Bundesgenossen gesprochen und wahr gemacht. Er war sich klar darüber, daß Deutschland eines zuverlässigen Bundesgenossen auf die Dauer bedurfte. Mit aller Nüchternheit wog er ab, welcher unter den Großstaaten dafür in Betracht kam. Das von Revanchedurst erfüllte Frankreich fiel fort. Ihm gegenüber gab es nur die eine Politik der Ablenkung. Man mußte es in seinen Kolonien, in Nordafrika beschäftigen und

es dadurch veranlassen, den Blick endlich von dem Loch in den Vogesen abzuwenden. Nur dadurch konnte man es beruhigen und vielleicht allmählich gewinnen. Umschmeichelt und umworben hat Bismarck den überwundenen Gegner nie, weil er sich über die Fruchtlosigkeit solcher Politik keinen Augenblick im unklaren gewesen wäre. Ein Bündnis mit England konnte damals nicht geschlossen werden, weil die englische Staatspraxis dauernde Verträge dieses Inhalts nicht zuließ. So blieb nur die Wahl zwischen Rußland und Osterreich. Zu jenem bestanden durchaus freundschaftliche Beziehungen, aber Bismarck erkannte, daß sie letzten Endes auf der Person des Zaren Alexander II. beruhten, während in den maßgebenden Schichten der Bevölkerung panslawistische und deutschfeindliche Strömungen vorherrschten. Auf solcher Grundlage ließ sich ein Bündnis nicht errichten und so mußte Osterreich gewonnen werden. Freilich sah Bismarck auch das ganz klar, das hier schon damals ebenso wie in Rußland der slawische Deutschenhaß eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte. Aber er war der Ansicht, daß, solange der alte Kaiser am Leben blieb, das dynastische Gefühl das nationale überwinden würde. Und da auch der vorsorgendste Staatsmann seine Maßnahmen stets nur für eine beschränkte Zahl von Jahren treffen kann, schloß er das Bündnis, das sich später zum Dreibunde auswachsen sollte. Die Sorge für das Weitere mußte er seinen Nachfolgern überlassen. Sie mußten die Entscheidungen treffen, die notwendig wurden, als Osterreichs Zerfall immer sichtbarer zutage trat. Sie mußten die Folgerungen daraus ziehen, daß auf Alexander II. sein deutschfeindlicher Sohn und auf diesen der ganz unzuverlässige, ewig schwankende Enkel folgte. Sie mußten erkennen, daß nun eine Verständigung mit England geboten war, die um so mehr zur Notwendigkeit wurde, als Deutschland inzwischen aufgehört hatte, Kontinentalmacht zu sein und dank der Ausbreitung seines Handels und der Erwerbung überseeischer Kolonien in die Weltpolitik eingetreten war. Sie mußten insbesondere auch berücksichtigen, daß Italien dem Dreibunde nur treu bleiben konnte, solange dieser sich in freundschaftlichen Beziehungen zu England befand.

Es fällt gewiß nicht leicht, gerade heute, da England uns als siegreicher Gegner und erbittertster Feind gegenübersteht, von der



Notwendigkeit einer Verständigung mit ihm zu sprechen, und das Gefühl der nationalen Würde verbietet, das im Hinblick auf eine nähere oder fernere Zukunft zu tun. Aber rückschauend darf und muß auf die Fehler hingewiesen werden, die unsere Diplomatie begangen hat, Fehler, die in erster Linie aus mangelndem Verständnis für den Geist Bismarckscher Politik, aus starrem Festhalten an ihren äußeren Formen entsprungen sind. Bismarck schloß den Dreibund, er hielt sich aber die Wege nach Petersburg und nach London offen. Erst als er von der Bühne abgetreten war, fanden sich Frankreich und Rußland in gemeinsamer Feindschaft gegen Deutschland. Und erst als England durch immer wiederholte Ungeschicklichkeiten verärgert, durch die Ablehnung seiner Verständigungsvorschläge verstimmt war, bildete sich die Entente durch seinen Hinzutritt zum Zweibunde. Und nun standen sich die beiden Mächtegruppen schroff gegenüber und bloß eine Frage der Zeit war es, wann der Zusammenprall zwischen ihnen erfolgen würde.

Zunächst jedoch wurde eine gewaltsame Lösung des heranreifenden Konflikts auf beiden Seiten nach Kräften vermieden. Die Großmächte waren nach wie vor bestrebt, den Frieden in Europa aufrecht zu erhalten, insbesondere dem ständig drohenden Aufblammen eines Krieges auf dem Balkan entgegenzuwirken. Freilich waren diese Bestrebungen vielfach alles andere als aufrichtig. Schon jetzt steht es fest, daß Rußland insgeheim der Schöpfer und Beschützer jenes Balkanbundes gewesen ist, der im Jahre 1912 zum Angriff auf die Türkei und dann zum Kampfe unter den Bundesgenossen selbst geführt hat. Allerdings hatte Rußland dabei weitreichendere Pläne gehegt. Der Balkanbund sollte seinen Stoßtrupp gegen Österreich bedeuten, und seinem Willen zuwider geschah es, als er die Türkei angriff.

Doch nach außen hin gab Rußland sich den Anschein, als arbeite es gemeinsam mit den anderen Großmächten an der Erhaltung des europäischen Friedens. Und hier hat die Tätigkeit der Mächte es zu einer Merkwürdigkeit gebracht, wie sie in der Geschichte wohl einzig dasteht: sie haben 1913 gegen den Willen aller unmittelbar beteiligten Staaten das Fürstentum Albanien geschaffen, einen Wechselbalg, der seine Entstehung nur der Ver-

legenheit verdankte, welcher der streitenden Parteien das der Türkei geraubte Land zufallen sollte.

Mochte viel Täuschung und Unehrllichkeit mitspielen, immerhin hat die Zusammenarbeit der Großmächte zu gütlicher Beilegung manchen Streitfalles geführt. Doch im Sommer 1914 sollte das ganze künstliche Gebäude einstürzen. Die Treibereien der serbischen Mordbuben, das ruchlose Attentat auf den österreichischen Thronerben setzten die Kriegsfackel in Brand, die zwar von der Entente schon seit langem bereit gehalten war, deren Entzündung aber erst in späterer Zeit erfolgen sollte. Nun brach die Staatengesellschaft zusammen, die sich in jahrhundertelanger Entwicklung gebildet. Und jetzt tritt an uns die Frage heran, ob und auf welcher Grundlage ihr Wiederaufbau denkbar ist.

Da liegt der Gedanke am nächsten, als Fundament jene Grundsätze und Normen anzusehen, die sich im Verkehr der Mitglieder der alten Staatengesellschaft entwickelt haben, und die wir unter dem Namen des Völkerrechts zusammenfassen.

## 45.

**Völkerrecht. Recht, Sitte, Anstand. Erzwingbarkeit als Kennzeichen des Rechts. Völkerrecht ist nicht Recht. Seine Quellen. Die Rolle der Wissenschaft.**

Unter Völkerrecht versteht man die Gesamtheit der Normen, durch welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Staaten festgelegt werden. Aber um diese Begriffsbestimmung richtig zu erfassen, müssen wir uns von vornherein darüber klar sein, daß es Normen verschiedener Art und verschiedener Stärke gibt. An erster Stelle stehen die Rechtsnormen, deren unterscheidendes Merkmal vor allem darin liegt, daß ihre Erfüllung erzwungen werden kann. Wo keine Erzwingbarkeit ist, da fehlt es auch an einem Recht. Gewiß wird den Vorschriften des Rechtes in der unendlich überwiegenden Mehrzahl der Fälle Folge geleistet, ohne daß die Staatsgewalt zu unmittelbarem körperlichem Zwange zu greifen brauchte. Solange das öffentliche Leben in geordneten Bahnen verläuft, erweist sich im allgemeinen die Überzeugung von der verbindlichen Kraft der Rechtsvorschriften als stark genug, um ihnen Gehorsam zu verschaffen. Aber diese Überzeugung beruht letzten Endes doch auf

der Tatsache, die vielen freilich niemals zum Bewußtsein kommt, daß im Falle des Ungehorsams oder Widerstandes körperlicher Zwang angewendet werden wird. Gerade Zeiten, wie die heutigen beweisen das. Wenn jene Elemente, die sich unter dem Zeichen des Spartakusbundes zusammengefunden haben, nicht der Meinung wären, daß die jetzigen Träger der Staatsgewalt zu schwach und zu unentschlossen sind, um sie unter Anwendung von Gewalt unter das Gesetz zu zwingen, würden sie es nie wagen, das Land mit Aufruhr, Mord und Raub zu erfüllen. Verbrecherisch gesinnte Menschen gab es stets in unserer Heimat, wie in jedem anderen Lande. Aber solange eine starke Staatsgewalt am Ruder stand, wagte es nur ein verschwindend kleiner Teil von ihnen, seinen Trieben nachzugeben und das Recht zu verletzen. Denn sie wußten, daß die Strafe der Vergehung auf dem Fuße folgen würde. Jetzt, wo diese Überzeugung geschwunden ist, lassen sie ihren Neigungen die Zügel schießen.

Hinter dem Recht muß die Macht stehen und Rechtsvorschrift ist nur das, was nötigenfalls erzwungen werden kann. Daneben gibt es Regeln, die dem Gebiet der Sitte und des Anstandes angehören. Ihre Befolgung braucht allerdings gleichfalls keine freiwillige zu sein, aber hinter ihnen steht nicht unmittelbarer körperlicher Zwang, sondern nur moralischer Druck, über den der Einzelne sich gegebenenfalls hinwegsetzen kann. Wer die öffentliche Verurteilung, möge sie nun von dem ganzen Volke oder nur von einer bestimmten Schicht ausgehen, auf sich zu nehmen bereit ist, der braucht sich diesen Regeln nicht zu fügen. Gewiß, er wird sich mit mannigfaltigen Nachteilen auch rein äußerlicher Art abzufinden haben. Aber direkten körperlichen Zwang wird niemand auf ihn ausüben.

Sehen wir nun unter diesem Gesichtspunkt das Völkerrecht an, so läßt sich nicht verkennen, daß ihm die Erzwingbarkeit fehlt. Es gibt keine anerkannte oberste Gewalt, die imstande wäre, einen widerstrebenden Staat zur Befolgung der völkerrechtlichen Regeln zu zwingen. Freilich, wer sie verletzt, wird die Verurteilung der anderen Staaten und ebenso der Wortführer der öffentlichen Sittlichkeit auf sich ziehen. Doch wenn ihn aus diesem Anlaß ein anderer Staat angreift, so vertritt dieser nicht eine höhere hinter dem Recht stehende Gewalt, sondern er ist Partei, ebenso wie

der Einzelne, der sich dem Verlezer der Sittlichkeit oder des Anstandes gegenüber zum Rächer aufwirft.

Liegen die Dinge aber so, dann müssen wir anerkennen, daß das Völkerrecht seinen Namen zu Unrecht führt, daß es nicht Recht im eigentlichen Sinne ist, vielmehr nur eine Zusammenfassung von Vorschriften enthält, die zum Gebiet der Sitte und des Anstandes gehören.

Allerdings gibt es Völkerrechtsbestimmungen, die von den Landesrechten übernommen und zu einem Bestandteil der Gesetzgebung der einzelnen Staaten geworden sind. Hierher gehören die in den militärischen Gesetzen aller zivilisierten Staaten enthaltenen Vorschriften, die Plünderungen oder die Mißhandlung von Gefangenen verbieten. Von solchen Ausnahmen abgesehen, beruht das Völkerrecht auf Bräuchen, die im Verkehr der Staaten untereinander sowohl aus Menschlichkeits- als auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen beobachtet werden. Menschlichkeitserwägungen waren maßgebend, als anerkannt wurde, daß der feindliche Verwundete schonend zu behandeln und am Leben zu erhalten ist. Daneben standen Erwägungen der Zweckmäßigkeit, da jeder Staat sich sagen mußte, daß die dem verwundeten Feinde gewährte Schonung auch dem eigenen Verwundeten zugute kommen würde, wenn er in Feindeshand fällt. Das ist sogar ein besonders wichtiger Umstand, diese Einstellung aller völkerrechtlichen Bräuche auf die Gegenseitigkeit. Denn keiner wird sich Beschränkungen auferlegen, die die anderen Staaten nicht gleichfalls als für sich bindend anerkennen. Gelegentlich sind es auch reine Zweckmäßigkeitserwägungen, die zur Entstehung einer völkerrechtlichen Norm geführt haben. So beruht das ganze Gesandtschaftsrecht, beruht vor allem die allgemein anerkannte persönliche Unantastbarkeit der Gesandten auf der Erkenntnis, daß nur auf solche Weise eine Aufrechterhaltung der Beziehungen unter den Staaten gewährleistet werden kann. Menschlichkeitserwägungen treten hier ganz in den Hintergrund.

Unter solchen Umständen fehlt es begreiflicherweise an einer einheitlichen Quelle für die völkerrechtlichen Bestimmungen. Sie erwachsen aus Bräuchen, die im Verkehr der Staaten untereinander entstanden sind. Sie finden ihren Niederschlag und ihre Formulierung in Verträgen, die zwischen den einzelnen Staaten

abgeschlossen werden und die zugleich oft genug neue Regeln aufstellen. Ihren systematischen Ausbau aber haben sie der Wissenschaft zu verdanken. Wir beobachten hier dasselbe Bild, wie wir es in der Rechtsgeschichte dort finden, wo es an einer gesetzgebenden Gewalt mangelt und das Recht gleichfalls aus Bräuchen, aus Gewohnheit, aus der richterlichen Praxis entsteht. Da bilden sich Normen, die nur den einzelnen Fall betreffen, und daher einen durchaus konkreten Charakter haben. Die Grundsätze hingegen, die der Entscheidung dieses oder jenes Falles oder der Anschauung über ein bestimmtes Verhältnis zugrunde liegen, bleiben unausgesprochen. Sie zu finden, ist der Wissenschaft überlassen.

Es leuchtet ein, wie groß unter diesen Verhältnissen die Bedeutung der Wissenschaft sein muß. Entnimmt sie einem oder mehreren gleichgearteten Fällen das Prinzip, das ihrer Beurteilung zugrunde liegt, so entscheidet sie damit schon von sich aus über alle anderen gleichgestalteten Fälle. Und es versteht sich von selbst, daß sie auf solche Weise gewaltigen Einfluß auf die weitere Entwicklung des Rechts gewinnt, daß die Gedankenrichtung, von der sie selbst beseelt ist, maßgebend für diese weitere Rechtsentwicklung wird. Damit fällt der Wissenschaft eine Rolle zu, die der des Gesetzgebers verglichen werden kann.

## 46.

**Ideale Forderung und Staatsinteresse. Der positive Inhalt des Völkerrechts. Genfer und Haager Konventionen. Der Vorbehalt der Kriegsnotwendigkeit. Deutsche und ausländische Taktik. Verletzungen des Völkerrechts.**

Nun soll gewiß nicht bestritten werden, daß die Vertreter der Wissenschaft sich hervorragende Verdienste um die Fortbildung des Völkerrechtes erworben haben. Wenn dieses heute mehr ist, als eine unzusammenhängende Menge einzelner Regeln, so ist das in erster Linie ihnen zu danken. Andererseits darf jedoch nicht verkannt werden, daß mit einer solchen beherrschenden Stellung der Wissenschaft auch sehr ernste Gefahren verknüpft sind. Schon auf dem Gebiet des bürgerlichen und des Strafrechtes ist es in früheren Zeiten oft zutage getreten, daß der Einfluß der dem praktischen Leben vielfach fremden Vertreter der Wissenschaft dem Recht

einen abstrakten unlebendigen Charakter verlieh. Auf völkerrechtlichem Gebiete liegt diese Gefahr noch sehr viel näher. Denn auch der Stubengelehrte kennt schließlich aus praktischer Erfahrung die Fragen, die bürgerliches und Strafrecht zu entscheiden haben. Weltenfern hingegen sind ihm die Bedürfnisse der Staaten, wie sie im Völkerverkehr zutage treten. Da geschieht es nur allzu leicht, daß er die ideale Forderung präsentiert und die wirklichen Verhältnisse gänzlich aus dem Auge läßt, daß er vor allem vergißt damit zu rechnen, daß der Staat bestimmte Interessen zu vertreten hat, daß er Macht ist und Macht ausüben muß, daß an ihn ein anderer Maßstab zu legen ist, als an den einzelnen wohlgesinnten Bürger.

So ist es denn gekommen, daß die Lehre des Völkerrechtes sich vielfach der Wirklichkeit entfremdet und sich auf einen Boden gestellt hat, auf den die Staaten nicht treten können. Dadurch ist einerseits ein Widerspruch zwischen der Wissenschaft und der Praxis des Völkerrechtes entstanden. Andererseits sind diejenigen Staaten in eine unvorteilhafte Lage gedrängt worden, deren Vertreter es für ihre Pflicht hielten, ihren Standpunkt zu den Forderungen der völkerrechtlichen Theoretiker offen zum Ausdruck zu bringen. Sie sind in den Ruf der Unhängerschaft rückständiger Gewaltpolitik geraten, während andere Staaten, die auf eine Abereinstimmung zwischen Worten und Handlungen kein übermäßiges Gewicht legten, vielmehr allen jenen idealen Forderungen ruhig zustimmten und nur innerlich Vorbehalte machten, sich in den Geruch von Vertretern der Gerechtigkeit und des Fortschrittes zu sehen vermochten.

In der Tat, wirft man einen Blick auf die Entwicklung der völkerrechtlichen Normen, die die im Staatsleben wichtigsten Gebiete betreffen, so wird man sofort erkennen, daß ein Widerstreit zwischen der idealen Forderung, die von der Theorie präsentiert wird und den Interessen der beteiligten Staaten unvermeidlich ist. Und man wird weiter erkennen, daß stets diese und nicht jene den Ausschlag gegeben haben und unstreitig geben mußten.

Denken Sie an die bekannten Kämpfe um die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See. Im allgemeinen wird England ein schwerer Vorwurf daraus gemacht, daß es sie für den Kriegesfall immer noch nicht anerkennen will. Und doch wird man

zugeben müssen, daß Englands Seemacht mit der Anerkennung des Kreuzerkrieges eng verknüpft ist, und daß es sich selbst unheilbar schaden würde, wollte es auf diesem Gebiet der ihm immer wieder vorgelegten idealen Forderungen nachgeben. Ähnliches sehen wir in der Haltung, die Deutschland auf den Haager Konferenzen eingenommen hat, wenn vom Landkriege und insbesondere von der Besetzung feindlichen Gebietes die Rede war. Die kleinen Staaten waren immer geneigt auf eine Einschränkung der Befugnisse des siegreichen Heeres hinzuarbeiten. Deutschland hat sich dem nach Kräften widersetzt. Beides ist nur natürlich. Die Kleinstaaten, die nicht damit rechnen konnten jemals als Sieger in feindliches Land vorzudringen, wurden von ihren Interessen gerade zu dieser Haltung bestimmt. Deutschland wiederum als größte Landmacht, die es war, mußte darauf bedacht sein, seine Stärke möglichst uneingeschränkt auszunützen. Ebenso bezeichnend war die von Frankreich energisch befürwortete Anerkennung der levée en masse, des Aufstandes der Bevölkerung in dem vom Feinde besetzten Gebiete. Nach den Erfahrungen von 1870/71, deren Wiederholung in einem künftigen Kriege die Vertreter Frankreichs ganz richtig voraussahen, mußte ihnen daran liegen, der Bevölkerung die größtmögliche Handlungsfreiheit zu sichern.

Nur wenn man die Protokolle der internationalen Konferenzen unter ständiger Berücksichtigung der Interessen, die die einzelnen Mächte zu vertreten haben, liest, wird man das richtige Verständnis für ihre Haltung gewinnen, wird man erkennen, wie eine Entwicklung des Völkerrechtes im Gegensatz zu diesen Interessen allein auf Grund menschenfreundlicher Ideale praktisch nicht möglich ist. Und weiter wird man in hohem Maße anerkennen müssen, daß es trotz aller unvermeidlichen Interessengegensätze gelungen ist, einen großen Komplex von Bestimmungen zu schaffen, durch die streitige Fragen auf dem Gebiet des internationalen Rechtes in einem Sinne geregelt werden, der den Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit entspricht.

Dieser Komplex umfaßt in der Tat die verschiedenartigsten Gebiete. Unter formalen Gesichtspunkten verdient auch hier wieder das Gesandtschaftsrecht genannt zu werden, das den Vertretern der Staaten vor allem bedingungslose Unantastbarkeit ihrer Person, damit aber auch eine Reihe anderer Vorrechte sichert, deren

sie zu ungehinderter Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten bedürfen. Materiell wiederum stehen im Vordergrund jene Bestimmungen, die die gemeinsame Lösung wichtiger Kulturaufgaben ermöglichen. Es sei da vor allem an den Weltpost- und Telegraphenverein erinnert, an dessen Segnungen jeder einzelne unter uns teilnimmt. Es sei auf die Hilfe verwiesen, die die Staaten sich gegenseitig bei der Ausübung der Rechtspflege leisten. Weiter sei der Maßnahmen gedacht, die der gemeinsamen Bekämpfung von Seuchen dienen sollen. Freilich sind das Fragen, über die sich eine Einigung verhältnismäßig leicht erzielen läßt. Sehr viel schwieriger liegen die Dinge, soweit es sich um Probleme handelt, die infolge kriegerischer Zusammenstöße der Mächte entstehen. Doch auch hier waren große und schöne Erfolge erzielt. An erster Stelle ist die berühmte Genfer Konvention zu erwähnen, durch die die Rechtslage der Verwundeten und des medizinischen Personals geregelt wurde und die bewußt darauf hinarbeitete, diese ihre Lage möglichst günstig zu gestalten. Zu nennen ist auch die Haager Landkriegsordnung, durch die eine ganze Reihe sehr schwieriger und außerordentlich strittiger Fragen gelöst wurde. In ihr finden wir Bestimmungen über den Begriff der kriegsführenden Parteien, vor allem auch darüber, unter welchen Bedingungen die gegen den Feind sich erhebende Zivilbevölkerung auf den Schutz des Völkerrechtes Anspruch erheben darf. Hier werden die Rechte und Pflichten der Neutralen normiert. Es wird genau vorgegeschrieben, wie Gefangene zu behandeln sind, wobei vor allem auch betont wird, daß sie nicht gegen ihre Heimat verwendet werden dürfen. Es wird weiter der Gebrauch von Kampfmitteln untersagt, die unnütze Leiden verursachen, wie z. B. der Gebrauch der berüchtigten Dumdumgeschosse. Es werden die Rechte und Pflichten der Besatzungsbehörden festgelegt.

Neben der Landkriegsordnung gibt es Vereinbarungen der Mächte, die sich auf den Seekrieg beziehen, die von der Behandlung der Rauffahrteischiffe bei Kriegsausbruch handeln, von der Blockade, von der Minenlegung usw.

Sie sehen, es ist wirklich ein umfassender Kreis von Normen, der das heutige Völkerrecht bildet. Freilich muß eine einschränkende Bemerkung gemacht werden. Diese Regeln können auf Innehaltung nur soweit Anspruch erheben, als dadurch nicht die



Erreichung der im Kriege verfolgten Ziele geradezu unmöglich gemacht wird. Daher besteht die Klausel oder der Vorbehalt der Kriegsnotwendigkeit, der eigentlich kaum ausgesprochen zu werden braucht, da es sich von selbst versteht, daß er immer beobachtet werden wird. Um nur ein Beispiel zu nennen, kann die Unantastbarkeit des Privateigentums im Landkriege nicht eingehalten werden, wenn die Fortnahme von Lebensmitteln oder Kleidungsstücken ohne Beobachtung der für Requisitionen vorgeschriebenen Formen notwendig ist, um Leben und Gesundheit der Soldaten zu erhalten.

Das ist, wie gesagt, selbstverständlich und braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Wir sehen denn auch, daß in der französischen und englischen Literatur von diesem Vorbehalt nicht gesprochen wird. Die Pedanterie deutscher Gelehrter aber hat dazu geführt, daß in unserer Literatur gerade diese Frage mit besonderer Vorliebe breit getreten wird. Und das hat wieder unseren Gegnern die Möglichkeit gegeben, die Pose billigen Edelmut einzunehmen, und sich über die deutschen Barbaren zu entrüsten, die mit Hilfe des Vorbehalts der Kriegsnotwendigkeit das ganze Völkerrecht zunichte machen wollen.

Immerhin bestand trotz aller Streitigkeiten bis zum Weltkriege Einmütigkeit darüber, daß grundsätzlich alle jene Regeln innegehalten werden müssen, gleichviel ob das Völkerrecht als Recht im eigentlichen Wortsinne anzusehen ist oder nicht. Im Kriege aber ist dieses ganze in Jahrhunderten errichtete Gebäude zusammengebrochen und jeder beschuldigt nun den Gegner böswilliger Verletzung aller völkerrechtlichen Regeln. Das bedeutet nichts anderes, als daß das Völkerrecht die Probe auf den Ernstfall nicht bestanden hat.

Wir wollen jetzt nicht untersuchen, wie weit diese Beschuldigungen begründet sind. Daß Verletzungen in einzelnen Fällen auch auf unserer Seite vorgekommen sind, soll selbstverständlich nicht bestritten werden. In einem Heere, das Millionen umfaßt, muß es tausende von Verbrechern geben, die der Verlockung zur Verübung von Grausamkeiten oder zur eigenen Bereicherung nicht zu widerstehen vermochten. Die unvermeidliche Verwilderung, die durch einen mehrjährigen Krieg entsteht, kann gleichfalls nicht übersehen werden. Aber für solche Ausschreitungen Einzelner

darf nicht ein ganzes Volk, darf nicht der Staat verantwortlich gemacht werden. Ihnen darf und muß die Tatsache entgegengehalten werden, daß die berufenen Vertreter unserer Wehrmacht stets mit einer oft übertrieben zu nennenden Sorgfalt darauf bedacht gewesen sind jede Bestimmung der Haager Konventionen und sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarungen einzuhalten. Das ist eine Tatsache, die jeder mit gutem Gewissen behaupten darf, der im Laufe des Krieges Gelegenheit gehabt hat, die Tätigkeit unserer militärischen Behörden zu beobachten. Deshalb dürfen wir im Bewußtsein unseres guten Gewissens mit voller Ruhe die Beschuldigungen zurückweisen, die unsere Feinde gegen uns erheben. Wir dürfen es tun und wir müssen es tun um so mehr, als sich leider unter unseren eigenen Volksgenossen Leute gefunden haben, die, sei es aus entartetem Gerechtigkeitstrieb, sei es in der Hoffnung uns auf solche Weise Sympathien im Auslande zu werben, sei es endlich zu parteipolitischen Zwecken, sich nicht entblödet haben, die von den Feinden gegen uns erhobenen Beschuldigungen zu unterstützen und zu wiederholen. Daß das geschieht, ist ein schmachliches Zeichen nationaler Schwäche. Kein Engländer, kein Franzose hat ähnliches getan. Uns Deutschen blieb der traurige Ruhm vorbehalten, solche Männer in unserer Mitte zu sehen.

## 47.

Der Gedanke des ewigen Friedens. Nikolai II. und sein Programm. Die Haager Konferenzen. Die Abrüstung. Ehrenklausel und obligatorisches Schiedsgericht. Deutschland in Theorie und Praxis.

Das Völkerrecht ist zusammengebrochen. Deshalb scheint es zum Fundament, auf dem der Wiederaufbau der Staatengesellschaft sich vollziehen könnte, nicht zu taugen. Und weil der Krieg es gewesen, der seinen Zusammenbruch verschuldet, so erhebt sich unwillkürlich die Frage, ob nicht die Wurzel des Übels im Kriege als solchem liegt, ob er nicht ausgetilgt werden muß, damit befriedigende Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern möglich würden. Mit anderen Worten, es muß die Frage gestellt werden, ob das Verhältnis zwischen den Staaten nicht auf den Gedanken des ewigen Friedens gegründet werden kann.

Diese Idee ist nicht neu. Pazifistische Gedankengänge sind von jeher verbreitet gewesen. Sie flossen aus christlichen Empfindungen und predigten die allgemeine Menschenliebe, die den Krieg unmöglich machen sollte. Sie gründeten sich auf humanitäre und ethische Erwägungen und fanden ihren wirkungsvollsten Ausdruck in dem bekannten Roman der Baronin Suttner: „Die Waffen nieder!“ Sie waren sozialistisch gefärbt und stützten sich auf die Interessengemeinschaft des Proletariats der ganzen Welt. Aber sie blieben im Rahmen theoretischer Erörterungen, bis ein gekröntes Haupt, der Zar Nikolai II., von ihnen erfaßt wurde.

Es liegt eine eigenartige Ironie des Schicksals darin, daß gerade dieser Herrscher zum Bannerträger des Pazifismus wurde. Sind doch unter seiner Regierung und nicht ohne seine Schuld zwei große Kriege geführt worden, deren letzter ihm die Krone und das Leben gekostet hat. Diesen Ausgang ahnte er sicherlich nicht, als er im Jahre 1899 seinen Außenminister Murawjew beauftragte, die Mächte zu einer Konferenz einzuladen, auf der über die allgemeine Abrüstung und die Erledigung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsgericht beraten werden sollte.

Wie der Zar dazu gekommen, steht einwandfrei nicht fest. Aber alles weist darauf hin, daß er, dem selbständige Gedanken und selbständiges Handeln gleich fern lagen, sich auch hier unter fremdem Einfluß befand. Sein Finanzminister Graf Witte trug sich mit weitausschauenden Plänen einer Hebung des russischen Wirtschaftslebens, insbesondere einer Industrialisierung des bis dahin fast ausschließlich agrarischen Reiches. Der Ausführung seiner Pläne standen die unaufhörlich wachsenden Ansprüche für den Ausbau des Heeres und der Flotte entgegen. Um den Einfluß der Militärpartei zu brechen, flößte er dem Zaren pazifistische Gedanken ein, die den wenig klar denkenden Herrscher veranlaßten, jene Konferenzen anzuregen, die 1899 und 1907 im Haag stattfanden. Freilich, was Witte und unter seinem Einfluß der Zar in erster Linie gewollt, die allgemeine Abrüstung, gelang nicht. Es wurde ein Ausschuß gebildet, der sich mit dieser Frage befaßte. Aber wie vorauszusehen war, kam er nicht zu positiven Ergebnissen. Die Frage wurde den Mächten zu weiterem Studium empfohlen. Die Unregung des Zaren war damit gescheitert.

Ein besseres Schicksal war dem andern wesentlichen Punkt

des russischen Programms beschrieben. Die Frage, ob und wie weit Streitfälle zwischen den Staaten durch schiedsgerichtliche Behandlung unter Vermeidung eines Krieges erledigt werden könnten, wurde im Haag mit Sorgfalt und Eifer behandelt. Sie war allerdings insofern nicht neu, als schon vorher wiederholt zum Mittel des Schiedsgerichts gegriffen worden war. Es waren nicht bloß einzelne Konflikte auf solche Weise geschlichtet worden, es hatten auch schon Staaten Verträge miteinander abgeschlossen, in denen sie sich grundsätzlich verpflichteten, Streitfälle einem Schiedsgericht vorzulegen und dessen Spruch abzuwarten, bevor sie zu Gewaltmaßregeln greifen würden. Aber diese Verträge enthielten eine Einschränkung, durch die sie gerade in den wichtigsten Fällen praktisch außer Kraft gesetzt wurden. Die Einschränkung besagte, daß die Verpflichtung zur Anrufung eines Schiedsgerichtes fortfiel, wenn der Streit sich um Fragen drehen sollte, die die Lebensinteressen oder die Ehre einer der Parteien berühren. Das ist die sogenannte Ehrenklausel, ohne die tatsächlich ein Schiedsvertrag schwer denkbar ist. Denn es liegt auf der Hand, daß kein Staat dann auf den Appell an die Waffen verzichten kann, wenn sein Bestehen oder seine Ehre von dieser oder jener Entscheidung des Streitenden abhängig ist.

Auf der ersten Haager Konferenz im Jahre 1899 wurde nun vorgeschlagen, die bisher nur freiwillig von einzelnen Staaten übernommene Verpflichtung zur Anrufung eines Schiedsgerichtes für obligatorisch zu erklären, allerdings unter ausdrücklicher Hinzufügung der Ehrenklausel. Dieser Vorschlag ist am Widerspruch Deutschlands gescheitert. Das ist eine Tatsache, die unsere besondere Beachtung verdient. Denn aus jener Stellungnahme Deutschlands haben unsere Gegner immer und immer wieder die Beschuldigung gefolgert, daß wir grundsätzlich Gegner des Schiedsgerichtsgedankens und Anhänger der rohen Gewalt im Völkerverleben sind.

Von welchen Erwägungen haben sich nun unsere Vertreter in Wirklichkeit leiten lassen?

Das ergibt sich mit einwandfreier Genauigkeit aus den Protokollen der Haager Konferenz. Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß ein obligatorisches Schiedsgericht ohne Ehrenklausel unannehmbar, mit Ehrenklausel praktisch bedeutungslos ist. Denn

es bleibt solchenfalles jedem Staate im Ernstfalle unbenommen zu erklären, daß gerade der vorliegende Streit seine Lebensinteressen und seine Ehre berührt und deshalb zu schiedsgerichtlicher Entscheidung ungeeignet ist. Wenn hingegen die Parteien der Streitfrage geringes oder nur mäßiges Gewicht beilegen, würden sie sie ohnehin einem Schiedsgericht unterbreiten.

Logisch ist diese Beweisführung unbestreitbar richtig und logisch ist die daraus hergeleitete Ablehnung des obligatorischen Schiedsgerichts einzig folgerichtig. Aber Logik ist nicht das oberste Gesetz weder im Einzelleben noch in dem der Staaten. Und hier ist das logische Denken und Handeln unserer Vertreter entschieden nicht klug gewesen. Denn mochten auch die anderen sich im stillen ganz daselbe sagen wie sie, mochten sie fest entschlossen sein dem Schiedsgerichtsgedanken keinesfalls ihre wirklichen Interessen zum Opfer zu bringen, so traten sie doch als Verteidiger dieses in der ganzen Welt volkstümlichen Gedankens auf, während die deutschen Vertreter ohne jede Ursache den gehässigen Schein der Friedensfeindschaft auf sich luden. Es bedurfte gar nicht einmal großer Geschicklichkeit der französischen und englischen Presse, um uns in den Augen der Öffentlichkeit außerordentlichen moralischen Schaden zuzufügen.

Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß in der Praxis das Verhalten Deutschlands sich als durchaus dem Schiedsgerichtsgedanken freundlich erwies. In den 10 Jahren, die auf die erste Haager Konferenz folgten, sind zwischen den beteiligten Staaten im ganzen sechs Streitfälle auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt worden. Und in dreien der sechs Fälle war es Deutschland, das zu diesem Mittel griff. Es hat so gehandelt in seinem Streit mit Japan im Jahre 1902, dann wieder mit Venezuela im Jahre 1903 und endlich im bekannten Casablanca-Streitfall mit Frankreich im Jahre 1908. Sie sehen, Deutschland erinnert hier an jenen Sohn im Evangelium, der dem Vater den Gehorsam verweigerte und dann doch hinging und nach seinen Befehlen tat. Aber im Gedächtnis der breiten Massen bleibt nur das Nein haften, die Tat wurde übersehen und totgeschwiegen. Und selbst ein deutscher Reichsminister, Erzberger, hat sich nicht entblödet, in einer seiner Schriften herbe Vorwürfe gegen sein Vaterland zu erheben, weil es angeblich dem Friedensgedanken entgegen-

gearbeitet habe. Hier allerdings erscheint die Urteilslosigkeit und Unwissenheit, die man den von einer feindlichen Presse gespeisten Massen zugute halten kann, als direktes Verbrechen.

Ungeachtet des deutschen Widerspruchs wurde auf das obligatorische Schiedsgericht im Haag verzichtet. Man begnügte sich damit, eine Liste von Schiedsrichtern aufzustellen, deren Benutzung den beteiligten Staaten für vorkommende Fälle empfohlen wurde. In wie starken Maße Deutschland davon Gebrauch gemacht hat, haben wir eben gesehen.

Auf der zweiten Haager Konferenz, die im Jahre 1907 stattfand, wurde von neuem der Versuch unternommen zu einer Einigung über die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit zu gelangen. Insbesondere wollte man ein Verzeichnis der Fälle aufstellen, in denen auf die Geltendmachung der Ehrenklausel verzichtet werden sollte. Es gelang jedoch nicht, eine Einigung zu erzielen. So begnügte man sich damit, eine Entschliebung zu fassen, in der die Anerkennung des obligatorischen Schiedsgerichts als erstrebenswertes Ziel bezeichnet wurde.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß für gewisse Gebiete das obligatorische Schiedsgericht sich bereits seit geraumer Zeit durchgesetzt hat. Das gilt z. B. für alle Streitigkeiten, die aus der Zugehörigkeit der Staaten zum Weltpostverein sich ergeben.

## 48.

**Der Friedensgedanke im Kriege. Erzbergers Völkerbundpläne. Seine Kritik Deutschlands. Positive Vorschläge. Die Rolle des Papstes. Beschränkung der Souveränität. Ein Lieb gegen die Alldeutschen. Erzberger als deutscher Minister.**

Wenn solchermaßen die Friedensbestrebungen vor dem Weltkrieg ihr Ziel nicht zu erreichen vermochten, so nahmen sie während des Krieges einen um so stärkeren Aufschwung. Sie fanden Anhänger in allen Ländern Europas. Über kaum irgendwo wurden sie mit solcher Entschiedenheit und mit solcher Rücksichtslosigkeit gegen die Interessen des eigenen Vaterlandes verfochten wie in Deutschland. Der Mangel an nationalem Sinn betätigte sich auch auf diesem Gebiete wieder. Und in Deutschland wurden mit größerem Eifer als anderswo Pläne ausgebrütet, die eine Wiederholung von Kriegen in Zukunft unmöglich machen sollten. Diese

Pläne haben ihren Niederschlag in Zeitungen und Zeitschriften, in Broschüren und Büchern gefunden. Mit den meisten von ihnen lohnt es nicht, sich zu beschäftigen, da ihre Haltlosigkeit klar zutage liegt. Vollends sind sie heute wertlos und sinnlos geworden, da uns die Völkerbundsatzung der Entente vorliegt. Nichtsdestoweniger ist es am Platze, einem jener Pläne die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das ist deshalb der Fall, weil er sorgfältiger ausgestaltet ist als die anderen und doch den Stempel der Unausführbarkeit an der Stirn trägt. Zweitens aber kann uns die Person seines Urhebers nicht gleichgültig lassen. Denn dieser Urheber ist kein anderer als der Zentrumsabgeordnete und nunmehrige Reichsminister Erzberger, der die Waffenstillstandsverhandlungen geführt hat und schwerlich ohne Einfluß auf die Friedensverhandlungen war, der jedenfalls für die Unterzeichnung des Schandfriedens in erster Reihe mitverantwortlich ist.

Es ist ein ganzes Buch, das Erzberger über den Völkerbund geschrieben hat und wenn seine Pläne, die Pläne eines deutschen Ministers, sich grundsätzlich und vom Standpunkt der deutschen Interessen aus als unannehmbar erweisen, so muß daraus ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß der Gedanke des Völkerbundes niemals Wirklichkeit werden kann und darf. Zugleich freilich wird das Studium dieses Buches auch denjenigen, die es noch nicht gewußt haben, klar machen, in welchen Händen die Vertretung unserer wichtigsten politischen Interessen in entscheidender Stunde lag.

Erzberger hält es für statthaft, die schon erwähnte herbe Kritik an der früheren Haltung Deutschlands in Sachen der Schiedsgerichtsbarkeit zu üben. Und nachdem er das getan, geht er daran, den gigantischen Bau der eigenen Pläne zu enthüllen. Er will vor allem ein obligatorisches Schiedsgericht ohne Anerkennung der Ehrenklausel. Die Autorität dieses Schiedsgerichts aber soll sich darauf gründen, daß die Richter von den Regierungen nur mit Zustimmung der Parlamente ernannt werden. Dann würden ausschließlich Männer gewählt werden, die das allgemeine Vertrauen genießen. Daß das entweder naiv oder unehrlich ist, bedarf keines Beweises. Einerseits wissen wir nur allzu wohl, daß die Parlamente heutzutage durchaus Träger chauvinistischer Gesinnung zu sein vermögen, andererseits ist uns Erzberger selbst ein

lebender Beweis dafür, daß die Zugehörigkeit zu einer Mehrheitsgruppe im Parlament einen Politiker keineswegs des allgemeinen Vertrauens würdig macht. Und etwas anderes als die Zugehörigkeit der Bewerber um das Amt eines Völkerrichters zu einer Mehrheitsgruppe würde doch ihre Wahl durch die Parlamente nicht beweisen.

Erzberger will ein Schiedsgericht und ein Oberschiedsgericht, das auf Anrufung einer Partei den Spruch des ersten Kollegiums noch einmal zu prüfen hätte. Seltsamerweise sagt er sich nicht, daß die Möglichkeit einer solchen Appellation gleichbedeutend ist mit einer Verneinung der Autorität des Schiedsgerichts überhaupt. Denn wenn das vom Vertrauen der Parteien eingesetzte erste Schiedsgericht nicht endgültig soll entscheiden dürfen, so ist nicht einzusehen, weshalb das Urteil des zweiten Schiedsgerichts, das sich grundsätzlich in nichts von jenem unterscheidet, inappellabel sein soll. Weiter aber findet sich hier ein interessanter und gerade für Erzberger besonders charakteristischer Gedanke. Wenn nämlich die Parteien sich über die Person des Obmannes im Schiedsgericht nicht einigen können, so soll er vom Papst ernannt werden. Es heißt gewiß dem Papst nicht zu nahe treten, wenn man diesen Gedanken als völlig unannehmbar ablehnt. Es würde den nicht katholischen Staaten unerträgliches zugemutet, sollten sie den Papst in dieser Weise indirekt als obersten Schiedsrichter anerkennen. Und dem Papst selbst würde Unstatthaftes zugemutet, wenn man ihn veranlassen wollte im Streit zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Macht den Unparteiischen zu ernennen.

Weiter will Erzberger eine Abrüstung aller Staaten zu Lande und zur See. Als Beweis für die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung aber führt er überraschenderweise die Rüstungsbeschränkungen an, die Rumänien im Bukarester Frieden auferlegt worden sind — wieder ein Fall unklaren Denkens oder absichtlicher Täuschung der Leser. Allerdings verkennt er nicht, daß darin eine Beschränkung der Souveränität der beteiligten Staaten läge. Aber er gleitet darüber hinweg, indem er auf die Freiwilligkeit dieser Beschränkung verweist und zugleich betont, daß die Unabhängigkeit der Staaten nach innen hin voll aufrecht erhalten bliebe. Das hindert ihn jedoch nicht wenige Seiten weiter zu verlangen,



daß die Möglichkeit internationaler Maßnahmen zum Schutz völkischer Minderheiten und zur Bekämpfung kriegerischer Propaganda durch die Presse, durch einzelne Parteien oder Personen gewährleistet werde. Daß das eine weitere sehr empfindliche Beschränkung der Souveränität bedeuten würde, liegt auf der Hand. Wichtiger aber als sie ist die ganz augenscheinliche Tatsache, daß solche Maßnahmen die Handhabe zu unerträglichen Eingriffen des Völkerbundes in das innere Leben der einzelnen Staaten abgeben würden. Und daß diese Eingriffe sehr häufig tendenziösen Charakter tragen, daß sie mit den Interessen nur der Mehrheit im Völkerbunde rechnen würden, bedarf keiner Erwähnung. Sachlich weniger beachtlich, aber für die Persönlichkeit des Verfassers bezeichnend ist der Seitenhieb, den er bei dieser Gelegenheit gegen seine alten Feinde führt, indem er allen national empfindenden Deutschen und ihrer Presse mit internationalen Repressalien droht.

Endlich faßt Erzberger die Mittel ins Auge, durch die der Völkerbund seinen Beschlüssen Geltung verschaffen soll. Es sind das der wirtschaftliche und kulturelle Boykott, die Blockade und endlich die militärische Exekution. Besonders bezeichnend ist hier wiederum, daß diese Mittel nicht nur dann angewandt werden sollen, wenn ein Staat sich direkt in Widerspruch zum Völkerbunde setzt, sondern auch schon dann, wenn seine Haltung der Sache des Friedens bedrohlich erscheint. Was danach gerade Deutschland in Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre zu erwarten hätte, scheint dem Verfasser vollkommen gleichgültig. Denn als deutscher Politiker fühlt er sich nicht verpflichtet, die deutschen Interessen wahrzunehmen, sondern sieht seine Aufgabe in der Verfechtung des ewigen Friedens, der Interessen aller Völker Europas und des päpstlichen Stuhles und in der Bekämpfung der Alldeutschen.

## 49.

Die Völkerbundsatzung der Entente. Bundesversammlung, Rat, Schiedshof. Die Unterwerfung der Nichtmitgliedern. Nicht Völkerbund, sondern Welt Herrschaft der Entente. Die Zukunft des Völkerbundes. Beschränkung, nicht Aufhebung der Kriege.

So sieht der Völkerbundsentswurf eines deutschen Ministers aus. Das Kennzeichnendste für diesen Mann, für die von ihm vertretene Richtung, ja, für unsere heutigen Zustände überhaupt ist wohl die Tatsache, daß die von der Entente im Versailler Friedensvertrage aufgestellte Satzung des Völkerbundes sich freilich von dem Erzberger'schen Entwurf durch sorgfältigere Durcharbeitung der Organisation unterscheidet, den deutschen Interessen aber kaum größeren Schaden bringt, als jener Entwurf es getan hätte, wenn er in Kraft getreten wäre. Insbesondere ist es vom Gesichtspunkt dieser Interessen aus vollkommen gleichgültig, daß Erzberger die Zugehörigkeit Deutschlands zum Völkerbunde voraussetzt, die Entente hingegen sie bis auf weiteres ablehnt. Denn jener will ebenso wie diese den Völkerbund zum gefügigen Werkzeug unserer Feinde und Deutschland zu deren wehrlosem Diener machen.

Die von der Entente festgesetzte Organisation des Völkerbundes soll so beschaffen sein, daß an seiner Spitze eine Bundesversammlung steht, in der jeder der beteiligten Staaten mit gleichem Stimmrecht vertreten ist. Sieht man aber näher hin, so erkennt man, daß diese Bundesversammlung nur dekorative Bedeutung hat. Denn die wirkliche Macht wird nicht in ihre Hand gelegt, sondern in die des Rates. In diesem sind die fünf uns feindlichen Großmächte mit je einer Stimme vertreten. Daneben gehören zu ihm die Vertreter von vier anderen Mächten, deren jeder gleichfalls über eine Stimme verfügt. Zunächst sollen das Belgien, Brasilien, Spanien und Griechenland sein. Freilich ist noch die Möglichkeit der Zuwahl weiterer Vertreter vorsehen. Aber es versteht sich von selbst, daß Amerika, England, Frankreich, Japan und Italien ihre gesicherte Mehrheit nicht gefährden und nur solchen Staaten eine Vertretung im ausführenden Rate zubilligen werden, auf deren Gefolgschaft sie mit voller Sicherheit rechnen können.

Als Aufgabe setzt sich der Völkerbund vor allem die Aufrechterhaltung des Friedens. Zu diesem Zwecke wird eine Beschränkung der Rüstungen ins Auge gefaßt, wobei jedoch die geographische Lage eines jeden Landes und die besonderen Verhältnisse, in denen es sich befindet, berücksichtigt werden sollen. Weiter gewährleisten alle Mitglieder des Völkerbundes sich gegenseitig die Unversehrtheit ihres Gebietes und ihre politische Unabhängigkeit. Streitfragen zwischen Mitgliedern dürfen keinesfalls durch die Waffe geregelt, sie müssen vielmehr dem noch zu bildenden ständigen Schiedshof vorgelegt werden. In der Satzung ist jedoch auch von solchen Streitigkeiten die Rede, die dem Schiedsgericht nicht vorgelegt werden können. Für Streitigkeiten welcher Art das gilt, bleibt ungesagt. Jedenfalls hat in solchen Fällen der Rat zu entscheiden. Unterwirft sich eine der Parteien dem Urteil des Schiedshofes oder des Rates nicht, so soll diese Renitenz als feindselige Handlung gegen alle Mitglieder des Völkerbundes gelten und es soll gegen den Schuldigen zunächst auf dem Wege des Boykotts, dann aber durch militärische Exekution vorgegangen werden.

Alles das gilt zunächst nur für die Mitglieder. Mitglieder aber sind diejenigen Staaten, die den Friedensvertrag mitunterzeichnen, d. h. die am Kriege gegen Deutschland teilgenommen hatten. Ferner können durch bloße Beitrittserklärung dreizehn weitere, in einer Anlage genannte Staaten, die im Kriege neutral geblieben waren, Mitgliedschaftsrechte erwerben. Deutschland gehört natürlich weder zu dieser, noch zu jener Gruppe. Dafür finden sich da und zwar in der ersten Gruppe so gefestigte Staatswesen, wie Polen und die Tschecho-Slowakei, so fortschrittliche, wie Liberia und Haiti, so gesittete, wie Honduras, Ecuador und Uruguay. Hingegen können die übrigen Staaten, insbesondere also auch Deutschland, zur Teilnahme am Völkerbunde nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder sich dafür aussprechen und wenn sie „für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten“.

Im übrigen wird eine Herrschaft des Bundes auch über die Nichtmitglieder aufgerichtet. Ausdrücklich festgelegt wird sie zwar nur in einigen Richtungen. Am wichtigsten sind hier die Be-

stimmungen, nach denen bei Konflikten zwischen Nichtmitgliedern oder zwischen einem Nichtmitgliede und einem Mitgliede verfahren werden soll. Die Nichtmitglieder werden aufgefordert, sich den vom Völkerbunde gesetzten Regeln zu unterwerfen, d. h. die Entscheidung den Organen des Bundes zu überlassen. Weigern sie sich das zu tun, so beschließt der Rat, welche Maßnahmen gegen den widerstrebenden Staat zu ergreifen sind. Jedenfalls aber wird der Gegner eines der zum Bunde gehörenden Staaten als Feind des ganzen Bundes behandelt. Die ursprünglich angekündigten Regeln über eine Beaufsichtigung und Beschränkung der Rüstungen der Nichtmitglieder fehlen in der Satzung. Sie sind aber auch überflüssig, da der einzig gefährliche Gegner der Entente, Deutschland, durch den Friedensvertrag wehrlos gemacht und militärisch, politisch und wirtschaftlich ohnehin in ihre Hand gegeben ist.

Schon die bloße Darlegung der wesentlichsten Bestimmungen der Völkerbundssatzung zeigt, daß es sich hier nicht um einen Völkerbund in dem Sinne handelt, wie dieser Begriff von deutschen Ideologen verstanden worden ist, sondern um ein Bündnis zwischen einzelnen Staaten, das sich unumschränkte Weltherrschaft zum Ziele setzt. Der Völkerbund der Entente läßt sich nur mit der Heiligen Allianz vergleichen. Es besteht bloß der Unterschied, daß seine Pläne unendlich viel weiter greifen.

Trotzdem wird man dem ganzen Unternehmen keine allzu große Bedeutung beimessen dürfen. Es liegt auf der Hand, daß zwischen den fünf leitenden Großmächten sehr bald Interessenskonflikte entstehen müssen. Soweit es solche eben schon gibt, werden sie auf Kosten Deutschlands beigelegt. Aber auf die Dauer wird das selbstverständlich nicht möglich sein. Aber kurz oder lang muß der Zeitpunkt kommen, da die unvermeidlichen Reibungen stärker werden als die Interessengemeinschaft, von der die Ententestaaten jetzt noch zusammengehalten werden. Und da der Völkerbund nicht auf einen sittlichen Gedanken, sondern auf Raubsucht, Rachgier und Herrschsucht gegründet ist, wird er dann unvermeidlich auseinanderfallen.

Der Völkerbund ist entweder Heuchelei, oder er kann nicht verwirklicht werden. Das sehen wir am Entwurf der Entente nicht weniger, als am Entwurf Erzbergers. Deshalb geht der Weg

zur Befreiung der Welt von der Kriegsgeißel auch nicht über den Völkerbund, sondern trotz allem über das Völkerrecht. Mag es sich im Weltkriege nicht als der allen Stürmen trotzen-  
de Bau erwiesen haben, für den Schwärmer es hielten, so bildet es doch das beste Fundament für die neue Staatengesellschaft, die wieder errichtet werden muß und errichtet werden wird. Freilich, der ewige Friede wird sicherlich nie erreicht werden, solange Denken und Empfinden der Menschheit sich nicht vollkommen ändern. Wohl aber kann für die Zukunft überflüssigen Kriegen in weitem Maße vorgebeugt werden. Es ist durchaus denkbar, daß der Schiedsgerichtsgedanke sich in viel weiterem Maße durchsetzt, als bisher und daß die Ehrenklausel künftig in sehr eingeschränktem Sinne angewendet wird. Vieles, was vor kurzem noch als Lebensinteresse oder Ehrenfrage galt, wird diese Bedeutung fürderhin nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können. Und so wird sicherlich mancher Krieg vermieden werden, der noch vor wenigen Jahren hätte ausgekämpft werden müssen.

Aber das ist auch alles, was vernünftigerweise angestrebt werden darf. Eine völlige Ausschaltung des Krieges ist so wenig möglich, wie eine gänzliche Beseitigung der Ehrenklausel. Sie wäre unsittlich, da sie nichts anderes bedeuten würde als das Zugeständnis, daß dem Staat der Begriff der Ehre fremd ist. Will man sich zu solcher Erniedrigung nicht verstehen, so bleibt im äußersten Falle nur der Appell an die Waffen übrig. Es ergibt sich hier genau dasselbe, wie im Leben des Einzelmenschen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß der Zweikampf sehr weitgehenden Einschränkungen unterworfen werden kann. Aber seine völlige Aufhebung würde nach germanischer Auffassung einer Entmannung gleichkommen, die zu einer Verwilderung der Gesellschaft führen müßte. Allzuviel Hemmungen fielen weg, wenn der Einzelne sich nicht sagen müßte, daß er letzten Endes für seine Worte und Handlungen mit seinem Leben einstehen muß, und das gesunde Selbstbewußtsein des Mannes würde gebrochen, wenn man ihn zwänge, schwere Beleidigung und Verunglimpfung hinzunehmen, ohne sie mit der Waffe rächen zu dürfen.

Weiter kann Europa, kann die Welt auf einen dauernden Frieden nicht rechnen, wenn die künftige Völkergesellschaft, mag sie sich nun als Völkerbund oder wie immer bezeichnen, sich auf

der Vergewaltigung des deutschen Volkes aufbaut. Das aber ist jetzt der Fall. Die von der Entente uns aufgezwungenen Friedensbedingungen bedeuten die Vernichtung unserer Ehre, unserer politischen Stellung und unserer wirtschaftlichen Kraft. Wir müssen jetzt der Gewalt weichen. Aber keine Gewalt kann aus unserem Herzen die Überzeugung reißen, daß uns bitteres Unrecht geschehen ist, niemand kann uns zwingen, den Willen aufzugeben und unser Recht selbst wieder zu holen.

Der Friede von Versailles bedeutet nichts anderes, als den Grundstein zu neuen Kriegen. Erst wenn er spurlos ausgelöscht sein wird, wird in Europa von Friede die Rede sein können. Zuerst müssen wir uns unsere volle Souveränität wieder holen, müssen wir unsere staatliche und völkische Ehre wiederherstellen, müssen wir uns von neuem die Möglichkeit wirtschaftlicher Entfaltung sichern. Wir müssen die uns geraubten Länder zurückgewinnen, unser Deutsches Reich wieder aufrichten. Erst dann kann auf dem Fuße der Gleichberechtigung von einer neuen Staatengesellschaft die Rede sein, deren Grundlage Gerechtigkeit und Friedensbereitschaft bilden.

## 50.

**Schlufwort. Der Weg zur Wiedergeburt. Das neue Reich. Herrscher und Volk. Heer, Gericht, Verwaltung. Nationales und persönliches Selbstbewußtsein. Seil Dir im Siegertranz.**

In einer Zeit der Erniedrigung, wie Deutschlands tausendjährige Geschichte sie noch nicht gekannt hat, haben wir uns zusammengefunden um uns Klarheit zu schaffen über die Grundfragen des politischen Lebens. Aber ihre bloße Erörterung vermag uns nicht zu helfen. Wir müssen das, was wir als wahr erkannt haben, in die Tat umsetzen. Wir müssen mit der ganzen Kraft unseres Willens darauf hindrängen, daß wir den Weg der Heilung wirklich gehen. Wir müssen jeder an seinem Teile darauf hinarbeiten, daß uns wieder ein Staat erstehet, der die Verkörperung der sittlichen, geistigen und physischen Kraft unseres Volkes ist. Wir müssen alles tun, damit der nationale Gedanke unser Volk von neuem durchdringe. Denn nur auf ihm kann unsere Wiedergeburt sich aufbauen. Nur sein Sieg kann dazu führen, daß das ganze deutsche Volk wieder geeint, daß das, was

von Otto von Bismarck erkämpft wurde, uns wieder gewonnen werde und daß jene deutschen Stämme, die uns damals noch fern bleiben mußten, daß vor allem die Deutsch-Osterreicher und die Balten dem neuen Deutschen Reich angeschlossen werden. Wir müssen weiter Sorge dafür tragen, daß wir wieder eine Verfassung erhalten, die dem deutschen staatlichen Empfinden entspricht, daß über Preußen und Deutschland ein König und Kaiser herrscht. Gewiß, wir sind ein mündiges Volk und wir wollen nicht willenloser Gegenstand der Regierungskunst anderer sein. Wir wollen mitraten und mittaten. Neben unserm Herrscher soll eine Vertretung des Volkes stehen, die im Einverständnis mit ihm die Gesetze erläßt, für die die Zeit reif geworden. In dieser Volksvertretung mögen zusammen mit den Männern auch Frauen sitzen. Haben doch der Krieg und die Revolution erwiesen, daß sie bei aller Verschiedenheit der Anlagen fähig und würdig sind, an der Gestaltung der Geschichte unseres Reiches mitzuarbeiten. Aber nur die Männer und Frauen sollen mitarbeiten, die die Kinderschuhe bereits ausgezogen haben, die selbst im bürgerlichen Leben stehen. Unreifer Knaben und Mädchen bedürfen wir nicht. Sie sollen, bevor sie über die Geschichte des Volkes bestimmen, etwas lernen und leisten.

In immer weitere Kreise soll und muß jeder von uns die Erkenntnis tragen, daß der Staat Macht ist und Macht ausüben muß, und daß er deshalb eines starken Heeres bedarf. Dieses Heer aber muß aufgebaut sein auf der allgemeinen Wehrpflicht, die Preußen groß gemacht und Deutschland geschaffen hat, auf der strengen Unterordnung den Inhabern der Befehlsgewalt gegenüber, auf der Anerkennung der Verdienste und der Überlegenheit unserer Offiziere. Neben dem Heer muß ein gerechtes unparteiisches Gericht stehen, dessen Richter nicht von des Tages Last und der Sorge um das tägliche Brot erdrückt werden. Sie müssen am geistigen Leben ihres Volkes teilnehmen, seiner wirtschaftlichen Arbeit mit Verständnis folgen können. Die Verwaltung muß geleitet werden in inniger Zusammenarbeit der Beamten des Staates und der unabhängigen örtlichen Körperschaften. Unser Beamtentum bleibe erfüllt von dem Geist der Sachkenntnis und Pflichttreue, der es stets getragen hat. Aber es muß dem Leben näher stehen, als bisher. Und neben dem

Geist der freudigen und freiwilligen Mitarbeit am Staat muß in jedem Deutschen das mannhafte Selbstbewußtsein mehr denn bisher gepflegt werden. Denn das dürfen wir nicht verkennen, daß jener unheilvollste Tag in der deutschen Geschichte, daß der 9. November nur deshalb möglich war, weil die Übertreibung der alten preußischen Disziplin unserer Beamtenerschaft, unserem Offizierskorps, unserem ganzen Bürgertum das Rückgrat gebrochen und ihm den freien adligen Willen geraubt hatte, der sie einst beseele. Es galt nicht mehr als oberstes Gesetz das Rechte zu tun, ohne nach Befehlen und Vorschriften zu fragen. Nie wäre es sonst möglich gewesen, daß alles vor der roten Flut die Waffen streckte, nur weil Prinz Max von Baden, der erbärmlichsten einer, deren Namen die deutsche Geschichte nennt, unter Mißbrauch seines hohen, ihm vom Kaiser anvertrauten Amtes also befohl. Das Selbstbewußtsein des freien Mannes, der sich keiner Gewalt beugt und das doch voll vereinbar ist mit hingebender Liebe an den Staat und aufopferungsvoller Treue gegen den Herrscher, war geschwunden. Dieses Selbstbewußtsein muß wieder geweckt werden, es muß erstarren, es muß sich auch nach außen kundtun. Denn trotz aller Erfolge Deutschlands, trotz aller Siege, die sie auf jedem Gebiet seit Otto von Bismarck erfochten hatten, fehlte es den Deutschen an diesem Selbstbewußtsein nach innen, ebenso wie nach außen. Wenn der Deutsche sich hier jedem Vorgesetzten beugte, so hastete ihm nach außen aus den Zeiten der Erniedrigung immer noch das dumpfe Gefühl der Unterlegenheit an und er war immer bereit, jeden Ausländer als über sich stehend anzuerkennen. Selbst im Weltkriege faßte er seine Siege als etwas beinahe Ungehöriges auf. Mag dieses Gefühl auch nur wenigen zum Bewußtsein gekommen sein, so war es doch gerade das, was ihn hinderte aus seinen Siegen die Schlußfolgerungen zu ziehen, die jeder andere gezogen hätte und ungeschert ihre Früchte für sich in Anspruch zu nehmen. Deshalb vermochten wir auch nicht uns Kriegsziele zu setzen, die unser Volk mit sich fortgerissen hätten. Und deshalb brachen wir zusammen.

Alles das kann und wird sich nur ändern, wenn wir erkennen, daß die Macht und Größe eines Volkes sich aufbauen müssen auf dem Selbstbewußtsein des Mannes, auf dem Selbst-



bewußtsein des ganzen Volkes. Aus der tiefen Erniedrigung, in die wir gesunken sind, vermag uns nur ein neuer Aufschwung des nationalen Gefühls zu retten. Vielleicht wird gerade die furchtbare Schmach, die wir jetzt durchleben müssen, zu unserer Rettung werden. Schon mehren sich die Anzeigen dafür, daß unser Volk zu erwachen beginnt. Gerade die Vergewaltigung, die wir jetzt von unseren Feinden erleiden müssen, kann es von der Krankheit, von dem Wahnsinn, der es umfassen hält, heilen. Gerade sie kann auch dazu führen, daß sich der Riß wieder schließt, der sich in unserem Volke aufgetan hat, daß Bürgertum und Arbeiterschaft sich wieder als Kinder eines Landes die Hand reichen.

Aber wir dürfen nicht untätig abwarten, bis die Entwicklung uns von selbst zu diesem Ziele führt. Eine Entwicklung in diesem Sinne kennt die Geschichte nicht. Nur der feste Wille, nur die Tat kann uns Rettung bringen.

Die Stunde, da das geschieht, ist sicher nicht mehr fern. Wir wollen ihr mit all unserer Kraft entgegenstreben. Und wir wollen hoffen, daß, wenn sie schlägt, an unsere Spitze wieder ein Deutscher Kaiser und König von Preußen treten wird, der unser Volk neuer Herrlichkeit entgegenführt. Und aus Millionen deutscher Kehlen wird dann, wie ein heller Jubelruf das Lied erklingen, das uns so oft schon dem Siege entgegengeleitet:

Heil Dir im Siegerkranz,  
Herrscher des Vaterlands,  
Heil Kaiser Dir.

---

# Namen- und Sachverzeichnis.

## A.

- Abberufung von Richtern 146.
- Absetzung des Reichspräsidenten 115.
- Absolute Monarchie 95 f., 100, 110.
- Absolutismus 22 f., 96, 100 f.
- Ackerbau 18, f. auch Landwirtschaft.
- Agrippa, Menenius 27.
- Ägypten 26.
- Academie der Wissenschaften, Petersburger 61 f.
- Albanen 25, 177.
- Alemannen 61.
- Alexander I. 174.
- Alexander II. 96, 176.
- Alexander III. 176.
- Alldoitsche 193.
- Altertum, Klassisches 22.
- Amphiktyonenbund 167.
- Anarchisten 35 f.
- Angelsachsen 101.
- Anstand 179 f.
- Arbeiterschaft 75, 201, f. auch Industriearbeiterschaft.
- Aristogeiton 89.
- Aristokratie als Staatsform 93.
- Aristokratie als Stand 117.
- Aristoteles 15, 90, 93.
- Armenrecht im Prozeß 150.
- Athen 28 f., 111.
- Aufgaben des Staats 38 f.
- Auswanderung 49.
- Autarchie 55 f.
- Autonomie des Staats 30.

## B.

- Balkanbund 177.
- Balkanstaaten 25, 56.
- Balkan 59, 66, 153, 199.

- Baltische Provinzen 33, 54, 66.
- Bauernschaft 98 f.
- Beamtentum 21, 122, 131, 166, 199.
- Begnabigungsrecht 97, 105, 108.
- Belagerungszustand 148.
- Belgien 25, 30, 32, 58, 194.
- Berlin 52.
- Befegung, kriegerische 183, 184.
- v. Bethmann Hollweg 30, 65, 139.
- Bezirksauschuß 159.
- Bilfigkeit der Rechtspflege 149 f.
- Bilfigkeit der republikanischen Staatsform 120.
- Bill of rights 102 f.
- Bismarck, Otto v. 11, 12, 65, 89, 115, 119, 122, 128, 139, 174 f., 177, 199, 200.
- Blaisoldaten 143.
- Blockade 184, 193.
- Bolschewismus und Bolschewisten 35 f., 37, 77, 134, 141, 153, 165.
- Börsenjobber 117.
- Bohlott durch den Bällerbund 193, 195.
- Brafilien 194.
- Brutus 89.
- Budgetverweigerung 128.
- Bulgaren 61.
- Bürgerliches Gesetzbuch 155.
- Bürgerliches Recht 154 f., 157.
- Bürgertum 12 f., 74 f., 77, 88, 201.
- Bürokratie 122.
- Bhjang 40.

## C.

- Casablanca-Streitfall 189.
- Castro, Präsident von Venezuela 118.
- Cavour 174.
- Christentum 71 f., 170.

v. Clausewitz 138.  
 Clemenceau 95.  
 contrat social 17.  
 Cromwell 94, 102.  
 cujus regio, ejus religio 171.

**D.**

Dänemark und Dänen 58, 61.  
 Demokraten und Deutschdemokratische  
 Partei 41 f., 44 f., 81 f., 131.  
 Demokratie als Staatsform 93.  
 Demokratisches Prinzip 82, 119.  
 Demokratisierung in England 106 f.  
 Despotie 94, 96, 110.  
 Deutscher Orden 110, 170.  
 Deutsches Reich 24, 60, 110, 115, 174 f.,  
 183 f., 188 f.

Deutsche Volkspartei f. Volkspartei.  
 Deutschkonservative Partei 88.  
 Deutschland, heutiges 29, 33 f., 66, 91,  
 115, 194, 196, 196, 197.  
 Deutschnationale Volkspartei, f. Volkspartei.

Deutschösterreich 199.  
 Differenzierung 19.  
 Diktatur des Proletariats 36, 134.  
 Diplomatie, deutsche 177.  
 Diplomatische Formeln 171, 173.  
 Disziplin, militärische 141.  
 Dominions, englische 55.  
 Dongebiet 60.  
 Dreibund 175 f.  
 Dreifuß 121.  
 Dualismus der Staatsgewalt 95.  
 Dumbumgeschosse 184.

**E.**

Ebert, Reichspräsident 79, 118, 120.  
 Ecuador 195.  
 Eduard VII. von England 105.  
 Efesti 66.  
 Ehe 155.  
 Ehrenklausel 188 f., 191, 197.  
 Eigentum 155.  
 Einheitsschule 45.

Einammersystem 125 f.  
 Elisabeth von England 102.  
 Elfaß-Lothringen 53.  
 Engels 36.  
 England 55, 57, 61, 63, 66, 140, 169,  
 172, 174, 176 f., 183, 194.  
 Entente 26, 34, 58, 143, 177, 194.  
 Entbehung des Staates 15 f., 18 f., 24 f.  
 Erbrecht 20.  
 Erklärung der Grundrechte 92.  
 Erzberger 189 f., 191 f., 196.  
 Erziehung 43 f.  
 Erzwingbarkeit der Rechtsnormen 178 f.  
 Eten 66.  
 Exekution militärische durch den Bül-  
 lerbund 193, 195.

**F.**

Fabrikarbeiter f. Industriearbeiter.  
 Familie 18, 155.  
 Feldgraswirtschaft 18.  
 Fetialen 168.  
 Finanzwirtschaft 20, 137.  
 Fischfang 18.  
 Flächenstaat 51.  
 Florenz 51, 111.  
 foedus aequum, f. iniquum 169.  
 Franken 61.  
 Frankreich 172, 174, 175, 183, 189, 194.  
 Franz Joseph von Osterreich-Ungarn 176.  
 Frauenwahlrecht 124.  
 Freiheit 90 f., 116.  
 Freiheitsstrafe 154.  
 Freikonservative Partei 88.  
 Freisinnige Volkspartei 81, 84.  
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 154.  
 Friebe von Butarest 192.  
 Friebe ewiger 186 f., 190 f., 197.  
 Friebe von Tilsit 173.  
 Friebe von Versailles 84, 194, 198.  
 Friebe, Westfälischer 171.  
 Friedensentscheidung vom 19. Juli 1917  
 12.  
 Friedensrichter, russische 146 f.  
 Friedrich II. der Große 23, 29, 40,  
 119, 172.

Friedrich Wilhelm, Großer Kurfürst  
119, 161.  
Friesen 61.  
Fürsten, deutsche 100.

## G.

Gefangene, Rechtslage der 184.  
Gefängnisordnung 154.  
Geistesarbeiter 75.  
Geistlichkeit 99 f.  
Geldstrafe 154.  
Gelehrtschaft 21.  
Genfer Konvention 184.  
Gerichtsberichterstattung 149.  
Gerichtshoheit 137, 144 f.  
Gesamtpersönlichkeit, der Staat als 27 f.  
Gesandtschaftsrecht 168, 180, 183.  
Geschlecht 18.  
Gewaltanwendung durch den Staat 33.  
Gleichgewicht, europäisches 172.  
Gleichheit 78, 117.  
Gleichheit vor dem Gesetz 146 f.  
Goethe 29.  
Gottesdienst 42.  
Gravamina der Stände 99.  
Grenzen, strategische Bedeutung der 57.  
Grenzmark 52 f.  
Griechen 32, 167.  
Griechenland 25, 167, 194.  
Großmächte 25, 26, 174, 177 f.  
Grundrechte 91 f.  
Gumpłowicz 16.

## H.

Haager Konferenzen 183, 187 f.  
Haager Konventionen 183 f., 186.  
Haiti 195.  
Hänisch, Kultusminister 79.  
Hansastädte 51, 111, 115.  
Hardenberg, Fürst von 119, 162.  
Harmodios 89.  
Häuptling 18 f.  
Heerwesen 20, 21, 137 f.  
Heilige Allianz 174, 196.  
Hellenen s. Griechen

Herrenhaus, preussisches 126.  
Hirsch, Ministerpräsident 43.  
Hobbes 15, 17.  
Hoffmann, Adolf, Volksbeauftragter  
44, 79.  
Hohenzollern 121, 136.  
Holland, Holländer, holländische Sprache  
25, 58, 61, 63, 172.  
Honduras 195.

## I.

Jagd 18.  
Jakob II. von England 102.  
Japan 189, 194.  
Jedoten 11.  
Jena, Schlacht bei 173.  
Immediatkommission vom J. 1909 165.  
Immunität der Abgeordneten 103.  
Impfzwang 133.  
Indien 26.  
Individualismus 22, 100.  
Industrie 46, 74.  
Industriearbeiterschaft 74, 77 f.  
Intellektuelle 83 f.  
Johann ohne Land, König von Eng-  
land 101.  
Joseph II. von Österreich 23.  
Jren, Irland 26, 106.  
Italien 24, 31 f., 174, 176, 194.  
Judentum 42, 83, 92.  
Jugend, deutsche 49, 124.  
Justizmord 152.  
Justizverwaltung 97, 105, 108.

## K.

Kabinettsjustiz 96, 145.  
Kant 31.  
Kapital, internationales 82.  
Karl I. von England 102.  
Karthago 32.  
Katharina II. von Rußland 23.  
Kaufahrtschiffe im Kriege 184.  
Kaufasus 60.  
Keltische Stämme 60.  
Kirche, katholische 40 f., 85 f.  
Kirche, protestantische 41 f.

Kirche, Verhältnis der K. zum Staat 39 f.  
 Kirchenhoheit des Staats 41 f.  
 Kirchenstaat 24.  
 Klassenbewußtsein 74.  
 Klassenbildung 16.  
 Klassenkampf 16.  
 Klassizismus 89.  
 Kleinstaaten, deutsche 29.  
 Koalitionsregierung der Mehrheitspartei 84.  
 Kolonien 52 f.  
 Kommunalsteuern 164.  
 Kommunismus 36 f.  
 Kompromißler in der demokratischen Partei 84.  
 Könige, französische 100.  
 Königtum 20.  
 Konservatismus 75 f.  
 Konservatismus in England 103.  
 Konstitutionalismus 23, 107 f., 199.  
 Konstitutionelle Monarchie s. Monarchie.  
 Konsuln, römische 112.  
 Körperstrafe 153.  
 Kreisauschuß 159.  
 Kreis- und Provinzialordnung 162.  
 Kreuzerkrieg 183.  
 Kreuzzüge 170.  
 Krieg 138 f., 197.  
 Krieg, Balkan-K. 25.  
 Kriege, Befreiungs-K. 60, 143.  
 Krieg, 30 jähriger 171, 172.  
 Krieg, Nordischer 172.  
 Krieg, spanischer Erbfolge-K. 172.  
 Krieg von 1866 139.  
 Krieg von 1870/71 183.  
 Krieg von 1914/1918 25 f., 31 f., 63, 185.  
 Kriegsgerichte 148.  
 Kriegshoheit 137 f.  
 Kriegsnotwendigkeit, Vorbehalt der 185.  
 Kriminalstudenten 149.  
 Krümpersystem 143.  
 Kulturbünger 49, 58.  
 Kulturlampf 39.  
 Kultur, sozialdemokratische 79 f.  
 Kunst 43.

## L.

Laien, Teilnahme von L. an der Rechtsprechung 156 f.  
 Landarbeiter 74.  
 Landhauptleute in Rußland 161.  
 Landkriegsordnung, Paager 184.  
 Landrat 161.  
 Landstände 99 f., 127.  
 Landtag 99.  
 Landtag, preußischer 116.  
 Landwirtschaft 46, 57, 74.  
 Latvija 66.  
 Legitimität 173 f.  
 Lehnsstaat 21, 95, 101.  
 Lehnsverfassung 99.  
 Lenin 36 f., 77, 153.  
 Letten 66.  
 levée en masse 183.  
 Liberalismus 38 f., 47 f., 75, 81 f., 160.  
 Liberalismus in England 103.  
 Liberia 195.  
 Lincoln 118.  
 Litauen 54.  
 Lubendorff 139.

## M.

Machiavelli 94.  
 Magna Charta 101.  
 Marokko 26.  
 Marx, Karl 36.  
 Max, Prinz von Baden 86, 119, 200.  
 Mehrheitsparteien im Reichstag 12, 86.  
 Mehrheitsparteien in Weimar 131.  
 Mehrheitssozialisten 80.  
 Menge 67 f.  
 Menger, Anton 27, 79.  
 Menschenrechte s. Grundrechte.  
 Minenlegung 184.  
 Ministeranfrage 128 f.  
 Ministerernennung 108.  
 Ministerverantwortlichkeit 129 f.  
 Mirverfassung, russische 19.  
 Mißgraffen 60.  
 Mitteleuropa 56 f.  
 Mittelmäßigkeit, Herrschaft der 119.  
 Moltke, Graf, Feldmarschall 73.

Montsen, Theodor 83.  
 Monarch 95 f.  
 Monarchie 89 f., 93 f., 116 f., 134 f., 201 f.  
 Monarchie, konstitutionelle 107 f., 110,  
 122 f., 134 ff., 199.  
 Montesquieu 106, 160.  
 Müller, Reichskanzler 79.  
 Murawjew, russ. Minister 187.

## N.

Napoléon I. 33, 59 f., 143, 173.  
 Nationaler Gedanke 59 f., 63, 72, 173 f.,  
 199 f.  
 Nationalgefühl 64, 88.  
 Nationalität 60 f.  
 Nationalliberale Partei 88.  
 Nationalstaat 65, 67.  
 Nationalversammlung, deutsche in  
 Frankfurt 12, 92, in Weimar 91, 111.  
 Nationalversammlung, französische 113.  
 Naturwissenschaften 78.  
 Neutrale, Rechte der 184.  
 Nikolai II. von Rußland 176, 187.  
 Nordabstaaten 50.  
 Nordamerika s. Vereinigte Staaten.  
 Normandie 61.  
 Normannen 101.  
 Norweger 61.

## O.

Oberhaus 124 f.  
 Oberhaus, englisches 102 f., 105.  
 Oberverwaltungsgericht 159.  
 Ochlokratie 94.  
 Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen  
 148 f.  
 Offizierskorps 141 f., 166, 199.  
 Oligarchie 94.  
 Ostdeutsche 60.  
 Ostindische Kompanie 110.  
 Ostpreußen 58.  
 Österreich 60, 139, 174, 175 f.

## P.

Panslawismus 176.  
 Papsttum 40 f., 170, 192.  
 Paris 52.  
 Parlament 123, 124 f.

Parlament, berufständisches 126 f.  
 Parlament, englisches 102, 127.  
 Parlamentarismus in Deutschland  
 130 f., 135.  
 Parlamentarismus in England 103 f.  
 Parlamentarismus in Frankreich 113.  
 Patrimonialgerichtsbarkeit 144.  
 Patriotismus, englischer 106.  
 Patrizier 27.  
 Pax romana 169.  
 Pazifismus 186 f., 190 f.  
 Perikles 94.  
 Persönlichkeit 79, 81.  
 Peter I. der Große von Rußland 40.  
 Pippin 96.  
 Plato 133.  
 Plebejer 27.  
 Plutokratie 117.  
 Pöbelherrschaft 90, 94.  
 Polen 25 f., 59, 64, 195.  
 Polizeistaat 23, 162.  
 Posen 52.  
 Präsidentschaftsrepublik 112 f.  
 Premierminister, englischer 104 f.  
 Presse 122, 149.  
 Preußen 29, 32, 96, 115, 116, 140,  
 172, 173 f.  
 Privateigentum zur See 182 f.  
 Privatrache 151.  
 Privatrecht s. bürgerliches Recht.  
 Prozeßsucht 150.  
 Prügelstrafe 154.

## R.

Randstaaten, russische 60.  
 Rasse 63 f.  
 Räterepublik 90 f., 133 f.  
 Räteystem 126 f.  
 Rawla 57.  
 Rechtfertigung des Staates 35.  
 Rechtshilfe 184.  
 Rechtsnormen 178 f.  
 Rechtspflege 20, 106 f., 137, 144 f.  
 Rechtsstaat 96.  
 Referendum s. Volkentscheid.  
 Reformation 170 f.

- Reichsarbeiterrat 126.  
 Reichsduma 109.  
 Reichskanzler 114.  
 Reichspräsident 111, 113 f., 125 f.  
 Reichsrat, deutscher 111, 125 f.  
 Reichsrat, russischer 97, 102, 109.  
 Reichstag 12, 99, 111, 114 f., 125 f.  
 Reichsversammlung, englische 101 f.  
 Reichswirtschaftsrat 126 f.  
 Religionsgesellschaften 42 f.  
 Religionsunterricht 45.  
 Renaissance 22, 100.  
 Republik 89 f., 94, 110 f., 116 f., 135 f.  
 Reuter, Friß 61.  
 Revolution, deutsche 12 f., 33, 42 f., 44, 48, 54, 57, 68 f., 76, 92, 200.  
 Revolution, englische 101 f.  
 Revolution, französische 23, 69, 90, 92, 101, 109, 173.  
 Revolution, russische 69, 160.  
 Revolution, ungarische von 1848 174.  
 Revolutionstribunale 148.  
 Richter 144, 155 f., 166, 199.  
 Riga 153.  
 Ritterschaft 99 f., 161.  
 Roheitsverbrecher 154.  
 Rom 28 f., 95, 111, 132, 168 f.  
 Romanen 63.  
 Roosevelt 118.  
 Rousseau 16, 17.  
 Rumänien 31 f., 192.  
 Rußland 40, 56, 60, 66, 90 f., 96 f., 108, 145, 147, 150, 153, 157, 161, 174, 176.
- S.**
- Sacro egoismo 31.  
 Scheidemann, Ministerpräsident 79, 86.  
 Schiedsgerichtsbarkeit, internationale 187 f., 191 f., 197.  
 Schleswig-Holstein 58.  
 Schöffengericht 158.  
 Schule 44.  
 Schutzzoll 46.  
 Schweden 61, 63, 172.  
 Schweiz 62, 111, 115, 133.  
 Schwurgericht 157 f.  
 Seekriegsrecht 184.  
 Selbstbeschränkung des Monarchen 96 f.  
 Selbstbestimmungsrecht der Völker 25 f.  
 Selbstverwaltung 91, 161 f.  
 Semiten s. Judentum.  
 Serajewo, Mord von 178.  
 Seuchenbekämpfung, internationale 184.  
 Sicherheitspolizei 137.  
 Siebenbürger Sachsen 59.  
 Siedelung 33.  
 Simultanischeule 44.  
 Sitte 179 f.  
 Sittlichkeit des Staats 30 f.  
 Skandinavien 61.  
 Sklaverei 17.  
 Slawen 60, 63.  
 Soldatenräte 120.  
 Söldnerheer 142 f.  
 Sondergerichte 148.  
 Souveränität 29 f., 129 f.  
 Sowjetrepublik s. Räterepublik.  
 Sozialdemokratie 36, 41 f., 44 f., 47, 74 f., 76 f., 131, 148.  
 Sozialisierung 46 f.  
 Sozialismus und Sozialisten 16, 38 f., 71 f.  
 Soziologische Schule 16.  
 Spanien 172, 194.  
 Sparta 111.  
 Spartakiben 35 f., 77, 80, 179.  
 Sprache als nationales Merkmal 61 f.  
 Suchomlnow, russischer Kriegsminister 129.  
 Staatengesellschaft 167 f., 170, 178, 197.  
 Staatsangehörigkeit 59.  
 Staatsaufsicht 163.  
 Staatsformen 93 f.  
 Staatsgebiet 50 f.  
 Stadtstaat 51.  
 Städteordnung, preussische 162.  
 Städte 99 f.  
 Städtische Selbstverwaltung 161.  
 Stamm 18.  
 Ständestaat 99.  
 Stein, Frhr. vom 119, 162.  
 Steuerbewilligung 99, 127 f.  
 Stimmrecht 20.

Straffjustiz 151 f.  
 Strafzweck 151.  
 Stuarts 102.  
 Süddeutsche 60.  
 Südslawen 25 f.  
 Summeppistopat, evangelisches 41, 43.  
 Suttner, Baronin Bertha 187.

## I.

Iacitus 16.  
 Jannenberg, Schlacht bei 54.  
 Teilung der Gewalten 106 f., 160 f.  
 Theokratie 94.  
 Todesstrafe 152 f.  
 Tories 103 f.  
 Treitschke, Heinrich von 13, 78 f.  
 Trennung von Staat und Kirche 41 f.  
 Trojki 153.  
 Tschechen 25 f.  
 Tschechoslowakei 195.  
 Tudors 102.  
 Turis 26.  
 Türkei 26, 177.

## II.

Überwindung des Staates 36 f.  
 Ukraine 60 f.  
 Unabhängige Sozialdemokraten 80.  
 Unabhängigkeit des Gerichts 145 f.  
 Unbeschränkte Monarchie 96.  
 Unterhaus, englisches 102 f., 105, 124 f.  
 Unterjochungslehre 16 f.  
 Unteroffiziere 144.  
 Uruguay 195.

## B.

Benedig 51, 111, 170.  
 Benesuela 189.  
 Vereinigte Staaten von Nordamerika  
 112, 121, 146, 173, 194.  
 Verfassung des Deutschen Reichs, neue  
 42, 44 f., 47 f., 91 f., 114 f., 125 f., 145.  
 Verfassung, englische 101 f., 107.  
 Vertragsbruch 147.  
 Vertragslehre 17.  
 Verwaltung 20, 106 f., 158 f., 161.  
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 158 f.  
 Verwundete, Rechtslage der 180, 184.  
 Viehzucht 18, 57.  
 Völkerbund 64, 191 f., 194 f.

Völkerrecht 168 f., 178 f., 197.  
 Völkerrechtslehre 181 f.  
 Völkerverbündung 45, 64.  
 Völkerwanderung 50, 170.  
 Völkisch f. national.  
 Volkssentscheid 111, 125, 132 f.  
 Volkspartei, christliche f. Zentrum.  
 Volkspartei, deutsche 87 f.  
 Volkspartei, deutschnationale 85 f., 87 f.  
 Volksversammlung 20, 98, 111.  
 Von Gottes Gnaden 96.  
 Vorstaatlicher Zustand 15 f.  
 „Vorwärts“ 88, 121.

## B.

Wahl der Richter 145 f.  
 Wahlrecht 123 f.  
 Wahlrecht, englisches 105 f.  
 Washington 118, 142.  
 Wehrpflicht, allgemeine 140 f.  
 Weimar 29.  
 Weltfremdheit der Richter 156.  
 Weltkrieg f. Krieg von 1914/18.  
 Weltpostverein 184, 190.  
 Westdeutsche 60.  
 Westpreußen 53, 58.  
 Wiedergeburt Deutschlands 198 f.  
 Wiener Kongreß 173.  
 Wigghs 103 f.  
 Wilhelm der Eroberer 101.  
 Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König  
 von Preußen 29, 119, 120.  
 Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König  
 von Preußen 68, 73.  
 Wilhelm von Oranien 102, 104.  
 Wilson, Woodrow 118.  
 Witte, Graf, russ. Minister 187.  
 Wohlfahrtspflege 20, 137 f., 161 f.

## B.

Zentrum 39, 42, 76, 85 f., 131.  
 Zeppelin-Angriffe 57.  
 Zivilrecht f. bürgerliches Recht.  
 Zivilrechtspflege 154 f.  
 Zwangswirtschaft 47.  
 Zweikammersystem 124 f.  
 Zweikampf 197.  
 Zwergeböller 65 f.



Die

# Politik v. Bethmann Hollwegs

Von Professor Dr. Hans Freiherr von Liebig.

Teil 1/2: Das B-System vor und im Krieg. Preis: geh. M. 7.—, geb. M. 9.—

Teil 3: Das B-System als Sieger — erscheint Winter 1919.

Teil 4: Der Ostfriede — erscheint Winter 1919.

Teil 1/2 wurde im Jahre 1915 als Handschrift gedruckt und an die führenden Männer im Reiche kostenfrei abgegeben. Es hat ganz gewaltiges Aufsehen gemacht und es durfte wohl mit Recht als das gelesenste Kriegsbuch bezeichnet werden.

Wer das Buch im Jahre 1915 las, wußte, daß der Zusammenbruch einer solchen Politik naturnotwendig erfolgen mußte, wer es heute liest, erfährt, warum er hat kommen müssen. Das Buch ist das beste Lehr- und Erziehungsbuch für jeden, der sich mit Politik und Geschichte abgibt. Es bildet ein vollkommen einwandfreies Tatsachenmaterial zur Beurteilung aller Handlungen v. Bethmann Hollwegs. Politiker, Staatsmänner, öffentliche und private Büchereien, Geschichtsforscher, im übrigen aber jeder, der sich für die Geschichte unseres Volkes und für die Gründe seines furchtbaren Zusammenbruches interessiert, benötigen das Buch unbedingt.

---

## Der Betrug am deutschen Volk

Von Prof. Dr. H. Frhr. von Liebig

Große Ausgabe (228 S.): geh. M. 7.—, geb. M. 9.—.

Gekürzte (Flugschrift-) Ausgabe (32 S.): Einzelpreis 80 Pf., ab 10 Stück je 50 Pf., ab 100 Stück je 40 Pf., ab 1000 Stück je 30 Pf.

Eine Anlagenschrift bedeutendster Art, die rückhaltslos darlegt, wie irregeleitet unser Volk ist und welch weiten Weg es noch zurückzulegen hat, um zu Wahrheit durchzufinden. Das beste Buch zur Aufklärung über die Ursachen unseres Zusammenbruches und die Zeitgedanken unserer heutigen Politik. Es ist ein Wegweiser für die Zukunft, ein Werk von überragender Bedeutung für die Neugestaltung des Reiches.

---

## Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode

Eine Studie von Bethmann Hollweg'scher Politik in Skizzen und Umrissen.

Von Junius Alter.

3. unveränderte Auflage. — Preis: geheftet M. 3.—.

Das Buch erregte s. Bt. gewaltiges Aufsehen. Sein Inhalt ist heute furchtbare Wahrheit geworden.

---

J. F. Lehmanns Verlag, München, Paul Heyse-Str. 26

Zu obigen Preisen kommt der derzeitige Steuerzuschlag.

# Wie wurden wir ein Volk? Wie können wir es bleiben?

Von Geheimrat Professor Dr. Dietrich Schäfer

Preis M. 3.—, gebunden M. 4.50.

Der Verfasser will mit diesem Werke seinem Volke ein Vermächtnis hinterlassen. Kaum einer ist wie er zu einem Urteil über den Gang der deutschen Geschichte berechtigt und befähigt. Er zeigt, wo die Quellen unserer Kraft liegen, wie sie gefaßt und gehoben werden müssen. Ein Werk tiefster Erkenntnis, ein Werk, berufen, Tausenden den Weg zum Aufstieg zu zeigen.

## Allgemeine Biologie als Grundlage für Weltanschauung, Lebensführung und Politik

Von Professor Dr. S. G. Solle

Preis: geheftet M. 9.—, gebunden M. 11.—

Der Verfasser ist mit seinem Werke von der Überzeugung ausgegangen, daß die wissenschaftliche Forschung nicht dazu da ist, totes Wissen anzuhäufen, sondern daß sie erst in der Anwendung des Wissens durch den Menschen und für den Menschen ihren wahren Wert erlangt. Die in neuer eigenartiger Gliederung gegebenen Umriss der „Allgemeinen Biologie“ sind für die gebildeten Kreise berechnet, die wohl mit den in der Schule gelehrt wissenschaftlichen Tatsachen genügend vertraut sind, aber noch nicht die daraus abzuleitenden Gesetzmäßigkeiten des Lebens sich klar gemacht haben, besonders auch für die von der höheren Schule ins Leben eintretende Jugend.

### Der Verfasser zeigt, wo Richtlinien zu finden sind für den Wiederaufbau des Deutschtums

auf dem Trümmerfelde der Revolution. Gerade weil er vom rein wissenschaftlichen Standpunkt ausgeht, kann er, unbelastet von den Vorurteilen des Gewesenen, sich rückhaltlos auf den Boden der Tatsachen stellen, allein geleitet von der Liebe zum Deutschtum, die er auch beim Leser voraussetzt.

## Was kostet uns der Friede von Versailles? 2500 Milliarden!

Von Paul Dehn.

Preis: M. 2.50.

Die feindlichen Friedensbedingungen sind so umständlich und verkaufelt abgefaßt, daß es nicht leicht ist, sich darin zurechtzufinden. Die Schrift von Paul Dehn schafft hier Abhilfe: Knapp, klar und übersichtlich sind die feindlichen Forderungen dargestellt, und es wird darin gezeigt, welche ungeheure Last der Wilson-Foch-Friede dem deutschen Volke auferlegt.

J. F. Lehmanns Verlag, München, Paul Heyse-Str. 26

Zu obigen Preisen kommt der derzeitige Teuerungszuschlag.



RETURN  
TO →

CIRCULATION DEPARTMENT  
202 Main Library

LOAN PERIOD 1

HOME USE

4

2

3

5

6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

DUE AS STAMPED BELOW

JUL 28 1988

4

AUTO DISC AUG 13 1987

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY  
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6, 60m, 1/83

©s

YC130902

U.C. BERKELEY LIBRARIES



C003280016

